

Die Alpen im Mittelpunkt

Serie:
Alpine Raumordnung Nr. 5

Fachbeiträge
des Oesterreichischen
Alpenvereins



Die Alpen im Mittelpunkt

**Einige Beiträge
zum 10-jährigen Bestehen
der Fachabteilung
Raumplanung–Naturschutz
des OeAV
(1981–1991)**

Redaktionelle Bearbeitung: Peter Haßbacher

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins
Serie: Alpine Raumordnung Nr. 5

Innsbruck
1991

Alle Beiträge wurden von den Autoren unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Die Drucklegung dieser Publikation wurde durch das Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie gefördert.

Impressum:

Herausgeber und Verleger: Oesterreichischer Alpenverein
Verwaltungsausschuß
Wilhelm-Greil-Straße 15
A-6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich: Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Oesterreichischer Alpenverein
Wilhelm-Greil-Straße 15
A-6020 Innsbruck

Layout und graphische Gestaltung: Gerold Benedikter, ebenda.
Druck: O.K.-Druck Schreithofer GmbH., Hunoldstraße 12, A-6020 Innsbruck

Titelbild:

Innsbruck vom Bergisel gegen
die Nordkette.
Die Stadtregion Innsbruck
zeigt die dynamischste
Siedlungsentwicklung der
österreichischen Großstadt-
regionen.

Foto: Gerold Benedikter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort der Schriftleitung	4
Vorwort des Sachwalters für Natur- und Umweltschutz des Oesterreichischen Alpenvereins	6
Weber Karl Der Oesterreichische Alpenverein als Träger von Natur- und Umweltschutzaufgaben. Überlegungen zur notwendigen Strukturreform und Organisationsentwicklung für die Bewältigung der Umweltschutzaufgaben von morgen	7
Haßbacher Peter Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnungspolitik. Realisierungsansätze in Österreich	15
Maier Franz Umwelterziehung in der Alpenvereinsjugend — Entwicklung Beispiele, Perspektiven	31
Benedikter Gerold Trendsportarten im Zwielficht? Freizeit im Wandel	41
Hans Elsasser und Daniel Wachter Zum Stand von Umweltschutz und Raumplanung im schweizerischen Alpenraum	49
Bätzing Werner Berggebiets- und Umweltschutzpolitik in den italienischen Alpen	63
Broggi Mario Auswirkungen des technischen Wintersports auf unsere Natur	75
Hasslacher Peter Die Alpenkonvention: Worthülse oder Chance für den Alpenraum? Einige Bemerkungen über Stand, Inhalt und Probleme.....	83
Anhang: Dokumentation	
1. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)	89
2. Entwurf des mittelfristigen Arbeitskonzeptes für den Natur- und Umweltschutz und die alpine Raumordnung im Oesterreichischen Alpenverein (Stand August 1991)	95
3. Auszeichnungen für Funktionäre, Sektionen und Landesverbände des Oesterreichischen Alpenvereins	99
4. Bibliographie zum Thema Alpen	103

Vorwort der Schriftleitung

Im Sommer 1991 wurde die Fachabteilung Raumplanung des Oesterreichischen Alpenvereins 10 Jahre alt. Nachdem im Sommer 1980 der Innsbrucker Geograph Peter Haßbacher halbtätig mit der Bearbeitung der immer zahlreicher werdenden Naturschutz- und Raumordnungsprobleme im alpinen Raum betraut worden war, konnte schon zu Jahresmitte 1981 die Fachabteilung mit eigenen Büroräumen im 2. Stock des Alpenvereinshauses in Innsbruck eingerichtet werden. Seit damals leitet Peter Haßbacher diese jüngste Abteilung des OeAV im ständigen Ringen um eine den immer größer werdenden Anforderungen entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung.

Die erfolgreiche Arbeit der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz beruht auf dem Einsatz zahlreicher, ehren- und hauptamtlich tätiger Mitarbeiter. Während der Amtsperiode von Georg Gärtner (Sachwalter für Natur- und Umweltschutz) wurde die Abteilung eingerichtet und unter seinem Nachfolger Wolfgang Retter weiter ausgebaut. Neben dem hauptamtlichen Leiter Peter Haßbacher prägten während der letzten 10 Jahre eine Reihe weiterer Mitarbeiter über verschieden lange Zeiträume das Gesicht und die Arbeit der Abteilung mit:

— Benedikter Gerold, Folladore Martina, Klaunzer Eva, Winkler Andreas

→ Ettl Edith, Grabner Rita, Hopfensperger Oswald, Hüttemann Klaus, Maier Karin, Wieser Martin (Akademikertraining, Aktion des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport für stellenlose Lehrer). Ihnen sei auch an dieser Stelle für das Engagement gedankt.

Innerhalb weniger Jahre entwickelte sich die Natur- und Umweltschutzarbeit neben dem Bergsteigen zur „zweiten Aktivitätsschiene“ im Oesterreichischen Alpenverein, wobei ihr aufgrund des Querschnittscharakters auch in den Bereichen Bergsteigen, Jugendarbeit, Hütten und Wege eine besondere Bedeutung zukommt.

Hervorzuheben ist der Aufbau eines engen Kontaktnetzes zu Politikern, Journalisten, Beamten, Wissenschaftlern im In- und Ausland, Bürgermeister und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Was nützen die beste vereinsinterne Abstimmung und die fachliche Strategieaufbereitung zur Konfliktlösung, wenn diese vereinsextern nicht „an den Mann“ gebracht werden können? An dieser Stelle muß den Medien für den offenen Dialog besonders gedankt werden. Ebenso jenen Persönlichkeiten, die immer wieder mit fundierten Beiträgen, Anregungen, Aufmunterungen und sei es bloß das Zuhören, ausschlaggebend zur Arbeit der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz beigetragen haben: HR. Dr. Hel-

muth Barnick (Amt der Tiroler Landesregierung, Landesplanung), OFR. Dipl.-Ing. Anton Draxl (Geschäftsstelle der Nationalparkkommission Hohe Tauern, 1975–1992), HR. Mag. Wolhart Fally (Amt der Salzburger Landesregierung, Landesplanung), Bundesministra a.D. Dr. Marilies Flemming, Dr. Roland Floimair (Landespressebüro Salzburg), Dr. Gerold Glantschnig (Amt der Kärntner Landesregierung, Verfassungsdienst), Mag. Gerhard Heilingbrunner (ehemals Ministerbüro Flemming im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie; Kuratorium Rettet den Wald), Dr. Marga Hubinek (Nationalratspräsidentin a.D.), Mag. Veronika Himmer (Ministerbüro Feldgrill im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie), Dietmar Höpfl (Touristenverein Naturfreunde, Landesleitung Tirol), Nationalratsabgeordneter Walter Heinzinger, Prof. Mag. Wolfgang Jansche (Pädagogisches Institut des Bundes für Kärnten), Dr. Roland Kals (Arbeitsgemeinschaft Forschung – Planung – Beratung in Wien), die Salzburger Bürgermeister Anton Kaserer (Hollersbach) und Peter Nindl (Neukirchen am Großvenediger), Dr. Ingo Mose (Universität Osnabrück – Standort Vechta, Geographie), Univ.-Prof. Wolf Jürgen Reith (Institut für Raumplanung an der Universität für Bodenkultur Wien, verstorben 1989), HR. Dipl.-Ing. Sigbert Riccabona (Tiroler Landesumweltamt), Dipl.-Ing. Walter Scharf (Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz), Univ.-Prof. Dr. Heinz Slupetzky (Institut für Geographie/Universität Salzburg), Univ.-Prof. Dr. Karl Weber (Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universität Innsbruck).

Auch die Autoren der verschiedenen Beiträge dieses Bandes brachten im Laufe der Jahre durch ihre Forschungsergebnisse und praxisbezogenen Aussagen zur Bergebietsentwicklung immer wieder Impulse und Anhaltspunkte zur längerfristigen Orientierung bei der täglichen Arbeit der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz ein. In Anlehnung an die gegenwärtig in Arbeit befindliche Alpenkonvention ist und wird der Blick über die eigenen Landesgrenzen hinweg auch für die alpinen Vereine und Naturschutzorganisationen in Zukunft immer wichtiger werden. Deshalb sind die Situationsanalysen von Hans Elsasser und Daniel Wachter (Zürich) über das Schweizer Berggebiet bzw. von Werner Bätzing

(Bern) über den italienischen Alpenanteil von besonderer Bedeutung.

Der Beitrag von Karl Weber (Innsbruck) zeigt am Beispiel des Oesterreichischen Alpenvereins die zunehmende Bedeutung von Natur- und Umweltschutzorganisationen als Träger von verschiedensten Aufgaben in diesen breiten Aktivitätsfeldern und leitet daraus Überlegungen für eine notwendige Strukturreform und Organisationsentwicklung zur tatsächlichen Bewältigung dieser Aufgaben ab.

Aus der eigenen Werkstatt der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins stammt ein Beitrag von Peter Haßbacher über ein kleines, aber wichtiges Segment der alpinen Raumordnungspolitik. Er befaßt sich mit dem Ruhegebietsansatz in Österreich. Gerold Benedikter befaßt sich aus der Sicht des Alpenvereins mit der Problematik der Trendsportarten und Franz Maier mit dem ganz wichtigen Thema der Umwelterziehung in der Alpenvereinsjugend, welche im Oesterreichischen Alpenverein ungefähr ein Drittel der rund 230.000 Mitglieder ausmacht. Peter Haßbacher rundet die Reihe der Fachbeiträge mit einer kritischen Auseinandersetzung mit der am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichneten Alpenkonvention ab.

Im Anhang sind eine Reihe wichtiger Dokumente publiziert; der Schlußtext der von den Umweltministern der Alpenstaaten unterzeichneten Alpenkonvention und der Entwurf des mittelfristigen Arbeitsprogrammes für Natur- und Umweltschutz und alpine Raumordnung im Oesterreichischen Alpenverein. Dieses wird nach der Phase der Vernehmlassung anlässlich der Hauptversammlung 1992 beschlossen werden.

Im Verhältnis zum langen Bestehen des Oesterreichischen Alpenvereins (gegründet 1862) und zu den traditionell betriebenen Aktivitäten, wie Bergsteigen, Hütten und Wege, Kartographie usw. stellt das Ressort Raumplanung/Naturschutz erst ein junges Betätigungsfeld im OeAV dar. Trotz schöner Erfolge und des Engagements zahlreicher Funktionäre und Sektionen nimmt der Natur- und Umweltschutz im Verein selbst noch nicht jenen Stellenwert ein, den die breite Öffentlichkeit erwartet. Personelle, finanzielle und organisatorische Nachjustierungen werden wohl erforderlich sein, um die erreichte Position zu festigen und in Zukunft auszubauen.

Peter Haßbacher, Leiter d. Fachabt. Raumplanung/Naturschutz (sitzend), stehend v. li.: Andreas Winkler, Martina Folladore u. Gerold Benedikter, Mitarbeiter der Abteilung (1992).



Retter Wolfgang

Sachwalter für Natur- und Umweltschutz
Oesterreichischer Alpenverein

Vorwort

Knapp zwei Jahrzehnte nach dem Erscheinen des Buches „Die Grenzen des Wachstums“ von Dennis Meadows beginnen die zerstörerischen Folgen dieses Wachstums unübersehbar zu werden und globale Ausmaße anzunehmen: Veränderungen der Atmosphäre, Regenwaldvernichtung, unaufhaltsames Vordringen von Wüstenflächen, Artenschwund und Kippen ganzer Ökosysteme.

Auch regional werden Grenzen des Wachstums offenkundig, in unserem Lebensraum, den Alpen: 120 Millionen Gästenächtigungen allein im österreichischen Alpenbereich, weiteres Anschwellen der Transitströme durch unsere Täler, siechende Schutzwälder, Ausbau von Schipisten, Straßen und Liften, drei Dutzend Hektar Boden täglich allein in Österreich versiegelt!

Der Alpenverein mit seinen Mitgliedern ist hiervon unmittelbar betroffen; er machte sich schuldig, sähe er dieser Entwicklung tatenlos zu, die alpine Ökosysteme vielleicht unwiderruflich schädigt. Umweltpolitisches Engagement ist heute nötiger denn je, Radikalität unumgänglich — in dem Sinne, daß man nach der Wurzel — „radix“ —, der Ursache sucht und nicht nur an Symptomen herumzukurieren versucht.

Mit der Errichtung der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz im Jahr 1981 war es möglich, sachliche Grundlagen für die Naturschutzarbeit zu gewinnen und wirksame Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

Die Tätigkeit der Abteilung ist überaus vielfältig und nimmt ständig zu. Neben der raumplanerischen Grundlagenarbeit wird die tägliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Fragen immer umfangreicher, die z.T. von außen direkt an den Alpenverein gerichtet oder als Unterstützungsansuchen von Landesverbänden, Sektionen, Ortsgruppen oder Einzelmitgliedern an die Fachabteilung herangetragen werden. Die Ergebnisse der Grundlagenarbeit und die Standpunkte des Alpenvereins müssen über die Öffentlichkeit und Politik umgesetzt werden.

Für eine immer größere Zahl von Mitgliedern ist der Natur- und Umweltschutz ein immer intensiveres Anliegen (und gleichzeitig auch emotionale Bindung an den Verein); es beweisen dies eindrucksvoll verschiedene

Umfragen. Aber auch die Öffentlichkeit insgesamt sieht den Alpenverein als den unabhängigen Anwalt der Bergnatur — wem käme dies auch besser zu als jenem Verein, der seit mehr als zwei Generationen dies neben dem Bergsteigen als den zweiten wichtigsten Vereinszweck satzungsmäßig festgehalten hat.

Künftig werden auf den Alpenverein noch erheblich größere Anforderungen im Natur- und Umweltschutzbereich zukommen, da

- 1) die ökologischen Probleme im Alpenraum sich weiter verschärfen werden,
- 2) da auch die Betreiber neue Projekte zugelassen haben und ihre Vorhaben wohlvorbereitet und womöglich mit einem grünen Mäntelchen geschmückt zu verkaufen suchen. Es muß von Seiten des Alpenvereins also eine erweiterte Erfassung wissenschaftlicher Grundlagen für eine verfeinerte Gegenargumentation erfolgen;
- 3) da durch das Staatsversagen im Umweltschutz mehr und mehr öffentliche Aufgaben von Vereinen übernommen werden müssen. Die Entwicklungen im Umweltrecht werden dazu führen, daß Umweltverbände verfahrensmäßige Kontrollrechte und Parteistellung zuerkannt bekommen werden. Der Alpenverein wird hierzu eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen ergreifen müssen; es ist klar, daß dies nur mit entsprechenden personellen und materiellen Voraussetzungen möglich ist — also einer neuen Gewichtung innerhalb der Aufgaben und Ziele unseres Vereines bedarf.

Natürlich wird die Glaubwürdigkeit des Alpenvereins hinsichtlich seiner Natur- und Umweltschutzarbeit vor allem daran gemessen werden, wie weit alle Teilbereiche seiner Tätigkeit (Bergsteigen, Hütten und Wege, Jugend) nach den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes ausgerichtet werden können.

Darüber hinaus wird sich der Oesterreichische Alpenverein zusammen mit seinen Bruderorganisationen mit allgemeinen politischen Fragen befassen und in grenzüberschreitender Zusammenarbeit für alpenweite Problemlösungen einsetzen müssen.

Weber Karl

Professor am Institut für Öffentliches Recht
und Politikwissenschaften, Abteilung für
Umweltrecht und Umweltpolitik
Universität Innsbruck

Der Oesterreichische Alpenverein als Träger von Umweltschutzaufgaben

Überlegungen zur notwendigen Strukturreform und Organisationsentwicklung für die Bewältigung der Natur- und Umweltschutz- aufgaben von morgen

1. Einleitung
2. Der Stand der institutionellen Struktur: die organisatorische Ausgestaltung des Alpenvereins nach dem Vereinsgesetz
3. Entwicklungstrends im Umweltrecht und in der Umweltpolitik
4. Die notwendigen innerorganisatorischen Strukturreformen
5. Literatur

1. Einleitung

Die besondere Nahebeziehung des Alpenvereins zum Natur- und Umweltschutz bedarf wohl keines besonderen Nachweises. Von Anfang seiner Tätigkeit an verfolgte der Alpenverein nicht nur touristische Ziele, die sich in einer beeindruckenden Erschließungsgeschichte der alpinen und außeralpinen Bergwelt niedergeschlagen hat, sondern setzte auch stets natur- und umweltschützerische Akzente. Neben umfangreichen Aktivitäten in den verschiedensten Sparten der Hochgebirgsforschung (Gärtner 1989), die für die alpine Ökologie wichtige Impulse brachten und wohl auch in Zukunft weiterhin bringen werden, haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Aktivitäten in der Naturschutzplanung und auch in der Naturschutzpolitik erheblich zugenommen und an Bedeutung gewonnen. Die Ausarbeitung von Gebietsschutzplanungen für Gebietsschutzverordnungen nach den Naturschutzgesetzen der Länder, öffentliche Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben von Bund und Ländern, die aktive Teilnahme und Förderung an der Entwicklung und am Ausbau des Nationalparks Hohe Tauern (HaBlacher 1989), die Mitwirkung in Kollegialorganen und Beiräten (z.B. Naturschutzbeirat), Schutzkäufe von bedrohten alpinen Bodenflächen, um nur einige Beispiele aus der breiten Palette der Umweltaktivitäten des Oesterreichischen Alpenvereins zu nennen, zeigen, daß dem Alpenverein nicht nur in seinen Verbandsinteressen neue Aufgaben zugewachsen sind und weiter zuwachsen, sondern auch, daß die alpinen Verbände in Gegenwart und Zukunft mehr und mehr öffentliche Aufgaben übernehmen müssen, um das Staatsversagen, das gerade im Umweltschutz bedrohliche Ausmaße angenommen hat (Jänicke 1987), wenigstens in Teilbereichen aufzufangen.

Die Bewältigung der Umweltschutzaktivitäten erfordert entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen. In Zukunft werden die Anforderungen, die an den österreichischen Alpenverein als Natur- und Umweltschutzorganisation gestellt werden, sicherlich erheblich zunehmen. Daran ist auf Grund der Verschärfung der ökologischen Probleme im Alpenraum und der Trends im Umweltrecht, die zunehmend in Richtung partizipativer Rechtsetzung und Vollziehung gehen, kaum zu zweifeln. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, müssen u.a. auch entsprechende organisatorische Standards vorliegen. Die folgenden Ausführungen sind diesen organisatorischen Notwendigkeiten gewidmet: Welche organisatorischen Anforderungen stellt die Zukunft an den Alpenverein und welche Schritte müssen rechtzeitig getan werden, um für die Zukunft ausreichend gerüstet zu sein?

2. Der Stand der institutionellen Struktur: Die organisatorische Ausgestaltung des Alpenvereins nach dem Vereinsgesetz

2.1 Der Verein als Rechtsform ideeller gesellschaftlicher Assoziation

Nach österreichischem Recht steht für gesellschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht vorwiegend wirtschaftliche, sondern ideelle Ziele verfolgen, nur die Rechtsform

des Vereins offen. Das österreichische Vereinsrecht bildet die Grundlage für den Bestand und die rechtliche Existenz der Vereine und setzt Grenzen und Schranken für die Betätigung. Daß die Vereine immer schon mehr waren als private Assoziationen in staatsabgeschiedener Geselligkeit, war schon im letzten Jahrhundert bewußt:

„Welche einschneidende Bedeutung in den heutigen modern eingerichteten Staaten den Vereinen für das sociale, das öffentliche Leben, für den Cultur-Fortschritt inne wohnt, darüber braucht wohl nicht viel gesagt zu werden. Jene juristischen Personen (Corporationen), die von uns hier als freie Vereine besonders in's Auge zu fassen sind, bringen die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes, der einzelnen Stände, der verschiedenen Berufszweige der Regierung zu Gehör, sie informiren die gesetzgebenden Gewalten, die Vertretungskörper, die Behörden, die Executive über die etwaige Nothwendigkeit von Reformen auf allen Gebieten des gewerblichen, Verkehrs- und politischen Lebens, über die Erfahrungen, die mit bestimmten Rechts-Institutionen, Wohlfahrts-Einrichtungen gemacht wurden, etc. Was sich in den Vereinen, in den Versammlungen äußert, ist in der Regel der Ausdruck der Interessen, der Wünsche der Gesamtheit oder eines Bruchtheiles derselben.“ (Freund 1894, 3).

Auch heute ist die Rechtsform des Vereins neben der der politischen Partei (Schäffer 1986) die wichtigste Organisationsform nichtstaatlicher Öffentlichkeit, die auf eine gewisse Dauer und Beständigkeit angelegt ist, wodurch sie sich von den meist nur auf punktuelle Zielsetzungen orientierten und nur auf vorübergehenden Bestand konzipierten Bürgerinitiativen (Pelinka 1977; Guggenberger/Kempf – Hg. 1984) unterscheiden.

Die rechtliche Struktur des Vereins ermöglicht grundsätzlich die Schaffung der wichtigsten Voraussetzungen für ein effizientes umweltpolitisches und gesellschaftspolitisches Engagement auf breiter Basis: Der Verein als solcher ist eine juristische Person und kann als solcher Träger von Rechten und Pflichten sein, Vermögen erwerben und besitzen. Sein rechtlicher Bestand ist unabhängig von konkreten Personen gesichert. Der Verein ist als solcher auch Träger der Grund- und Freiheitsrechte und genießt so die rechtsstaatlichen Garantien, die ihm politisches und gesellschaftliches Engagement ermöglichen.

Als juristische Person ist er nicht nur in der Lage, Aktivitäten im gesellschaftlichen, im staatsfreien Raum zu setzen, als Teil der „kritischen Öffentlichkeit“ bewußtseinsbildend zu wirken, sondern auch als Träger von Partizipationsrechten eingerichtet zu werden (Pernthaler 1986; 212, 270 f), ja sogar mit Staatsaufgaben betraut zu werden (sog. „Beleihung“ – vgl. Funk (Hg) 1981).

Wenn auch das österreichische Vereinsrecht in Einzelbereichen eine Reihe von Problemen in sich birgt (Rummel 1983; Tichy 1984), so ist die Rechtsform des Vereins doch grundsätzlich geeignet, daß der Alpenverein seine derzeitigen Aufgaben auch in Zukunft gut bewältigen kann und auch neue Aufgaben damit grundsätzlich in Angriff nehmen kann.

2.2 Die vereinsrechtliche Organisation des Oesterreichischen Alpenvereins

Nach der Satzung des Oesterreichischen Alpenvereins ist sein Zweck, das Bergsteigen und Wandern im Gebirge zu fördern, die Kenntnis der Hochgebirge zu erwei-

tern und zu verbreiten, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch auch die Liebe zu Volk und Heimat zu pflegen und zu stärken (§ 2). Zu den Mitteln der Verfolgung des Vereinszweckes zählen u.a.: Jugendbildung; Pflege des Naturschutzes; Erwerb und Erhaltung von Naturschutzgebieten; volksbildende Veranstaltungen; Anregung und Förderung der Hochgebirgsforschung einschließlich der Publikation und der Anlegung von Sammlungen; mit Vereinigungen gleicher Art u.a.

Die Organisationsstruktur des Oesterreichischen Alpenvereins ist *dezentral*. Die dezentralisierte Organisation eines Vereins ist nach dem Vereinsgesetz möglich (§§ 10, 11) und stellt die Voraussetzung dafür dar, daß Eigenständigkeit lokaler und regionaler Verbände gewahrt und die Integration eigenständiger Gruppierungen in die Gesamtaktivitäten und -zielsetzungen des Alpenvereins ermöglicht wird. Im Sinne politikwissenschaftlicher Begriffsbildung ist der Oesterreichische Alpenverein sohin eine *föderalistische Organisation* (Weber 1980).

Der Oesterreichische Alpenverein (Gesamtverein) besteht aus *Zweigvereinen* (Sektionen oder Zweigen) als Mitgliedsvereine. Diese sind selbständige und unabhängige Vereine und somit selbständige juristische Personen (Fessler/Kölbl 1987; 22). Diese können aus ihren Mitgliedern *Gruppen* bilden, die mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch Rechtspersönlichkeit erhalten können. Die Zweigvereine eines Bundeslandes bilden einen *Landesverband als Arbeitsgemeinschaft*, der allerdings keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Landesverband ist auch für Zweigverbände anderer Bundesländer offen, wenn diese im Bundesland Arbeitsgebiete betreuen.

Diese dezentralisierte Organisationsform ermöglicht durch seine regional und funktional differenzierte Ausgestaltung sowohl dem Gesamtverband als auch den Zweigvereinen und sonstigen (Sub)Organisationen ein sehr flexibles Tätigwerden. Durch die Ausstattung der Organisationen der einzelnen Ebenen mit Rechtspersönlichkeit ist es möglich, auf beinahe allen Ebenen als Rechtssubjekt aufzutreten und Rechtspositionen einzunehmen. Dies ist, wie noch zu zeigen sein wird, für die zukünftigen Aufgaben von erheblicher Bedeutung.

Trotz weitgehender Autonomie der einzelnen organisatorischen Ebenen kann die innerorganisatorische Vernetzung dieser Ebenen nach der Satzung als Konfliktregelungsinstrument bezeichnet werden, das gegen zentrifugale und separatistische Bestrebungen der Zweigvereine ebenso eingesetzt werden kann, wie gegen zentripetale und zentralistische Bestrebungen des Gesamtvereins. Gesamtverein und Zweigvereine kontrollieren sich nach der Satzung gegenseitig, kooperieren aber natürlich in wichtigen Bereichen, um die Zielsetzung des Alpenvereins gemeinsam besser zu realisieren. Auch zwischen den anderen Ebenen besteht ein System von „checks and balances“, das auch im Lichte verwaltungswissenschaftlicher Betrachtung ausreichende Möglichkeiten zu einer effizienten Zielverwirklichung und ausreichende Möglichkeiten zur Verhinderung von Bürokratisierungstendenzen enthält. Die *Grundstruktur* des Alpenvereins, die als solche unabhängig von konkreten Personen und konkreten Problemen in den Statu-

ten angelegt ist, kann daher sicherlich als geeignete Organisationsform auch in der Zukunft beibehalten werden und als taugliche Basis für eine innere Organisationsentwicklung herangezogen werden.

3. Entwicklungstrends im Umweltrecht und in der Umweltpolitik

3.1 Zur Notwendigkeit des weiteren Ausbaues des umweltrechtlichen Instrumentariums

Im Bereich des Umweltrechts ist in den letzten Jahren eine erstaunliche Hektik zu beobachten und ist das Resultat einer ebenso hektischen Umweltpolitik. Umweltschutz rangiert heute in der politischen Wertskala gleichwertig – wenn nicht schon höher – neben der Demokratie im politischen Wertesystem. Im Prinzip ist heute jeder Politiker für den Umweltschutz und die Ritualisierung des Umweltschutzgedankens nimmt sichtbar zu und überflügelt heute schon die Demokratierituale (Plasser/Ullram/Welan 1985). Damit werden Probleme zwar nicht mehr verschwiegen und verdrängt, ihre Verbalisierung löst sie aber noch nicht. In ihren spürbaren Ergebnissen ist die Effektivität der österreichischen Umweltpolitik bisher eher dürftig. Die „Erfolge“ bestehen allenfalls darin, die Zunahme von Belastungen zu verlangsamen. So hat Benjamin Davy seiner Bestandsaufnahme des österreichischen Umweltrechts auch zu Recht den Titel „Folgendes Umweltrecht“ gegeben (Davy 1989).

Legistische Hektik, die zahllose Novellierungsvorhaben und neue Gesetze zum Inhalt hat, wird solange wenig effektiv sein, als nicht neue und wirkungsvolle Instrumente im Umweltschutz eingesetzt werden, die die derzeitigen legistischen Defekte und Vollzugsdefizite überwinden helfen. Vier Beispiele sollen dies im folgenden deutlich machen: 1. die Notwendigkeit der Aufgabe oder wenigstens Relativierung des anthropozentrischen Umweltverständnisses; 2. die Einsicht in die Grenzen der staatlichen Fähigkeiten, sinnvolle Umweltpolitik als monopolisierte Staatsaufgabe zu betreiben; 3. die Notwendigkeit der Überwindung des „Inquisitionsprinzips“ im Umweltrecht und der Ausbau der Bürgerbeteiligung; 4. die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung und die Abkehr von der materienspezifischen Einzelbegutachtung.

Wenn auch das Umweltrecht nach weiteren Reformen verlangt, so kann an Hand dieser (ausgewählten) Beispiele doch deutlich gemacht werden, in welche Richtung Reformen sich bewegen müssen – und international gesehen, sich auch schon bewegen. Auch in Österreich wird sich der Reformkurs auf diese Ziele zu bewegen müssen. Der Oesterreichische Alpenverein wird sich auf diese Trends vorbereiten müssen, denn im Lichte ausländischer Erfahrungen wird er in Zukunft eine wichtige Rolle im alpinen Naturschutz- und Umweltrecht spielen können.

3.2 Vom anthropozentrischen Umweltrecht zum Mittelrecht – Die Natur braucht einen Anwalt

Das derzeitige Umweltschutzrecht „schützt“ die Natur nur insoweit, als sie als Lebensgrundlage des Menschen von Bedeutung ist. Dieses im cartesianischen Subjekt-

Objekt-Denken verwurzelte Verständnis sieht den Menschen, das Subjekt, als überhöhten Mittelpunkt der Welt, um den herum die Welt, das Objekt, angeordnet ist und der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dient — was schon deutlich im Begriff „Um-Welt“ zum Ausdruck kommt (Bosselmann 1987). So definiert beispielsweise das BVG über den umfassenden Umweltschutz von 1984 den umfassenden Umweltschutz als „Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“.

Diese Auffassung, nach der die Natur lediglich als (ökonomische) Ressource der Mehrung des Wohlstandes des Menschen dient, gerät zunehmend ins Kreuzfeuer der Kritik (Stone 1987; Meyer-Abich 1988/89; Frank 1989). Denn der derzeitige Zustand unseres Planeten und die düstere ökologische Zukunft beruht ja gerade auf dem Konzept, daß Umweltschutz als Ressourcenpolitik verstanden wird und der Sicherung des ökonomischen status quo untergeordnet wird. Seit die Systemtheorie die komplizierten ökologischen Vernetzungen und die bedrohende (nicht bedrohte!) Stellung des Menschen im sensiblen Gleichgewichtsgefüge der Natur aufgezeigt hat (Gobal 2000; Forrester 1971; Gruhl 1978), wird die Einsicht in die Notwendigkeit, Eigenrechte der Natur auch rechtlich anzuerkennen, immer deutlicher und letztlich auch Bestandteil der zukunftsweisenden Umweltpolitik (Meyer-Abich 1984; Sitter 1984; Stone 1987).

Nun kann die Natur natürlich nicht selbst ihre Rechte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertreten. Zu ihrem Schutz braucht die Natur einen Anwalt. Das Kuratorenmodell, wonach die Natur im Verfahren vertreten wird, aber letztlich *aus eigenem Recht* Klage führen kann, hat sich bisher noch nicht durchgesetzt (Stone 1987; Heinz 1988; Robbenklage 1988). Es gibt aber schon jetzt eine Reihe von Modellen und Verfahren, in denen der Natur durch Umweltschutzinstitutionen in Verfahren Gehör verschafft werden soll. In Österreich gibt es in einzelnen Bundesländern *Umweltanwälte*, die unabhängig von der Behörde die Interessen des Natur- und Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen haben (Bußjäger 1987; Moosbauer 1989). Da diese Landes-Umweltanwälte aber nur Parteistellung in Landes-Verwaltungsverfahren haben, ist ihre Effizienz insgesamt gering, da die meisten natur- und umweltrelevanten Verwaltungsverfahren von Bundesbehörden entschieden werden und im Bereich des Bundes ein Umweltanwalt bisher noch nicht eingerichtet wurde (vgl. Mayer 1982). Im Umweltministerium sind aber Überlegungen im Gang, eine Umwelthanwaltschaft zu installieren, wenngleich derzeit noch keine konkreten Vorstellungen vorliegen.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Landes-Umweltanwälten zeigen, daß diese wesentlich auf die Unterstützung von außen angewiesen sind. Die Umwelthanwaltschaft muß, ihrer Aufgabe entsprechend, ein dynamisches Konzept von in-put- und out-put-Strategien entwickeln, wobei besonders die Kooperation mit privaten Umweltschutzeinrichtungen wichtig ist.

Vor allem in der Schweiz aber auch in anderen Ländern, hat sich zur Realisierung der Anwaltsfunktion für Natur und Umwelt die *Verbandsklage* entwickelt und gut bewährt (Hofmann 1972; Rehbinder/Burgbacher/Knieper 1972; Rehbinder 1976; Huber 1976; Riva 1980).

Natur- und Umweltschutzverbände, deren satzungsmäßige Tätigkeit (Naturpflege, Herstellung und Erhaltung von Wanderwegen, Landschaftsschutz etc.) durch ein konkretes Projekt (Straßenbau, Wintersporterschließung, Kraftwerk etc.) berührt wird, haben im jeweiligen Bewilligungsverfahren prozessuale Mitwirkungsrechte und können, wenn ihren Einwänden nicht Rechnung getragen wird, mittels Klage eine Rechtskontrolle durch das zuständige Verwaltungsgericht herbeiführen.

Die Verbandsklage besteht in Österreich im Konsumentenschutzrecht. Ihr Ausbau und die Anwendung im Umweltrecht wird immer wieder gefordert (SWA-Rechtsgutachten Nr. 58). Ansatzweise ist sie im Entwurf zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgesehen (Weber 1990).

3.3 Staatsversagen im Umweltschutz – Aufwertung privater Aktivitäten

Martin Jänicke weist für die BRD eine ernüchternde Erfolgsbilanz staatlicher Umweltaktivitäten nach (Jänicke 1986: 67 ff): Teilerfolge an der Symptomfront, die letztlich aber nur auf Problemverschiebungen und Gratiseffekten beruhen, sind nicht gerade geeignet, große Hoffnungen in staatliche Problemlösungskapazitäten zu nähren. Nun handelt es sich nicht um ein bloß sektorales Versagen, dem durch eine Rechtsreform beizukommen wäre. Die staatlichen Defizite resultieren vielmehr aus den, die Grenzen des klassischen Staatsaufgabenbegriffs sprengenden Dimensionen des Umweltschutzes. Umweltschutz ist ja nicht nur die Korrektur von Umweltschäden durch verbindliche Anordnung alternativer Technologien, Verschreibung von schadensminimierenden Auflagen etc. Umweltschutz steht vielmehr „in einem unmittelbaren Bezug zu einer vorstaatlichen, alle Partei- und Verbandsstrukturen . . . sprengenden Kategorie der Allgemeinheit der Bevölkerung und der Gesamtheit von Raum- und Umweltbeziehungen“ (Pernthaler 1980). Umweltschutz ist daher nur durch eine Überwindung des staatlichen Monopols bei der Problemlösung zu sehen. Gewiß: Es gibt auch derzeit eine Fülle privater und gesellschaftlicher Aktivitäten — gerade der Alpenverein stellt ja ein hervorragendes Beispiel dar — diese sind aber auf Gedeih und Verderb von staatlicher Duldung und staatlichem Wohlwollen abhängig. Auch können „Alternativplanungen“ durch die ökonomisch und technokratisch potenten staatlichen „Fachplanungen“ jederzeit an den Rand gedrängt und durch datenmäßig immunisierte „offizielle“ Planungen für irrelevant erklärt werden.

Auch in Österreich setzt aber zunehmend Kritik am staatsmonopolistischen Umweltschutz, der am „Panzersyndrom“ leidend (Jänicke 1986), eine hochbürokratisierte Mängelverwaltung darstellt. Wie auch im Gesundheitswesen und in der Sozialpolitik (Badelt 1980; Badura 1981; Morscher 1983; Pernthaler/Stefani 1990) muß verstärkt *Autonomie* in die Umweltpolitik eingebracht werden und die Tätigkeit von Vereinen, Bürgerinitiativen usw. muß aufgewertet werden. Dezentralisation der Umweltplanung, Übertragung von Umweltschutzaufgaben an Private, staatliche Rezeption von privater Planung (z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten) u. a. m. wird in Zukunft *notwendigerweise* Platz greifen müssen, um

das Staatsversagen wenigstens einigermaßen kompensieren zu können. Wie auch immer: Nichtstaatlichen Natur- und Umweltschutzverbänden muß in der Zukunft für ihr Engagement breiterer Raum bei der Realisierung der notwendigen Aufgaben eingeräumt werden.

3.4 Von der Amtswegigkeit zur partizipativen Verfahrensgestaltung im Umweltrecht

Einer der tragenden Grundsätze des österreichischen Verwaltungsfahrensrechts ist die *Offizialmaxime*. Die Behörden haben bei der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften von Amts wegen vorzugehen. Diese Amtswegigkeit bezieht sich in weitem Umfang auch auf die Wahrung der Umweltinteressen. Sofern das Gesetz Betroffenen überhaupt Parteistellung einräumt — im naturschutzrechtlichen Verfahren etwa hat überhaupt nur derjenige Parteistellung, der einen Eingriff in die Natur realisieren will — haben Parteien in der Regel nur das Recht, ihre Individualinteressen (Eigentum, Gesundheit, *direkte* Immissionsbetroffenheit) zu artikulieren. Die Wahrung der Natur- und Umweltschutzinteressen obliegt der Behörde, diesbezügliche Einwendungen von Nachbarn werden — gesetzeskonform — zurückgewiesen.

Das „Inquisitionsprinzip“ im Verwaltungsverfahren — die Behörde ist „Ankläger“, „Richter“ und hier auch „Verteidiger“ in einer Person — hat sich im Umweltrecht nicht bewährt. Die Erfahrung zeigt, daß die prozessual nicht vertretene Natur gegenüber den Wirtschaftsinteressen, die quantifizierbar sind und mit beachtlichem juristischen Druck in den Verfahren durchgebracht werden, meist schlecht abschneidet. Die Geschichte der rechtlichen Verfahren in der causa „Hainburg“ belegen dies deutlich (Weber 1985; Pernthaler/Weber 1989).

Es ist heute der Zusammenhang von Umweltschutz und Demokratie nicht mehr in Frage gestellt, kontroversiell ist nur die Ausgestaltung der Partizipation im Umweltrecht. Ein Ausbau der individuellen Rechtspositionen, insb. ein Ausbau der Parteistellung, der zu „Massenverfahren“ führen könnte, stößt in Österreich weitgehend auf Ablehnung (Haller 1985). Die Demokratiereform, die in einzelnen Bundesländern auch die Verwaltung einbezogen hat (Rack 1982; Brünner/Mantl/Pauger/Rack 1985) zeigt eher die Tendenz hin zu einer „repräsentativen“ Partizipation. Sowohl das geplante Bürgerbeteiligungsverfahren (Mayer 1988) als auch der Entwurf zum UVP-Gesetz sehen eine *verbandsmäßige* Partizipation vor: Nicht der einzelne Bürger, sondern eine Bürgerinitiative oder eine schon etablierte Umweltschutzvereinigung sollen Parteirechte im Verfahren eingeräumt erhalten. Dieser Trend zur „mediatisierten Partizipation“ wertet Umweltschutzgruppen und -initiativen erheblich auf, bürdet ihnen aber auch ein erhebliches Maß an Verantwortung auf. Denn sie werden dadurch Transformatoren der Anliegen und Interessen der umweltbewußten Bürger in den Verwaltungsverfahren und zugleich wichtige Hoffnungsträger des Natur- und Umweltschutzes. Angesichts des hohen Organisationsgrades, den die Wirtschaftskreise zur Sicherung ihrer Verfahrenspositionen aufweisen, muß auch auf der Seite der Umweltschutzorganisationen eine entsprechende Organisationsentwicklung stattfinden, da mit Enthusiasmus und Engagement allein kein Prozeß gewonnen werden kann.

3.5 Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, eine umfassende Prüfung eines umweltgefährdenden Projekts auf seine umweltrelevanten Auswirkungen (Cernusca 1988; Schäfer/Orz 1988) soll auch in Österreich gesetzlich eingeführt werden (Weber 1990). Damit soll der nicht zufriedenstellende Rechtszustand der einzelgesetzbezogenen getrennten Prüfungen (z.B. Wasserrecht, Luftreinhaltrecht, Naturschutzrecht etc.) überwunden werden, die eine *globale* Aussage über die Umweltauswirkungen kaum verfahrensrechtlich realisieren läßt. Neben den verfahrensrechtlichen Problemen, auf die hier aber nicht eingegangen werden soll (Gladt 1989; Weber 1990), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung aber aus zwei Gründen für den Alpenverein relevant: Zunächst soll das Gutachterteam, die „Projektgruppe“, aus Experten bestehen, die nicht Sachverständige im späteren Verfahren sind, was eine Reihe von Amtssachverständigen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließt. Auch Experten, die an der Formulierung des Projektantrages beteiligt waren, können hier nicht herangezogen werden. Gerade im Bereich der Forschung in der Alpenregion, einschließlich der alpinen Raumplanung, kann der Alpenverein auf wirklich qualifizierte und unabhängige Experten zurückgreifen. Sodann sollen Umweltschutzverbänden, die seit wenigstens zehn Jahren gesamtstaatlich tätig sind, Parteistellung und andere verfahrensrechtliche Kontrollrechte eingeräumt werden. Angesichts der geringen Zahl solcher Verbände in Österreich wird dem Alpenverein dabei eine besondere Bedeutung zukommen. Denn es ist zu erwarten, daß bei einer Reihe von Projekten, bei denen kein anderer Verband die Möglichkeit hat, die entsprechende Rechtswahrung zu betreiben, die Bevölkerung auch in den Fällen den Alpenverein um Beistand ersuchen wird, in denen keine Beeinträchtigung eigentlich alpiner Landschaften zu erwarten ist.

4. Die notwendigen innerorganisatorischen Strukturformen

4.1 Ziele der Reformen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Entwicklung des Umweltrechts auch in Österreich eine Aufwertung der Umweltverbände mit sich bringen wird. Auf diese Trends müssen sich auch die alpinen Verbände einstellen. Dies erfordert innerorganisatorische Strukturformen, die auf zwei Ziele hin bezogen sein müssen: Die Verbände, wozu auch der Alpenverein zählt, müssen in die Lage versetzt werden, als vollwertige Dialogpartner mit staatlichen Stellen aufzutreten, ihre Vorstellungen in den staatlichen Entscheidungsprozeß wirkungsvoll einzubringen und aktiv an der Gestaltung der Umweltplanung und Umweltpolitik mitzuwirken und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Das zweite Ziel, an dem sich die weitere Organisationsentwicklung orientieren soll, ist die Weiterentwicklung des Umwelt- und Naturschutzrechts. Dazu muß eine Organisationsstruktur geschaffen werden, die eine *konstruktive Oppositionstätigkeit* ermöglicht, um so Reformdruck erzeugen zu können.

4.2 Inhalte der Reformen

Die Inhalte einer Organisationsreform können hier nicht detailliert, sondern nur richtungsweisend skizziert werden. Jedenfalls muß die Organisationsentwicklung des Alpenvereins die geschilderten Trends des Umweltschutzes berücksichtigen. Die hier angestellten Überlegungen beziehen sich auf den Alpenverein als Träger von Umweltschutzaufgaben und klammern die sonstigen Funktionen weitgehend aus. Das bedeutet nicht, daß der Alpenverein in Zukunft *ausschließlich* in einen Umwelt- und Naturschutzverband transformiert werden soll. Die bisherigen Aufgaben touristischer und alpin-sportlicher Art erfordern selbstverständlich ebenfalls eine dynamische Organisationsentwicklung, auf die hier aber nicht eingegangen wird. Es muß aber betont werden, daß die vielfältigen Tätigkeiten des Alpenvereins eng miteinander vernetzt sind und die Glaubwürdigkeit des Alpenvereins als Natur- und Umweltschutzorganisation an seiner Gesamtausrichtung gemessen wird. Auf der organisatorischen Ebene bedeutet dies, daß die Organisationsstrukturen der ökologischen Aktivitäten Kommunikationswege und Querverbindungen zu den anderen Aktivitäten aufrechterhalten und weiterentwickeln müssen.

a) Auf- und Ausbau eines Informationssystems

Daß die Gewinnung und Fortschreibung wichtiger Umweltdaten als Grundlage einer gezielten Umweltpolitik unumgänglich ist, braucht wohl nicht näher belegt werden. Anzustreben ist die Einrichtung eines — wohl EDV-unterstützten — Informationssystems, das die wichtigsten Daten der alpinen Ökologie am neuesten Stand festhält. Dabei sind Daten aus folgenden Bereichen besonders wichtig:

- Zustand der Naturlandschaft (Inventar von naturkundlichen Realien);
- Planungen und Planungsvorhaben, die die Naturlandschaft bedrohen;
- Zustand der alpinen Kulturlandschaft;
- alpine Infrastruktur;
- Tourismus (Aufstiegshilfen, Unterkunfts-kapazitäten, Verkehrswege und -strömungen, Ausbaupläne etc.);
- Berglandwirtschaft;
- Energieversorgungsanlagen einschließlich der Daten zum Ausbau;
- politisches und ökonomisches Entscheidungssystem (Landes- und Kommunalpolitik, Entscheidungsträger, Verfahrens-abläufe, Entscheidungswege);
- Rechtsvorschriften, Planungen und Konzepte in *rechtlich* nicht verbindlicher Form, Subventionen.

Das hier skizzierte Informationssystem sollte nicht nur als Grundlage der eigenen Interessenswahrnehmung dienen, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, womit auf die (noch) sehr öffentlichkeits-scheuen amtlichen Stellen ein gewisser Druck zur Transparenz ausgeübt werden könnte.

b) Organisation der wissenschaftlichen Aktivitäten

Die quantitative und qualitative Expansion wissenschaftlicher Forschung trifft auch die Gebirgsforschung im weiteren Sinn. Da die wissenschaftlichen Aktivitäten des

Alpenvereins auch in Zukunft unverzichtbare Grundlage vieler Aktivitäten sein wird, muß nach einer rationalen Organisation dieses Bereichs gesucht werden, will der Alpenverein auch in Zukunft anerkannter Teilnehmer im allgemeinen Wissenschaftsbetrieb sein. Es ist vor allem wichtig, Parallelaktivitäten zu vermeiden und das eigene know-how möglichst effizient einzubringen. So könnte eine *Kontaktperson* die Aktivitäten von bestehenden Forschungseinrichtungen erheben und Kooperationskontakte herstellen. Wichtig ist die Beibehaltung eigener Publikationsreihen und die Bemühungen, damit in den wichtigsten Forschungskatalogen verzeichnet zu sein.

Wichtig ist auch eine Bestandserhebung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Fördermitteln, die sowohl Sach- als auch Personalaufwand abdecken können und die Erstellung einer Liste dringender benötigter Forschungsaufträge.

c) Ausbau der Fachplanung

Die ökologische Zukunft der Alpen hängt zu einem Teil sicher davon ab, inwieweit funktionstüchtige Planungen die Wirtschafts- und Sozialentwicklung in vernünftige Bahnen lenken. Angesichts der nicht gerade ermutigenden Erfahrungen mit dem staatlichen Planungsmonopol und guter Erfahrungen mit den Naturschutzplanungen des Alpenvereins, der vielfach beschlußfähige Gebiets-schutzplanungen erstellt, muß diesem Sektor besonderes Augenmerk geschenkt werden. Da in Zukunft die Auseinandersetzungen um die knappe Ressource Boden härter und der wirtschaftliche Druck auf die staatliche Planung stärker werden dürfte, kommt einer gut organisierten und dotierten *Alternativplanung* besondere Bedeutung zu.

d) Aufbau einer Rechtsabteilung

Die zu erwartende stärkere Einbindung in Verwaltungsverfahren, Begutachtungen von Rechtsvorschriften und rechtliche Kontrolltätigkeit erfordert ausreichendes know-how im Umwelt- und Verfahrensrecht. Es muß, um der entsprechenden Rechtskundigkeit der oft entgegengesetzten wirtschaftlichen Verbände und Unternehmen fachlich ausreichend begegnen zu können, eine ausreichende Rechtsvertretung sichergestellt werden. Längerfristig wird zweifellos ein eigener Rechtsreferent zu bestellen sein, der ein qualifizierter *Umweltjurist* sein soll und der neben der rechtlichen Vertretung in Verfahren und der rechtlichen Beratung des Alpenvereins auch die rechtliche Implementierung der umweltpolitischen Vorstellungen des Alpenvereins in Angriff nehmen soll.

e) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufwertung von Umweltverbänden, wie es Trends im Umweltrecht anzeigen, dürfte zum Teil in ihrer Einbindung in die partizipative Verfahrensgestaltung erfolgen. Dabei dürften sie im Schnittpunkt von Staat und gesellschaftlicher Öffentlichkeit eine besondere Stellung einnehmen. Sie müssen sowohl die öffentliche Meinung — die zum Teil eine sehr lokal bezogene sein kann — auf-fangen und gegenüber der Behörde vertreten als auch die eigenen Aktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit vertreten. Auch der öffentlichen Formulierung von Kritik an Natureingriffen, konstruktiven Vorschlägen u.a.m.,

muß große Bedeutung beigemessen werden. So schlugen sich etwa die Erklärungen des Oesterreichischen Alpenvereins zu den Plänen zur „Alpenkonvention“ wirkungsvoll auf die Beurteilung durch die internationale Presse nieder und trugen wesentlich zu einer *realistischen* öffentlichen Meinung bei.

Die bereits bestehenden Erfahrungen des Alpenvereins in der Öffentlichkeitsarbeit stellen eine solide Basis für eine wachsame Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit dar, die auch in Zukunft alle Formen der Herstellung von Publizität erfassen soll.

5. Literatur

- Badelt, C. (1980): Sozioökonomie der Selbstorganisation. Beispiele zur Bürgerselbsthilfe und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Frankfurt 1980
- Badura, B. (1981): Selbsthilfe und Selbstorganisation im Gesundheitswesen, Wien 1981
- Bosselmann, K. (1987): Einleitung zu Ch. Stone, Umwelt vor Gericht, München 1987, 7 ff
- Brünner, Ch., Mantl, W., Pauger, D., Rack, R. (1985): Verfassungspolitik, Wien — Köln — Graz 1985
- Brunner, U. (1989): Übertragung von Umweltschutzverwaltungs-aufgaben an Dritte; Bern 1989
- Bußjäger, P. (1986): Parteistellung und Organisation von Umwelthanwältin in Österreich, Diss. Innsbruck 1986
- Cernusca, A. — Hg. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfung, Innsbruck 1988
- Davy, B. (1989): Folgenloses Umweltrecht, Wien 1989
- Fessler, P., Kölbl, W. (1987): Österreichisches Vereinsrecht, 3. Aufl., Wien 1987
- Forrester, J.W. (1971): Der teuflische Regelkreis, Stuttgart 1971
- Frank, G. (1989): Vom Umweltschutz zum Mitweltrecht. Schritte zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen im geltenden Recht, DVBl 1989, 693 ff
- Freund, S. (1894): Das in Österreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz, 2. Aufl., Wien 1894
- Funk, B.-C. — Hg. (1981): Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte, Wien 1981
- Gärtner, G. (1989): Alpenverein und Hochgebirgsforschung, in: Albert-Wirth-Symposium Gamsgrube (Heiligenblut). Tagungsbericht. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins — Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, Innsbruck 1989, 11 ff
- Gladt, K. (1989): Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz — ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat?, ÖZW 1989, 97 ff
- Gobal 2000. Der Bericht an den Präsidenten, München 1980
- Gruhl, H. (1978): ein Planet wird geplündert. Die Schreckensbilanz unserer Politik, Frankfurt 1978
- Guggenberger, B./Kempf, U. — Hg. (1984): Bürgerinitiativen und repräsentatives System, 2. Aufl., Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz 1984
- Haller, H. (1985): Mehr Mut zur Demokratie. Kritische Anmerkungen zur Gestaltung von Massenverfahren mit Umweltrelevanz, freie Argumente 1985, H 1, 10 ff

f) Weiterentwicklung der Koordination

Die bereits bestehende Koordination mit anderen Natur- und Umweltschutzgruppen muß angesichts der globalen Dimensionen der die Alpen bedrohenden Umweltgefahren ausgebaut werden. Sowohl die Mitarbeit in Dachverbänden als auch der Direktkontakt mit in- und ausländischen Verbänden muß sachbezogen und flexibel erfolgen. Um vor allem einem „Kooperationsbürokratismus“ vorzubeugen, empfiehlt sich die Erstellung von *Koordinationsrichtlinien*, nach denen in der Folge partnerschaftliche oder lose Beziehungen geknüpft werden können.

- HaBlacher, P. (1989): Planungsliteratur Nationalpark Hohe Tauern mit besonderer Berücksichtigung des Kärntner Anteils, in: Albert-Wirth-Symposium Gamsgrube (Heiligenblut). Tagungsbericht. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins — Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, Innsbruck 1989, 131 ff
- Heinz, H.K. (1988): Die Problematik des Staatszieles Umweltschutz im Lichte der Unterscheidung von subjektiven Rechten und objektivem Recht, in: D. Heckmann, K. Meßerschmidt (Hg), Gegenwartsfragen des öffentlichen Rechts, Berlin 1988, 181 ff
- Hofmann, K. (1972): Das Klagerecht der Natur- und Umweltschutzverbände, BayVBl 1972, 524 ff
- Jänicke, M. (1986): Staatsversagen. Die Ohnmacht der Politik in der Industriegesellschaft, Zürich — München 1986
- Mayer H. (1982): Ein „Umweltanwalt“ im österreichischen Recht?, JBl 1982, 113 ff
- Mayer, H. (1988): Bürgerbeteiligung zwischen Rechtsstaat und Demokratie, Wien 1988
- Meyer-Abich, K.M. (1984): Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, München — Wien 1984
- Meyer-Abich, K.M. (1988/89): Von der Umwelt zur Mitwelt. Unterwegs zu einem neuen Selbstverständnis des Menschen im Ganzen der Natur, Scheidewege 1988/89, 128 ff
- Moosbauer, H. (1989): Die Rechtsstellung des Landesumweltanwaltes, ÖGZ 1989, H 12, 2 ff
- Morscher, S. — Hg. (1983): Föderalistische Sozialpolitik, Wien 1983
- Pelinka, A. (1977): Bürgerinitiativen — gefährlich oder notwendig?, Freiburg — Würzburg 1977
- Pernthaler, P. (1980): Staatsaufgabe Umweltschutz (Diskussionsbeitrag), VVDStRL 38, Berlin 1980, 338 ff
- Pernthaler, P. (1986): Allgemeine Staats- und Verfassungslehre, Wien — New York 1986
- Pernthaler, P., Stefani, E. (1990): Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg, Wien 1990
- Pernthaler, P., Weber, K. (1989): Verfassungsrechtliche, verwaltungsrechtliche und völkerrechtliche Fragen des geplanten Donaukraftwerks Hainburg, Wien 1989
- Plasser, F., Ulram, P.A., Welan, M. (1985): Demokratierituale, Wien — Köln — Graz 1986
- Rack, R. — Hg. (1982): Landesverfassungsreform, Wien — Köln, — Graz 1982

Rehbinder, E. (1976): Argumente für die Verbandsklage im Umweltrecht, ZRP 1976, 157 ff

Rehbinder, E., Burgbacher, H.-G., Knieper, R. (1972): Bürgerklage im Umweltrecht, Berlin 1972

Riva, E. (1980): Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht, Bern 1980

Robbenklage (1988): Dokumentation hg. vom Institut für Umweltrecht in Hamburg, 1988

Rummel (1983): Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, Strasser FS, Wien 1983, 813 ff

Schäfer, E., Onz, Ch. (1988): Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Normative Gestaltung in den Europäischen Gemeinschaften und in Österreich, Wien 1988

Sitter, B. (1984): Über das Recht der Natur im Naturrecht der Gegenwart, Ryffel-Fs, Berlin 1984, 145 ff

Stone, Ch. (1987): Umwelt vor Gericht, München 1987, SWA-Rechtsgutachten Nr. 58: Von Strukturproblemen des österreichischen Naturschutzes, Wien 1986

Tichy, H. (1984): Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57 ff

Weber, K. (1980): Elemente eines umfassenden Föderalismusbegriffes, Klecatsky-FS, Wien 1980, 1013 ff

Weber, K. (1985): Schlacht der Bäume — Schlacht der Paragraphen. Das juristische Dilemma von Hainburg, in: Nennung/Huber (Hg.), Die Schlacht der Bäume — Hainburg 1984, Wien 1985, 210 ff

Weber, K. (1990): Juristische Grundlagen der UVP, in: A. Cernusca (Hg.), Theorie und Praxis von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Innsbruck 1990

Haßbacher Peter

Leiter der Fachabteilung
Raumplanung/Naturschutz des
Oesterreichischen Alpenvereins

Ruhegebiete als Instrumente der alpinen Raumordnungspolitik. Realisierungsansätze in Österreich

1. Einleitung
- 1.1 Ruhegebiete als wichtige Bausteine für die alpine Raumordnung
2. Wurzeln der Ruhegebiete in Österreich, Bayern und der Schweiz (vor 1970)
3. Absichtserklärungen zur Schaffung von Ruhegebieten (1980 —)
4. Ruhegebiete in Tirol
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.2 Realisierungsansätze
 - 4.3 Evaluation
5. Weitere Realisierungsansätze in Österreich
 - 5.1 Kärnten
 - 5.2 Salzburg
6. Neue Diskussion durch Alpenkonvention?
7. Anmerkungen

1. Einleitung

Durch die Verhandlungen der sieben Alpenstaaten¹⁾ für das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) gewinnt die Kategorie der *Ruhezonen/-gebiete* als Instrument der alpinen Raumordnung erneut an Bedeutung. Als geeignete Maßnahme und Verpflichtung zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Parteien und ihrer alpinen Regionen zählt dabei auf dem Gebiet *Tourismus und Freizeit* das Ziel, „unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.²⁾

Damit hat der Begriff der Ruhezonen einen festen Platz innerhalb der gesamtalpinen Raumordnungs- und Tourismuspolitik. Das Problem besteht zur Zeit nun darin, daß Ruhezonen/-gebiete weder ein alpenweit bekanntes Planungsinstrument darstellen, noch bei den Schutzhinhalten von vergleichbaren Kriterien in den verschiedenen Regionen ausgegangen werden kann. Die verschiedenen Subarbeitsgruppen interpretieren bei der Erarbeitung der einzelnen Protokollentwürfe Zweck und Inhalt von Ruhegebieten/-zonen jeweils aus der engen Sicht ihrer Sachbereiche (Naturschutz, Tourismus, Verkehr, Raumplanung).

Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab,

- die *historischen Wurzeln* der Ruhezonen und äquivalenter Schutzgebiete zu erfassen,
- die *Schutzkriterien* und ihre regionale Differenzierung in den berührten Regionen darzustellen und abschließend
- ein *Anforderungsprofil* für die Ausweisung von Ruhegebieten vorzustellen.

1.1 Ruhegebiete als wichtige Bausteine für die alpine Raumordnung

Die nicht enden wollende Erschließungseuphorie im Alpenraum führte zu Ende der 70er Jahre zur Forderung der alpinen Vereine Österreichs nach einer „Alpinen Raumordnung“.³⁾ Darunter werden schlagwortartig alle jene raumordnerischen Aktivitäten verstanden, die vor allem dem Schutz der alpinen Erholungslandschaft vor weiteren großtechnischen Erschließungen dienen und der ständig zunehmenden Verdichtungstendenz bei den touristischen Freiraumaktivitäten gegensteuern.

Der *Begriff* der alpinen Raumordnung ist in Gesetzen weder verankert noch definiert, aber in den 80er Jahren zu einer zum Beispiel in Österreich allgemein gebräuchlichen Arbeitsüberschrift geworden, wenn es sich um die Diskussion von Problemen und Lösungsansätzen der Entwicklung im alpinen Raum handelt. In den Bundesländern Tirol und Salzburg fand der Begriff der „alpinen Raumordnung“ Eingang in Fachkonzepte und Programme der Landesregierungen. So im „Tiroler Erholungsraumkonzept“⁴⁾, wo im Kapitel „Spezielle Grundsätze und Ziele“ der alpinen Raumordnung ein eigener Bereich zuerkannt wird. In Salzburg wurden die problematischen Festlegungen von ebenfalls weiteren schitouristischen Erschließungen aus dem „Entwicklungsprogramm Pongau“ (1986) ausgeklammert und einem

eigenen Sachbereichsprogramm „Alpine Raumordnung – touristische Erschließung“⁵⁾ vorbehalten, welches allerdings bis Ende 1991 von der Salzburger Landesregierung noch immer nicht beschlossen worden ist.

Aufgabe einer alpinen Raumordnung ist es,

- a) auf eine Konsolidierung des Fremdenverkehrsangebotes insbesondere in hochentwickelten Tourismuszentren hinzuwirken,
- b) Strategien zur Vermeidung und Unterbrechung der gefährlichen Wachstumsspirale und automatisierten Engpaßüberwindung der Tourismusinfrastrukturen zu entwickeln,
- c) Alternativen zum technisierten Tourismus zu finden und
- d) auf eine Festlegung von Endausbaugrenzen der touristischen, energiewirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Erschließung, sowie der *Erhaltung großräumiger naturnaher Räume als Ergänzung zu den intensiv genutzten Wirtschafts- und Tourismusregionen hinzuwirken*.

Sinn einer alpinen Raumordnung kann es demnach weder sein, das Augenmerk vorrangig auf die sogenannte „Alpinregion“ (oberhalb des geschlossenen Baumwuchses) zu konzentrieren, noch die engen raumwirksamen Verknüpfungen und Auswirkungen von Infrastrukturen im alpinen Raum auf die Tallagen zu vernachlässigen. „Alpine Raumordnung“ bedeutet also, unter Bedachtnahme auf gesamtregionalwirtschaftliche Belange und die Gesichtspunkte der Landschaftserhaltung sowie Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung zu einer Zonierung der Erholungslandschaft zu kommen, die neben Zonen intensiver Landschaftsbeanspruchung in direktem Anschluß an diese großräumige Zonen/Vorhangebiete der Ruhe und des ökologischen Ausgleichs vorsieht. Dabei sollte neben dem nach der Nutzungsintensität abgestuften Schutzgebietssystem auch dem sinnvollen Verbund der Schutzgebiete untereinander die besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. In diesen Schutzgebietsverbund sollten schließlich neben den Schutzzonen im engsten Sinne auch Waldzonen sowie extensiv genutzte Landwirtschaftszonen und Tourismusregionen als Bestandteile eines großflächigen Ruhezonennetzes verknüpft werden. Schutzgebiete können als isolierte „Musealbezirke“ die ihnen im Rahmen der alpinen Raumordnung zugeteilte Funktion des ökologischen Ausgleichs, der Erhaltung des Natur- und Kulturerbes und für die naturnahe Erholung jedenfalls nicht erfüllen. Schließlich sollten sie auch nicht als „grünes Feigenblatt“ für eine insgesamt verfehlte Natur- und Umweltschutzpolitik eines Landes dienen.

Der „*Arbeitsbereich*“ der alpinen Raumordnung liegt demnach sowohl im „Freiland“ außerhalb des Baulandes und der Hauptverkehrsflächen als auch im geschlossenen Dauersiedlungsraum, sofern es sich um die Konsolidierung des bestehenden Tourismusangebotes, Strategien und Maßnahmen zur Festlegung der touristischen Obergrenzen und um die Gestaltung eines „sanften Tourismusangebotes“ handelt.

Es käme nämlich einer Einbahnstraße gleich, wenn die Eingriffe für neue Infrastrukturen außerhalb des Siedlungsraumes bzw. im Dauersiedlungsraum nicht in ihrer

gegenseitigen Wechselwirkung gesehen würden. Die Sachzwangketten alpiner Erschließungen mit der mittlerweile bekannten Tendenz zur nahezu automatisierten Engpaßüberwindung durch Kapazitätserweiterungen bei den schitouristischen Aufstiegshilfen sowie im Bereich des rollenden und ruhenden Verkehrs usw. sind wohl eindeutige Beweise für die langjährige Ignoranz der gegenseitigen Aufschaukelung der Einzelfaktoren in diesem komplizierten Wirkungsgefüge (siehe Abb. 1).

Die *Aufgabe der Ruhegebietsplanung* besteht demnach vorrangig in der Erhaltung großräumiger, naturnaher Räume in gegenseitiger Abstimmung mit den intensiv genutzten Wirtschafts- und Tourismusregionen. Durch das Verbot der Errichtung von touristischen Aufstiegshilfen, öffentlich befahrbaren Straßen, lärmregenden Betrieben usw. eignen sich Ruhegebiete auch zur Festlegung von Endausbaugrenzen der schitouristischen und verkehrsmäßigen Erschließung außerhalb der geschlossenen Dauersiedlungsräume.

Erholungsgebieten vermitteln und zur Diskussion stellen sollte. Darin wurden „Regionen von Naturlandschaften und Kulturlandschaften besonderer Prägung und Eigenart“ sowie „stille Bereiche“, die damals noch abseits der Entwicklungsgebiete lagen, kartographisch festgehalten (siehe Abb. 2).

In der *Schweiz* reifte schon in den 50er Jahren bei den Natur- und Heimatschutzorganisationen aufgrund der baulichen und technischen Expansion der Plan, wenigstens die nationalen Interessen des Natur- und Heimatschutzes festzuhalten, um nicht ständig in Konflikt zu geraten. Daher faßten der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN), der Schweizer Heimatschutz (SHS) und der Schweizerische Alpenclub (SAC) den Entschluß, durch eine gemeinsame Kommission ein *Inventar der wichtigsten schweizerischen Landschaften und Naturdenkmäler*⁶⁾ erstellen zu lassen.

Ende der 60er Jahre kam in der Schweiz noch eine weite-

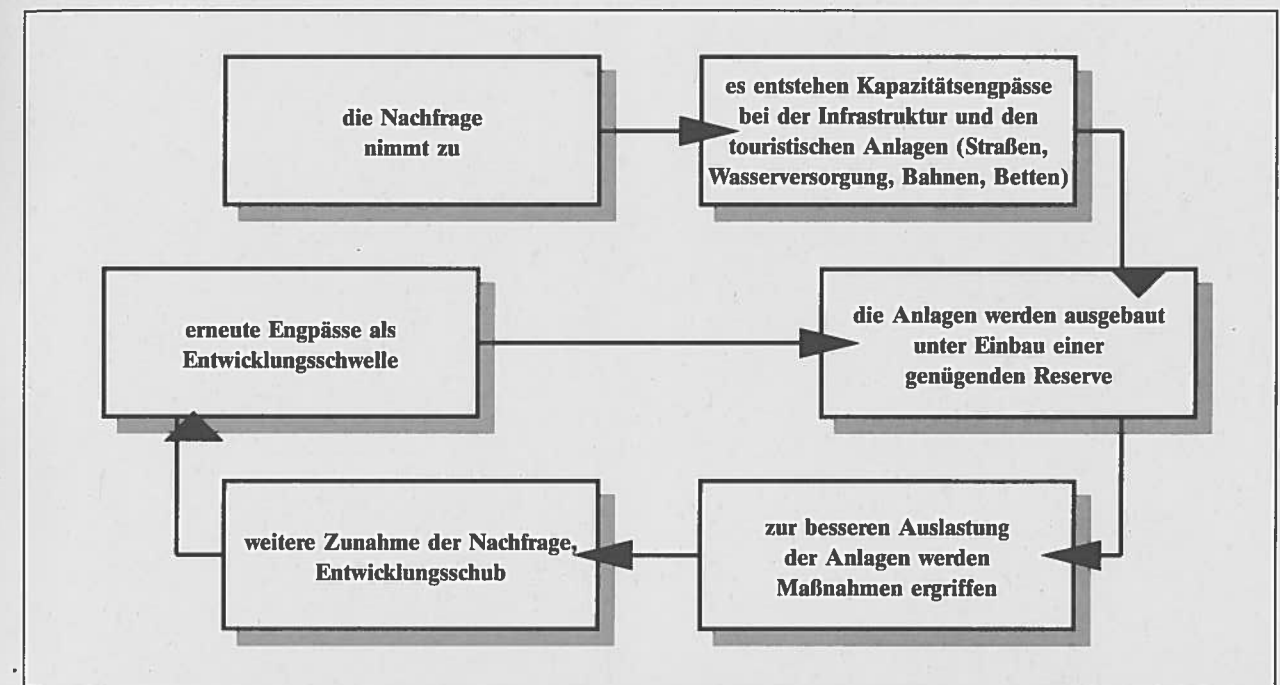


Abb. 1 Sachzwangkette alpiner Erschließung

2. Wurzeln der Ruhegebiete (vor 1970)

Schon im Jahre 1969 stand die Jahresversammlung der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA) in Innsbruck ganz unter dem Eindruck einer lebhaften Diskussion darüber, wie das Berggebiet außerhalb geschlossener Ortskerne in Zonen unterschiedlicher Nutzungsintensität gegliedert werden könnte.⁶⁾

Dem vorangegangen sind erste Planungsansätze in einzelnen Alpenregionen, die bereits in den 60er Jahren die Aufgabe der Gegensteuerung zur ständig stärker ausufernden Berggebietserschließung erkannten.

In Form einer Raumordnungsskizze für die gegenwärtige und zukünftige Nutzung des *Tiroler Raumes*⁷⁾ wurde schon im Jahre 1960 eine Karte veröffentlicht, welche Abgrenzungsvorschläge von größeren Schutz- und

re bemerkenswerte Initiative hinzu. Auf der 109. Abgeordnetenversammlung des Schweizer Alpenclubs am 27. September 1969 wurden die *Richtlinien und der Richtplan des SAC für den Schutz der Gebirgswelt* genehmigt. Dieser Richtplan weist vier Zonen auf:

- die *Schutzgebiete* (A), das sind zu erhaltende Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar) und Natur- und Landschaftsschutzgebiete;
- *Gebirgsgebiete* (B), im wesentlichen das Hochgebirge, das vor weiterer technischer Fremdenverkehrerschließung geschützt werden soll;
- *Gebiete des Großfremdenverkehrs* (C), in denen technische Fremdenverkehrerschließungen stattfinden;
- *übrige Gebiete* (D).

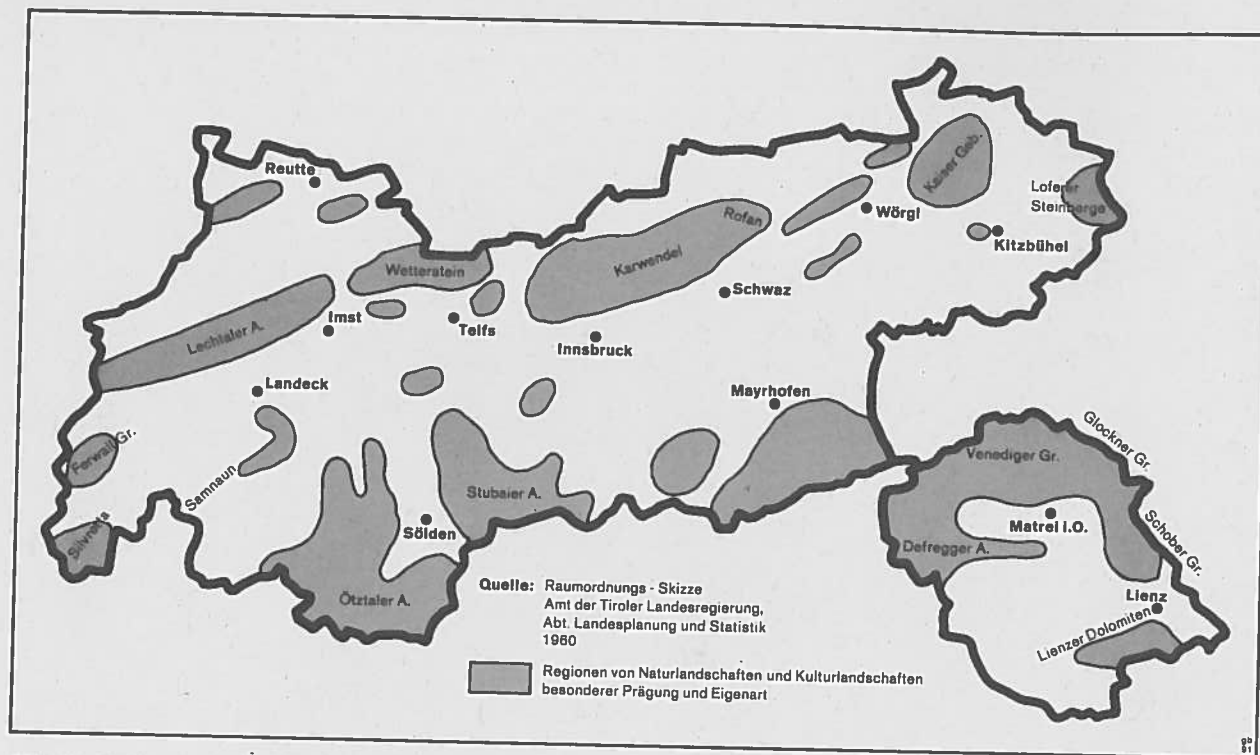


Abb. 2 Regionen von Naturlandschaften und Kulturlandschaften besonderer Prägung und Eigenart (Raumordnungs-Skizze Tirol, 1960)

In Bayern wurde ab 1965 mit der Planung für den sogenannten „Bayerischen Alpenplan“ begonnen, wobei eine Aufgliederung des Gesamtgebietes in drei Kategorien am zweckmäßigsten erschien.

Allen diesen frühen Planungsüberlegungen lag zusammenfassend die *Konzeption der Zonierung der alpinen Bereiche* zugrunde, weil dies als der einzige Weg angesehen wurde, um im Sinne des Natur- und Menschenschutzes eine erstrebenswerte Entwicklung gewährleisten zu können. Dabei kann nicht nur vom naturschutzorientierten Flächenschutz ausgegangen werden, sondern ganz besonders von einer (alpinen) *Raumordnung*, die Tourismus- und eben Ruhezonen schaffen müßte. Dieser Vorgangsgang galt auch deshalb die Präferenz, weil die Sicherung von Tourismus- und Ruhezonen a priori nicht naturschutzbezogen sein muß und außerdem die Raumplanung, die auch die wirtschaftlichen Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen hat, mit wirtschaftlichen Argumenten die Ruhegebietserfordernisse der Öffentlichkeit gegenüber besser vertreten kann als der mit dem Makel der „Naturschwärmerei“ und „Käseglocke“ behaftete Naturschutz. Schon damals wurde es auch als ein wichtiges Feld moderner Information und Erziehung betrachtet, der Öffentlichkeit klarzumachen, daß die Bereitstellung von technisch nicht erschlossenen Freiräumen im Lichte der steigenden Beanspruchung des nicht mehr vermehrbaren Bodens, des Wassers und der Luft eine dringende Notwendigkeit darstellt, die schon allein vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen ist: „Man kann nicht den Ast, auf dem man sitzt, absägen, nicht die Erholungslandschaft durch technische Erschließung zerstören.“ – Weitblickende Über-

legungen also bereits zu Ende der 60er Jahre noch vor Einsetzen der großen Erschließungswelle!

3. Absichtserklärungen zur Schaffung von Ruhegebieten (1980 –)

Heute an der Schwelle ins nächste Jahrtausend sind Ruhegebiete und äquivalente Zonen als Instrumente der alpinen Raumordnung in einigen wenigen Regionen des Alpenbogens sowohl gesetzlich entsprechend abgesichert und in unterschiedlicher Form verankert als auch durch entsprechende Beschlüsse der hierfür zuständigen Gremien in die Tat umgesetzt worden.

Der bislang letzte überregional ausgelegte Anstoß zur Schaffung von Ruhegebieten erfolgte mit der Unterzeichnung der Alpenkonvention (November 1991). Nun wird in den Subarbeitsgruppen im Rahmen der Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Tourismus“ und „Raumplanung“ über die inhaltliche Festlegung diskutiert.

Noch häufiger scheinen sie in allerdings unverbindlichen Konzepten, Programmen, Leitbildern und Tagungsberichten auf und sind damit Bestandteile regionaler Überlegungen im Bereich der Raumordnungs- und Tourismuspolitik (Auswahl):

– *Gemeinsames Leitbild für die Sicherung des Alpengebietes der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1981)*⁹⁾:

II. Allgemeine Grundsätze für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes; 6. Fremdenverkehr: „... „Möglichst großräumige Gebiete sollen von technischen Erschließungen freigehalten werden“... 8.

Natur- und Landschaftsschutz: „... „Um schützenswerte Landschaften leichter vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren, sollten Zonierungen die einzelnen Nutzungsansprüche an die Landschaft räumlich voneinander trennen. Dies gilt insbesondere für großräumige Schutzgebiete, die im Rahmen von überörtlichen Planungen festzulegen sind.“

– CIPRA-Leitbild für eine Alpenkonvention (1989)¹⁰⁾:

8. Fachliche Ziele, Grundsätze und Maßnahmen:

1. Raumordnung:

1.2.4. Großräumige Ruhegebiete sichern:

„Möglichst großräumige Gebiete – vor allem die bisher nicht erschlossenen Bereiche oberhalb der Waldgrenze einschließlich der Gletscher – sollen von technischen Erschließungen aller Art freigehalten werden. Sie sollen durch eine kleinräumig angepaßte Bewirtschaftung (Land-, Forst-, Alpwirtschaft, sanfter Tourismus) durch die einheimische Bevölkerung auf umweltverträgliche Weise genutzt werden können. Es sind Regelungen zur Fernhaltung von Lärm und des Flugverkehrs für diese Gebiete verbindlich festzulegen.“

5. Touristische und sonstige Dienstleistungen:

5.2.9. Großflächige Ruhezonen schaffen:

„Es ist eine möglichst großflächige Zone rechtsverbindlich festzulegen, in der keine technische Erschließung für Verkehr und Tourismus stattfinden darf (Beispiele: Ruhegebiete in Tirol und Zone C der Alpenplan-Zonierung in Bayern). Alle bisher nicht erschlossenen Gebiete oberhalb der Waldgrenze einschließlich der Gletscher sind dieser Zone zuzuordnen.“

– *Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten (1991)*¹¹⁾:

Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments in Straßburg vom 12. Juni 1991:

„Das Europäische Parlament betont in Punkt 5, daß flächendeckende Ruhezonen für die gesamten Alpen ausgewiesen werden müssen“; (Sitzungsdokumente PE 145.050/endg., S. 4).

– *Bericht der Schweizer Delegation für die 8. Europäische Ministerkonferenz zum Thema Raumplanung (CEMAT) in Lausanne (1988)*¹²⁾:

Tourismus und Freizeit: intakte Landschaften erhalten: „Jede touristische Region müßte darauf bedacht sein, ein gewisses Gleichgewicht zwischen erschlossenen und noch ursprünglichen Flächen zu erhalten, indem sie Zonen mit großem Erholungswert schützt, wie das im österreichischen Tirol erprobt worden ist (es ist ein neuer Typ von alpinem Naturschutzgebiet entstanden).“

– *Österreichisches Raumordnungskonzept (1981)*¹³⁾:

3. Ziele zu Sachbereichen:

3.6. Fremdenverkehr: Ziel (4):

„Die Substanz der Erholungsräume soll besonders in Gebieten mit bereits hoher Fremdenverkehrsintensität wie auch in landschaftlich oder ökologisch empfindlichen Fremdenverkehrsgebieten gesichert werden. Vorhandene Umweltschäden sollen soweit wie möglich beseitigt werden.“

Um das Grundkapital des Fremdenverkehrs, die Landschaft, zu erhalten, ist ihrer Entwertung verstärkt entgegenzutreten bzw. eine Sanierung bestehender Schäden durchzuführen (z.B. Fortführung der Sanierung von Badeseen, fachgerechte Rekultivierung und dauernde Pflege des Schipistengeländes). Neben der schonenden Nutzung der natürlichen Voraussetzungen kommt der Erhaltung des kulturellen Erbes, insbesondere der Erhaltung typischer Ortsbilder, sowie kulturell wertvoller Einzelobjekte besondere Bedeutung zu. Technisch noch nicht erschlossene Gebietsteile sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Raumordnung als Ruhegebiete gesichert werden.“

3.13. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz: Ziel (4):

„Die Gebiete, die sich für die Erholung eignen, sollen gesichert bzw. weiterentwickelt werden. Der freie Zugang zu Wäldern, Seen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist zu sichern bzw. anzustreben.“

Das Ausmaß und die Zugänglichkeit der für die Freizeitgestaltung und Erholung bedeutenden Areale sind vielfach bereits stark eingeschränkt worden, vor allem durch die Bautwicklung, die in diesen Fällen oft durch den Trend zur Zweitwohnung bestimmt ist. Da häufig eine Tendenz zu weiteren Einschränkungen besteht, besitzen gegensteuernde Maßnahmen große Bedeutung (Ausweisung von Naherholungsgebieten, Naturparks, Ruhegebieten, usw. im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung, Schaffung naturnaher Erholungseinrichtungen).“

– Österreichisches Raumordnungskonzept (1991):

III. Probleme, Ziele und Maßnahmen zu ausgewählten raumrelevanten Sachbereichen: 1.2. Freiraum:

B.1 Grundsätze:

(7) „Die überörtliche und örtliche Planung soll den Freiraum durch Ausweisung von Ruhezonen, landschafts-ökologischen Vorrangflächen, ... sichern und erhalten.“

B. 2 Ziele:

(11) „Für besonders gefährdete Landschaften sollen Ausbauobergrenzen bzw. Ruhezonen, welche von der intensiven touristischen Inanspruchnahme ausgenommen sind, festgelegt werden.“

C. Maßnahmen: C.1 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft:

(6) „Definition von Ausbaugrenzen, Ruhe- und Rückzugszonen“.

– *Resolutionen zu Österreichischen Fremdenverkehrstagen (1980, 1989)*¹⁴⁾:

1980: Unterausschuß „Umwelt und Raumplanung“ – umweltbezogene fremdenverkehrspolitische Zielsetzungen: „Freihaltung möglichst großer Gebiete von Intensiverschließung“ (1.3.)

1989: „Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Gletscher- und Fließgewässerschutzgebiete sind zu erhalten, zu erweitern sowie bei Bedarf einzurichten. Die Bedeutung dieser Schutzgebiete ist sowohl den Gästen als auch der einheimischen Bevölkerung darzulegen.“

1989: Fremdenverkehrspolitik 2000 – Leitlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Für die Seilbahnen:

„Ein besonderes Problem stellt der Zusammenschluß von Schigebieten dar, der über eine gemeinsame Organisation (Kartenverbund) hinausgeht. In Fremdenverkehrsregionen mit hoher Seilbahndichte sind ökologische Ausgleichsräume, die auch den Wanderern und Tourengern zur Verfügung stehen, ein Garant für die Zielsetzung Erhaltung der natürlichen Grundlagen des Fremdenverkehrs.“

Die Auflistung ließe sich auf regionaler Ebene beliebig fortsetzen. Doch der Schritt von der Ankündigungspolitik in folgenlosen Konzepten hin zur Verankerung des Instrumentes der Ruhegebiete in Raumordnungs- und Naturschutzgesetzen bzw. zur Ausweisung von Vorsorgeflächen in regionalen Entwicklungs- und Sachbereichsprogrammen bis schließlich zur Beschlußfassung der einzelnen Räume durch die verantwortlichen Gremien (Länder, Gemeinden) ist groß und mühsam.

Trotz der regelmäßig wiederkehrenden Erklärungen zum Schutz der Alpen und der sich immer breiter durchsetzenden Kenntnis, daß der beinahe automatisierten Engpaßüberwindung innerhalb der touristischen Entwicklungsspirale wirksame Grenzen gesetzt werden müssen, gibt es seit 1970 im Alpenraum insgesamt und auch in Österreich noch wenige wirksame Beispiele für die Etablierung von Ruhegebieten/-zonen.

4. Ruhegebiete in Tirol

4.1 Grundlagen

Noch vor der Erlassung des Tiroler Raumordnungs- bzw. Naturschutzgesetzes (LGBl. Nr. 10/1972 bzw. Nr. 15/1975) fand im Herbst 1971 die erste Sitzung der Untergruppe „Erholungsräume“ des Tiroler Raumordnungsbeirates statt, in der bereits die Zonierung des Tiroler Erholungsraumes in Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naherholungsgebiete, „Ruhe- und Wandergebiete“ (insbesondere Waldgebiete, alpines Urland und Gletscherflächen) sowie in „Fremdenverkehrs-Erschließungsgebiete“ unter Ausklammerung des unmittelbaren Siedlungs- und Wirtschaftsraumes beschlossen wurde. Bis zum Jahre 1973 wurden unter der Federführung der Landesforstdirektion sogenannte „Landschaftspläne“ ausgearbeitet, die als Vorschläge für Regionalplanungen dienen sollten, aber nie eine rechtliche Untermauerung erhielten.¹⁵⁾ Die Untergruppe „Erholungsräume“ erreichte schließlich, daß die Schutzgebietskategorie „Ruhegebiete“ in das Tiroler Naturschutzgesetz 1975 (LGBl. Nr. 15/1975, § 8) aufgenommen wurde.

Im 1991 wiederverlautbarten Tiroler Naturschutzgesetz (LGBl. Nr. 29/1991; Novelle) sind Ruhegebiete weiterhin enthalten (Schutzgebietsbestimmungen siehe Faksimile Seite 30).¹⁶⁾

Durch das Verbot zur Errichtung von technischen Aufstiegshilfen (Seilbahnen, Schleppliften) und Straßen für den öffentlichen Verkehr besteht die Möglichkeit, Endausbaugrenzen für den harten, technisierten Tourismus festzusetzen und seit jeher als alptouristisch interessant angesehene Regionen außerhalb des geschlossenen Dauersiedlungsraumes als Ruhegebiete zu erhalten. Die Besonderheit dieser Ruhegebiete liegt darin, daß es sich bei den aufgelisteten Verboten in Abs. 2 um

solche ohne jede Ausnahmemöglichkeit handelt¹⁷⁾. Nur Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind generell von den verbotsorientierten Schutzbestimmungen ausgenommen.

Eine ausgezeichnete Richtschnur für die Ruhegebietsplanung in Tirol stellt das im Jahre 1981 von der Tiroler Landesregierung beschlossene „Tiroler Erholungsraumkonzept“¹⁸⁾ dar, welches 1991 trotz einer Laufzeit von mittlerweile einem Jahrzehnt noch immer Gültigkeit besitzt.

Unter den speziellen Grundsätzen und Zielen für den Fremdenverkehr und die alpine Raumordnung werden darin zur Ausweisung von Ruhegebieten folgende Vorschläge unterbreitet (Seite 34):

- Intensive Erholungsnutzungen (z.B. Pistenschilaulauf) sollen sich möglichst auf relativ kleine Räume beschränken.
- Diesen Räumen sollen ausgedehnte Gebiete angegliedert werden, in denen nur extensive Erholungsnutzung (z.B. Wandern, Bergtouren) erfolgen soll (siehe Abb. 3).
- Zu jeder größeren Erschließungsmaßnahme soll von vornherein ein Ruhegebiet ausgewiesen werden.
- Die gegenseitige Abgrenzung könnte am besten im Rahmen von Entwicklungsprogrammen/Regionalplanungen geschehen, da darin wirtschaftliche Notwendigkeiten und Erfordernisse des Naturschutzes miteinander abgeglichen werden können.
- Gebiete, die seit alters her von Wanderern und Bergsteigern viel begangen werden, die ein dichtes Wanderwegenetz aufweisen oder gut mit alpinen Unterkünten versorgt sind, eignen sich besonders gut zur Ausweisung als Ruhegebiete.
- Altbekannte und berühmte touristische Tourenziele sollen in Ruhegebiete einbezogen werden.
- Aufstiegshilfen oder Straßen mit öffentlichem Verkehr können zwar an ein Ruhegebiet heranführen und so seiner besseren Erreichbarkeit dienen, sie sollen aber nicht als „Stichrouten“ in ein Ruhegebiet hineinführen.
- Bei bestehenden Aufstiegshilfen oder Straßen mit öffentlichem Verkehr kann die Grenze eines Ruhegebietes gegebenenfalls entlang einer bestehenden Trasse geführt werden, wenn dies etwa zur klaren Abgrenzung des Ruhegebietes dienlich ist oder für die Schaffung einer sogenannten „Beruhigungszone“ im Übergangsbereich vom technisch erschlossenen zum technisch nicht erschlossenen Bereich zweckmäßig ist.

Obwohl das Tiroler Erholungsraumkonzept und die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze von der Landesregierung als nach der Kompetenz höchstem Gremium beschlossen wurde, bleibt es ein „Rahmenprogramm“, das selbst keine räumlichen Abgrenzungen vornehmen kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht in Verordnungsform gekleidet, sondern drückt lediglich die Selbstbindung der Landesregierung an die in ihm entwickelten Ziele aus.

Deshalb bleiben Grundsatzklärungen wie „zu jeder größeren Erschließungsmaßnahme sollen von vornherein Ruhegebiete ausgewiesen werden“, letztlich nur Makulatur, wenn nicht die rechtliche Absicherung dieser

Ruhegebiete in Tirol »Öztaler Alpen - Stubaier Alpen - Kalkkögel«

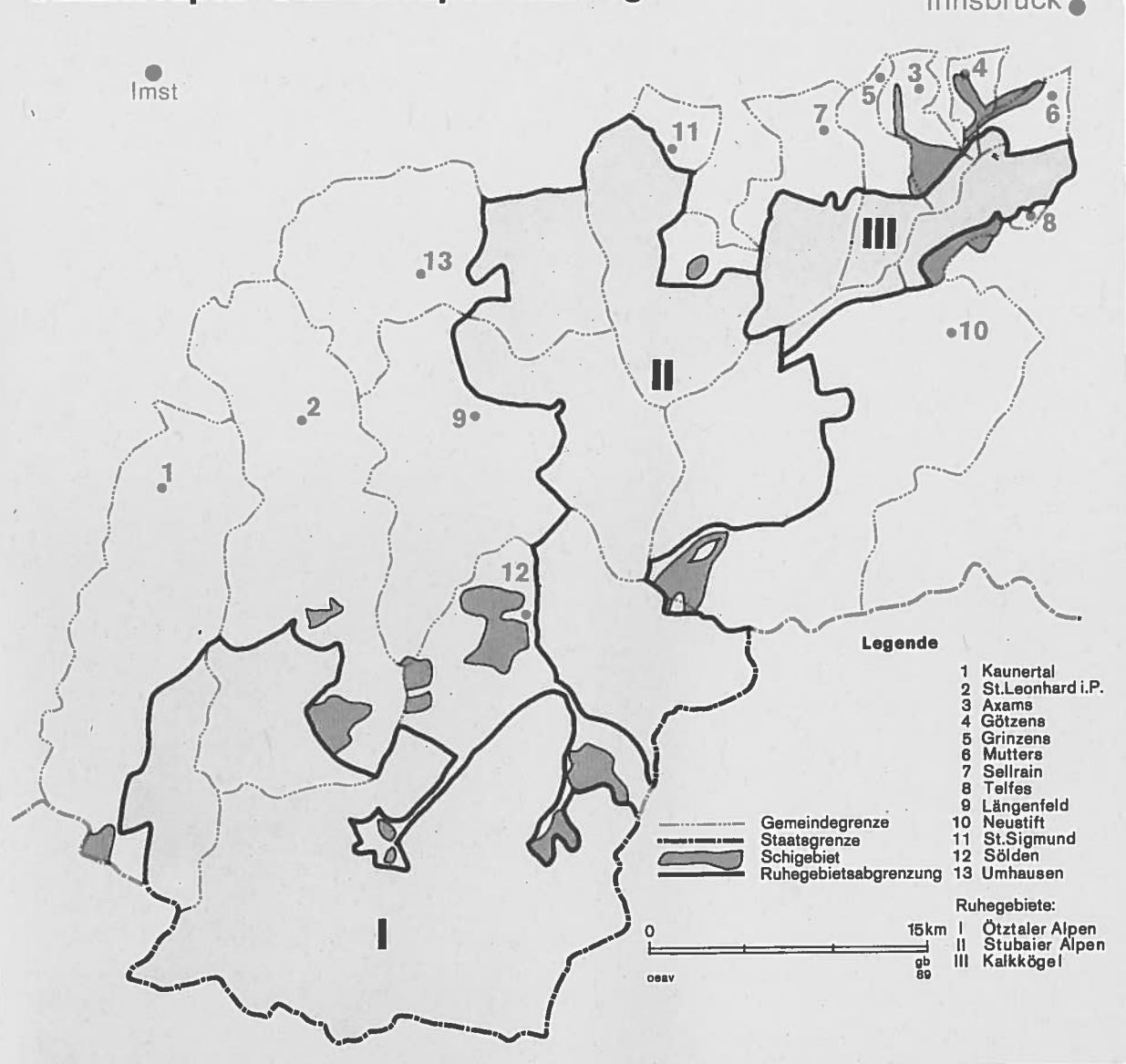


Abb. 3 Ruhegebiete in Tirol: „Öztaler Alpen – Stubaier Alpen – Kalkkögel“

Erholungsräume auf der Grundlage von Spezialgesetzen folgt (z.B. Naturschutzgesetz).

Der vorgeschlagene Realisierungsansatz der Vorsorgeplanung für Ruhegebiete in den regionalen Entwicklungsprogrammen hat sich in der Praxis allerdings bis jetzt als nicht zielführend erwiesen, da diese

- für viele Planungsräume überhaupt noch nicht vorliegen¹⁹⁾,
- bzw. aufgrund der fehlenden Regionalbetreuung in den Regionen bei der Realisierung der vorgesehenen Ruhegebiete (und anderen Schutzgebieten) ein großes Vollzugsdefizit besteht²⁰⁾.

Hierfür charakteristisch sind zum Beispiel die Vollzugsdefizite und ungleichen Zielerfüllungsgrade im regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsräume 54

und 55 Vorderes und Hinteres Zillertal (LGBl. Nr. 44/1981; Verordnung am 16. Juni 1981). Während von 20 im Maßnahmenkatalog des Entwicklungsprogrammes für den Zeitraum 1981 bis 1991 zur Realisierung vorgesehenen Schutzgebieten schließlich zwei von der Tiroler Landesregierung verordnet wurden, überstieg die schitouristische Transportkapazität den für 1991 vorgesehenen Richtwert im Jahre 1990 bereits um 40 Prozent²¹⁾. Ohne ein entsprechendes Schutzgebietsmanagement sowohl bei der Umsetzung der in verschiedenen Planungen vorgesehenen Schutzgebietsprojekte als auch bei der entsprechend personell und finanziell dotierten Betreuung derselben wird auch in Zukunft ein höherer Umsetzungsgrad nicht erreichbar sein.

Die Inhalte des Tiroler Erholungsraumkonzeptes (1981) beeinflussten auch die Ausführungen betreffend die

Schonung der Natur, Landschaft und Umwelt im *Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept*²²⁾:

„Im dicht besiedelten Mitteleuropa mit weithin gestörten und verarmten Naturhaushalten werden solche naturnahe Erholungslandschaften und ökologische Ausgleichsräume immer seltener. Deshalb sollen möglichst große Gebiete von technischen Erschließungen grundsätzlich freigehalten werden, insbesondere solche Gebiete, die als Ruhe-, Wander- und Schitourengebiete besonders geeignet sind oder die als ökologische Ausgleichsräume von besonderer Bedeutung sind“ (Seite 59).

„Um die verschiedenen Interessen gegenseitig abzustimmen, um insbesondere den berechtigten Wünschen der alpinen Vereine entgegenzukommen, sollen die Kernzonen des Alpinismus von Erschließungen möglichst freigehalten werden. Im Anschluß an die erschlossenen Gebiete sollen größere Ruhegebiete ausgewiesen werden“ (Seite 80).

Oder im *Tiroler Fremdenverkehrskonzept II* (1982)²³⁾, wo als „Umweltpolitische Strategie der Tiroler Fremdenverkehrspolitik“ unter der Gewährleistung und Sicherstellung von geeignetem Erholungsraum die Schaffung von Landschaftsschutz- und Ruhegebieten angeführt wird:

„Landschaftsschutz- und Ruhegebiete, wie sie auch das *Tiroler Naturschutzgesetz* vorsieht, sind zentraler Bestandteil des touristischen Angebotes und auch von allgemeinem Interesse. Ihre Schaffung ist somit verstärkt voranzutreiben“ (Seite 18).

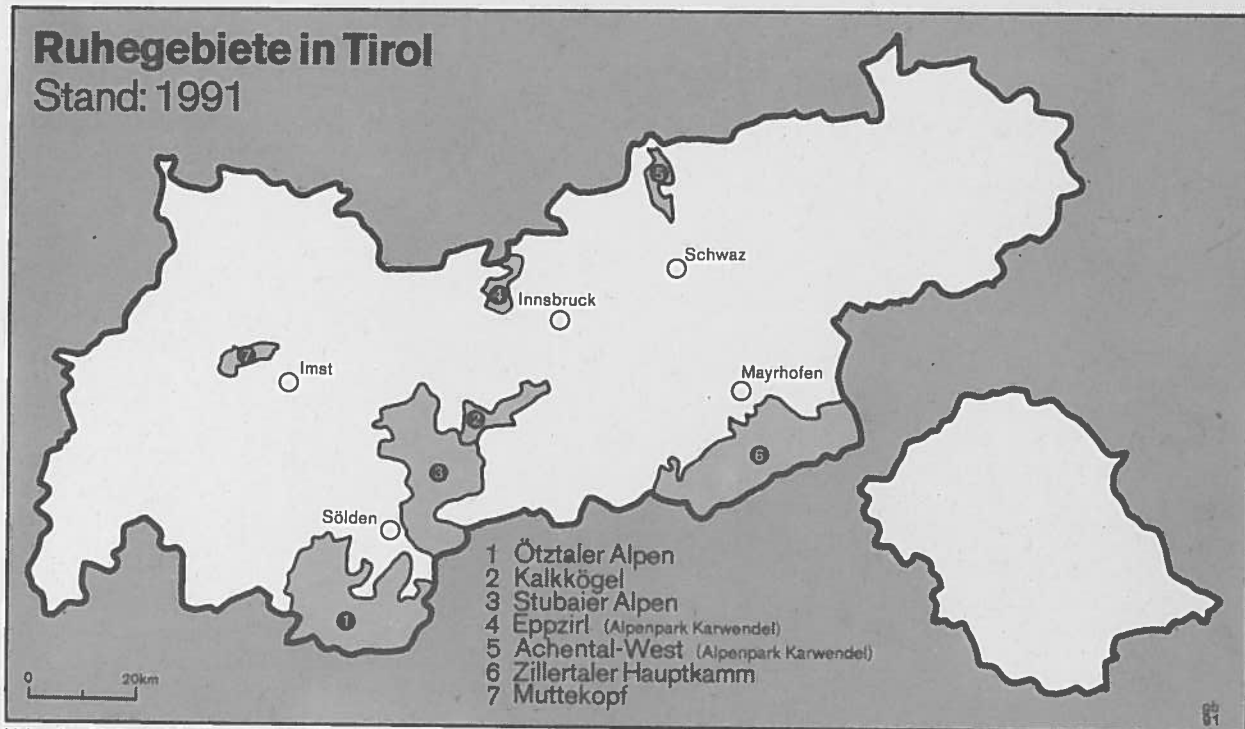


Abb. 4 Ruhegebiete in Tirol (Stand Ende 1991)

4.2 Realisierungsansätze

Bereits in den ersten Stellungnahmen zum Gletscherschließungsprojekt am Weißseeferner/Kaunertal im Frühjahr 1978 wurde auf die Notwendigkeit einer begleitenden und die schichttechnischen Erschließungsvorstellungen

begrenzenden Ruhegebietsausweisung hingewiesen.²⁴⁾ Im Sommer 1979 beantragte schließlich der Oesterreichische Alpenverein die Unterschutzstellung eines Teiles der „Ötztaler Alpen“ zwischen Weißkugel und Wildspitze als Ruhegebiet nach § 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes im Ausmaß von 215 km². Am 27. Mai 1980 wurde der Verordnungsentwurf von der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung für das im Umfang wesentlich erweiterte Ruhegebiet zur Begutachtung ausgesandt und am 27. Oktober 1981 von der Tiroler Landesregierung nach heftigen Auseinandersetzungen um die Grenzziehung durch die Nichteinbeziehung von möglichen Erweiterungsflächen für das Kaunertaler Gletscherschigebiet in Richtung Gepatschferner und im Pitztal am Mittelbergferner beschlossen.

Nach einer knapp dreijährigen Begutachtungsphase folgten am 26. Juli 1983 die beiden Ruhegebiete „Stubaier Alpen“ und „Kalkkögel“. Damit waren im Jahre 1983 rund 826 km² der Landesfläche Tirols als Ruhegebiete ausgewiesen. Erst fünf Jahre später, im Zusammenhang mit der Novellierung der „Karwendelverordnung“, wurde 1988 das Instrument des Ruhegebietes wiederum eingesetzt, um zwei durch schichttechnische Erschließungsprojekte gefährdete Teilabschnitte des *Alpenparks Karwendel* (Luchsfalle, Eppzirler Alm im Westen; Erweiterung des bestehenden Schigebietes Christlum in Achenkirch im Osten) abzusichern (siehe Abb. 5: Ruhegebiete „Eppzirler“ und „Achental-West“).

Im Jahre 1991 verordnete die Tiroler Landesregierung schließlich die Ruhegebiete „Muttekopf“ (Lechtaler Alpen) und „Zillertaler Hauptkamm“. Die Initiative für beide Projekte ging vom Oesterreichischen Alpenverein aus, wobei im Falle „Muttekopf“ schließlich eine Volksbefragung in der Stadtgemeinde Imst zusätzlich zu den

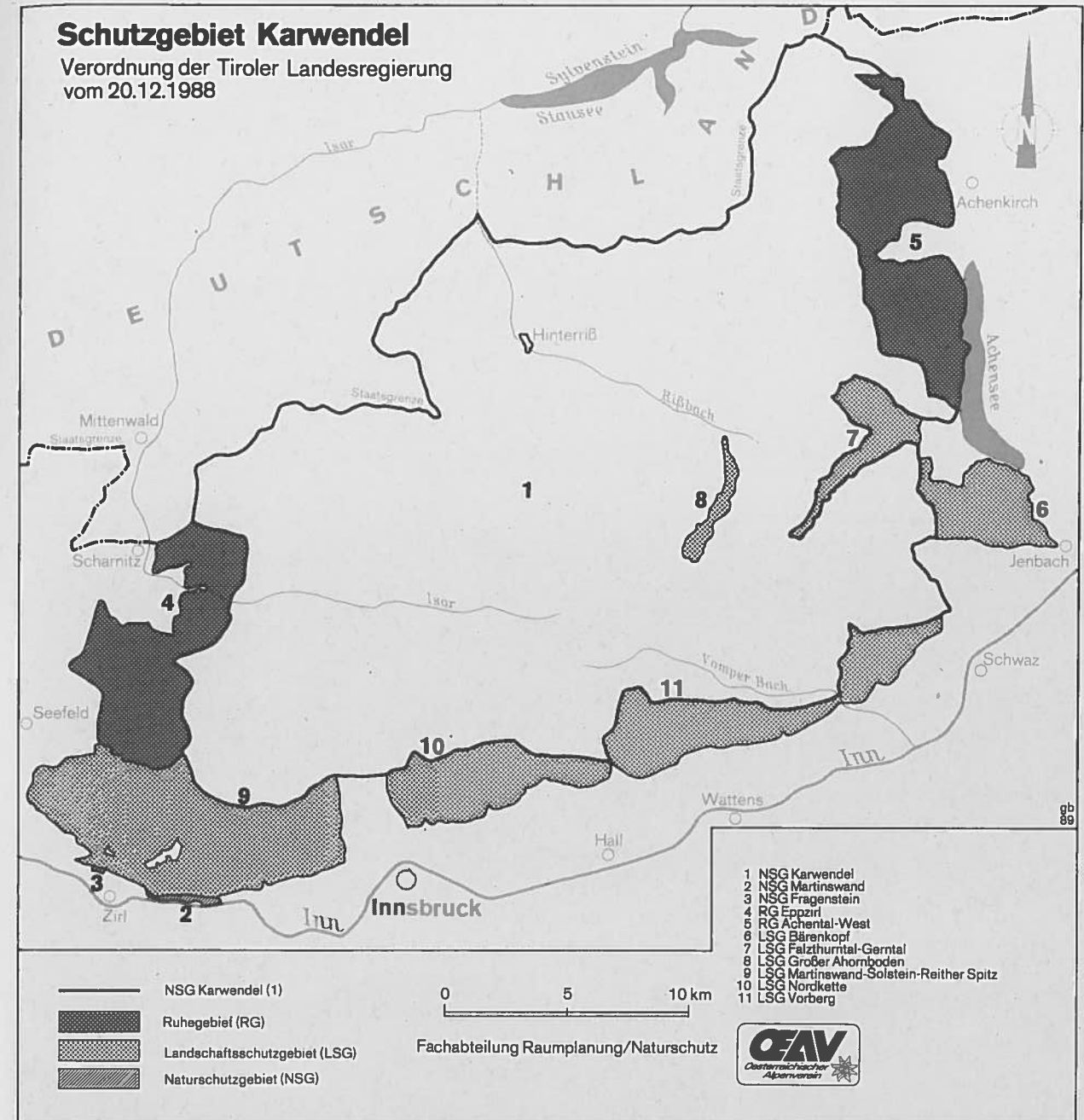


Abb. 5 Alpenpark Karwendel: Ruhegebiete (4, 5) als Pufferzonen des Naturschutzgebietes

gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen den Ausschlag für den Landesregierungsbeschuß gab.²⁵⁾

Das 372 km² große Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ hatte seine Wurzeln im regionalen Entwicklungsprogramm für das Vordere und Hintere Zillertal (LGBl. Nr. 44/1981, § 3). Erst durch die umfangreichen Planungsarbeiten des Oesterreichischen Alpenvereins ermöglicht, wurde im Jahre 1990 der politische Entscheidungsprozeß in Gang gesetzt.²⁶⁾

Mit der Verordnung am 2. Juli 1991 besteht nun für einen großen Abschnitt im Bereich des Alpenhauptkammes ein vorbildlicher und nach der Schutzintensität abgestuf-

ter *Schutzgebietsverbund* im „Vierländereck“ Salzburg, Nord-, Ost- und Südtirol.²⁷⁾ So sind zum Beispiel dem Salzburger Anteil am Nationalpark Hohe Tauern Natur- und Landschaftsschutzgebiete ebenso vorgelagert, wie landschaftliche Unterschutzstellungen auf Gemeindeebene im Vorfeld des Naturparkes Riesenerfernergruppe in Südtirol. Gegen Westen hin bildet das Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ eine Pufferzone für den Nationalpark (siehe Abb. 6).

Mit Stand 31. Dezember 1991 bestehen in Tirol somit sieben großflächige Ruhegebiete mit einer Gesamtfläche von 1307,4 km²; das entspricht 10,3 % der Landes-

fläche des Bundeslandes Tirol. Insgesamt sind 22 verschiedene Gemeinden (von 278 Tiroler Gemeinden) berührt. Erstaunlich hoch ist der Ruhegebietsanteil an der Gesamtfläche in einigen Gemeinden. In der flächenmäßig größten Gemeinde Österreichs Sölden im hinteren Ötztal beträgt die in die Ruhegebiete „Ötztaler Alpen“ und „Stubai Alpen“ eingebrachte Gemeindefläche 81 %. Die Stubai Gemeinde Telfes bringt 77 %, St. Sigmund im Sellrain 69 % ihrer Gemeindefläche in ein Ruhegebiet ein. Im Falle der Gemeinde Neustift im Stubaital, die ein Drittel der Gemeindefläche in die Ruhegebiete „Stubai Alpen“ und „Kalkkögel“ einbringt, ist hinzuzufügen, daß diese Gemeinde auch die orographisch rechte Talseite in das Landschaftsschutzgebiet „Serles – Habicht – Zuckerhütl“ (LGBl. Nr. 28/1984) einbringt. In diesem Zusammenhang ist es nicht verwunderlich, daß im Zuge der Gespräche für ein Leitbild „Stubai 2000“ die Idee eines Naturparkes „Stubai Alpen“ aufgetaucht ist. Die Erklärung eines Naturparkes auf der Basis der bestehenden Schutzgebiete (nach § 12 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991) könnte angesichts der immer stärker werdenden Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Auswahl von Urlaubsdestinatio-

nen einen Wettbewerbsvorteil aus der Sicht der Tourismusbranche des Stubaitales bedeuten.

Eine im Winter 1988/89 von der Fachabteilung Raumplanung – Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins bei den 13 seit 1981 bzw. 1983 von Ruhegebieten tangierten Bürgermeistern durchgeführte *Befragung*²⁸⁾ brachte ein insgesamt positives Ergebnis:

- Drei Viertel der Bürgermeister würden das mittlerweile verordnete Ruhegebiet mit derselben Grenzziehung und den Schutzzinhalten noch einmal zur Beschlußfassung empfehlen.
- Ein Viertel der befragten Gemeinden wäre bereit, weitere Flächen in Ruhegebiete einzubringen.
- Zwei Drittel nehmen an, daß Ruhegebiete in Zukunft als naturnahe Imagefaktoren für die Urlaubsentscheidung von größerer Bedeutung sein werden.
- Zwei Drittel der Bürgermeister sehen die Ausweisung von Ruhegebieten durch die Landesregierung auf ihrem Gemeindegebiet als „Einmischung“ in die Gemeindehoheit an.

Ergänzend zu den im Tiroler Erholungsraumkonzept angeführten planerischen Zielvorstellungen für die Aus-

weisung von Ruhegebieten sind für die Einleitung des Begutachtungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde aus der Sicht der *Praxis* eine Reihe von zusätzlichen Unterlagen und Erhebungen erforderlich bzw. zu empfehlen:²⁹⁾

- Kartographische Darstellung des Ruhegebietes (Maßstab 1 : 50.000) auf der Grundlage von Geländebegehungen;
- Beschreibung der Grenzziehung: Als Begrenzungen der Ruhegebiete sollen möglichst leicht im Gelände nachvollziehbare Geländeelemente (Grate, Gipfel, Bachläufe, Moränenwälle usw.), in Landkarten eingetragene – und tatsächlich auch existierende – Straßen, Wege, Wanderwege, Steige, Brücken, Parkplätze, Seilbahntrassen usw. herangezogen werden. In wenig übersichtlichem Gelände sind auch Geländegrenzen oder Höhenlinien zu empfehlen. Weniger geeignet sind beispielsweise Waldgrenzen, Flurgehölze oder Feldraine, da deren Lage und Bestand ständigen Änderungen unterworfen sein können.
- Beschreibung der Naturausstattung (Botanik, Glazialmorphologie, Geologie, Limnologie, Forst, Reliefenergie) und Auflistung der Vorschläge für den Biotopschutz (z.B. Auwälder, Feuchtbioptope, Lärchenwiesen, Eislöcher usw.);
- Erklärungen zur regionalpolitischen Bedeutung des Ruhegebietes; Hinweise auf naturschutzrechtliche und raumordnerische Festlegungen;
- Begründung des Ruhegebietsprojektes aus naturschutzfachlicher, regionalplanerischer und touristischer Sicht;
- Darstellung der alptouristischen Relevanz des Ruhegebietes (Wanderwegedichte, Hüttenkapazitäten, Besucherfrequenzen, Einzugsbereiche der Tagesausflügler, alpine Erschließungsgeschichte, wichtige Kletter- und Schitourengebiete, Ausflugsziele, Lehrwege).

Im Zuge der Feldarbeiten und Begehungen für die Grenzziehung sollten bereits Überlegungen dahingehend angestellt werden, welche zusätzlich zu den Verbotsregelungen erforderlichen Bewilligungspflichten zum Beispiel für einzelne Trendsportarten, Landnutzungen, Landschaftstypen usw. für die Bewahrung des Ruhegebietscharakters notwendig sind.

4.3 Evaluation

- a) Die Ausweisung von Ruhegebieten hat sich im Bundesland Tirol als geeignetes und vor allem wirksames Instrument der *Flächensicherung* von außerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen Zonen mit großem Erholungswert vor weiteren großtechnischen Eingriffen wie etwa Straßen und Seilbahnen/Schleppliften für die öffentliche Personenbeförderung bewährt. Die in der Hauptsache gegen die weitere technisierte Tourismusexpansion gerichteten Verbotsregelungen der Ruhegebietsverordnungen können allerdings beispielsweise Wasserkraftwerks- oder Bergbauprojekte sowie Beeinträchtigungen durch nicht umweltkonforme Trendsportarten von vornherein nicht ausschließen.

- b) Obwohl die *übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Ruhegebieten weiterhin gestattet* ist und der freizeitorientierte KFZ-Verkehr von den landwirtschaftlich genutzten Bringungswegen verbannt wird, kommt es im Zuge der Begutachtungsverfahren häufig seitens der bäuerlichen Grundbesitzer zu heftigen Protesten gegen die beabsichtigten Verordnungen, die emotional in einer grundsätzlichen Abwehrreaktion gegenüber Naturschutz und Schutzgebieten begründet sind.

- c) Zusammen mit dem Verbot „jeder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete“ nach § 5 lit d des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 (Ausnahme: bestehende Gletscherschutgebiete) stellen Ruhegebiete eine ausgezeichnete Strategie für den *Hochgebirgsschutz* und zur Festlegung von Endausbaugrenzen der touristischen und verkehrstechnischen Erschließung dar.

- d) Ein starkes Engagement der einheimischen Bevölkerung für die Erhaltung ihrer Natur und Umwelt nehmen bei der Urlaubsplanung einen immer größeren Stellenwert ein. Gerade durch ehrliche und allgemein erkennbare Natur- und Umweltschutzmaßnahmen können Tourismusgemeinden und -regionen wertvolle Punkte im Wettstreit um die Gunst zunehmend sensiblerer Gäste sammeln.³⁰⁾ Der Verzicht auf weitere Erschließungen zugunsten eines Ruhegebietes wird dabei als zukunftsweisender *Wettbewerbsvorteil im Tourismus* zusehends anerkannt.

- e) Die Ruhegebietsrealisierungen erfolgten bisher in Tirol aufgrund des sowohl fehlenden Ineinandergreifens von Regionalplanung und Naturschutz als auch der mangelnden Selbstbindung der Tiroler Landespolitik an selbst beschlossene Ziele zum Teil nur aus tagespolitischen Gründen und aufgrund des Druckes von alpinen Vereinen und Bürgerinitiativen. Anzustreben ist ein landesweites *Ruhegebietsinventar*, welches dann für alle Planungsregionen relevant wäre. Ein derartiges Inventar wurde als „Rohkonzept“ vom Oesterreichischen Alpenverein im Jahre 1989 dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt.

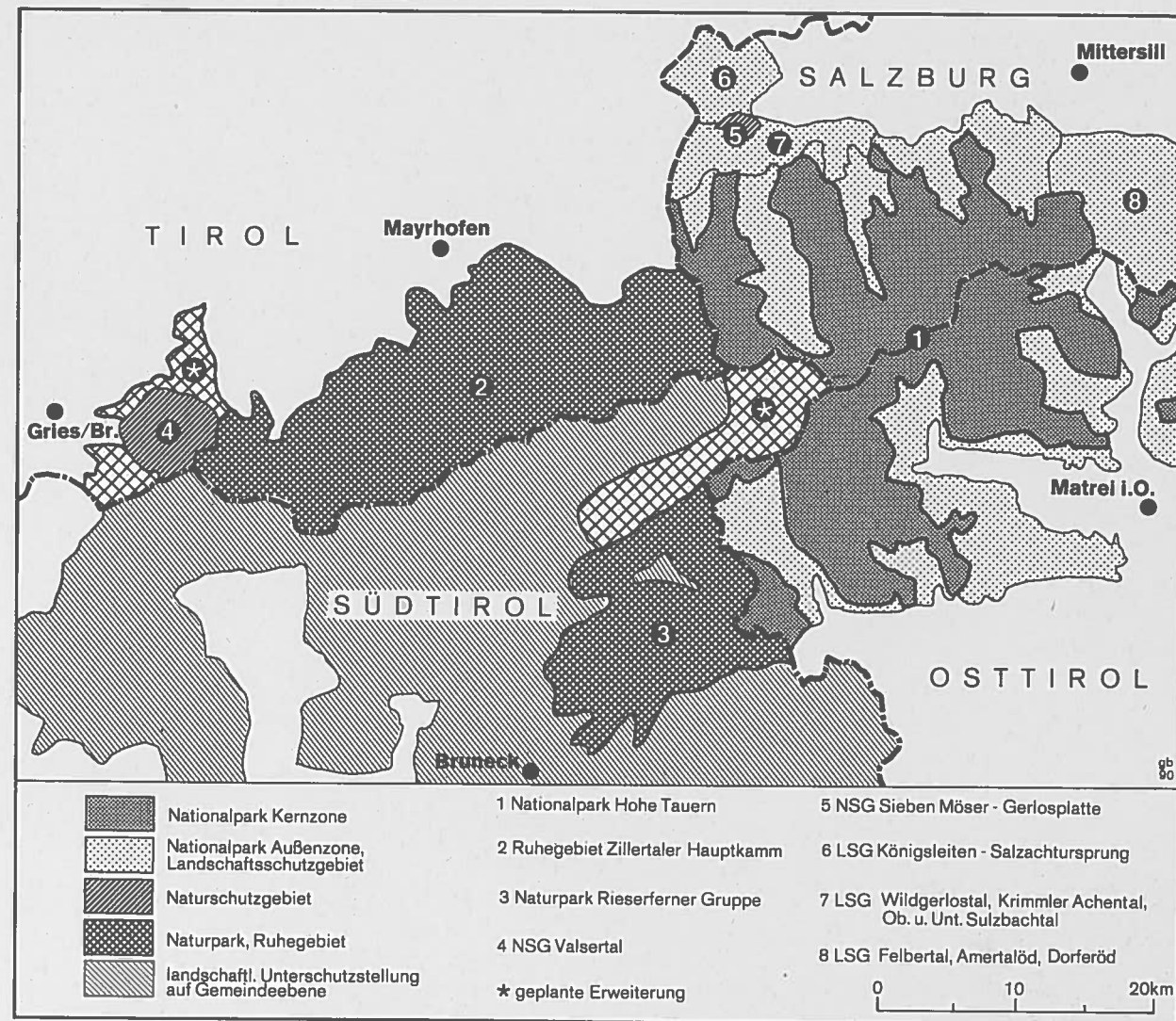
- f) Ruhegebiete erstrecken sich derzeit in Tirol mit wenigen Ausnahmen (z.B. Naherholungsgebiet der Telfer Wiesen im Ruhegebiet „Kalkkögel“) ausschließlich auf Gebirgsregionen. Hier sollen in Zukunft auch *Hangflächen* und *Talräume* vor allem in Zusammenhang mit intensiv genutzten Dauersiedlungsräumen und Tourismusgebieten einbezogen werden.

- g) Nach der Bekanntmachung der Ruhegebietsverordnungen durch die Landesregierungen muß durch eine gebietsangepaßte *Landschaftsplanung* und ein professionelles *Schutzgebietsmanagement* die „Feinplanung“ (Besucherlenkung, Berücksichtigung lebenswichtiger Räume der Tierwelt, Ausgestaltung für Information und Bildung usw.) und deren Umsetzung gewährleistet werden.

5. Weitere Realisierungsansätze in Österreich

In Österreich sind demnach Ruhegebiete derzeit gesetzlich nur im Bundesland Tirol verankert. Ansätze für eine

Abb. 6 Schutzgebietsverbund Alpenhauptkamm



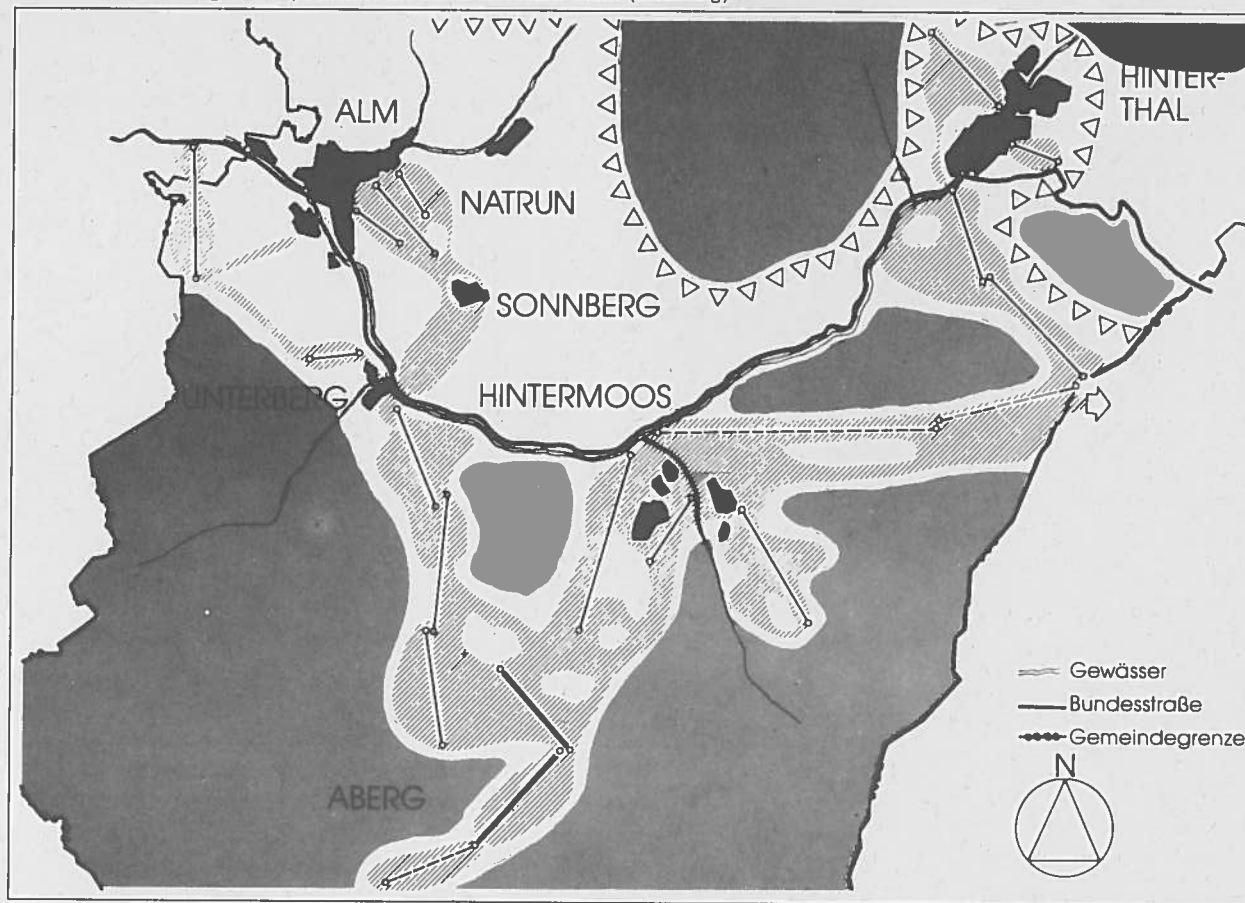
noch zu realisierende Verankerung können in Kärnten über die Regionalplanung bzw. in Salzburg anlässlich der Novellierung des Salzburger Naturschutzgesetzes registriert werden.

5.1 Kärnten

Im Entwurf für das Entwicklungsprogramm der Nationalparkregion Oberes Mölltal³¹⁾ wird für die nicht vom Nationalpark berührte orographisch linke Talseite im Bereich der Goldberg- und Sadniggruppe zur langfristigen Sicherung von Natur und Landschaft die Vorrangfläche einer *alpinen Ruhezone* vorgeschlagen, welche Ende 1991 noch nicht rechtswirksam verankert worden ist. In dieser Vorrangfläche der alpinen Ruhezone sind nachstehende Vorhaben unzulässig:

- die Errichtung von Bergbahnen und Liften, sofern sie dem öffentlichen Verkehr dienen;

Abb. 7 Ruhezonen (dunkel) und Gebiete für touristische Erschließung im räumlichen Entwicklungskonzept Maria Alm am Steinernen Meer (Salzburg)



- die Errichtung öffentlicher und privater Straßen, sofern sie nicht ausschließlich dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft dienen.

Im Dezember 1991 wurde für ausgewählte Regionen Kärntens ein Vorschlag zur Ausweisung von „Alpinen Ruhegebieten“³²⁾ im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins ausgearbeitet. Durch die Verbindung touristisch hart erschlossener Gebiete, die im Wintererschließungskonzept Kärnten des Amtes der Kärntner Landesregierung aus dem Jahre 1989 festgehalten sind, mit

ausgedehnten Ruhegebieten könnte so ein attraktiver großräumiger Erholungsraum-Komplex angeboten werden, — nicht zuletzt als regionalwirtschaftliches Potential, welches auch der Notwendigkeit von ökologischen Ausgleichsräumen Rechnung trägt.

Bereits im März 1990 brachten Abgeordnete der Freiheitlichen Partei Kärntens beim Kärntner Landtag den Antrag ein, im Zuge einer Novellierung des Kärntner Naturschutzgesetzes das Instrument dieser Ruhezonen zu verankern.³³⁾

Grundsätzlich böten sich dazu neben der „Eröffnung“ einer neuen Schutzgebietskategorie ebenso die vorsorgliche Ausweisung derartiger Ruhezonen in regionalen Entwicklungsprogrammen oder in einem eigenen Sachbereichsprogramm als Ergänzung zu den im Wintererschließungskonzept aufgelisteten Großraumschutzbereichen an.

5.2 Salzburg

Nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz (LGBl. Nr. 26/1977) dienen den Gemeinden als Grundlage für die Aufstellung des Flächenwidmungsplanes und seine Änderungen ihre räumlichen Entwicklungskonzepte. Sie enthalten die Ergebnisse der Strukturuntersuchung der Gemeinde und die unter Bedachtnahme darauf angepaßten Entwicklungsziele und -maßnahmen. Die Ausweisung von „Ruhezonen“ ist für diesen Zielkatalog von seiten des Landes nicht vorgesehen, doch haben einige

Gemeinden Salzburgs Teile ihrer Gemeinden freiwillig als „touristische Ruhezonen“ deklariert (siehe Abb. 7 am Beispiel der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer). Es ist beabsichtigt, in diesen Bereichen „Ursprünglichkeit und landschaftliche Schönheit besonders zu schützen sowie die touristischen Erschließungszonen auf die bestehenden Lifanlagen und Schipisten mit geringfügigen Erweiterungen einzugrenzen“.³⁴⁾ Das räumliche Entwicklungskonzept wird vom Gemeinderat beschlossen und von der Landesregierung genehmigt.

In der am 11.3.1992 beschlossenen *Salzburger Naturschutzgesetz-Novelle 1992* ist zum Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes nun ebenfalls die Verankerung von Ruhezonen vorgesehen. Dem § 21 ist folgende Formulierung zu entnehmen:

„Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnungen im Grünland Ruhezonen ausweisen, in denen die Ausübung bestimmter, insbesondere das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft oder den Naturhaushalt beeinträchtigende sportliche, touristische oder sonstige Aktivitäten zum Schutz der Natur oder zum Schutz besonderer Erholungsräume ganz oder für bestimmte Bereiche untersagt oder nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen sind.“

Im Vergleich zur Tiroler Auslegung der Ruhegebiete fehlen in diesem Ansatz die klaren Verbotsergänzungen für die Errichtung bestimmter Infrastrukturen. Andererseits liegt eine Kann-Bestimmung zum Verbot etwa bestimmter Trendsportarten vor.

Ideal wäre sicher die Kombination der Bestimmungen für Ruhegebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1991 gewesen, wo die Errichtung belastungsinduzierender Infrastrukturen wie Straßen, Seilbahnen, Schlepplifte ausnahmslos verboten ist, und die Feingliederung der Ruhegebiete durch notwendige Beschränkungen für die Ausübung bestimmter sportlicher und touristischer Aktivitäten, welche aufgrund der Quantität und Intensität dem eigentlichen Sinn der Ruhezonen widersprechen.³⁵⁾

Obwohl die Schutz- und Planungskategorie der Ruhegebiete in der Alpenkonvention und in mehreren österreichischen Raumordnungskonzepten/-programmen enthalten ist und die Erfahrungen im Bundesland Tirol als durchwegs positiv zu bewerten sind, wird die Verankerung dieses Instruments in den einzelnen Bundesländern noch der Überwindung einiger Barrieren aus den Ländern und der Seilbahnbranche bedürfen.

So werden die im Tiroler Naturschutzgesetz 1991 verankerten Zielsetzungen für Ruhegebiete als sehr zweckmäßig und nachahmenswert beurteilt. Trotzdem wird die Frage aufgeworfen, ob es wirklich sinnvoll ist, eine neue Kategorie einzuführen.³⁶⁾ In diesem Zusammenhang taucht auch der Vorschlag auf, die Schutzbestimmungen der Tiroler Ruhegebiete in jenen Landschaftsschutzgebieten festzulegen, die als Erholungsgebiete besondere Bedeutung haben. Hinter dieser Strategie stehen auch die Bedenken, durch eine neue Schutzgebietskategorie die Gebiets- und Flächenschutzbestimmungen der bestehenden Naturschutzgesetze zu überfrachten und von vornherein auf Ablehnung bei Tourismus und Landwirtschaft zu stoßen. Demgegenüber steht die viel zukunftsorientiertere Betrachtungsweise von Ruhegebiete-

ten als ein den Raum ordnendes und zwischen den vielfältigen Nutzungsansprüchen ausgleichendes Instrument, welchem nunmehr über die Alpenkonvention eine größere Bedeutung zukommen wird. Durch klare Verbotsergänzungen weisen Ruhegebiete eine wesentlich stärkere Schutzeffizienz auf als Landschaftsschutzgebiete; durch ihre Schutzhinhalte wird den Konflikten mit der Berglandwirtschaft aus dem Weg gegangen und damit ein ehrlicher Ansatz für einen umweltverantwortlichen Tourismus geleistet.

6. Neue Diskussion durch Alpenkonvention?

Durch die Unterzeichnung des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) am 7. November 1991 in Salzburg, die Erarbeitung der Protokolle in Subarbeitsgruppen und die damit unter anderem verbundene Diskussion über die Form der künftigen Verankerung der Ruhegebiete/-zonen in den regionalen Gesetzgebungen kommt der diesbezüglichen Erörterung neues Interesse zu.

Der Begriff der Ruhegebiete/-zonen ist zur Zeit sowohl in der Rahmenkonvention als auch in folgenden Protokollentwürfen enthalten:

Naturschutz und Landschaftspflege (4. Entwurf; Art. 10, Abs. 3):

„Sie (= Vertragsparteien) fördern die Errichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten absoluten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie gewährleisten in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen, ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe und reduzieren und verbieten alle Nutzungsformen baulicher, touristischer, sportlicher und wirtschaftlicher Art, die für die ökologischen Abläufe in diesen Zonen nicht verträglich sind.“

Verkehr (1. Entwurf; Punkt 5.2):

„Bei der touristischen Erschließung sind vermehrt Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs bereitzustellen. Die Vertragsparteien begrüßen die Schaffung von eigentlichen Ruhegebieten und von kraftfahrzeugfreien Zonen.“

Tourismus (Vorschlag der Schweizer Delegation vom September 1991; Art. 11, Abs. 2):

„Sie unterstützen die Umlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene, die Beruhigung des Individualverkehrs in den touristischen Zentren und die Schaffung möglichst lärmfreier bzw. motorloser Ruhegebieten in den Tourismusgebieten.“

Raumplanung (4. Entwurf; Art. 11: Inhalte der Raumordnungsprogramme und -pläne):

Abs. Verkehrserschließung:

„... Einrichtung eines Netzes ohne KFZ-Verkehr, Schaffung von verkehrsfreien/verkehrsarmen Zonen usw.“

Abs. Schutzgebiete:

Festlegung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Wasser- und sonstigen Schutzgebieten mit Erschließungsbegrenzung bzw. Verbot technischer Anlagen.“

Während in der Rahmenkonvention die Formulierung über die Festlegung von Ruhegebieten in sehr allgemeiner Art erfolgt und damit inhaltlich alles offenläßt, definieren

insbesondere die Protokollentwürfe „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Tourismus“ und „Verkehr“ die Inhalte näher.

Naheliegender legt der Inhalt des *Naturschutzprotokollentwurfs* eine hohe Latte und vertritt damit einen *ganzheitlichen Lösungsansatz* und die *Unterordnung aller Nutzungsansprüche unter den des Naturschutzes*.

Die Festlegungen in den *anderen erwähnten Protokollentwürfen* (Tourismus, Raumplanung, Verkehr) sind inhaltlich derzeit auf *Regelungen im Verkehrssektor* eingeschränkt und an den bisher realisierten Lösungsansätzen orientiert.

Nach Artikel 8 der Alpenkonvention sind nun die Inhalte der einzelnen Protokollentwürfe durch den „ständigen Ausschuß“ der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, unter ganzheitlichen Aspekten zu überprüfen und zu harmonisieren. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Inhalte von Ruhezeiten derzeit dringend geboten.

Für die Zukunft gilt es, zwischen dem ganzheitlichen Ruhezeitenansatz des Naturschutzprotokollentwurfs mit der absoluten Naturschutzpriorität und dem Tiroler Ansatz einer eher menschen- und erholungsraumorientierten Ruhezeitkonzeption zu unterscheiden oder zu vermitteln.

Hinter der inhaltlichen Verschärfung im Naturschutzprotokollentwurf steht natürlich eine Zeitspanne von mehr als 20 Jahren, verbunden mit einer dynamischen Zunahme des Tourismus, von Seilbahnen und Straßen und einer Verdichtung der touristischen Aktivitäten. Dabei haben zum Beispiel die neuen Sportarten und Freizeitaktivitäten, die zu den traditionell ausgeübten hinzugekommen sind, in Verbindung mit der zunehmenden Verkehrserschließung des Berggebietes dazu geführt, daß störungsfreie und störungsarme Zonen mit weitgehender Ruhe, die besonders für die Fauna bedeutsam sind, immer weniger, kleiner und isolierter bzw. die störungsfreien Zeiten kürzer werden. Dementsprechend fordern daher Naturwissenschaftler aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes strenge Ruhezeiten, die von Erholungsnutzung und Sport völlig freizuhalten sind.³⁷⁾ Ziele sind dabei die Bestandssicherung von typischen Arten mit hohen Raumansprüchen, von charakteristischen Ökosystemkomplexen und die Erhaltung der ökospezifischen Ökosystemdynamik einschließlich natürlicher „Katastrophenereignisse“, was durch die Ausweisung von Großflächen-Schutzgebieten, die in der Ausdehnung deutlich über jenen der meisten Alpen-Nationalparks liegen, erreicht werden sollte. Die Frage der Ausdehnung und Situierung von Ruhezeiten in den engen und oft mehrfach genutzten Berggebieten kommt allerdings größte Bedeutung zu.

Wie bei den meisten Planungsvorhaben dieser Art, scheint der Konflikt auch in diesem Fall vorprogrammiert. Sind und waren es bei den Ruhegebieten bisheriger Prägung Seilbahngesellschaften, Straßeninteressenten und Helikopterunternehmen, die sich gegen die Ausweisung stellten, so werden höchstwahrscheinlich gegen die neuen Ruhezeitvorstellungen zusätzlich vermehrt bäuerliche Grundbesitzer, Forstinteressenten, Alpinisten und die auf die neuen Sportarten setzende Tourismusbranche auftreten.

Angesichts dessen und des ständig zunehmenden Druckes auf die Alpenregion, darf jedoch kein Richtungsstreit zwischen Naturschutzfundis und -praktikern bzw. zwischen Biologen, Raumordnern oder Touristikern entstehen. Schon gar nicht darf aber der Fall eintreten, daß sich eine Gruppe das Instrument der Ruhegebiete zunutzen macht, um ihre Eigeninteressen durchzusetzen (z.B. Jäger, Touristiker, usw.).

Angesichts der in den Bundesländern unterschiedlich weit gediehenen Ruhezeitplanung wird ein *praxisbezogener Stufenplan* für die Etablierung und Verbesserung des Ruhezeitinstrumentes vorgeschlagen:³⁸⁾

- Die Sicherung weitgehend ruhiger und für eine naturverträgliche stille Erholung geeigneter Räume vor technikorientierten Eingriffen im Tourismus- und Verkehrsbereich soll in allen alpinen Regionen umgesetzt werden (Ruhegebiete/-zonen der 1. Generation: Beispiel Tirol).
- Im Zuge von Adaptierung der rechtlichen und planerischen Festlegungen von Schutzkonzepten (Schutzgebietsverbund), Schutzgebieten und Gesetzen sollen Ruhegebiete/-zonen an die tatsächlichen Erfordernisse, bewirkt durch die ständig voranschreitende Erholungsraumentwertung und die Zerschneidung störungsfreier Räume, angepaßt werden (Ruhegebiete/-zonen der 2. Generation).

7. Anmerkungen

- Vertragsparteien des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) sind die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Italienische Republik, Slowenien, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Die Alpenkonvention wurde am 7. November 1991 in Salzburg von den Umweltministern der BRD, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz sowie der EG unterzeichnet.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1991): Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), Schlußtext für die Unterzeichnung, Wien, Artikel 2, Allgemeine Verpflichtungen Abs. 2, lit. i, S. 7. Im vorhergehenden 7. Entwurf wurde die Zielvorgabe der Festlegung von Ruhezeiten noch insofern näher definiert, als diese „vor allem von Erschließungen freizuhalten sind“.
- Barnick, H. (1980): „Alpine Raumordnung“ — ein wichtiger Teil der Tiroler Raumordnung. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 24, H. 5, S. 3—7.
Barnick, H. (1985): „Alpine Raumordnung“. In: 30 Jahre Raumplanung in Österreich — 30 Jahre ÖGRR 1954—1984 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung Bd. 29), Wien, S. 262—265.
Haßbacher, P. (1990): Umweltverträglichkeitsprüfung und alpine Raumordnung. In: Cernusca, A. (Hrsg.): Umweltverträglichkeitsprüfung — Theorie und Praxis. Innsbruck: Universitätsverlag Wagner, S. 111—128.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S.; spezielle Grundsätze und Ziele: „Alpine Raumordnung“, S. 35—36.
- Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (1987): Fünfter Raumordnungsbericht. 3. Raumbedeutende Planungen des Landes Salzburg: Entwicklungsprogramm Pongau, S. 272.

- Barnick, H. (1970): Schutzzonen im Bergland. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung H. 1, S. 34—35.
- Die Raumordnungsskizze „Der Tiroler Raum, gegenwärtige und zukünftige Widmung und Nutzung. Schutz- und Erholungsgebiete und die technisch-wirtschaftliche Entwicklung“ wurde in zwei Karten vom Leiter der Abteilung Landesplanung und Statistik beim Amt der Tiroler Landesregierung, Herbert Thalhammer, in der Beilage zur Zeitschrift des Österreichischen Naturschutzbundes NATUR UND LAND 46, H. 3, 1960 veröffentlicht.
- Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizer Heimatschutz und Schweizer Alpen-Club (1988): KLN-Inventar. Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Ausgabe 1979 (mit 3. Revision 1984 und 4. Revision 1988); hrsg. vom Schweizerischen Bund für Naturschutz SBN, Basel.
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1981): Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes, Beschluß der Regierungschefs vom 19. Juni 1981, München, 8 S.; Allgemeine Grundsätze für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes — 6. Fremdenverkehr: Seite 5.
- Danz, W. (1989): Leitbild für eine Alpenkonvention. CIPRA — Kleine Schriften Nr. 5, 87 S. Ruhegebiete: S. 14, S. 33—34.
- Europäische Gemeinschaften/Europäisches Parlament (1991): Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Gefährdung natürlicher und halbnatürlicher Lebensräume in den Alpen (EG und EFTA-Länder) im Zusammenhang mit der wachsenden Zunahme des Sommer- und Wintertourismus in diesen Gebieten. Am 12.6.1991 wurde im Plenum in Straßburg durch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine entsprechende Entschließung einstimmig angenommen, in welcher auch die Ausweisung von flächendeckenden Ruhezeiten für die gesamten Alpen betont wird.
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement/Bundesrat für Raumplanung (1988): Grundlage unserer Entwicklung: Haushälterisch genutzter Boden. Bericht der Schweizer Delegation für die 8. Europäische Ministerkonferenz zum Thema Raumplanung, CEMAT, in Lausanne. Bern, 40 S. Ruhezeiten S. 23.
- Österreichische Raumordnungskonferenz (1981): Österreichisches Raumordnungskonzept (= ÖROK-Schriftenreihe Nr. 28), Wien, 64 S.; Ruhegebiete S. 30 + 38.
Wicha, B. (1982): Das Österreichische Raumordnungskonzept. Einführung — Übersicht — Kurzdarstellung (= ÖROK-Schriftenreihe Nr. 33), Wien, 63 S. Ruhegebiete S. 50 + 56.
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (1980): Resolutionen Österreichischer Fremdenverkehrstag '80.
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (1989): Österreichischer Fremdenverkehrstag '89. Resolutionen: Ausschluß 3 — „Fremdenverkehr und Umwelt“, 16 S.
- Mühlmann, R. (1982): Die Bedeutung der Waldwirtschaft im Natur- und Umweltschutz — am Beispiel Tirol. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt e. V. 47, München, S. 90.
- Erstmalige Verankerung der Ruhegebiete in § 8 des Tiroler Naturschutzgesetzes LGBl. 15/1975; in der Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 wurde die Kategorie der Ruhegebiete beibehalten.
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (1986): Schutzgebiete im Arbeitsgebiet der ARGE ALP. Erläuterungen zur Karte der Schutzgebiete. Innsbruck, S. 3.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Erholungsraumkonzept. Innsbruck, 48 S. Dieses von der Tiroler Landesregierung beschlossene Konzept stellt das „Brevier“ für Aktivitäten im Rahmen der „Alpinen Raumordnung“ und der Ruhezeitplanung im Land Tirol dar.

- In Tirol liegen mit Stand 31. Oktober 1991 erst für 12 von insgesamt 55 Planungsräumen (= 21,8 %) von der Landesregierung verordnete Regionalplanungen (= regionale Entwicklungsprogramme) vor. Die Praxis der regionalen Entwicklungsprogramme soll in Zukunft durch die Erarbeitung von wichtigen fachspezifischen, landesweit relevanten Konzepten ersetzt werden.
- Von den in den vier mittlerweile nach einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren abgelaufenen Entwicklungsprogrammen Sellrain, Mieminger Plateau, Reutte und Umgebung, Vorderes und Hinteres Zillertal enthaltenen fünf Vorsorgeflächen für Ruhegebiete wurden zwei realisiert (Inneres Fotscher- und Linsener Tal, Längental aus dem regionalen Entwicklungsprogramm für das Sellrain in den Ruhegebieten „Stubai Alpen“ und „Kalkkögel“ und das Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“).
- Als Ausbaumaßnahmen für die schitouristische Transportkapazität für den Zeitraum 1981 bis 1991 wurde im regionalen Entwicklungsprogramm für das Vorderes und Hinteres Zillertal eine Zunahme von 21,1 Mio. Pers. Hm/h auf 31,6 Mio. Pers. Hm/h festgehalten. Tatsächlich betrug sie am 1.4.1990 bereits 44,15 Mio. Pers. Hm/h.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1981): Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept. Innsbruck, 88 S. + 1 Karte.
- Amt der Tiroler Landesregierung (1982): Tiroler Fremdenverkehrskonzept II. Innsbruck, 25 S. + 3 Karten.
- Barnick, H. (1981): Erstes Ruhegebiet in Tirol. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung 25, H. 5/6, S. 31.
- Die Volksbefragung über das Ruhegebiet „Muttekopf — Lechtaler Alpen“ fand am 29.10.1989 in der Stadtgemeinde Imst statt. Bei einer Befragungsbeteiligung von 40,5 % votierten 59 % der wahlberechtigten Bevölkerung für das Ruhegebiet.
- Haßbacher, P. (1991): Ruhegebiet „Zillertaler Hauptkamm“ („Herr Landesrat, halten Sie Ihr Wort“). In: Bergsteiger H. 6, S. 103—107.
- Haßbacher P. (1991): Erschließungswünsche ohne Ende? Wirksame Gegenmaßnahmen — Möglichkeiten des Alpenvereins. In: Mitteilungen des OeAV 46 (116), H. 6, S. 5 (mit Abbildung des Schutzgebietsverbundes „Alpenhauptkamm“ in Farbe).
- Der Fragebogen bzw. die Ergebnisse der Befragung „Ruhegebiete“ können beim Oesterreichischen Alpenverein, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz, Wilhelm-Greil-Straße 15, A-6020 Innsbruck bezogen werden.
- Die Vorarbeiten für die Einreichung von Ruhegebieten werden in Tirol zum Beispiel vom Oesterreichischen Alpenverein als NGO wahrgenommen.
- Hamele, H. (1990): Das sanfte Potential bei den bundesdeutschen Alpenurlaubern. Ausgewählte Ergebnisse aus den Reiseanalysen 1985—1988 des Studienkreises für Tourismus. In: Mitteilungen des Oesterreichischen Alpenvereins 45 (115), H. 4, S. 9—10.
- Amt der Kärntner Landesregierung — Abt. 20 - Landesplanung (1987): Regionalplanung Nationalparkregion Oberes Mölltal. Entwurf Juni 1987, S. 10.
Rupitsch, P. (1990): Der Nationalpark Hohe Tauern als Raumordnungsaufgabe: Planung, Umsetzung und Perspektiven — am Beispiel der Nationalparkregion Oberes Mölltal. Unveröff. Diplomarbeit am Institut für Geographie der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, S. 71.
- Fischer, G. (1991): Vorschlag zur Ausweisung von „alpinen Ruhegebieten“ im Bundesland Kärnten (ausgewählte Beispiele: Fragant, Goldberggruppe, Goldeck-Latschurgruppe, Innerkrems, Kreuzeckgruppe, Wöllaner-Nock). Studie im Auftrag des Oesterreichischen Alpenvereins. Nötsch — Wien, S. 5.

- ³³⁾ Antrag der FPÖ Kärnten betreffend der Einrichtung von Ruhezeiten vom 29. März 1990.
- ³⁴⁾ Köck, H.P. (1987): Räumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer. Kurzfassung. Saalfelden, Maria Alm, 24 S. + 1 Karte.
- ³⁵⁾ Der Widerspruch bei der Salzburger Auslegung besteht darin, daß die Ruhezeiten zur Untersagung der *Ausübung* bestimmter sportlicher und touristischer Aktivitäten ausgewiesen werden können, nicht aber zur Verhinderung von baulichen Infrastrukturen (zum Beispiel Straßen, Lifte, Seilbahnen usw.), die die Voraussetzung für eine massive Belastung der Natur und Minderung des Erholungswertes darstellen können.
- ³⁶⁾ Landesgruppe Steiermark des Osterreichischen Naturschutzbundes — Hrsg. (1990): Ergebnis-Bericht der Arbeitsgruppe über erforderliche Novellierungen des österreichischen Naturschutzrechtes am 5. und 6. April 1990 in Bad Mitterndorf. Graz, 27 S. + Anh.
- ³⁷⁾ Plachter, H. (1991): Arten- und Biotopschutz im Alpenraum unter zoologischen Gesichtspunkten. In: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz. Bericht über das internationale Symposium 27.3.—29.3.1990 im Kongreßhaus

Garmisch-Partenkirchen unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Ministerpräsidenten. Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Kommission II — Raumordnung, Umweltschutz und Landwirtschaft. München, S. 256 ff.

Gossow, H. (1987): Alpine Rotwild-Vorkommen im Konflikt mit verschiedenen Landnutzungsinteressen. In: Centralblatt für das gesamte Forstwesen 104, H. 2, S. 82—95.

Reimoser, F., H. Mayer, A. Holzinger u. J. Zandl (1987): Einfluß von Sommer- und Wintertourismus auf Waldschäden durch Schalenwild im Angertal (Badgastein). In: Centralblatt für das gesamte Forstwesen 104, H. 2, S. 95—118.

³⁸⁾ Eine umfassende Bestandsaufnahme über Ruhezeiten und äquivalente Schutzzonen in den Alpen und deren Zukunftsperspektiven, verfaßt von Peter Haßbacher, wurde in der CIPRA-Reihe „Kleine Schriften“ (Nr. 4, 1992) veröffentlicht. Sie kann bei der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA) in Heiligkreuz 52, FL-9490 Vaduz bezogen werden.

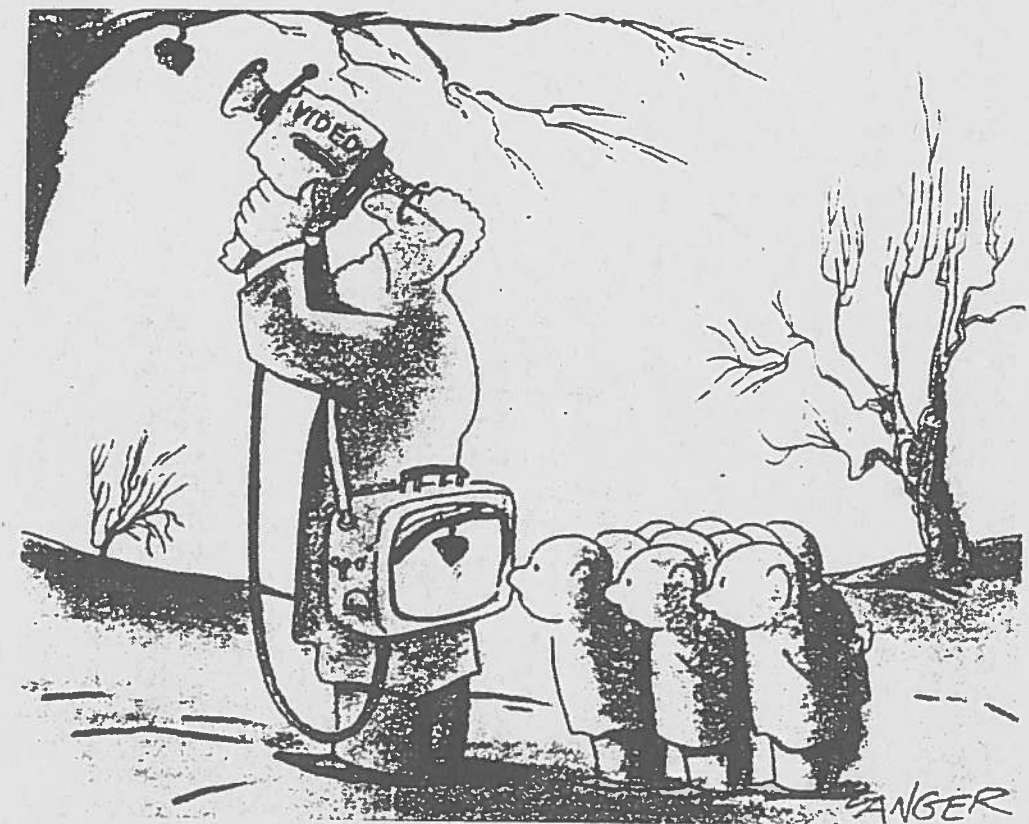
Aufgrund der umfangreichen Anmerkungen mit Literaturzitaten wurde hier auf die Veröffentlichung des umfangreichen *Literaturverzeichnis* verzichtet. Dieses kann beim Osterreichischen Alpenverein, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz, Postfach 318, A-6020 Innsbruck bezogen werden: OeAV-Literaturinformationsdienst (LID) Nr. 3, 1992.

Maier Franz

Leiter der Fachgruppe für Natur- und Umweltschutz in der Bundesjugendführung des Osterreichischen Alpenvereins

Umwelterziehung in der Alpenvereinsjugend - Entwicklung, Beispiele, Perspektiven

1. Jugend und Umwelt
2. „Umweltbaustellen“ — Baustellen, die ganz anders sind
3. Ralleys für Umweltbewußte
4. Schutzhütten statt Schmutzhütten
5. Umwelt-Lernort Ferienwiese Weißbach
6. Schlußbemerkung
7. Literatur



„Die Seele wird vom Pflastertreten krumm“ (Erich Kästner).

Wer heute in der Jugendarbeit tätig ist, muß attraktive Alternativen bieten können: Als Fluchtchance vor familiärer Tristesse und einzig legitimer Freiraum haben Jugendorganisationen ausgedient. Eine ständig wachsende Freizeit- und Konsumindustrie (vgl. z.B. Luger 1988) kommerzialisiert das Jung-Sein und schafft Konsumzwänge, denen zu trotzen gelernt sein will. Die Flucht der Jugend führt heute anderswo hin, oft in privates Biedermeier mit Freund oder Freundin oder eine als hedonistische Bedürfnisbefriedigung bezeichnete, unverbindliche Lebensweise, die mit Politikabstinenz und diffuser Unzufriedenheit korrespondiert (Pilz 1989). „Jugendliche verarbeiten die Widersprüchlichkeit der Welt, ihre Beliebigkeit zu subjektiver Freiheit“ (Pilz 1989, S. 4).

1. Jugend und Umwelt

Mehr als die Hälfte der österreichischen Kinder und Jugendlichen sieht im wahrsten Sinne des Wortes „schwarz“: Über 50 % aller Jugendlichen bezeichnen die Angst vor Umweltkatastrophen und Naturzerstörung — wie in mehreren Untersuchungen dargelegt wird (Unterbruner 1989 a, Brunmayr 1989)¹⁾ — als ihre größte Zukunftssorge. Nur ein Viertel der Jugendlichen glaubt, daß die Welt in 20 Jahren lebenswert sein wird (Unterbruner 1989 a). Nirgendwo sonst gibt es eine Jugend wie hier, die gleichzeitig ihr Wirtschaftssystem derart befürwortet, seine Konsumfrüchte in so hohem Maß beansprucht und genießt und zugleich auch derart unter den ökologischen Folgen dieses Systems leidet.

Obwohl Jugendliche den neuen sozialen Bewegungen (Umwelt-, Friedens- und Demokratiebewegung, Bürgerinitiativen, etc.) nahestehen, lassen sie selbst sich von der Durchsetzung ihrer (umwelt-)politischen (und sonstigen) Vorstellungen allzu häufig abhalten. Wenn Jugendliche sich überhaupt irgendwo gesellschaftlich engagieren — das weltanschaulich-politische und im besonderen das parteipolitische Engagement der Jugendlichen ist ja sehr zurückgegangen (Institut Dr. Brunmayr 1989, Janig u.a. 1988, vgl. auch Liebau 1990) (das spürt auch die AV-Jugend! — vgl. UMBACH 1989) —, dann noch am ehesten in Bürgerinitiativen oder ähnlich problem- und aktionsbezogenen Gruppen für ganz konkrete (umweltpolitische) Ziele (Autischer 1990, vgl. z.B. Nouak 1987). Greenpeace und der Bund Naturschutz (BUND) sind laut Selbmann (1990) denn auch jene Organisationen, die bei Umfragen in der Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich von Jugendlichen am häufigsten genannt werden. So wollen bei Greenpeace offenbar immer Jüngere mitarbeiten, was manchmal soweit geht, daß Kinder richtiggehend „eingebremst“ werden müssen. Ähnliche Tendenzen dürften auch in Österreich bestehen, wie folgende Zeitungsmeldung annehmen läßt: „Zwei zehnjährige Mädchen gründeten erfolgreich eine Bürgerinitiative“²⁾.

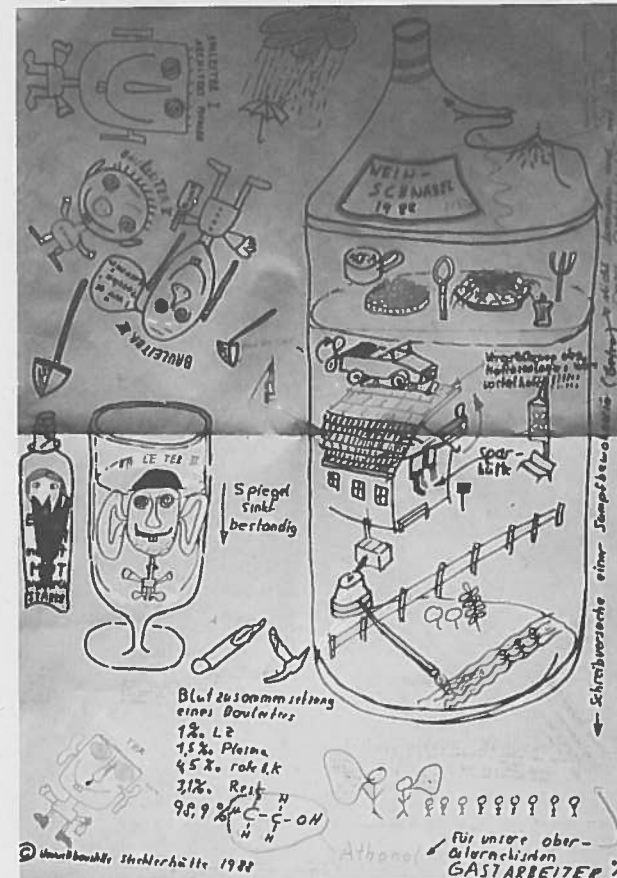
Vor diesem Hintergrund muß Umwelterziehung heute stattfinden, will sie — abseits von Katastrophenpädagogik (vgl. Unterbruner 1986) — einen produktiven und zeitgemäßen Umgang mit der Umweltproblematik und den dabei vorhandenen Ängsten gewährleisten. In diesem

Sinne versucht auch die Alpenvereinsjugend Möglichkeiten zu bieten, über die Schlechtigkeit der Welt nicht nur zu reden, sondern selbst Hand anzulegen. Einige der vielfältigen Umweltaktivitäten und Aktionsmodelle sollen in weiterer Folge vorgestellt werden.³⁾

2. „Umweltbaustellen“ — Baustellen, die ganz anders sind

Tue Gutes und verlange nichts dafür — wer so denkt, eignet sich für eine Umweltbaustelle der Alpenvereinsjugend. Die Arbeit wird mit intensiven Naturerlebnissen belohnt: Man saniert Erosionsschäden im Gebirge, greift Bergbauern unter die Arme und unterstützt Nationalpark-Projekte in allen Teilen der Alpen (vgl. auch Maier 1990 a).

Unter dem Titel „Umweltbaustellen“ finden solche freiwilligen Arbeitseinsätze seit 1986 statt, wobei es in



Österreich bisher an die 30 derartiger Projektwochen gegeben hat. Umweltbaustellen bedeuten Knochenarbeit für die Natur. Die Arbeit soll aber möglichst vielfältig sein und deutlich dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, heißt es in einer internen Kriterienliste für Umweltbaustellen. Dazu kommt ein ergänzendes Freizeitprogramm (Bergsteigen, Kultur, etc.), bei dem — versteht sich wohl von selbst — Spaß und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Die Öffentlichkeitsarbeit drumherum wird großgeschrieben, um auf die jeweilige Problematik aufmerksam zu machen.

Gar nicht so wenig Jugendliche sind unentgeltlich für diese Arbeitseinsätze bereit, auf eine Woche Ferien bzw. Urlaub zu „verzichten“. Insbesondere lassen sich die



nicht in einer fixen Gruppe organisierten AV-Jugend-Mitglieder durch das Umweltbaustellen-Konzept ansprechen (vgl. z.B. Raible 1990), ein Faktum, das die Intention moderner Jugendorganisationen bestärken sollte, Akzente in der offenen Jugendarbeit zu setzen (vgl. z.B. Heinzlmaier 1990).

Ferienjobs im Umweltschutz gewinnen bei Naturschutzorganisationen mittlerweile im gesamten deutschsprachigen Raum an Bedeutung (vgl. für die BRD z.B. die Zusammenstellung von Jedicke 1990).⁴⁾ Leider wittern auch kommerzielle Reiseveranstalter längst den Trend und bieten bereits allerlei an, was „sanft“, „angepaßt“ und gleichzeitig „aktiv“ klingt (Bettschart 1990). Allein zu hoffen bleibt, daß diese „Alternativurlauber“ nicht zur Vorhut der Neckermänner mutieren.

Bei Umweltbaustellen rackerten seit Beginn der Aktion jährlich immer etwa 100 junge Leute zwischen 15 und 25, wenn es beispielsweise hieß (vgl. z.B. Faber 1988)

- ★ einen Weg aus einem empfindlichen Biotop herauszuverlegen (so geschehen in der Gamsgrube, dem 1. Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern),
- ★ Almwiesen von Müll oder Lawinenresten zu säubern,
- ★ häßliche Drahtverhaue durch traditionelle Holzzäune zu ersetzen oder Wellblech gegen ein Schindeldach auszutauschen,
- ★ Wegabkürzer und Erosionsschäden zu sanieren und zu begrünen (z.B. am Peilstein, im Hochschwabgebiet oder im Zuge eines Lifrückbaus in der niederösterreichischen Gemeinde Hollenstein),

- ★ Bäumchen im Schutzwald zu pflanzen (einmal schon gemeinsam mit 40 Pfadfinderinnen und Pfadfindern aus Annecy in Frankreich),
- ★ in Naturschutzgebieten Biotopmanagement zu betreiben (beispielsweise Wildzäune gegen den Wildverbiss zu errichten) oder sogar
- ★ eine Sandfilter-Kläranlage zu bauen.

In der Zwischenzeit machen die Umweltbaustellen längst Schule: Auch die Jugend des Deutschen und des Alpenvereins Südtirol⁵⁾ organisiert seit zwei Jahren Umweltreparatureinsätze als zugkräftige Umweltbaustellen (zur Umweltbaustelle am Herzogstand vgl. Rochlitz 1989, Raible 1990 und Friedel und Umbach 1990). Weiters wird seit 1989 ein internationales Umweltbaustellen-Programm der drei Jugendverbände des Alpenvereins ausgeschrieben, das grenzüberschreitend mit Jugendlichen der jeweils anderen zwei Alpenländer die Möglichkeit bietet, für die Erhaltung der Bergwelt aktiv zu werden (vgl. Schimpfle u.a. 1989).

Ganz im Sinne der Initiatoren zieht die Idee auch auf Sektionsebene Kreise: „Lokale“ Umweltbaustellen wurden sehr erfolgreich etwa von der Sektion Steyr oder von der Imster OeAV-Jugend durchgeführt. Eine laufende Nachbetreuung und Identifikation der Teilnehmer ist durch solche Umwelteinsätze während des ganzen Jahres gewährleistet. Erstmals im Jahr 1990 waren Interessierte zwischen 16 und 25 Jahren auch zu einer Umweltbaustelle nach Slowenien eingeladen. Dabei setzte sich die „Alpine Association of Slovenia“ zum Ziel, Wegeerosionsschäden zu sanieren und Bergbauern bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Alein in Österreich waren im vergangenen Sommer wieder sechs Umweltbaustellen eingerichtet: Die Palette reichte von den verschiedensten Umweltreparatur- und Sanierungsprojekten (Wegsanierung und -verlegung aus einem Feuchtgebiet bei der Rudolf-Schober-Hütte, Renaturierung von Erosionsschäden am Peilstein, Sanierung des Alpengartens auf der Rax) bis zur Unterstützung der Nationalpark-Entwicklung im Salzburger Anteil des Nationalparks Hohe Tauern oder der Nationalpark-Forschung im oberösterreichischen Anteil des projektierten Nationalparks Kalkalpen. So wurden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Zukunftskollegien des Nationalparks Hohe Tauern im Felbertal alte Steinhage wiederhergestellt, im Untersulzbachtal hingegen alte Bergwerksanlagen als Vorarbeiten für die Errichtung des geplanten Lehrweges „Knappenweg Untersulzbachtal“ freigelegt.

Im geplanten Kalkalpen-Nationalpark (OÖ.) unterstützten die Umweltbaustellen-Teilnehmer unter fachkundiger Anleitung hydrologische Untersuchungen von Karstquellen, um den verschlungenen Wegen der Wässer im Sengengebirge, allfälligen Verschmutzern und den ökologischen Wirkungsmechanismen zwischen Wasser, Boden und Vegetation auf die Schliche zu kommen. Diese Messungen bildeten den Auftakt zu großangelegten karsthydrologischen Forschungen im Rahmen der Nationalpark-Planung.

Auch die Steirische Alpenvereinsjugend brachte mit ihrer Umweltbaustelle einen seit den 70er Jahren projektierten Nationalpark (wieder) ins Gespräch: Inmitten der



geplanten Kernzone des Nationalparks Niedere Tauern sanierten 14 junge Leute, darunter eine Teilnehmerin aus Moskau, den Weg vom Etrachsee zur Rudolf-Schober-Hütte.

Im Jahr 1990 wurde auch das 5-Jahres-Jubiläum der Umweltbaustellen-Idee gefeiert: Als damalige „Geburts-helfer“ sind Luis Töchterle, OeAV-Bundesjugendsekretär, und der heutige Nationalpark-Planer in Oberösterreich, Mag. Kurt Rußmann, nach wie vor eng mit der (Weiter-)Entwicklung dieser Aktionsform verbunden.

3. Rallyes für Umweltbewußte

Als neue Aktionsform in der Jugendarbeit sollen sog. Natur- oder Ökorallyes — neben den Umweltbaustellen — einen weiteren Akzent in der außerschulischen Umwelterziehung setzen. Eine Schlucht in den Bergen oder eine Au im Tiefland, Restnatur in der City oder die Ferienwiese in Weißbach — so verschieden diese Orte auch sein mögen, haben sie doch eines gemeinsam: Sie eignen sich alle für die Durchführung einer derartigen Veranstaltung (vgl. auch Maier 1990 b).

Worum geht's nun dabei?

Zuerst die Theorie (Pfligersdorffer 1988, vgl. z.B. auch Pfligersdorffer 1984): Naturrallyes sollen auf spielerische Art ökologisches Lernen fördern, authentische Naturerfahrungen ermöglichen und nicht zuletzt auch Umweltprobleme bewußtmachen. Wohlgermerkt zu Fuß haben die Teilnehmer (nicht zwangsläufig müssen das Kinder und Jugendliche sein!) in kleinen Gruppen einen Rundkurs zu absolvieren, der mit Stationen, Beobachtungsaufgaben und Arbeitsaufträgen nur so gespickt ist. Erlebnispädagogik in dieser Form und das selbsttätige, soziale „Arbeiten“ in der Gruppe eröffnen einen neuen, entdeckend-staunenden und emotional-ästhetischen, jedenfalls aber unverfälschten Zugang zur Natur — Umwelt erleben und verstehen.

Für die konkrete Planung einer Naturrallye läßt sich bereits auf eine erkleckliche Anzahl von Beispielen und Unterlagen zurückgreifen (vgl. z.B. Kowalski u.a. 1981, Meiners 1982 und Lieschke 1988). So können etwa

Landschaftsveränderungen durch den Menschen in eine Aufgabe verpackt werden, wenn die Rallyestrecke gerade an einem Kanal vorbeiführt, oder es kann um typische Pflanzen und Tiere gehen. Charakteristische Blätter müssen gezeichnet, die Zahl etwa der nistenden Wasservögel geschätzt und andere Fragen — selbstverständlich abgestimmt auf den jeweiligen Naturraum — beantwortet werden. Einfache Untersuchungen von Fluß- und Regenwasser, wie die Bestimmung der Wasserhärte und des Säuregrades, werden angeleitet — so mancher Rallyepilot lernt dabei wohl mehr als in allen Schuljahren davor:

„Die beste Station war bei der Donau, denn sie gefiel mir am meisten. Mein Bruder Thomas mußte einen kleinen Streifen ins Wasser halten. Er färbte sich grau, gelb und dunkelgrün. Ein Mann gab uns eine Spule, wo verschiedene Farben darauf waren. Wir mußten jene Farbe suchen, die dem verfärbten Streifen glich“ (Christine Hofstätter, 11 Jahre).⁶⁾

An einer anderen Station wird das bekannte Beruferraten in ein Tier-Erkennungsinterview umfunktioniert; beim



Biber (oder einem anderen)-Quiz — immer angepaßt an die naturräumlichen Voraussetzungen — sind wiederum knifflige Fragen zu bewältigen wie:

„Der Biber baut Burgen, a) wenn er sich gegen Artgenossen verteidigen muß, b) wenn das Ufer zu wenig hoch ist, um einen Bau darin zu graben, oder c) wenn er zu viele Bäume gefällt hat und nicht mehr weiß wohin damit“ (aus Maier u.a. 1989).



Um die Sinne für die Natur zu schärfen, kann man Gegenstände aus dem Wald mit verbundenen Augen ertasten lassen — mit den Fußsohlen versteht sich! Einmal haben wir entlang einer markierten Strecke auch einen Kaktus im Waldboden eingegraben, eine Glühbirne in der Buchenkrone befestigt und Kastanien sowie eine Aludose darunter gelegt. Innerhalb von zwei Minuten mußten die jungen Umweltpürrnasen insgesamt zwölf derartige Veränderungen entdecken . . . Dem Einfallsreichtum sind bei einer Naturrallye jedenfalls keine Grenzen gesetzt.

Natur- oder Ökorallyes gibt es in der Alpenvereinsjugend seit dem Jahr 1987, als an der Steyr in Molin (OÖ.) ein erster, wie sich herausstellen sollte, höchst erfolgreicher Probelapp durchgeführt wurde (vgl. Maier 1987). In der Zwischenzeit ist das „Zurück zur Natur“ noch moderner geworden, lebendige Umwelterziehung aktueller und gefragter denn je. Ökorallyes der AV-Jugend haben unterdessen auch in den Innauen bei Reichersberg (September 1989), in der Stadt Linz (Juni 1990) sowie in Henndorf im Bundesland Salzburg (Juli 1990) stattgefunden. Ähnliche Veranstaltungen — oft mehr in Form eines Umwelt-Quiz — wurden auch in Wien und Tirol durchgeführt, in den restlichen Bundesländern wird entweder schon geplant bzw. kennt man zumindest die Idee.

Die Kinder begrüßen es vor allem, daß unmittelbar in der Natur gelernt und gespielt wird; und vieles hat einen sanften Beigeschmack von Abenteuer und Entdeckungsreise:

„Dieser Tag war wirklich super, und es hat uns allen großen Spaß gemacht“ (Christine Hofstätter).⁷⁾

Eine Naturrallye ist mehr, als über Umweltschutz nur zu reden!

4. Schutzhütten statt Schmutzhütten

Seit Jahren beschäftigt sich die AV-Jugend mit dem Abfallproblem beim Bergsteigen: Schon 1984 wurde etwa der Abschied von der Alu-Dose ausgerufen. Es sei an dieser Stelle auch an den Musterheimabend zur Müll-

vermeidung⁸⁾ und das Plakat „Müllproblem geknackt: Kaufe möglichst unverpackt!“ erinnert. Diese damalige Umweltoffensive der Jugend sollte den Blick dafür schärfen, wie schon beim Einkauf von Tourenproviand unnötige Verpackung verhindert werden kann (vgl. auch Töchterle 1986). Daß der Umweltgedanke nicht nur bei den Jugend-Funktionären großgeschrieben wird, zeigt das Ergebnis einer „Gipfelwind“-Leserumfrage im Sommer 1990: Über 90 % der jungen Leser zwischen 6 und 14 verlangen die OeAV-Jugendzeitschrift in Hinkunft auf Umweltschutzpapier. Ein Großteil würde sogar einen Qualitätsverlust des beliebten Posters in Kauf nehmen.⁹⁾ „Apropos Jugend“ —, weiß auch der ORF im Journal Panorama am 11. Juni 1990, „die fordert nämlich Dinge, mit denen sich komfortgewohnte Gipfelstürmer nur schwer anfreunden können: Weg mit vereinseigenen Nobelherbergen, die sich als schlichte Schutzhütten nur tarnen und die Ökologie des Hochgebirges mit Energieverbrauch, Müll und Abwässern belasten.“¹⁰⁾

Bei der gesamtvereinsinternen Unterstützung dieser Vorstellungen hapert es bis dato (noch?) gewaltig. Umwelterzieherische Maßnahmen zur Müllvermeidung wurden durch die Hüttenpolitik der Vergangenheit sogar unterlaufen und wirkten zum Teil sicherlich kontraproduktiv. Weil Umwelterziehung nämlich nicht ohne Vorbilder auskommen kann, wurde — ohnehin überfällig — beim Fachgruppentag der Jugend im Jänner '90 eine Resolution zur Müllvermeidung auf Hütten formuliert und an die Bundesjugendführung mit der Bitte delegiert, in der Gesamtvereinsleitung die weitere Bearbeitung zu veranlassen. Immerhin konnte sich endlich auch im ehrwürdigen Hauptausschuß eine Mehrheit für die Unterstützung dieser Umwelt-Anliegen entscheiden. Das ursprüngliche Papier der Fachgruppe für Natur- und Umweltschutz wurde in der Folge durch das Referat für Hütten und Wege noch abgeändert und schließlich ausgereift als „Antrag des Hauptausschusses betreffend die Abfallbewirtschaftung auf Alpenvereinsstütten“ der Hauptversammlung 1990 zur Beschlußfassung vorgelegt. Angesichts verschiedenster Hüttenausbau- und -ausstattungspläne, die in den letzten Monaten bekannt geworden sind, wäre es rein sachlich längst an der Zeit, in diesen Fragen strenge Richtlinien vorzugeben.

Auch um sich gegen neue Horrorvisionen zur Wehr setzen zu können: Aus Frankreich kommt etwa die irrwitzige Idee eines industriell gefertigten Bergsteigermenüs — sicher verstaubt in Unmengen von Styropor, Plastik und Aluminium —, das sich bei Bedarf — kurzes Reißen an einem Schnürl genügt — durch einen chemischen Prozeß von selbst erwärmt. Kurz: Eine „Mülljause“ par excellence.

Müll weg und neue Strategien her. Als „Umwelt-Modell“ unter den Schutzhütten kann das Matraschhaus des Österreichischen Touristenklubs am Hochkönig gelten (Pächter: Hermann Hinterhölzl):

★ Frühstück: keine Portionspackungen, Marmelade aus 10-Liter-Kübel wird in Glasschälchen serviert (pro Kübel Marmelade ca. öS 100,— Ersparnis!), auch die Butter wird portionsweise aufgeschnitten;

★ Wein in 18-Liter-Chromstahlbehältern, Konservierung mit Stickstoff;

- ★ Bier in 30-Liter-Fässern, Haltbarkeit ein Jahr garantiert, Anschlagzeit ein Monat;
- ★ Solarzellen: für Strom (60 Volt Grundspannung), Batterieladung (700 Ampere Speicherleistung) und Kleinküchengeräte; im Winter erfolgt damit die Heizung des Kellerraums — zum frostfreien Überwintern der Getränke — und ab diesem Winter auch eine Temperierung des Winterraums.
- ★ Keine Einwegverpackungen; statt Verkauf von Dosengetränken werden leere Maresiflaschen mit Tee, Schiwasser, etc. gefüllt und von durstigen Bergsteigern beim Abstieg automatisch zu Tal transportiert;
- ★ Während des Sommers 1990 wurden am Matrashaus bei 2000 Nächtigungen und zusätzlich 2000 Tagesgästen lediglich 15 m³ Wasser verbraucht. Wenn man da an Geschirrspüler und „Naßzellen“ manch vereinseigener Alpengastronomie denkt, mag einem ob Energie- und Wasserverbrauch angst und bange werden.
- ★ In den Gaststuben appellieren freundliche Aufforderungen ans Umweltbewußtsein: „Mitgebrachten Müll bitte wieder mitnehmen!“, „Danke für's Nichtrauchen“;
- ★ Insgesamt ist am Matrashaus die anfallende Müllmenge — natürlich streng getrennt und sortiert — auf sage und schreibe rund 400 kg (!) im Jahr geschrumpft. Man muß sich diese enorme Leistung im Vergleich mit dem Hausmüllaufkommen von Otto Normalverbraucher vor Augen führen: Durchschnittlich produziert jeder von uns im Alleingang schon 200 bis 300 kg Müll im Jahr. Kein gutes Haar läßt der Hüttenwirt in diesem Zusammenhang an manchen seiner Gäste: Der größte Teil des am Matrashaus gesammelten Mülls setzt sich nämlich aus Abfällen zusammen, die irgendwo im Bereich der Hütte „vergessen“ wurden.

Daß Müllvermeidung mit ein bißchen gutem Willen auch auf Gemeindeebene funktionieren kann, zeigt das Beispiel St. Martin im Innkreis: „Die Kaufleute und der Umweltausschuß der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis haben gemeinsam beschlossen, in den Geschäften des Ortes keine Getränke in Aludosen mehr anzubieten. (. . .) Gefördert werden dagegen die Mehrwegglasflaschen.“¹¹⁾ Müllvermeidung und Mülltrennung wird selbst in Urlaubsregionen schon als Selbstverständlichkeit empfunden: In der Karnischen Region am Kärntner Weißensee („Spielplatz der Natur“) wurde von den Gastgebern eine „Umweltfibel für den Gast“ herausgegeben, in der durchaus auch das heiße Eisen „Verkehr“ nicht ausgespart bleibt. Eine ganze Reihe von Beherbergungsbetrieben im Kleinwalsertal verzichtet wie der Hüttenwirt am Hochkönig auf die berühmten Frühstückspartionspackungen — und findet besten Anklang bei den Gästen.¹²⁾

5. Umwelt-Lernort Ferienwiese Weißbach

In der kleinen Pinzgauer Gemeinde Weißbach bei Lofer wurde Anfang Sommer 1990 ein Jugend- und Familienzeltplatz des OeAV in Betrieb genommen, mit dem auch einige umweltpädagogische Zielsetzungen verbunden sind (vgl. auch *Töchterle* 1990 und *Heiss* 1990). Der Wunschtraum vieler Jugendfunktionäre, einen interessanten Treffpunkt für die Alpenvereinsjugend aus ganz



Österreich zu finden, geht damit in Erfüllung: Zum einen ist die Ferienwiese ein idealer Ausgangspunkt für Touren auf Reiteralm, Loferer und Leoganger Steinberge, den Hochkönig sowie in den Nationalpark Berchtesgaden, weiters für den Besuch von mehreren Klettergärten, den zwei Klammern und der Lamprechtshöhle, zum anderen gibt es im Saalachtal hervorragende Möglichkeiten zum Paddeln, Raften und Mountain-Biking. Die Verkehrslage ist relativ günstig (in Saalfelden bleiben alle Westbahnzüge stehen, vom Bahnhof fährt ein Bus direkt nach Weißbach).

Mit der Ferienwiese sollen zwei Ideen modellhaft verwirklicht werden:

- ein Lernort für umweltverträgliches Verhalten und
- ein Vorzeigeprojekt für den sanften Tourismus.

Die Voraussetzungen dafür: Die Zeltwiese bietet nur Platz für maximal 80–100 Personen (kein Massenbetrieb!). Wohnmobile und Wohnanhänger haben auf der Ferienwiese grundsätzlich nichts verloren — ein entsprechendes Schild weist an der Zufahrt darauf hin; wenn schon Autos, dann stehen sie 100 Meter abseits vom Zeltplatz auf einer Stellfläche, die für etwa 20 PKW ausgelegt ist (PKW-Anreisende sollten die Ausnahme sein!). Gerade die Verkehrsfrage als „blinder Fleck im Umweltbewußtsein des Alpenvereins“ (*Hutter* 1990, S. 7) wird zukünftig ein entscheidender Aspekt in der gesamten Umweltdebatte (z.B. durch die Ozonproblematik) sein. Hier kann ein Umdenken nicht früh genug einsetzen. Obwohl nämlich die Präferenz für umweltfreundliche Produkte tatsächlich schon ein Marktfaktor ist, sind Konsequenzen, die auch mit persönlichen

Opfern verbunden sind, wie z.B. Tempolimits auf Straßen und Autobahnen, auch oder gerade bei jungen Leuten noch nicht mehrheitsfähig (*Selbmann* 1990).

Zurück zum Ferien-Camp:

Versorgung: Brot vom Bäcker und nicht aus dem Supermarkt, Eier von „glücklichen“ Hühnern, Müllvermeidung schon beim Einkauf, keine Einwegverpackungen (vor allem keine Dosengetränke), . . .

Entsorgung: Getrennte Abfallbehälter für Glas, Plastik, Papier, Metalle, Müll und Problemstoffe; Kompost; Kläranlage mit höchster Reinigungsleistung (Seifen- und Fettabscheider, Vorklärunge, Bodenkörperfilter, Pflanzenstrecke; ein Drittel der Gesamtinvestitionskosten!); Planer: Dr. Cordt, Zell am See).

Für die konsequente Umsetzung umwelterzieherischer Ziele wurde im vergangenen Sommer eine „hauptamtliche“ Umweltpädagogin engagiert (die 19jährige Ulli Meiberger aus St. Martin bei Lofer), deren Aufgabe darin bestand, die Gruppen, junge Leute und Familien bei allen Aktivitäten rund um das Ferien-Camp umweltberaterisch zu betreuen. Dabei wurden (und werden auch 1991) nicht nur alle Natursportarten aus ökologischer Sicht unter die Lupe genommen und möglichst verträglich gestaltet (Ulli Meiberger ist selbst eine begeisterte Kletterin und auch Bootsführerin bei den Rafting-Touren, was ihre Akzeptanz bei dieser Aufgabe erhöhen dürfte), sondern auch Naturerfahrungsspiele (vgl. z.B. *Cornell* 1979, *Baer* u.a. 1983, *Thomas-Martin* und *Heuser* 1984, *Unterbruner* 1986 und *Töchterle* o. J.) und Öko-Rallyes, wie oben geschildert, angeboten. Für die Durchführung einer derartigen Rallye wurde in der Vorbereitungsphase



in Zusammenarbeit mit dem Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (Universität Salzburg) ein erstes Konzept unter dem Motto „Natur erleben und verstehen“ entwickelt (*Pfligersdorffer* u.a. 1990), das in weiterer Folge verfeinert werden soll.

Für naturkundliche Exkursionen stehen im Camp natürlich Bestimmungsbücher zur Verfügung, für Wasseruntersuchungen (auch was die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage betrifft) Meßstreifen für Stickstoff-Verbindungen und zusätzlich ein kleines Kompakt-Labor der Fa. Merck. An Regentagen gibt's Umweltspiele im Aufenthaltsraum;¹³⁾ Interessierten soll beispielsweise auch gezeigt werden, wie sich Müsliriegel selber herstellen lassen . . .

Mittelfristig könnte sich das Feriencamp auf diesem Weg als eine Art „Ökozentrum“ der Alpenvereinsjugend entpuppen: Freizeit und Umwelt anstatt Freizeit versus Umwelt. Vielerlei Ideen und Vorbilder für ähnliche „grüne Lernorte“ werden seit Jahren entwickelt und umgesetzt (vgl. z.B. Stiftung Naturschutz Berlin 1985, *Michelsen* und *Siebert* 1985, Verein für Bildung, Kultur und Ökologie im oberösterreichischen Ennstal o.J., *Kratzer* 1989, *Kobler* u.a. 1990 und *Heusser* 1990). Wie *HaBlacher* (1990) deutlich macht, ist nun auch für die sanfte Tourismus-Idee das Zeitalter der Umsetzungsbeispiele angebrochen. Neu im OeAV-Feriencamp wäre der integrierende Aspekt von Umwelterziehung. Öko-Programme also nicht nur für jene, die ohnehin gerade deswegen nach Weißbach kommen, sondern Umweltbewußtsein als Harmonisierungsmaxime der gesamten AV-Jugend-Szene.

Wenn man solche großspurigen Vorstellungen (Tourismus-Vorzeigeprojekt und Umwelt-Lernort) formuliert, muß man logischerweise auch nachfragen, ob — und wenn ja, wie — der Zeltplatz der Alpenvereinsjugend in das örtliche Tourismuskonzept paßt.

Bundeslandweit setzt die Salzburger Land Tourismus Gesellschaft (SLTG) in ihrem neuen Marketingkonzept für die 90er Jahre mehr auf Umweltschutz als auf klassische Werbung (SLTG 1990 a). Der Aktionslogan lautet: „Ich bin Dein Urlaubsparadies und unsere Zukunft. Willkommen im Lebensraum Natur“ (SLTG 1990 b). Aktuelle Umfragen belegen, daß von den Salzburg-Urlaubern eine „zünftige Gaudi“ oder ein umfangreiches Freizeitangebot auch heute schon viel weniger gefragt sind als eine intakte Umwelt, ein idyllisches Ortsbild, bodenständige Atmosphäre und wenig Verkehr.¹⁴⁾

Ganz im Trend liegt dabei Weißbach: „Sanft und leise“, das verspricht das „Bergsteigerdorf Weißbach“ in seinem Fremdenverkehrsprospekt. Und tatsächlich hat Weißbach kein großes Schigebiet und nicht einmal einen Schlepplift (Prospekt-Zitat: „Aus Liebe zur Natur nur sanfter Wintersport.“)! Die 450-Seelen-Gemeinde will sich als Bergsteiger- und Wanderdorf profilieren („Nah dem Berg — Nah dem Glück“). Das Feriencamp der Alpenvereinsjugend paßt also bestens ins Konzept.¹⁵⁾ Sanfter Tourismus heißt immer auch: nicht zuviel Tourismus. Mit einem kürzlich erstellten Entwicklungsplan setzt Weißbach auch weiterhin voll auf diese Linie — eine gute Voraussetzung für eine angenehme Nachbarschaft mit dem Alpenverein.

Die modernen Natursportarten und der Tourismus an

sich sind zu Recht oft härtester Kritik von naturschützerischer Seite ausgesetzt. Dahinter steckt letztlich die Ablehnung eines Paradigmas: Der 'Ich-Bezogenheit einer auf sich selbst reduzierten und der Umwelt entfremdeten Konsumorientierung.

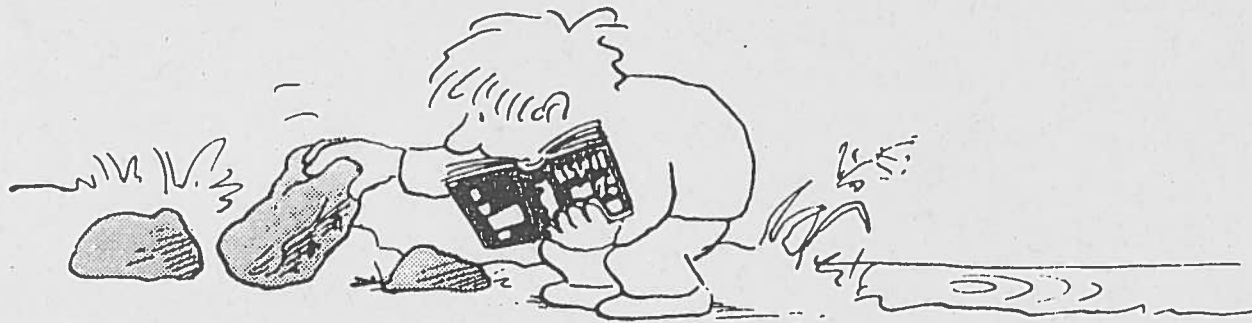
Willi: *Aber von der Natur siehst nix, wennst auffarennst wie a Narrischer!*

Gerhard: (grinst) *De Natur hab i in meine Muskeln! Da spür i die Natur!* (aus Mitterer 1990, S. 13).

Für Besucher der Ferienwiese soll ein Verhaltenskodex spürbar und selbstverständlich werden, der solche Kritik unnötig macht (Töchterle 1990): Ein „Weißbach-Indianer“ reist mit öffentlichen Verkehrsmitteln an — einige Gruppen haben das tatsächlich schon gemacht —, produziert wenig Müll, verhält sich einsichtig gegenüber den Interessen der einheimischen Bevölkerung und hält sich in der Natur an den amerikanischen Nationalpark-Slogan: Take nothing but your pictures, leave nothing but your footprints. Hugh!

6. Schlußbemerkung

Wie Menschen in der Kindheit und Jugend die Natur erleben, ist für ihre spätere ökologische Handlungskompetenz von entscheidender Bedeutung (Langeheine



und Lehmann 1986, Devivere 1989).¹⁶⁾ Jugendorganisationen haben sich angesichts der allzu realen Umwelt- und Lebensbedrohung diesem verantwortungsvollen Anspruch heute mehr denn je zu stellen. Für die Alpenvereinsjugend sollte sich diese Aufgabe indes zu einem maßgeschneiderten Zukunftskonzept entwickeln (Stichwort: „Ein Ausweg ins Freie“), will sie im Buhlen um „die Jugend“ nicht entscheidend an Terrain verlieren (vgl. auch Umbach 1989). In Zeiten der Umweltkrise braucht es zweifellos mehr denn je Gelegenheit (nicht nur für Jugendliche!), erworbenes Wissen und Erkenntnisse in die Tat umzusetzen (Unterbruner 1989 b, vgl. Brunmayr 1990), zumindest also kleine Erfolgserlebnisse verbuchen zu können („Global denken, lokal handeln“). Aktionistisch — so geschehen etwa bei der „Mahnwache“ zur Rettung der Kleinfragant (vgl. Jungmeier 1990) — und projektbezogen (wie bereits mit den Umweltbaustellen) sollte die AV-Jugend verstärkt Profil zeigen. Höchst an der Zeit scheint es, schleunigst noch vorhandene Berührungspunkte in Bezug auf Umweltaktivisten und Bürgerinitiativen abzubauen. Sich attraktiv und modern machen im Sinne von „aktiv und vielseitig“ ist ohnehin ein Gebot der Stunde (zum Image der Alpenvereinsjugend bei anderen nichtkommerziellen Jugendarbeiter/-innen vgl. z.B. Institut für Kommunikations-Planung 1989).

Die OeAV-Bundesjugendführung versucht, mit den vorgestellten Aktivitäten und Aktionsmodellen diesen — vielleicht hochgesteckten — Ansprüchen zusehends gerecht zu werden; die Umwelterziehung in der AV-Jugend soll das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und die Sinnhaftigkeit von Engagement stärken, dem Gefühl der Hilflosigkeit entgegenwirken — Umwelterziehung muß Sehnsucht wachhalten.

- ¹⁾ Vgl. auch den im Frühjahr 1990 österreichweit durchgeführten Zukunftsideenwettbewerb der Bausparkasse Wüstenrot. Zitiert in: Die Ansichten der Jugendlichen zur Zukunft. BLIZZ Nr. 15/90 — Oktober/I. Vgl. auch: Jugend sensibel für Existenzfragen. Salzburger Nachrichten, 14.8.1990.
- ²⁾ OÖ Nachrichten, 20.7.1990.
- ³⁾ Für die Entwicklung und Umsetzung umweltpädagogischer Maßnahmen wurde vom Bundesjugendausschuß 1982 die Einsetzung einer „Fachgruppe für Natur- und Umweltschutz“ beschlossen.
- ⁴⁾ Vergleichbare Arbeitseinsätze bietet auch der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN) erstmals 1990 in seinem „Natur Aktiv-Programm“ an.
- ⁵⁾ Zu anderen Umweltaktivitäten der Alpenvereinsjugend Südtirol vgl. z.B.: Die Seilschaft 1/1989.
- ⁶⁾ aus: Klubnachrichten 3/1990 der OeAV-Sektion Touristenklub Linz, S. 12.
- ⁷⁾ ebda. S. 13.
- ⁸⁾ Fachgruppe für Natur- und Umweltschutz: Konzept für einen

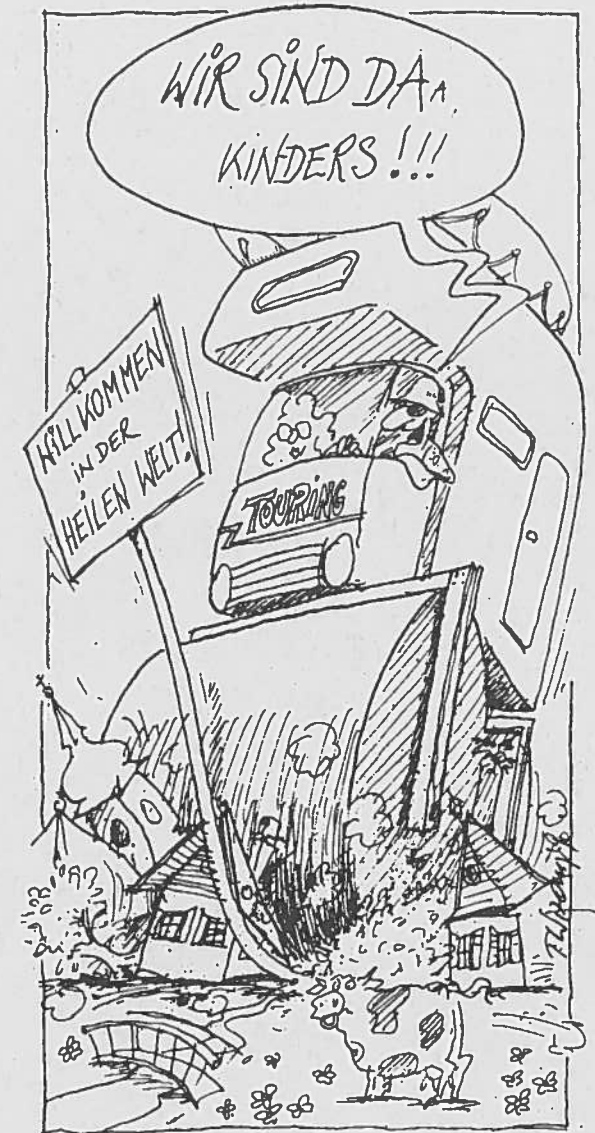
- Musterheimabend zum Thema Konsumerziehung. Klagenfurt, 27./28.4.1985.
- ⁹⁾ Zitiert in: Gipfelwind 5/1990, S. 3.
 - ¹⁰⁾ aus: Bandabschrift der OeAV-Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz, Journal Panorama am 11.6.1990 zum Symposium „Alpen in Not“.
 - ¹¹⁾ aus: St. Martin im Innkreis will keine Aludosen. Umweltschutz 5/1990, S. 35.
 - ¹²⁾ Zitiert in: Die Urlauber helfen bei der Mülltrennung. Vorarlberger Nachrichten, 24.1.1990.
 - ¹³⁾ Umweltwürfelspiele (vgl. z.B. Schuster 1988, Institut für ökologische Forschung und Bildung 1988); „Ökopolopoly“ und „Ene mene Müll“, beide O. Maier Verl. Ravensburg; u.a.
 - ¹⁴⁾ Zitiert in: BRD-Urlauber wollen intakte Natur und Gemütlichkeit. Salzburger Nachrichten, 19.6.1990.
 - ¹⁵⁾ Vgl. auch: Weißbach wird Bergsteigerdorf. Alpenverein errichtet Jugend- und Familienzeltplatz. Fremdenverkehrsmagazin der Salzburger Landeszeitung, 24.4.1990.
 - ¹⁶⁾ Vgl. z.B. auch: Wie entsteht Umweltbewußtsein? Wesentlich erscheint die Naturerfahrung in der Jugend zu sein. Süddeutsche Zeitung, 5.2.1987.

7. Literatur

- Autischer, A. (1990): Aktionismus statt Konsumismus. Jugendreport 2, 30—32.
- Baer, U. u.a. (1983): Remscheider Spielkartei. 2. Aufl. Kölner Institut für Pädagogik + Spiel und Akademie Remscheid, Köln.

- Bettschart, R. (1990): Die sanfte Versuchung. profil 21/19, 68—74.
- Brunmayr, E. (1989): Jugend im Zeitvergleich. Amt der oö. Landesregierung, Linz.
- Brunmayr, E. (1990): Jugendorganisation ohne Jugendliche. Jugendreport 2, 12—15.
- Cornell, J.B. (1979): Mit Kindern die Natur erleben. Ahorn Verl., Prien.
- Devivere, B. v. (1989): Die erlebte Kindheit. natur 7, 38—39.
- Faber, C. (1988): Jetzt etwas tun. Ein Sommer auf einer Umweltbaustelle des Alpenvereins. In: Alpenvereinsjahrbuch Berg '88 (Hrsg.: Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein und Alpenverein Südtirol). S. 246—254. München, Innsbruck, Bozen.
- Friedel, M. und K. Umbach, (1990): Umweltbaustelle der Jugend des Deutschen Alpenvereins am Herzogstand/Oberbayern. Jugend des Deutschen Alpenvereins, München.
- HaBlacher, P. (1990): Sanfter Tourismus: Praktische Beispiele müssen folgen... OeAV-Mitteilungen 45/4, 11—12.
- Heinzmaier, B. (1990): Wer will was von wem? Plädoyer für neue Formen der Jugendarbeit. Jugendreport 2, 7—9.
- Heiss, J. (1990): Der letzte Mohikaner?! EVEREST 3, 60—63.
- Heusser, H. (1990): Familienferien im Jurawald. Ein Augenschein bei den Schweizer Waldwochen. Neue Zürcher Zeitung, 19./20.8.1990, S. 21.
- Hutter, M. (1990): Verkehr — der blinde Fleck im Umweltbewußtsein des Alpenvereins. OeAV-Mitteilungen 45/4, 7—8.
- Institut Dr. Brunmayr (1989): Österreichische Jugendstudie. Wien.
- Institut für Kommunikations-Planung (1989): Die nichtkommerzielle Jugendarbeit in Österreich. Salzburg.
- Institut für ökologische Forschung und Bildung — Hrsg. (1988): Umwelt im Spiel. Brett-, Rollen-, Naturerfahrungsspiele, Spiel- und Mitmachaktionen. 1. Aufl. Ökotoxia Verl., Münster.
- Janig, H., P. Hexel, K. Luger, und B. Rathmayr — Hrsg. (1988): Schöner Vogel Jugend. Analysen zur Lebenssituation Jugendlicher. Sozialwissenschaftliche Materialien, Bd. 20. Trauner Verl., Linz.
- Jedicke, E. (1990): In den Ferien für Natur und Umwelt rackern. natur 3, 77—81.
- Jungmeier, H. (1990): Gerettet! Kleinfragant seit 17.10.1989 unter Naturschutz. OeAV-Mitteilungen 45/1, 20—21.
- Kobler, R. u.a. (1990): Lernraum Natur. Ideen für Ökowoche, Wandertage und Jugendgruppen erprobt im Freilandlabor HS Bürmoos. ARGE Umwelterziehung in der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Wien.
- Kowalski, T., A. Möller, und H. K. Schnell, (1981): Naturralleye, ein Spiel im Wald. Unterricht Biologie 5/64, 16—19.
- Kratzer, W. (1989): Praktische Beispiele aus der Bildungsarbeit im Nationalpark Bayerischer Wald. Vortrag bei der konstituierenden Hauptversammlung des Instituts für angewandte Umwelterziehung am 3.3.1989, Steyr.
- Langeheine, R. und J. Lehmann, (1986): Die Bedeutung der Erziehung für das Umweltbewußtsein. Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften, Kiel.
- Liebau, E. (1990): Jugend gibt es nur im Plural. Pädagogik 42/7—8, 6—9.
- Lieschke, M. (1988): Ökorallye — auf zwei Beinen. Der „Projekttag“ einer Wiener Volksschule einmal anders. Lehrer-Service Umwelterziehung 2a, 21—23.
- Luger, K. (1988): Als wären sie ein Teil von ihnen. Mediennutzung und Freizeitverhalten Jugendlicher. Jugendreport 3, 9—15.

- Maier, F. (1987): Naturralleye Steyrschlucht. Ein Bewerb im Edelweiß-Club der oö. Alpenvereinsjugend. Dokumentation einer Umweltaktion (im Manuskript vervielfältigt).
- Maier, F., H. Hable und N. Steinwendner, (1989): Naturralleye Innauen. Unveröffentlichte Dokumentation (im Manuskript vervielfältigt).
- Maier, F. (1990): Umweltbaustellen — Baustellen einmal anders. Jugendreport 2, 38—39.
- Maier, F. (1990): Rallies für Umweltbewußte. OeAV-Mitteilungen 45/4, 27—28.
- Meiners, W. (1982): Öko-Rallye ohne Motorlärm, aber mit „Drive“. natur 10, 102—103.



Am Urlaubsziel

Karikatur: / T. Wizany

- Michelsen, G. und H. Siebert, (1985): Ökologie lernen. Anleitungen zu einem veränderten Umgang mit der Natur. Fischer Taschenbuch Verl., Frankfurt.
- Mitterer, F. (1990): Munde. Das Stück auf dem Gipfel. Haymon-Verl., Innsbruck.
- Nouak, A. (1987): Natur- und Umweltschutzaktivitäten von

- Jugendorganisationen in Oberösterreich. Diplomarbeit, Universität Linz.
- Pfligersdorffer, G. (1984): Empirische Untersuchung über Lerneffekte auf Biologieexkursionen. In: Biologieunterricht in der Diskussion (Hrsg.: Hedewig, R. und L. Staack). S. 174–186. Aulis Verl., Köln.
- Pfligersdorffer, G. (1988): Ein Konzept zur methodisch-didaktischen Gestaltung von Freilandunterricht. Praxis der Naturwissenschaften – Biologie 37/8, 35–37.
- Pfligersdorffer, G. u.a. (1990): Natur erleben und verstehen im Schüttachgraben zwischen Weißbach und St. Martin. Unveröffentlichte Seminarunterlagen.
- Pilz, S. (1989): Die Situation der Jugend heute und die Chancen der Jugendarbeit. In: Bericht über das Symposium „Jugend morgen – Wohin geht die Jugendarbeit in Salzburg?“ am 2.6.1989.
- Raible, U. (1990): Dax'n am Herzogstand. Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins 42/1, 38–39.
- Rochlitz, K. H., (1989): Retter einer geschundenen Landschaft. ALPIN 11, 40–41.
- Salzburger Land Tourismus Gesellschaft m.b.H. – Hrsg. (1990 a): Ein touristisches Marketingkonzept für die 90er Jahre. 2. Aufl., Salzburg.
- Salzburger Land Tourismus Gesellschaft m.b.H. – Hrsg. (1990 b): Ich bin Dein Urlaubsparadies und unsere Zukunft. Salzburg.
- Schimpfle, M., R. Jebinger und T. Preindl (1989): Umweltbaustellen – ein internationales Konzept. Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins 41/5, 368.
- Schuster, H. (1988): Ein Umweltspiel – selbstgemacht. Lehrer-Service Umwelterziehung 2a, 14–15.
- Selbmann, M. (1990): Kindheit und Jugend heute (Interview). Umwelterziehung 2, 3–6.

- Stiftung Naturschutz Berlin – Hrsg. (1985): Hundert Grüne Lernorte – Schulgärten, Freilandlabore, Gartenarbeitsschulen. SNB-Publikation Nr. 3. Selbstverlag, Berlin.
- Thomas-Martin, K. und H.-H. Heuser (1984): Naturerfahrungsspiele. In: Das Umwelt-Spiele-Buch. Brett-, Rollen-, Plan- und Naturerkundungsspiele, Spiele-Ketten (Hrsg.: Institut für ökologische Forschung und Bildung e.V.). S. 65–70. Gegenwind Verl., Göttingen.
- Töchterle, L. (1986): Umweltoffensive der Jugend. OeAV-Mitteilungen 41/6, 16.
- Töchterle, L. – Red. (o. J.): Naturerfahrungsspiele, Heimabendbedarf. OeAV, Innsbruck.
- Töchterle, L. (1990): Ferienwiese. Jugend- & Familienzeltplatz Weißbach bei Lofer. OeAV-Mitteilungen 45/3, 32–34.
- Umbach, K. (1989): Bergsteigen und Jugendarbeit heute. In: Alpenvereinsjahrbuch Berg '89 (Hrsg.: Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein und Alpenverein Südtirol). S. 149–155. München, Innsbruck, Bozen.
- Unterbruner, U. (1986): Lebendiges Lernen in der Umwelterziehung. ARGE Umwelterziehung in der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Wien.
- Unterbruner, U. (1989 a): Umwelterziehung und die Ängste Jugendlicher vor Umweltzerstörung. Habilitationsschrift, Universität Salzburg (erscheint 1991 im Verlag Veritas unter dem Titel „Umweltangst – Umwelterziehung. Vorschläge zur Bewältigung von Ängsten Jugendlicher vor Umweltzerstörung“).
- Unterbruner, U. (1989 b): Ängste Jugendlicher vor Umweltzerstörung und Atomkrieg – eine Herausforderung für die Umwelterziehung. Erziehung und Unterricht 1, 36–41.
- Verein für Bildung, Kultur und Ökologie im oberösterreichischen Ennstal – Hrsg. (o. J.): Brunnbachschule Hintergebirge. Eine Projektbeschreibung. Institut für angewandte Umwelterziehung, Steyr.

Benedikter Gerold
Mitarbeiter in der Fachabteilung
Raumplanung/Naturschutz des
Oesterreichischen Alpenvereins
Innsbruck

Trendsportarten im Zwielficht? Freizeit im Wandel

1. Sporttrends
2. Konflikte
3. Analyse: Bergrad, Gleitschirmfliegen, Golf Rafting und Paddeln
4. Ausblick
5. Literatur



Kmölniger

Trendsportarten stehen derzeit im Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Insbesondere die Jugend wendet sich vermehrt neuen Sportarten zu und stößt dabei nicht immer auf Gegenliebe. Die Gegnerschaft der Sporttrends rekrutiert sich aus konkurrierenden Nutzungsinteressenten aber auch verstärkt aus Natur- und Umweltschützern. Die Einwände sind zu prüfen und es wird von Fall zu Fall differenziert beurteilt werden müssen. Die Forderung nach Standardprüfverfahren oder Reglementierung für Trendsportarten ist unüberhörbar.

Im Alpenverein gilt klassisches Bergsteigen als oberste Prämisse zur Mitgliedschaft. Seit einigen Jahren rumort es im Gebälk der Bergsteiger. Nicht der Gipfel, sondern die Route ist mittlerweile zum vorrangigen Ziel erhoben worden. Eine Abkehr von Zielen, die die Altvorderen mit Kopfschütteln quittieren und aus Ablehnung heraus die Bestrebungen der Jugend zu unterbinden versuchen. Bisher wirkte sich die Strategie im Generationskonflikt in rückläufiger bzw. stagnierender Entwicklung der Mitgliederbilanz insbesondere der Alpenvereinsjugend aus. Ein Umdenken wird notwendig sein und hat im Alpenverein, wenn bisher auch nur äußerst zaghaft, teilweise bereits eingesetzt.

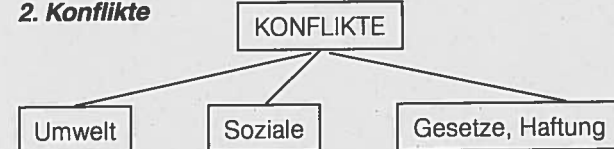
Doch nicht nur im Alpenverein, sondern im Freizeitverhalten allgemein machen sich Veränderungen bemerkbar. In den achtziger Jahren kam es durch zunehmenden Wohlstand auch zur allmählichen Sättigung materieller Bedürfnisse. In der Folge war Prestigedenken bald nicht mehr der alleinige Gradmesser für die gesellschaftliche Position, es gesellten sich adäquate Freizeitinteressen hinzu. Die Freizeit nahm als Folge kontinuierlicher Arbeitszeitreduktion und Ausweitung des Mindesturlaubs zu. Das Zeitbudget, insbesondere das an Wochenenden, stieg um 50 % an. Parallel dazu stiegen die Ausgaben für Freizeitinteressen, im Sportsektor um ca. 30 %.

1. Sporttrends

Im Freizeitverhalten der Österreicher nimmt der Wintersport traditionsgemäß einen hohen Stellenwert ein. Besonders beliebt sind auch Schwimmen, Wandern und Bergsteigen. Abgesehen von Schwimmen liegen die Sportarten, die innerhalb des Alpenvereins betrieben werden, an der Spitze der angeführten Freizeitaktivitäten.

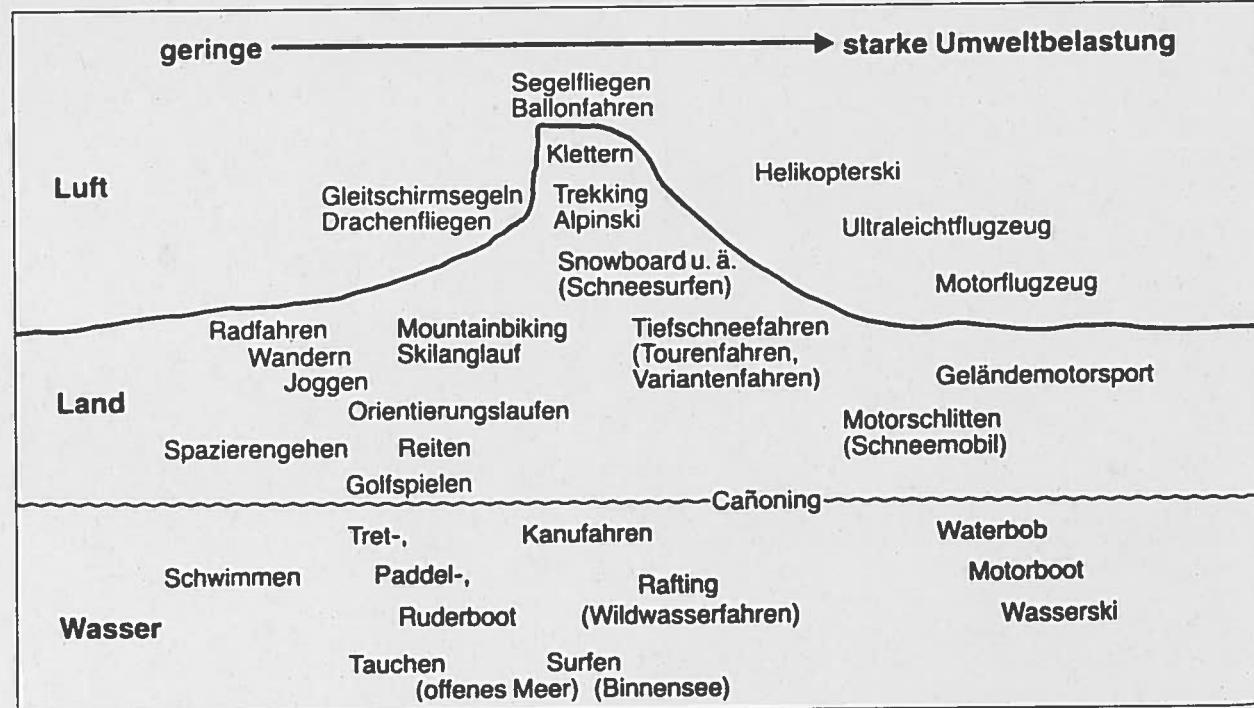
Zunehmend drängen andere Sportarten, sogenannte Sporttrends, in die Phalanx der Klassiker. Die bedeutendsten dieser Trends sind Radfahren (Bergradeln), Gleitschirmfliegen, Rafting, Golf, Snowboarding u.a.m. Daneben erleben auch die Klassiker, z.B. der Schitourenlauf in den letzten Jahren, eine Renaissance. Die Sportartikelproduktion stellte sich auf die Nachfrage ein und machte Rückgänge im Absatz von Wintersportartikeln durch die Produktion und aggressive Werbung von anderen Sportartikeln wett. Grelle Farben und modernes Design im Outfit rütteln die Käuferschaft auf und beunruhigen die Gegner.

2. Konflikte



Der Alpenverein als Pionier der touristischen Alpenerschließung und seine Mitglieder beharren auf die **Wegefreiheit in Wald und Flur. Die ersonnenen Rechte bringen Grundbesitzer aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens in Rage und das nicht zu Unrecht. Der Weg zurück zur Natur entwickelte sich zum Mas-**

Umweltbelastung durch Sportausübung
Quelle: COPY Praxis 3/91, S. 36



senvergnügen. Erst das massierte Auftreten der Sporttreibenden, egal welcher Sportart sie frönen, bringt Probleme.

Zum Massentourismus, der auch in sogenannten sanften Freizeitbeschäftigungen Platz greift, gesellen sich ständig neue Sportarten, deren Anhängerschar unaufhaltsam zunimmt. Einzig die Zeitspanne, in der neue Sportarten „in“ sind, läßt sich kaum abschätzen; sie hängt wohl in erster Linie von der Kreativität der Sportartikelindustrie ab.

Die Massierung der Sporttreibenden führt unweigerlich zu Konflikten mit anderen Nutzungsinteressenten. Forstwirtschaft und Jagd wettern gegen Tourenschielauf, Bergradeln und Hängegleiten. Die Fischerei ist mit Paddlern und Raftern im Clinch und der Umweltschutz verlangt die Aussperrung von Sportkletterern aus Gebieten mit Vogelnistplätzen usw. Nicht von ungefähr kommt Seiten der im Gebirge sporttreibenden Freizeitaktivisten folgende Reaktion: „Wir lassen uns nicht hinaus-schützen!“

Ein Ausspruch, der nicht unwidersprochen hingenommen werden kann. Jeder Alpennutzer verteidigt seine Pründe vehement und übersieht dabei, daß bei Einsicht und Umsicht ein Nebeneinander aller möglich wäre, vorausgesetzt, daß wir uns zur Selbstbeschränkung durchringen können. Selbstbeschränkung verlangt eine positive Einstellung zur Umwelt verbunden mit der Aufgabe vermeintlicher Privilegien.

3. Analyse

Begrad

Die größte Bedeutung unter den Trendsportarten dürfte dem Bergradfahren zukommen. Der Alpenverein äußerte sich – wenn auch mit Einschränkungen – zum Bergradfahren positiv: Bergradfahren ist die umweltfreundlichste Fortbewegungsart nach dem Wandern. Das entspricht den verkehrspolitischen Vorstellungen des Alpenvereins, aus denen hervorgeht, daß Mitglieder des Alpenvereins den motorisierten Individualverkehr einschränken und sich vermehrt der öffentlichen Verkehrsmittel bedienen bzw. Fahrgemeinschaften eingehen sollen.

Diese Idee ist nicht neu, sondern erfreut sich einer Renaissance. Bekannte Alpinpioniere wie Heckmair oder Graminger bedienten sich zur Erreichung ihrer Tourenziele bereits in der Zwischenkriegszeit der Bahn und des Rades. Skeptiker wenden ein, daß nur die schlechte Wirtschaftslage diese Entwicklung begünstigte und nicht der Gedanke an die Erhaltung einer intakten Umwelt. Das stimmt zwar, muß aber für die Gegenwart differenziert interpretiert werden. Heute bietet sich dem Bergsteiger die Chance, durch Benützung des Bergrades einen sichtbaren Beitrag für die Umwelt zu leisten. Die Anfahrt zum Ausgangspunkt einer Bergtour auf den dafür vorgesehenen Wegen (Fahrwege!) kann durchaus positiv eingestuft werden und man könnte vom Image, daß Bergsteigen vorerst mit Motorsport beginnt, loskommen.

Wie so viele Innovationen am Sportartikelsektor, kommt auch das Mountainbike aus den USA. Fairfax in Kalifornien wird als Ursprungsort der Gelände-



Ludwig Gramminger bei der Abfahrt vom Furka Paß ins Rhonetal (1934)

radbewegung genannt. Outdoorfreaks begannen mit waffenradähnlichen, sogenannten „Schwinn-Rädern“, bergab zu fahren.

Nach individuellen Bastelversuchen wurde 1981 das erste Mountainbike in Großserie hergestellt.

Mittlerweile hat der Boom Europa regelrecht überrollt. 3,7 Mio. Mountainbikes sollen in Europa bisher produziert worden sein.

In Österreich wurden 1989 114.000 Mountainbikes verkauft, das entspricht rd. 30 % der gesamt umgesetzten Räder. 1990 sollen nach Schätzungen des Sportartikelhandels weitere 140.000 Stück verkauft worden sein.

Mit ähnlich beeindruckenden Verkaufszahlen können auch die Schweiz, Italien und Deutschland aufwarten.

FAHRRADVERKAUFSSTATISTIK Österreich			
	Gesamt	Mountainbikes	Rennräder
1988	370.000	—	—
1989	380.000	114.000	57.000
1990	480.000	130.000	25.000
1991	500.000	167.000	25.000

Quelle: Intersport, Wels

Was aber bringt dieses umweltfreundliche Fortbewegungsmittel derart in Mißkredit? Negativ wirken sich die Extremisten – ihre Zahl läßt sich schwer schätzen; es handelt sich dabei nur um eine Minderheit – aus, die meinen, sie müßten mit dem Bergrad Gipfel stürmen oder über Schiabfahrten oder durch den Wald rasen. Insbesondere Geschwindigkeit, lautlose Annäherung, Erschrecken durch Klingeln oder das Befahren von Wanderwegen erregen den Unmut von Bergwanderern.

Diesen Anschuldigungen ist kaum etwas entgegenzuhalten, insbesondere wenn Wege befahren werden, die dafür nicht vorgesehen sind. Der AV versteht darunter in erster Linie Wanderwege und Steige. Radfahren sollte auf Fahrwege beschränkt bleiben; Wald und freies Gelände sollten tabu sein! AV-Sektionen ist es freigestellt, geeignete Wege (Teile von Weitwanderwegen oder Hüttenbewirtschaftungswege) zur Benützung für Berg-radler freizugeben.

In Österreich ist das Befahren von Straßen und Fahrwegen gesetzlich geregelt. Von der Gesetzeslage her

unterscheiden sich die Fahrmöglichkeiten im benachbarten Deutschland grundsätzlich von denen in Österreich. Daraus resultieren in Unkenntnis dessen, was erlaubt ist und was nicht, die ersten Konflikte.

Nach dem Österreichischen Forstgesetz § 33 Abs. 1 ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gestattet, das Befahren des Waldes hingegen nicht. Fahrgeheimungen kann der Waldeigentümer erteilen. Wege im Wald — auch Forststraßen — gelten als Wald.

Für Personen oder Sachschäden haftet der Wegerhalter nur bei grober Fahrlässigkeit. Wird ein Weg zum Befahren freigegeben — z.B. gegen Entgelt — entsteht ein Benützervertrag und der Wegerhalter haftet auch bei geringer Fahrlässigkeit; die Straßenverkehrsordnung gilt in vollem Umfang.

Grundsätzlich kann man die Haftung nicht abwälzen, möglicherweise können Haftpflichtversicherungen weiterhelfen.

Die Gesetzeslage scheint so kompliziert zu sein, daß das



Negative Beispiele animieren häufig zum Nachahmen.

Problem auf Landesebene nicht zu lösen sein wird und eine Gesetzesänderung vom Nationalrat ins Auge gefaßt werden müßte. In Deutschland sieht die Gesetzgebung andere Betretungsrechte in Flur und Wald vor. Besonders in Tirol (Karwendel) strömen hunderte Radler in die Alpentäler, animiert, durch Mountainbike-Führerliteratur bzw. durch Routentips aus Magazinen.

Auszug aus:

Betretungsrechte in Flur und Wald nach nach Naturschutzgesetzen und den Forst- bzw. Waldgesetzen des Bundes und der Länder (Deutschland)

1. Bundesnaturschutzgesetz

Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie ungenutzter Flächen zum Zwecke der Erholung ist erlaubt.

2. Bundeswaldgesetz

Radfahren im Wald auf **Straßen und Wegen** ist gestattet.

3. Naturschutzgesetze der Bundesländer

Radfahren ist auf hierfür geeigneten Wegen gestattet.

4. Landeswaldgesetze

Radfahren auf Straßen und Wegen ist gestattet.

Keine erkennbare gesetzliche Regelung gibt es für Wanderwege, denn es ist nirgends ein ausdrückliches Fahrverbot erkennbar. Wanderwege im Wald unterliegen dem Forstgesetz, sie dürfen demnach nicht befahren werden. Für Wanderwege außerhalb des Waldes kommen die Naturschutzgesetze der Bundesländer zur Anwendung. Im novellierten Tiroler Naturschutzgesetz wurde das Bergradeln in freier Flur nicht erwähnt. Das heißt, daß das Befahren von Wanderwegen bzw. von Wiesen, Almen oder freiem Gelände naturschutzrechtlich nicht geahndet werden kann. Geschädigte haben allerdings die Möglichkeit, Besitzstörungsklage einzureichen. Ein Problem, daß nur durch Sensibilisierung bzw. Einsicht oder Selbstbeschränkung gelöst werden kann. Auch wenn es in machen Fällen keine Regelung gibt, muß deutlich angemerkt werden, daß Radfahrer auf Wanderwegen und Steigen, aber auch im freien Gelände abseits der Wege, absolut nichts zu suchen haben.

Mit den groben Stollen wird der Boden beschädigt, Bremsspuren ziehen tiefe Rillen — Erosionsschäden sind die Folge — und Flora und Fauna können empfindlich gestört werden. Besonders gefährdet sind laut Untersuchungen alpine Grasnarben, deren Verletzung die Ursache für Rutschungen und Muren sein kann. Ein Grund für die zunehmende Verletzung des Bodens durch Bergradler dürfte wohl auch darin zu suchen sein, daß Seilbahn- und Liftgesellschaften den Transport von Bergrädern bewerben. Die Folge sind Massenabfahrten mit den durch die höhere Geschwindigkeit verbundenen Folgen für die Umwelt. Bergauftransport von Bergrädern ist grundsätzlich abzulehnen. Der Alpenverein lehnt zudem die Ausrichtung von Mountainbike-Wettbewerben ab, da sie aufgrund ihrer negativen Vorbildwirkung für die Jugend dem Sport nichts Gutes tun. Insbesondere spektakuläre Abfahrten animieren zur Nachahmung.

Die Meinung des Alpenvereins:

1. Nur auf Fahrwegen radeln. Ein Befahren von Wanderwegen und Alpinsteigen wird strikt abgelehnt, Fahrverbote sind zu beachten!
2. Forststraßen und Genossenschaftswege sollten zum Befahren auf eigene Gefahr freigegeben werden. Das Ausweisen von eigenen Routen ist erstrebenswert.
3. Ein generelles Fahrverbot hat im Gelände abseits von Wegen (auf Wiesen, im Wald oder auf Schipisten) zu gelten!
4. Der Bergauftransport von Bergrädern durch Aufstiegshilfen oder Taxis ist abzulehnen.
5. Wettkämpfen und Massenveranstaltungen mit Bergrädern ist die Genehmigung zu versagen!
6. Umweltgerechtes Verhalten wird vorausgesetzt, wegschonendes Fahren (keine blockierenden Bremsen beim Bergabfahren) erspart Ärger mit Wegerhaltern.
7. Fußgänger und Wanderer müssen immer Vorrang haben.
8. Die Fremdenverkehrswerbung soll alle aggressiven und mit negativ touch behafteten Fotos aus den Archiven streichen!

Forstwirtschaft und Jagd sehen ihre Arbeit in der Waldbewirtschaftung gefährdet. Bergradler behindern Waldschlägerungen, das Wild wird aufgeschreckt, gejagt, vertrieben. Grundsätzlich sind diese Einwände berechtigt. Abzuklären wäre, ob nicht auch der Wildbestand zu hoch ist. Darüber zu polemisieren, ist nicht Inhalt dieses Beitrages; gehört aber der Vollständigkeit halber angeführt.

Leichter als mit den Jägern haben es die Sportler mit den Forstleuten. Diese wichen von ihrer anfänglich totalen Ablehnung ab und sind mittlerweile gesprächsbereit und kooperativ. Der AV-Sektion Reichraming ist es schon 1988 gelungen, mit den Bundesforsten eine Vereinbarung zu treffen, die ein Befahren von Forstwegen in ihrem Arbeitsgebiet erlaubt, allerdings auch negative Erfahrungen bescherte.

Damit wurde eine Möglichkeit geschaffen, das Neben-



Wiederholungsabfahrten, ermöglicht durch Bergauftransport am Mt. Baldo (Gardasee), richten schwere Vegetationsschäden an.

einander mehrerer Nutzungsinteressenten zu legalisieren. Die Öffnung, Kennzeichnung und Trennung von Wanderwegen könnte somit richtungsweisend für die Zukunft sein. Voraussetzung dafür werden allerdings sowohl überlegte Routenauswahl und Beschilderung als auch Information an alle Beteiligten sein. Insbesondere die Sportler müssen sensibilisiert werden und zu entsprechendem Verhalten gegenüber Wanderern und Umwelt angehalten werden. Durch eine deutliche Kennzeichnung von Bergradrouten, verbunden mit der Aufnahme in Ortspläne und Wanderkarten, können Urlauber auf die Fahrmöglichkeiten hingewiesen werden bzw. Wanderer auf die Tatsache, mit Begegnungsverkehr

rechnen zu müssen. Anzustreben sind im Fall von Bergadwegen Wanderalternativen in Form von parallel angelegten Wanderwegen.

Faßt man alle Pro und Contra Argumente zusammen, ergibt sich ein komplexes Bild, das unmöglich die totale Ablehnung zur Folge haben kann, jedoch die Gegnerschaft nur schwer wird überzeugen können. Dazu müßten die sogenannten „schwarzen Schafe“ verschwinden.

Welchen Stellenwert das Mountainbikefahren in Österreich derzeit einnimmt kann man daran sehen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im November 1991 in Salzburg zu einer Mountainbike-Enquete einlud. Ziel der Veranstaltung war es (...), sinnvolle Lösungsmöglichkeiten zu setzen, die den Konsens der Betroffenen voraussetzen.

Die (Maximal)forderungen der Radsportorganisationen, nach uneingeschränkten Fahrmöglichkeiten und die Vorstellungen der Betroffenen sind nach wie vor diametral. Trotzdem möchte der Minister bis zur Saison 1992 sein Programm durchziehen und u.a. ein österreichweites Routennetz vorweisen.

Auch der Alpenverein beschäftigte sich 1991 mit dem Bergradfahren. Eine Untersuchung in einem der meist frequentierten Gebiete Tirols, dem Karwendel, brachte beeindruckende Ergebnisse.

In den Karwendeltälern überwiegen bereits die Bergradfahrer wurden zur „Minderheit“ degradiert. An Spizentagen frequentieren bis zu 300 Radler ein einziges Tal.

Der Wissensstand zur rechtlichen Situation ist erschreckend niedrig. Besonders ausländische Gäste interessieren sich nicht für Ver- und Gebote. Österreicher setzen sich souverän über gesetzliche Bestimmungen hinweg. Leider überwiegt in der Auswahl der Anreisemittel immer noch das Auto, obwohl günstige öffentliche Verbindungen bestehen.

Ökologische Schäden konnten im Karwendel nicht festgestellt werden. Die meisten Radler blieben auf den Fahrwegen, lediglich 6 % gaben an, Wanderwege zu befahren oder sich off-road zu bewegen.

Man sieht sehr deutlich, daß insbesondere in Problemgebieten, wo das Radeln von Massen betrieben wird, Handlungsbedarf besteht.

Gleitschirmfliegen

Ein anderer Trend, das Hängegleiten, hat die Luft als Sportarena entdeckt. Dem Anschein nach ein äußerst umweltfreundliches Vergnügen, das niemanden zu stören scheint. In Österreich ist die Sportart anfangs mit der Argumentation forciert worden, daß sich Bergsteiger zukünftig lästige und belastende Abstiege ersparen können, sofern sie sich der neuen Schirme mit ihren unglaublichen Gleitwinkeln bedienen.

Die Realität schaut anders aus. Nicht der Bergsteiger, sondern vielmehr der Flugbesessene greift zum Gleitschirm. Gleitschirmhochburgen haben sich innerhalb kürzester Zeit herauskristallisiert. Eine Unzahl von Flugschulen nahmen den Betrieb auf und lehrten lange ohne entsprechende Genehmigungen die Handhabung der Schirme.

Der Trend wurde aufgegriffen, die Betreiber jubelten, das schnelle Geld war ihnen sicher. Insbesondere die Seilbahnunternehmen freuten sich über den neuen Kundenstock. Bergstraßen- und Mautstraßenhalter konnten ihre Bilanzen aufbessern. Abflugrampen wurden gebaut, Parkmöglichkeiten geschaffen und die gastronomische Infrastruktur bereitgestellt bzw. verbessert.

Bis dahin hatten sich auch die Gegner formiert. Weidewild und Wild werde beunruhigt und verschreckt, heißt es in Stellungnahmen. Erträge werden gemindert, Wild weicht in ruhigere Gebiete aus. Dort führt die Wildkonzentration zu vermehrtem Verbiß. Argumente, wie sie auch dem Schitourengeher bekannt sind und auch angezweifelt werden, denn wer hat noch nicht ruhig äsendes Wild an Hauptverkehrslinien mit Verwunderung beobachtet.

Der Gewöhnungseffekt stellt sich nur bei vorhersehbaren Ereignissen (Ingold, Bern) — wie zum Beispiel Bewegungen entlang von Wegen und Straßen — ein. Die Tiere werden zutraulich. Erst wenn der Weg verlassen wird, ist das Verhalten für Tiere unvorhersehbar und sie reagieren durch Flucht. Ebenso reagieren Wildtiere auf Fluggeräte; durch weite Fluchten, der Gewöhnungseffekt ist gering (dazu läuft eine Untersuchung „Tourismus und Wild“ an der Uni Bern).

Erste Ergebnisse dieser Untersuchung liegen vor. Bei Direktflug (ohne Kurven) flüchten die Tiere in den Wald. Dieser wird erst nach 2 Stunden wieder verlassen (= starke Reaktion). Die Fluchdistanzen betragen mehrere hundert Meter, sie führen meist in den Wald.

Wie bei anderen Sporttrends ist auch beim Gleitschirmfliegen die Gesamtbelastung (= Gleitschirmflieger + andere Flugobjekte + Wanderer + Mountainbikes) zu messen. Gleitschirmfliegen oder Hängegleiten beschränkt sich auf bekannte und beliebte Bereiche. Die Konzentration erhöht zwar die Unfallgefahr, grenzt das Problem als solches aber weitgehend ab. Die Unfallgefahr wird vielfach unterschätzt. Unkenntnis der Witterungs- und Windverhältnisse begünstigen das Auftreten zahlreicher Unfälle ebenso wie mangelnde Ausbildung. Vor allem die Unfallhäufigkeit verbunden mit schweren Verletzungen bis zu bleibenden Schäden, haben zu einer Stagnation des Sportes geführt. Die Anhängerschaft wird sich hinkünftig auf Experten beschränken; das Problem dürfte nicht weiter ausfern.

Golf

Aus dem bereits eingangs beschriebenen Problem des Massenbetriebes hebt sich Golf als Sportart einer Minderheit ab, macht aber mit anderen Problemen, wie großem Flächenbedarf oder Artenverarmung in Tier- und Pflanzenwelt von sich reden.

Ursprungsland des Golfsports ist Schottland. Vor mehr als zweihundert Jahren pflegten die Schotten bereits Golf zu spielen. Sie brauchten damals keine angelegten Plätze sondern fanden mit den natürlichen Gegebenheiten, der welligen Hügellandschaft und den Sanddünen, ihr Auskommen. Heute, wo Golf weltweit gespielt wird und Profi-Sportler mehr als in jeder anderen Sportart verdienen versucht man, die schottische Landschaft in Golfplätzen zu kopieren, auch wenn sich diese ganz und gar

Bundesland	Golfplätze
Wien	2
Burgenland	2
Niederösterreich	17
Kärnten	5
Oberösterreich	11
Salzburg	8
Tirol	6
Steiermark	10
Gesamt (Stand: 6/1992)	61

Golfplätze in Österreich.
Quelle: Sport Magazin 6/92, Spezial-Golf '92

nicht in das natürliche Landschaftsbild einfügen lassen. Es entstehen landschaftsfressende Fremdkörper.

Stellt man sich die Frage nach der Notwendigkeit von weiteren Golfplätzen in Österreich, stößt man auf haarsträubende Erkenntnisse, die unserem Land zwar eine Eintragung im Guinness Buch der Rekorde sichern, ansonsten aber nur Hinweis auf den Ausverkauf von Grund und Boden sind.

Mit 49 Golfplätzen (1990) und ca. 10.000 Spielern weist Österreich mit 204 Golfern je Platz eine der größten Golfplatzdichten der Welt auf. Für die Auslastung der bestehenden Plätze wären ca. 55.000 Spieler notwendig. Trotz des augenblicklich fehlenden Spielerpotentials ist der Ruf nach weiteren Golfplätzen lauter denn je und wenn der Entwicklung von raumplanerischer Seite oder durch den Naturschutz nicht Einhalt geboten wird, dürfte die Zahl der Golfplätze rapid steigen und sich die Gesamtzahl in kürzester Zeit verdoppeln, womit das Spielerdefizit noch größer würde.

Das Defizit an Golfern wirkt sich auf die Preispolitik aus und Golfsport wird weiterhin Freizeitvergnügen einer elitären Minderheit bleiben. Die Kosten zur Errichtung eines 18-Loch-Platzes samt zugehöriger Infrastruktur betragen rund 30 Mio. Schilling. Damit sich die Investitionen rasch amortisieren, werden Aufnahmegebühren bis öS 130.000,— und Jahresbeiträge bis öS 30.000,— eingehoben. Eine Anfängerausstattung kostet rund öS 20.000,—. Diese horrenden Preise wird sich auch in den nächsten Jahren nur ein kleiner finanzkräftiger Personenkreis leisten können und von Golf als Breitensport können die Betreiber nur träumen.

Finanzielle Überlegungen tangieren die Golfplatzgegner nur am Rande, ihnen geht es vielmehr um den Erhalt von Freiflächen denen insbesondere in der Alpinregion eine übergeordnete Bedeutung zukommt. Ein 18-Loch-Platz verbraucht 50 ha Landschaft. Die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen oder Waldrodungen sind die Folge. In EG-Ländern werden durch Golfplatzbauten intensiv genutzte landwirtschaftliche Überschussflächen vermindert. Ein Modell, das die verfehlte Agrarpolitik der EG kaschiert, nicht aber auf die Alpen übertragen werden kann.

In Österreich wählen die Golfplatzbauer Standorte aus,

Entwicklung des Golfsports in Österreich (Sport Magazin 6/92)

	Plätze	Golfer	Spielerdichte
1982	20	4.000	200
1990	49	10.000	204
1992	61	18.000	295

die insbesondere durch landschaftliche Schönheiten bestechen. Das heißt, daß vorwiegend Bereiche mit Seltenheitswert bzw. erhaltenswerte oder zu schützende Landschaftsteile wie Wälder, Auwälder, Feuchtwiesen, Trockenrasengebiete, Hochmoore und sogar Almböden an die Freizeitbranche Golf verloren gehen.

Häufig werden Golflandschaften maschinell geschaffen und mit standortfremden Elementen, wie z.B. den Sandbunkern, ausgestattet. Golffrasen werden maschinell gepflegt, intensive Düngung und Herbizideinsatz sind notwendig. Die Folge sind Artenverarmungen, die auch durch Schaffung künstlicher Biotope nicht wettgemacht werden können.

Aufgrund der negativen Folgewirkungen von Golfplatzanlagen hat die CIPRA folgende Empfehlung herausgegeben: „Als Standorte für Golfplatzanlagen im Alpenraum kommen weder landwirtschaftliche Gunstlagen noch Landschaften mit bedeutenden Natur- und Erholungswerten in Frage.“ Nach den Ausführungen der CIPRA kommen demnach einzig alte Deponien, Flugplätze oder landwirtschaftliche Monokulturen (Österreich) als am ehesten vertretbare Standorte in Frage. Zudem sollten Golfanlagen aus verkehrspolitischen Überlegungen in unmittelbarer Siedlungsnähe errichtet werden. Würden die CIPRA-Empfehlungen Gehör finden, wären in Frage kommende Standorte in Österreich längst ausgeschöpft.

Die Werbebranche, die Fremdenverkehrsverbände, aber auch die Sportartikelindustrie zwingen den Gemeinden

ihre Vorstellungen auf und erleichtern den Grundbesitzern die Entscheidung, ihren Boden zu veräußern, durch großzügige Grundablösen. Die hohen Kosten für die Errichtung können von den Gemeinden kaum getragen werden. Finanzielle Abhängigkeit und Einsatz von Fremdkapital führen nicht nur zum Ausverkauf der Landschaft, sondern auch dazu, daß die Gemeinden als Minderheitengesellschafter mehr oder weniger entmacht werden.

Die Freizeitbranche ist unersättlich. Mit neuen Ideen, wie die Beispiele Mountainbike und Golf gezeigt haben, sollen neue Märkte geöffnet werden. Profitdenken steht im Vordergrund. Mit anderen Trendsportarten verhält es sich ähnlich, auch wenn ihre Entwicklung noch nicht so negative Auswirkungen wie die oben angeführten zur Folge hatten.

Rafting und Paddeln

Über die Ufer hinaus unbeliebt wird in zunehmendem Maße der neue Wassersport: Raften und Paddeln. Insbesondere Raften erfreut sich großer Beliebtheit. Ohne Vorkenntnisse kann sich **jedermann** in eines der großen Schlauchboote setzen und sicher mit Hilfe ortskundiger Bootsführer ein Abenteuer der besonderen Art erleben.

Die sprunghafte Zunahme der Rafter, aber auch der Unternehmen, die Rafting organisieren, führte zu Konsequenzen. Seit Jänner 1990 unterliegen auch die Rafter dem neuen Binnenschiffahrtsgesetz. Es dürfen nur mehr Einheimische Raftingunternehmen leiten, zudem

Golfspieler und Golfplätze in verschiedenen Ländern (Stand 1985)

Land	Golfspieler		Golfplätze	Golfspieler pro Golfplatz
	abs.	in Promille der Bevölkerung		
Österreich	5.309	0,7	23	231
BRD	72.000	1,1	214	336
Schweiz	10.000	1,5	30	333
Italien	20.000	0,3	60	333
Frankreich	55.000	1,0	160	344
Belgien	8.000	0,8	20	400
Spanien	30.000	0,8	90	333
Dänemark	25.000	4,9	50	500
Finnland	5.000	1,0	15	333
Norwegen	6.000	1,5	10	600
Schweden	110.000	13,2	165	667
Großbritannien	1.500.000	26,6	1.750	857
Irland	105.000	29,1	260	404
Kanada	1.500.000	60,2	1.250	1.200
USA	16.000.000	68,2	11.350	1.410
Australien	700.000	45,5	1.450	483
Neuseeland	110.000	34,3	405	272
Südafrika	80.000	3,1	380	211
Japan	12.000.000	100,6	1.450	8.276

Quelle: Tiroler Golfplatzkonzept, 1988

werden harte Auflagen erteilt. Die Bootsanzahl wurde limitiert und der Natur- und Umweltschutz genießt großen Stellenwert. Konzessionen werden auf zwei Jahre beschränkt erteilt.

Die gesetzliche Regelung wird von Wochenend-Raftern, die aus dem Ausland kommen, umgangen. Unter dem Deckmantel privater Raftingclubs üben sie ebenso wie die Einheimischen ein professionelles Gewerbe aus, dem bisher tatenlos zugehört wird.

Besonders beliebte Flußstrecken, insbesondere in Grenznähe, werden regelrecht überfahren. Überfahren in doppeltem Sinne: Zuerst per Auto zu den Einstiegstellen, dann wird der Fluß befahren, oft mehrmals pro Tag von derselben Gruppe.

Die Fischereiwirtschaft an den befahrenen Flüssen sieht sich in ihrer Existenz bedroht, die Tourismuswirtschaft möchte den Sporttrend nicht missen. Steigende Übernachtungszahlen und neue Arbeitsplätze haben mehr Gewicht als die Einwände der Naturschützer. Vielmehr fordern die Betreiber Förderungen, um der Nachfrage gerecht werden zu können. Einstiegstellen und Parkmöglichkeiten sowie Zufahrten müssen geschaffen werden. Gut zugängliche Einstiegstellen könnten das Ausufer illegaler Einstiegstellen eindämmen.

Rafter beeinträchtigen naturnahe Uferzonen, an denen Brut- und Rastplätze von Vögeln liegen. Pflanzen werden durch illegale Einstiege zerstört. Toilettenanlagen und geregelte Abfallentsorgung fehlen weitgehend.

4. Ausblick

Im Grunde genommen handelt es sich bei den eben diskutierten Sporttrends durchwegs um **umweltfreundliche Sportarten**. Trotzdem werden sie vielfach bekämpft. Warum? Dem Menschen aus der Dienstleistungs- und Industriegesellschaft ist das Problem der Umweltzerstörung bekannt. Allerdings **nur 1/3 davon sind bereit, etwas dagegen zu tun**, weiß Jost Krippendorf, der bekannte Schweizer Ökologe, aus einer Schweizer Umfrage zu berichten.

Auch vom jüngsten Schlagwort der Fremdenverkehrswirtschaft, dem sogenannten „intelligenten Tourismus“, hält Krippendorf nicht viel. Das qualitative Wachstum im Tourismus, der als Stein der Weisen gepriesene Ausweg

aus der Stagnation, hat unweigerlich quantitatives Wachstum zur Folge und entpuppt sich somit als Farce. Das quantitative Wachstum wird zum Teufelskreis, die Vermassung schafft das eigentliche Problem. Die umweltfreundlichsten Sportarten wirken negativ auf die Natur, wenn sie sich zum Massensport entwickeln. Das Umweltbewußtsein der Bevölkerung konnte zwar geweckt werden, doch nahezu die Hälfte aller „Umweltbewußten“ handelt nach wie vor aus Bequemlichkeit nicht.

Diese Bequemlichkeit zwingt die Verantwortlichen zum Handeln. Reglementierungen, Empfehlungen oder gar Verbote werden die Folge sein. Umwelt-, aber auch Massenverträglichkeitsprüfungen sollen Entscheidungshilfen sein, aber auch ein Instrument, das verschleierte Gefahren für unsere Umwelt aufdeckt. Sollte es gelingen, den Anteil der „bequemen Umweltbewußten“ zu reduzieren, könnte es auch gelingen, das Problem der Vermassung zu minimieren und über vermehrte Sensibilisierung der Sportler bis zur Selbstbeschränkung zu kommen.

Die gesteckten Ziele liegen gegenwärtig in weiter Ferne. Nur durch verstärkte Anstrengungen für Natur- und Umweltschutz und Kooperationsbereitschaft aller Nutzungsinteressenten kann ein Nebeneinander von Sport, Wald, Jagd, Forst-, Landwirtschaft und Fischerei garantiert werden.

5. Literatur

- Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.): Tiroler Golfplatzkonzept. Innsbruck, 1988, 40 S.
- Fachverband Gastronomie und Fachverband der Hotel und Beherbergungsbetriebe (Hrsg.): Intelligenter Tourismus – eine Farce? In: ÖGZ, Nr. 45/1990, S. 5, Wien.
- Internationale Alpenschutzkommission, CIPRA (Hrsg.): Sport und Umwelt im Alpenraum, Golf, Kleine Schriften, 6/90
- Intersport Wels (1992): Fahrradverkaufsstatistik.
- Kontrapunkt (Hrsg.): Golf: Sport im Grünen – grüner Sport? In: ÖKO-Trends, 7/90, S. 28 – 29, Wien.
- Oesterreichischer Alpenverein (Hrsg.): Golf alpin. Tourismus kontra Naturschutz! In: Mitteilungen des Oesterreichischen Alpenvereins, 6/89, S. 15 – 16, Innsbruck.
- Suppanz, G.P. (1990): Freizeit-Sport und Spiele. In: CA-Quarterly 90/2, S. 22 – 30.

Elsasser Hans

Professor am Geographischen Institut der Universität Zürich, Abteilung Wirtschaftsgeographie
Wachter Daniel, Assistent

Zum Stand von Umweltschutz und Raumordnung im schweizerischen Alpenraum

1. Einleitung
2. Zur Stellung des Alpenraumes in der Schweiz
3. Zur Umweltproblematik im schweizerischen Alpenraum
4. Entwicklungsförderung und Maßnahmen zur Steigerung der Naturraumpotentialnutzung
5. Maßnahmen zur Verminderung der Naturraumpotentialnutzung und Förderung extensiver Nutzungen im Alpenraum
6. Schlußfolgerungen
7. Literatur

1. Einleitung

Raumordnung und Umweltschutz im Alpenraum sind derart komplexe Sachbereiche, daß der Versuch, eine Übersicht in Artikelumfang zu realisieren, von vornherein als fragwürdig erscheinen muß. Viele Probleme können fast zwangsläufig nur angeschnitten werden. Trotzdem sind wir gerne an diese Aufgabe herantreten, weil auch wir gerne einmal die verschiedenen Aspekte dieses breiten Themas in ihrer Gesamtheit und nicht nur losgelöst als Einzelprobleme betrachten wollen. Es sei aber bereits hier vorausgeschickt, daß wir uns sowohl in bezug auf die angeschnittenen Problemkreise als auch in bezug auf die Tiefenschärfe der Problemerkörterungen beschränken müssen. Den Ablauf gestalten wir wie folgt: Zuerst geben wir eine kurze Übersicht über die Stellung des Alpenraumes in der Schweiz (Abschnitt 2). Danach wird in Abschnitt 3 die Umweltproblematik im schweizerischen Alpenraum in knapper Form dargestellt. Es wird u.a. in Erinnerung gerufen werden, daß der Alpenraum ein äußerst komplexes, nicht rein natürliches, sondern durch den Menschen überprägtes Ökosystem darstellt, das zur Bewahrung der Stabilität unbedingt der Pflege und rücksichtsvollen Nutzung bedarf. Umweltschutz in einem weiten Sinn im Alpenraum bedeutet daher nicht nur Extensivierung, sondern u. U. auch Anstrengungen zur gesteigerten Nutzung von Natur und Landschaft. Wir werden diese Diskussion möglichst kurz halten, um mehr Raum für die Maßnahmendiskussion zur Verfügung zu haben. Zuerst gehen wir in Abschnitt 4 auf Maßnahmen zur Steigerung der Naturraumpotentialnutzung ein. Abschnitt 5 ist dann den Maßnahmen zur Korrektur von Übernutzungen gewidmet. In Abschnitt 6 werden darauf noch einige Schlußfolgerungen gezogen.

Abb. 2: Berggebiete nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974

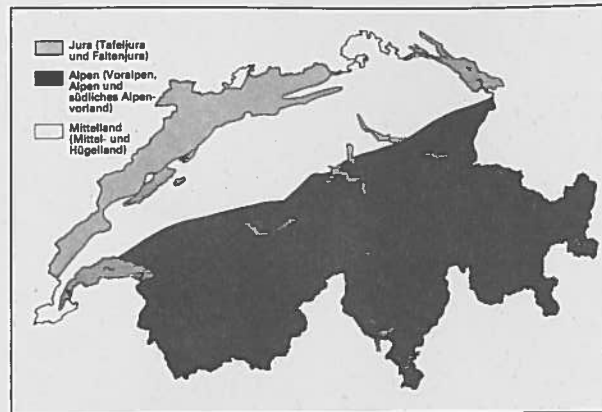
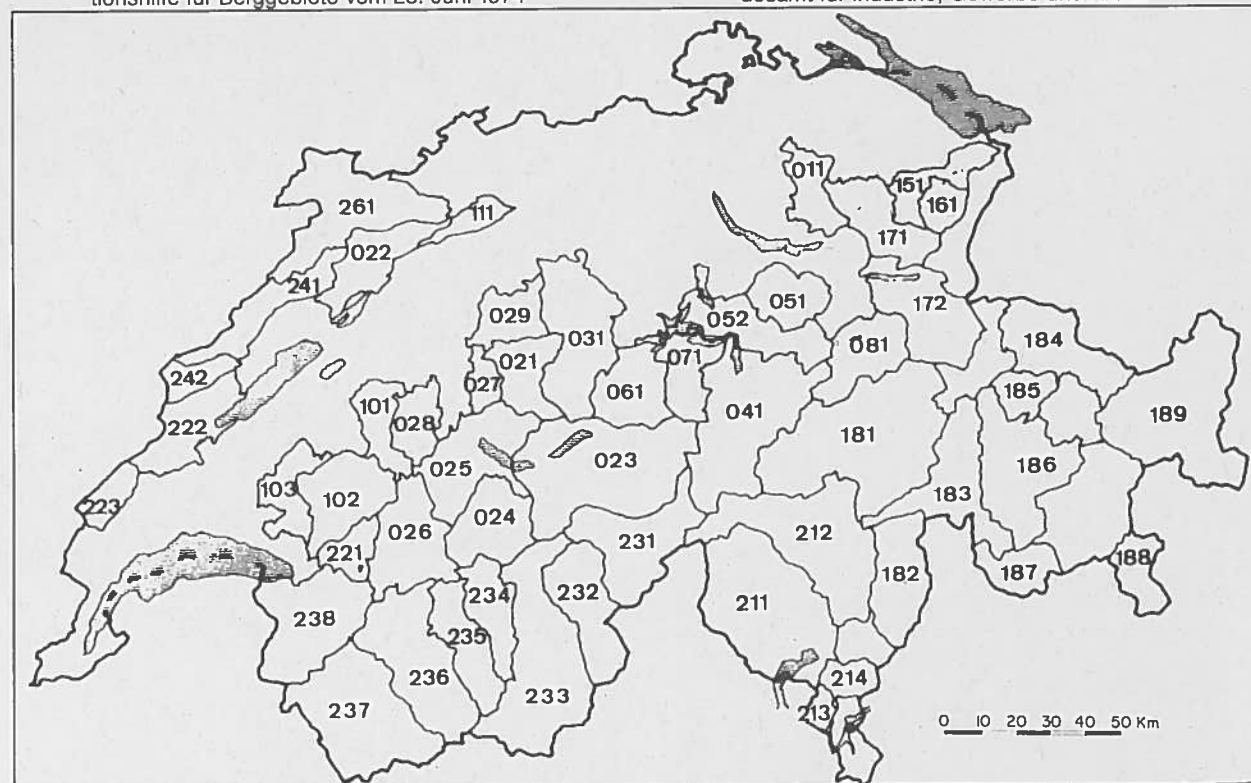


Abb. 1: Geologische Gliederung der Schweiz
Quelle: Frei 1980, 11

2. Zur Stellung des Alpenraumes in der Schweiz

2.1 Abgrenzung des schweizerischen Alpenraumes

Bevor auf das eigentliche Thema dieses Beitrages eingegangen werden kann, sei kurz überblicksartig dargestellt, wie in der Schweiz der Alpenraum abgegrenzt wird und in welcher Weise die schweizerische Raumstruktur durch den Alpenraum geprägt wird. In bezug auf Definition und Abgrenzung ist daran zu erinnern, daß der Zweck und das Problemumfeld von großer Bedeutung sind. Grundsätzlich ist wohl zwischen Definitionen, die den Alpenraum als naturräumliche Einheit abgrenzen, und solchen Definitionen, bei denen auch sozioökonomische Kriterien berücksichtigt werden, zu unterscheiden. Naturräumliche Kriterien sind Merkmale wie Topographie, Klima, Geologie etc. Bei sozioökonomischen

Quelle: Zentrale für regionale Wirtschaftsförderung beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Abgrenzungen bilden Aspekte wie z.B. periphere Lage, Wirtschaftsstruktur, Sozialstruktur etc. eine zentrale Rolle. Es ist denn auch nicht verwunderlich, daß in der Schweiz verschiedene — allgemeine gesprochen — *Berggebietsdefinitionen* bestehen, so z.B. eine naturräumliche Definition der Berggebiete in der Landwirtschaftspolitik (Produktions- und Viehwirtschaftskataster), eine spezielle forstwirtschaftliche Definition oder die sozioökonomisch geprägte Definition gemäß dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) vom 28. Juni 1974 (bei dieser letzten Abgrenzung zählen z.B. gewisse hochalpine Regionen aufgrund ihrer vorteilhaften Wirtschaftsstruktur nicht als Bergregionen im Sinne des Gesetzes). Es fragt sich deshalb, welche Abgrenzung im vorliegenden Zusammenhang zweckmäßig ist. In dieser Schrift stehen zweifellos die *Alpen als Naturraum* im Vordergrund. Bei einer geologischen Gliederung der Schweiz (siehe Abb. 1) zählt das ganze Gebiet südlich einer Linie vom Genfer- zum Bodensee zum Alpenraum.

In Abb. 1 ist auch ersichtlich, daß die Schweiz noch über ein zweites Gebirgssystem, den Jura im Nordwesten mit seinem Mittelgebirgscharakter und Höhen bis ca. 1700 m, verfügt. Die naturräumlich abgegrenzten Berggebiete sind allerdings keine statistisch signifikante räumliche Einheit. In dieser Hinsicht hat sich die Verwendung der IHG-Berggebietsabgrenzung weitgehend durchgesetzt (siehe dazu Abb. 2).

Bei der Abgrenzung der IHG-Berggebiete bzw. von IHG-Regionen fließen sowohl naturräumliche als auch sozioökonomische Faktoren ein, so insbesondere die Topographie, Schwerpunkte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten und ihre Erreichbarkeit, vorhandene und benötigte regionale Infrastruktur, Pendlerverhältnisse, institutionelle, sprachliche und konfessionelle Gegebenheiten, Entwicklungsbedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten (Art. 3 der Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 9. Juni 1975). Zudem müssen mindestens 50 % der Gesamtfläche und 20 % der Bevölkerung einer IHG-Region innerhalb des vom Viehwirtschaftskataster (in der Landwirtschaftspolitik verwendete naturräumliche Berggebietsabgrenzung) umgrenzten Raumes liegen (Art. 1 der genannten Verordnung). Die schweizerischen Berggebiete nehmen einen Flächenanteil von rund 70 % des nationalen Territoriums ein (Alpen: 60 %; Jura: 10 %). In den Berggebietsregionen gemäß IHG leben dagegen nur ca. 23 % der Schweizer Bevölkerung (alpine IHG-Regionen: 18 %; IHG-Regionen im Jura: 5 %). Für den weiteren Verlauf dieses Beitrages versuchen wir uns soweit als möglich auf den Alpenraum zu beschränken.

2.2 Die wirtschaftliche Bedeutung und die Funktionen des schweizerischen Alpenraumes

An dieser Stelle soll nicht intensiv auf die namentlich auch im Zusammenhang mit raumordnungspolitischen Leitbildern und Konzepten geführte Diskussion um die Funktionen des Alpenraumes in einem größeren Regionenverbund eingetreten werden. Der Hinweis auf *Tschurtschenthaler* (1986, 35) möge hier als Beispiel genügen. Er unterscheidet in bezug auf den Alpenraum die folgenden Raumfunktionen:

- Lebensraum (Wohn-, Bildungs-, Kulturraum)
- Wirtschaftsraum (Arbeits-, Versorgungsraum)
- Erholungsraum (Nah-, Ferienerholung)
- Ergänzungsraum (Energie-, Wasserversorgung, ökologischer Ausgleich)
- Transit-, Verkehrsraum.

Vielmehr sollen ganz kurz schlaglichtartig diese Stichworte in bezug auf den schweizerischen Alpenraum konkretisiert werden. Der *Bevölkerungs- und Flächenanteil* wurde oben bereits erwähnt.

Volkswirtschaftliche Kenngrößen wie z.B. Bruttoinlandsprodukt oder Volkseinkommen liegen leider nicht disaggregiert nach Alpen- oder Nichtalpenraum, sondern nur nach Kantonen vor.

In bezug auf den *Tourismussektor* ist zunächst vorauszuschicken, daß dieser nach der Metall- und Maschinenindustrie und der chemischen Industrie den dritten Rang bei den schweizerischen Exporteinnahmen nach Wirtschaftsbranchen einnimmt. Dem Tourismussektor sind 10 % der Exporteinnahmen zuzuschreiben (*Schweizerischer Fremdenverkehrsverband* u.a. 1989, 3). Davon entfällt ein großer Teil auf den Alpenraum. In der Fremdenverkehrsstatistik werden vier Tourismuszonen unterschieden, von denen allerdings keine mit dem Alpenraum räumlich völlig identisch ist: Bergkurorte, Seezonen, große Städte, übrige Zonen. Auf die Bergkurorte entfielen 1988 35 % der verfügbaren Hotelbetten und 39 % der Hotelübernachtungen (*Schweizerischer Fremdenverkehrsverband* u.a. 1989, 12). Der alpine Tourismus leistet also einen wichtigen Beitrag zur schweizerischen Zahlungsbilanz.

Der Alpenraum ist auch in *energiewirtschaftlicher* Hinsicht bedeutsam. Die Wasserkraft stellt einen der wenigen einheimischen Rohstoffe der Schweiz dar. Diese trug 1987 einen Anteil von 15,7 % des schweizerischen Primärenergieverbrauchs. Davon entfielen wiederum rund 60 % auf die im Alpenraum angesiedelten Speicherkraftwerke. Zudem befindet sich auch eine große Zahl von Laufkraftwerken im Alpenraum, so daß der Anteil des Alpenraumes an der Elektrizitätsproduktion aus Wasserkraft noch beträchtlich höher ist (*Verein schweizerischer Elektrizitätswerke* 1988, 4–7). Der Alpenraum ist für die Schweiz also von energiewirtschaftlich großer Bedeutung.

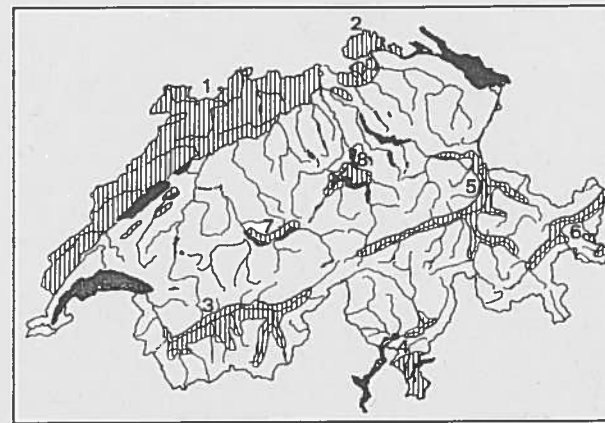
Die *Transitfunktion* des schweizerischen Alpenraumes sei verdeutlicht, indem wir eine Gegenüberstellung zu Österreich im Bereich des Gütertransits vornehmen. Die Schweiz, die schon sehr früh eine Beschränkung des Höchstgewichtes für LKW auf 28 t vorgenommen hat, hatte 1988 einen Straßengütertransit von 1,7 Mio t und einen Bahntransit von 13,1 Mio t zu bewältigen (1970: 0,1 bzw. 11,4 Mio t; Auskunft des schweizerischen Bundesamtes für Verkehr). In Österreich nahm der Straßengütertransit von 5 Mio t im Jahre 1972 auf 21,6 Mio t im Jahre 1988 zu, während der Bahntransit nur unwesentlich auf 10,1 Mio t zunahm (*Stiglbauer* 1989, 181). Die Hauptgründe für den enormen Straßengütertransit durch Österreich sind bekanntlich die generelle gewaltige Steigerung des Verkehrs mit Italien sowie die Umwegfahrten über Österreich von LKW, die wegen der Gewichtslimite die Schweiz nicht befahren können.

Neben diesen wirtschaftlichen Funktionen ist aber auch zur Kenntnis zu nehmen, daß der Alpenraum einen *ökologischen Ausgleichsraum* darstellt. Viele Pflanzen- und Tierarten, die wegen der fortschreitenden Intensivierung der Bodennutzung in den günstig gelegenen Tieflandgebieten bedroht sind, fanden in den Berggebieten — wenn auch nicht unbedingt in den hochalpinen Räumen — Zufluchtorte. Allerdings sind auch diese Zufluchtorte, wie in Abschnitt 3.2 zu zeigen sein wird, ebenfalls zunehmend gefährdet, weil die Intensivierungswelle auch vor den Berggebieten und der Berglandwirtschaft nicht halt macht. Dieses Rückzugs- und Zufluchtsphänomen sei anhand von zwei Beispielen verdeutlicht. *Wolkinger/Plank* (1981) hielten beispielsweise fest, daß Trockenstandorte sich fast nur noch im Jura und in inneralpinen Tälern finden (siehe Abb. 3). Und *Grünig* u.a. (1986) stellten fest, daß sich die verbleibenden Hochmoorflächen überwiegend auf den Jura und die Nordalpen beschränken (Abb. 4).

Auch die Mehrzahl der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung („BLN-Inventar“; siehe Abschnitt 5.2.) zusammengefaßten Objekte liegt in den Berggebieten (Alpen und Jura).

2.3 Das politische System der Schweiz und die Bedeutung für den Alpenraum

Die Schweiz ist ein *Föderativstaat*, in welchem die 26 Kantone über eine große Souveränität verfügen. In vie-



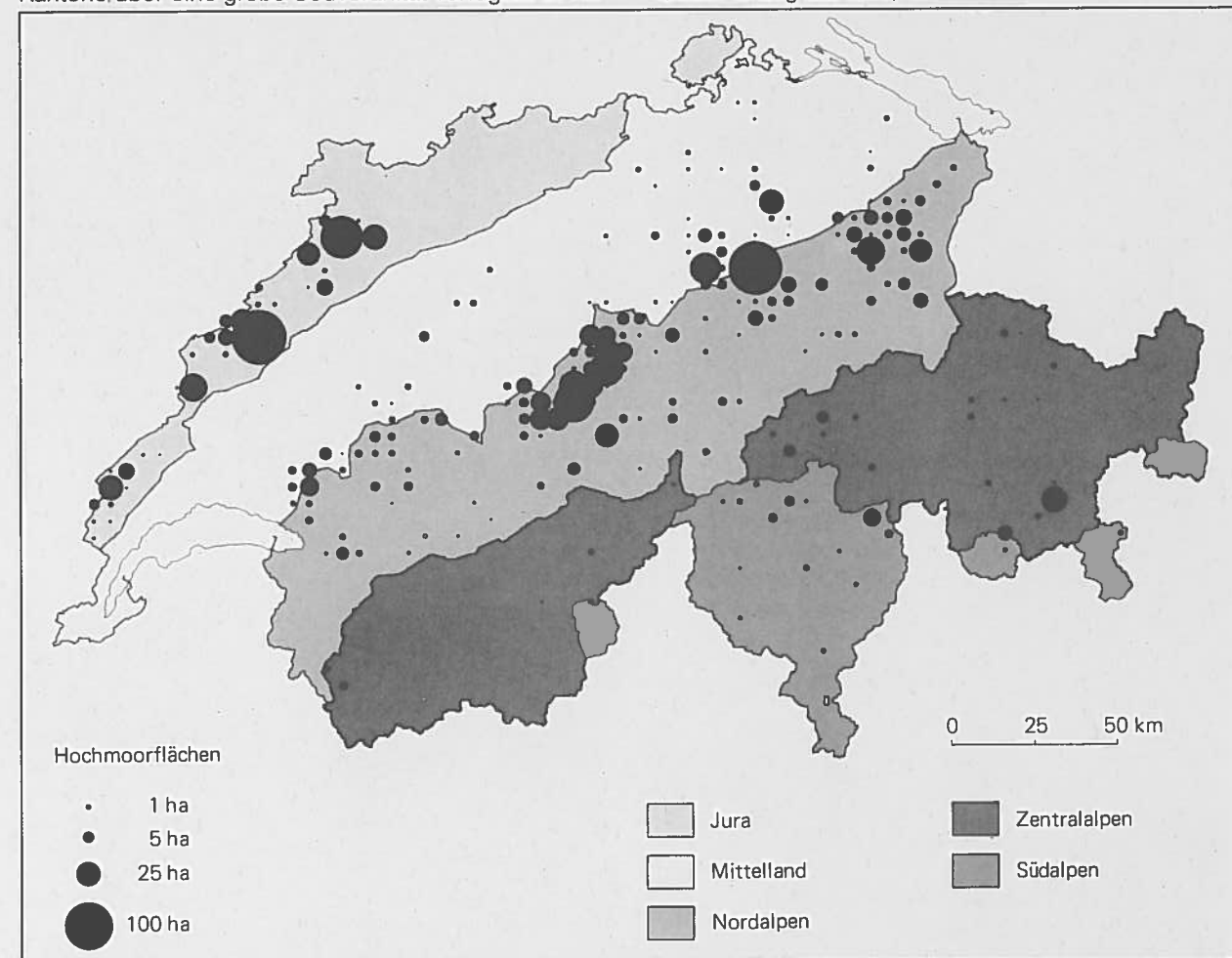
1 Jura, 2 Randen und Zürcher Unterland, 3 Wallis, 4 Tessin, 5 Bündner Rheintäler und Domleschg, 6 Engadin, 7 Thuner- und Brienersee, 8 Vierwaldstättersee.

Abb. 3: Regionen mit gehäuftem Vorkommen von Trockenstandorten

Quelle: Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz 1982, 4 (nach Wolkinger/Plank 1981, 70)

Abb. 4: Verteilung der Hochmoorflächen der Schweiz im 5 x 5-km-Raster (die Kreisflächen sind proportional zu den Hochmoorflächen)

Quelle: Grünig u.a. 1986, 40



Hochmoorflächen

- 1 ha
- 5 ha
- 25 ha
- 100 ha

- Jura
- Mittelland
- Nordalpen
- Zentralalpen
- Südalpen

0 25 50 km

len Sachbereichen besitzen die Kantone umfassende rechtliche Kompetenzen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen bildet ein Dauerthema der politischen Diskussion in der Schweiz. Bei den Kantonen handelt es sich nicht wie in gewissen Nachbarländern der Schweiz um Einheiten, welche bis ins kleinste Detail von der Zentralgewalt abhängig sind oder lediglich Verwaltungseinheiten darstellen. Neben den Kantonen verfügen aber auch die 2956 Gemeinden über eine große Autonomie. Es ist hier natürlich nicht möglich, für sämtliche für das Thema dieses Heftes relevanten Politikbereiche die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu analysieren. Lesern, die am politischen System der Schweiz im allgemeinen interessiert sind, können wir z.B. *Gruner/Junker* (1978) empfehlen. An dieser Stelle sei *exemplarisch* die Kompetenzstruktur an einem Sachbereich erläutert, der für den Umweltschutz im Alpenraum von Bedeutung ist: der *Wasserrechtsgesetzgebung*. Diesen Bereich regelt auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkraft vom 22. Dezember 1916. Darin ist z.B. festgeschrieben, daß das kantonale Recht zu bestimmen habe, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde) die Gewässerhoheit bezüglich öffentlicher Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle, die nicht in Privatbesitz sind) zusteht (Art. 2). Das über die Gewässerhoheit verfügende Gemeinwesen entscheidet über die Nutzung der Wasserkraft und ist auch der Empfänger des *Wasserzinses* (Art. 49), eines Entgeltes für die Nutzung von Gewässern zur Elektrizitätsproduktion. In den zwei großen Alpenkantonen Wallis und Graubünden verfügen die *Gemeinden* über die Gewässerhoheit. Dies bedeutet, daß in weiten Teilen des schweizerischen Alpenraumes die Gemeinden eine große Autonomie hinsichtlich der Gewässernutzung und auch ein eminentes ökonomisches Interesse — der genannte Wasserzins sowie u.U. Arbeitsplätze bei den und Steuern der Kraftwerksgesellschaften — daran haben.

3. Zur Umweltproblematik im schweizerischen Alpenraum

3.1 Das labile Gleichgewicht der alpinen Kulturlandschaft

Wenn wir in diesem Beitrag die Umweltproblematik im schweizerischen Alpenraum erörtern sollen, ist es unerlässlich zunächst kurz auf deren Wesen einzugehen, wobei wir uns auf einige wenige Hinweise beschränken müssen. Vorab ist daran zu erinnern, daß die Alpen kein rein natürliches, sondern ein kulturell überprägtes Ökosystem darstellen. Erst die grundlegende Umgestaltung des natürlichen Ökosystems durch den Menschen seit dem Mittelalter wandelte die durch recht hohe Instabilität geprägte Naturlandschaft in eine Kulturlandschaft um, die über eine höhere ökologische Stabilität verfügte und den Aufenthalt einer größeren Zahl von Menschen im Alpenraum möglich machte. Dieses alpine ökologische Gleichgewicht bedarf aber einer dauernden Pflege und Naturbearbeitung (*Bätzing* 1984, 17 f.). Heute finden wir allerdings in weiten Teilen der Alpen „eine degradierende Kulturlandschaft vor, für deren ökologische Stabilität sich kaum noch jemand verantwortlich fühlt. Und ihre ökologische Labilität wird umso größer, je mehr sich der

Mensch einerseits aus der Bewirtschaftung und Pflege der Fläche zurückzieht und andererseits ausgewählte Teilräume immer intensiver übernutzt“ (*Bätzing* 1988, 13). Umweltprobleme im Alpenraum können demnach sowohl aus der *Übernutzung* von Natur und Landschaft als auch aus der *Unter- oder der Fehlnutzung* entstehen. In dieser Perspektive erscheint es uns unerlässlich, sowohl bei den anschließend erörterten Umweltproblemen im Alpenraum als auch bei den Umweltschutzmaßnahmen sowohl den Aspekt der Über- als auch denjenigen der Unternutzung von Natur und Landschaft anzusprechen. Ein größeres Gewicht ist dabei beim günstig inmitten prosperierender Regionen gelegenen schweizerischen Alpenraum dem Problem der Übernutzung beizumessen. Ferner sei auch angemerkt, daß wir in bezug auf Umweltprobleme und Umweltschutz von einer breiten Konzeption ausgehen, die von Problemen des Umweltschutzes i.e.S. (Immissionsschutz), des Naturschutzes bis zu denjenigen des Landschaftsschutzes reicht (zur Gliederung des Umweltschutzbegriffs siehe z.B. *Moll* 1978, 2).

3.2 Umweltprobleme im schweizerischen Alpenraum

In der Schweiz besteht weder eine alpenraumbezogene noch eine nationale umfassende Umweltbeobachtung. Wir können deshalb nicht mehr als verschiedene verstreute Umweltinformationen zu einzelnen Problemereichen zusammentragen, wobei wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und auch zugestehen, daß die Auswahl durch unsere persönliche Bewertung mitbestimmt wird. Zur Darlegung der Umweltproblematik im schweizerischen Alpenraum sehen wir folgendes Vorgehen bzw. folgende Gliederung vor. In bezug auf die *Immissionsproblematik* kann davon ausgegangen werden, daß im schweizerischen *Alpenraum* heute die *Luftverschmutzung* das größte Problem darstellt. Die Gewässerverschmutzung kann wegen der früh begonnenen qualitativen Gewässerschutzpolitik gegenwärtig als im Griff gelten. Die Abfallproblematik wird momentan in der Schweiz stark diskutiert, nicht aber speziell in bezug auf den Alpenraum. Dasselbe gilt für den Lärm, der in gewissen umliegenden Ländern der Schweiz im Zusammenhang mit der Helikopterfliegerei ein heißes Diskussionsthema bildet (in der Schweiz ist die Zahl der Außenlandeplätze auf 48 beschränkt). Wir werden uns deshalb im Bereich der Immissionsprobleme auf die Luftverschmutzung beschränken (Bodenbelastungen kommen weiter unten im Bereich der Landnutzungsänderungen zur Sprache).

In bezug auf Probleme des *Natur- und Landschaftsschutzes* sollen die diesbezüglichen Probleme im schweizerischen Alpenraum wie folgt dargelegt werden: Unter der Rubrik „landschaftliche Strukturveränderungen“ werden wir auf Aspekte wie bauliche Landschaftseingriffe, Rodungen etc. eingehen, unter der Rubrik „Landnutzungsänderungen“ auf Eingriffe, die nicht strukturverändernd im Sinne der Veränderung der Oberflächengestalt sind (z.B. Fett- anstelle von Trockenwiesen). Abschließend wird noch eigens auf den *Gesundheitszustand der Gebirgswälder* eingegangen.

Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung stellt im Alpenraum abgesehen von der möglichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und ökologischer Prozesse im allgemeinen vor allem aus zwei Gründen ein Problem dar. Erstens wird wegen des vermuteten Zusammenhangs zwischen Luftverunreinigungen und dem Gesundheitszustand von Bäumen die Luftverschmutzung von gewissen Fachleuten für den hohen Anteil geschädigter Bäume im Bergwald verantwortlich gemacht, welcher im Alpenraum wichtige Schutzfunktionen ausübt und wegen der generell härteren Umweltbedingungen (Klima, Niederschlag, Relief) anfälliger auf weitere Streßfaktoren ist als der übrige Wald. Zweitens ist der im Alpenraum wichtige Tourismussektor auf günstige Umweltbedingungen angewiesen — Umweltbedingungen, die möglicherweise besser als nur gerade nicht gesundheitsgefährdend sein sollten.

Gemäß dem schweizerischen Luftreinhaltekonzept von 1986 (*Schweizerischer Bundesrat* 1986, 29) besteht das Minimalziel der schweizerischen Luftreinhaltepolitik darin, in bezug auf die Luftschadstoffemissionen bis 1995 den Stand von 1960 zu erreichen. Besonders stark werden diese Zielwerte in den großen Agglomerationen sowie entlang von Verkehrsachsen überschritten. Der Alpenraum weist insgesamt im Vergleich zum Mittelland eine relativ geringe Luftverschmutzung auf. Entlang den

Tab. 1: Bedeutendste strukturelle Landschaftsveränderung im Berggebiet ohne Hochalpen (19.877 km²) jährlich, 1973—1982

Quelle: Koepfel/Zeh 1988, 7

Sachverhalt	Anzahl	Größe	Einfluß auf Boden		Einfluß auf Naturnähe, Kurzkommentar
			erhaltend	zerstörend	
Neuer Wald an oder in bestehendem Wald	1319	1032,0 ha	weitgehend	—	stark, Verlust der Verzahnung und Durchmischung mit offener Flur; Verlust der Randeffekte, Nutzungsentmischung
Geschlossener Wald aus offenem Wald	634	433,7 ha	weitgehend	—	schwach, abnehmend, Hinweis auf Nutzungsänderung (Wald/Weide-Trennung), Verlust eines speziellen Biotops
Teilflächen Wald gerodet	451	283,0 ha	—	potentiell	mittel bis stark, Verlust der Verzahnung mit offener Flur, Zusammenhang mit Waldrandbegradigung und Nutzungsentmischung
Verlust verbuschter Flächen	826	527,6 ha	—	potentiell Verlust erhaltender Funktion	mittel, Verlust eines strukturreichen Lebensraumes, für Fauna gravierend teilweise Rodung (teilweise zu geschlossenem Wald) Hinweise auf Nutzungsentmischung
Neuer offener Wald, neue verbuschte Flächen	234	134,0 ha	weitgehend	—	mittel, zunehmend, jedoch Hinweise auf Brachlegung und Nutzungsentmischung
Neue Bauten und Anlagen (flächenhaft)	275	147,0 ha	—	teilweise bis total	stark, häufig Einbruch in zusammenhängende Naturräume, starke Ausweitung und Veränderung der Besiedlung
Neue, überörtliche Erschließung (Nationalstraßen, 1.- und 2. Klass-Straßen)	109	179,0 km	—	total, über eigentliche Fahrbahn hinaus	stark, Zerschneidung großer, zusammenhängender Lebensräume
Neue örtliche Erschließung	3055	1324,0 km	—	teilweise bis total je nach Belägen	stark, Zerschneidung und stark erhöhte Erreichbarkeit naturnaher Räume, starke Verdichtung des Flur- und Waldwege-Netzes
Eindolung/Verlust von Bachläufen	75	17,5 km	—	potentiell, da Hochwasserspitzen größer	mittel bis stark, Verlust wesentlicher Strukturen; Hinweise auf Optimierung der Flächennutzung
Neue Material- und Kabinenbahnen, neue Skilifte	49	58,8 km	—	punktuell stark, potentiell flächenhaft	mittel bis sehr stark, Voraussetzung für Abnahmeprozesse und für wachsende zivilisatorische Veränderungen
Neue Brücken	309	—	—	punktuell stark	mittel bis stark, Hinweis für enorme Steigerung der Erreichbarkeit von Teilräumen
Neue Gebäude außerhalb Siedlungsgebiet	1711	—	—	punktuell	schwach bis stark, Hinweis Ausbreitung regelmäßiger Nutzung; Veränderung/Verdichtung der Besiedlung
Rodung einzeln stehender Bäume und Obstbäume	1544	—	—	—	mittel, bei Häufung stark, Verlust prägender Einzelelemente; für Fauna gravierend

Transittrouten sowie in inneralpinen Städten werden aber ebenfalls beträchtliche übermäßige Emissionen verursacht. Aus Sicht des Alpenraumes ist es notwendig, daß die generellen Luftreinhaltemaßnahmen (z.B. Emissionsvorschriften für Autos oder stationäre Anlagen) durchgesetzt werden und daß eine zweckmäßige Transitpolitik betrieben wird. Ferner müssen auch geeignete Maßnahmen beim touristisch bedingten Verkehr getroffen werden.

Landschaftliche Strukturveränderungen

Für die landschaftlichen Strukturveränderungen sind wir in der Lage, auf die Ergebnisse des Programmes „Raumbewachung“ des Bundesamtes für Raumplanung zurückzugreifen, bei dem die Eingriffe in die Landschaft 1973 bis 1982 anhand der Landeskarte 1 : 25.000 erfaßt wurden, und das in einem Zyklus von sechs Jahren nachgeführt werden soll. Die sich ändernden Kartensignaturen wurden nach Art, Anzahl und Ausdehnung ausgewertet. Aus den Untersuchungen geht klar hervor (Koepfel/Zeh 1988), daß der Druck auf die immer kleiner werdenden naturnahen Elemente unvermindert anhält, und dies namentlich auch in den Berggebieten. In den Berggebieten konzentriert sich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf immer kleinere und intensiver bewirtschaftete Flächen. Störende „Hindernisse“ wie Geländemulden werden ausgefüllt, Waldränder begradigt, Einzelbäume und Hecken beseitigt. Das Weg- und Straßennetz wird ausgebaut. Nicht mehr bewirtschaftetes Land vergandet. Insgesamt ist von einer „Mittelländisierung“ und Banalisierung der Berggebiete zu spre-

chen. Auch das Hochalpengebiet bleibt nicht verschont. Dort werden Wasserkraftwerke und touristische Transportanlagen zunehmend zu Verbundsystemen ausgebaut, wobei der Flächenverlust an sich gering ist, jedoch weitreichende Folgen zeitigt. Die erhöhte Nutzung des Alpengebietes zieht immer neue Bedürfnisse nach sich, so daß die Anfälligkeit für Naturgefahren steigt. In den Tabellen 1 und 2 sind die bedeutendsten Landschaftsveränderungen in den Berggebieten und — gesondert — in den Hochalpen, umgerechnet auf jährliche Werte, festgehalten.

Tab 2: Bedeutendste strukturelle Landschaftsveränderung in den Hochalpen (6.814 km²) jährlich, 1973—1982

Quelle: Koepfel/Zeh 1988, 8

Sachverhalt	Anzahl	Größe	Einfluß auf Boden		Einfluß auf Naturnähe, Kurzkommentar
			erhaltend	zerstörend	
Geschlossener Wald aus offenem Wald	9	3,4 ha	—	—	schwach, abnehmend, Hinweis auf Nutzungsänderung, Verlust eines speziellen Biotopes
Abnahme von Wald durch natürliche Vorgänge (und zivilisationsinduziert)	21	11,9 ha	—	potentiell, Verlust des Boden-/Wasser-rückhaltes, Erosionsgefahr	soweit natürlich, indifferent; sonst Verödung
Neue Erdschlipfe, Rutschungen	19	7,7 ha	—	stark; verlagernd	zunächst indifferent, Verödung, Devastierung
Neue Materialbahnen	4	5,3 km	—	punktuell stark, potentiell flächig	Voraussetzung für Abnahmeprozesse, erste Störung von Räumen
Neue örtliche Erschließung	163	75,8 km	—	mittel bis stark, je nach Belägen	schwach bis mittel, Konzentration der Bewirtschaftung oder der Erholung auf dann intensiver genutzten Flächen
Auflassen von 6. Klass-Wegen (Bergpfade)	215	73,2 km	—	potentiell durch Nutzungs-aufgabe	schwach bis indifferent, Verlagerung von Nutzungen auf dann intensiver genutzte Flächen
Neue Gebäude außerhalb von Siedlungen	34	—	—	punktuell	schwach bis mittel, Hinweis auf regelmäßige Nutzung; Zivilisationselement im Naturraum
Abbruch/Verfall von Gebäuden	47	—	—	potentiell durch Nutzungs-aufgabe	Zunahme; Eliminierung eines Zivilisations-elementes, Rückgang bis Aufgabe regelmäßiger Nutzung

Landnutzungsänderungen

Parallel zu den Strukturveränderungen ergaben sich auch Landnutzungsveränderungen, für die vor allem Umwälzungen in der Landwirtschaft verantwortlich zu machen sind. Auch die Berglandwirtschaft produziert immer intensiver und „rationeller“, so daß viele Pflanzen- und Tierarten verdrängt werden. Der traditionelle alpine Ackerbau beispielsweise mit seiner typischen Begleitflora und -fauna ist weitgehend verschwunden. Die extensiv bewirtschafteten Wiesen vermindern sich weiter. An ihre Stelle tritt mehr und mehr ein intensiver Gras- und Futtergetreidebau. Der Rückzug der Landwirtschaft aus den weniger ertragreichen Steil- und Hanglagen hält an, die ausbleibende Bewirtschaftung gefährdet die letzten Refugien für bedrängte Arten (Koepfel/Zeh 1988, 7; *Schweizerischer Bund für Naturschutz* 1988; *World Wildlife Fund* 1988).

Waldschäden

Auf die Bedeutung des Waldes für den Alpenraum (Schutzfunktionen) haben wir weiter oben bereits hingewiesen. Die neuesten Waldschadensdaten des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; dieses

neu geschaffene Bundesamt vereinigt seit 1988 die früheren Bundesämter für Umweltschutz und für Forstwesen und Landschaftsschutz) lauten für den Alpenraum wie folgt (Anteil der geschädigten Bäume mit mehr als 10 % Nadel- oder Blattverlust; siehe dazu *Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft/Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft* 1989):

- Nördliche Voralpen: 42 %
- Zentralalpen: 53 %
- Alpensüdseite: 49 %
- (Schweiz: 43 %)

Der Waldschadenszustand ist seit einigen Jahren relativ stationär, und dies auch im Alpenraum. Die Waldschadensentwicklung geht langsamer vor sich als früher

angenommen wurde. Nach Angaben der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft hat eine Umfrage im Jahre 1987 ergeben, daß der Gebirgswald auf zwei Prozent seiner Fläche zusammenbricht oder bereits zusammengebrochen ist. Es gibt heute auch im Alpengebiet keine großflächigen Waldzusammenbrüche, die das Landschaftsbild verändern. Über die Ursachen der Waldschäden herrscht nach wie vor keine absolute Gewißheit. Als wichtigste Ursachen für die Schäden im Gebirgswald werden aber Pflegerückstände infolge finanzieller Bedrängnis vieler Forstbetriebe u.a. wegen Holzbilligimporten aus Österreich, Borkenkäfer, Schadstoffemissionen und Schnee angenommen (*Neue Zürcher Zeitung* Nr. 261/1989, 21).

Viele Umweltprobleme entstehen im schweizerischen Alpenraum also aus der Übernutzung von Natur und Landschaft. Verschiedene Probleme sind aber auch die Folge der Unternutzung von Teilen des Naturraumpotentials (z.B. ungenügende Waldnutzung, Aufgabe landwirtschaftlicher Grenzertragsböden). Eine umfassende Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzpolitik muß beide Problembereiche angehen. Aus diesem Grund gehen wir im folgenden zuerst — allerdings nur kurz — auf Maß-

nahmen zu Steigerung der Nutzung von Natur und Landschaft ein. Im Abschnitt 5 kommen dann Maßnahmen zur Senkung der Nutzung des Naturraumpotentials zur Sprache.

4. Entwicklungsförderung und Maßnahmen zur Steigerung der Naturraumpotentialnutzung

4.1 Regionalpolitik

Zunächst ist im Bereich der Maßnahmen zur Steigerung der Nutzung bzw. Verhinderung einer Reduktion der Nutzung von Natur und Landschaft die offizielle *Regionalpolitik* von Bund und Kantonen zu erwähnen, der in bezug auf den Alpenraum in letzter Konsequenz über eine gesamtwirtschaftliche Entwicklungsförderung, die Erhaltung der Besiedlung und einer lebensfähigen Sozialstruktur auch das Ziel der Erhaltung des Lebensraumes und Ökosystems Alpen zugrunde liegt. Es ist hier aber nicht der Platz vorhanden, um näher auf die Schweizer Berggebietsförderung, die namentlich auf dem weiter oben bereits erwähnten Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete basiert, einzugehen. Die schweizerische Regionalpolitik ist andernorts bereits ausführlich beschrieben worden (z.B. *Brugger/Frey* 1985, *Frey* 1985, *Güller* 1986, *Elsasser/Leibundgut* 1987).

4.2 Landwirtschaftspolitik

Die schweizerische Landwirtschaftspolitik läßt sich in die drei großen Bereiche Preis-/Absatzsicherung, Strukturpolitik/Grundlagenverbesserung und Vorkehrungen für die Berggebiete und Sozialpolitik untergliedern (vgl. dazu *Schweizerischer Bundesrat* 1984). Die Preis-/Absatzsicherung beruht auf den Säulen Preispolitik, Importschutz und Absatzförderung. Der Bereich Strukturpolitik/Grundlagenverbesserung umfaßt eine sehr breite Palette von Maßnahmen, die von Raumplanung, Bodenrecht über Berufsbildung, Forschung bis zu Meliorationswesen und Investitionshilfen reicht. Der Bereich Vorkehrungen für die Berggebiete und Sozialpolitik besteht hauptsächlich aus einer Reihe von Direktzahlungen (Geldleistungen, die direkt dem Landwirt zufließen). Die *Berglandwirtschaft* profitiert von sämtlichen drei Bereichen der Landwirtschaftspolitik, wenn auch aus den ersten beiden Bereichen die Tieflandbauern überproportional Gewinn ziehen (*Altermatt* 1981). Ganz speziell auf die Berglandwirtschaft ausgerichtet sind insbesondere verschiedene Direktzahlungen zum Ausgleich erschwelter Produktionsbedingungen (siehe dazu *Schweizerischer Bundesrat* 1984, 209 f.), die insgesamt 1987 einen Umfang von rund 440 Mio. Franken erreichten:

- Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone
- Betriebsbeiträge zur Verbesserung der Tierzucht und der Tierhaltung im Berggebiet
- Bewirtschaftungsbeiträge (Flächen- und Sömmerungsbeiträge an Landwirte, die Steillagen und Alp-/Sömmerungsbetriebe nutzen)
- Zusätzliche Flächenbeiträge im Ackerbau unter erschwerten Produktionsbedingungen
- Ausmerzbeiträge (zur Förderung des Mastviehabsatzes aus dem Berggebiet).

Zusätzlich findet das Berggebiet besondere Berücksichtigung bei einigen allgemeinen Förderungsmaßnahmen. Wo Subventionen ausgerichtet werden, sind die Ansätze für Berggebietslandwirte meist höher.

4.3 Forstpolitik

In bezug auf die schweizerische Forstpolitik ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich diese im Umbruch befindet. Beim geltenden Recht steht das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 im Zentrum, das von verschiedenen Maßnahmen begleitet ist, insbesondere dem Bundesgesetz über Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet vom 21. März 1969 und den Bundesbeschlüssen über außerordentliche Maßnahmen gegen Waldschäden von 1984 und 1988. Als Totalrevision des Forstpolizeigesetzes steht gegenwärtig ein Entwurf zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen („Waldgesetz“) zur Debatte, in dem auch die Maßnahmen der das Forstpolizeigesetz flankierenden Rechtsbestimmungen integriert sein sollen, und dessen Inkrafttreten für ca. 1992 geplant ist.

Die aktuellen Probleme des Waldes rühren, wie weiter oben bereits erwähnt, hauptsächlich von Einwirkungen von außen (z.B. Schadstoffimmissionen) und von einer ungenügenden Waldnutzung bzw. -pflege her. Gewisse Maßnahmen zugunsten des Bergwaldes könnten deshalb auch in Abschnitt 5 behandelt werden. Alle Maßnahmen kommen aber gemeinsam hier zur Sprache. Als die wichtigsten Ge- und Verbote des Forstpolizeigesetzes von 1902, die aber auch im neuen Waldgesetz übernommen werden sollen, listet das ehemalige Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (1988 aufgegangen im neu geschaffenen Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) auf (*Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz* 1988):

- Die Waldfläche der Schweiz darf nicht vermindert werden
 - Jede Rodung bedingt eine Ersatzaufforstung
 - Es darf im Wald nicht mehr Holz geschlagen werden, als nachwächst (Nachhaltigkeit)
 - Verschiedene waldbauliche Maßnahmen werden subventioniert:
 - Aufforstungen und Verbauungen (1988: 62,6 Mio. Franken Bundesbeiträge)
 - Waldwegbau, Seilanlagen, Waldzusammenlegungen (1988: 38,8 Mio. Franken Bundesbeiträge)
- Aufgrund der Bundesbeschlüsse über außerordentliche Maßnahmen gegen Waldschäden von 1984 und 1988, die noch nicht ins ordentliche Recht überführt sind, kann ferner unterstützt werden:
- Bekämpfung von Waldschäden (z.B. Bekämpfung von Waldschädlingen, Abtransport geschädigter Bäume, Schlagräumung in gefährdeten Gebieten; 1988: 44,0 Mio. Franken Bundesbeiträge)

Eine der zentralen Änderungen im neuen Waldgesetz stellt die Überführung der Waldschadensbekämpfung ins ordentliche Recht dar. Ferner ist im Waldgesetz auch neu eine minimale *Bewirtschaftungspflicht* vorgesehen, wo es die Schutzfunktionen erfordern (Art. 23–26), wobei für die erforderlichen Pflegemaßnahmen Abgel-

tungen geleistet werden. Damit ergibt sich eine nicht unwesentliche Akzentverschiebung.

Während das Forstpolizeigesetz noch stark durch die Übernutzungsproblematik des letzten Jahrhunderts geprägt ist, sollen nun die im Hinblick auf die Sicherung der Schutzfunktionen wichtigen Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen gefördert werden, die sonst wegen ungenügender Rentabilität der waldbirtschaftlichen Aktivitäten ausbleiben würden.

4.4 Raumplanung

Auch die Raumplanung befindet sich im Umbruch. Das 1980 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Raumplanung wird gegenwärtig revidiert. In bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung der Unternutzung des Naturraumpotentials im Alpenraum ist erstens der Vorschlag der Expertenkommission von Bedeutung, daß landwirtschaftliche Vorrangflächen im Raumplanungsgesetz im Hinblick auf die Existenzsicherung der Landwirtschaft verankert werden sollen. Unter landwirtschaftlichen Vorrangflächen werden nicht allein Fruchtfolgeflächen, d.h. Ackerflächen und Kunstwiesen, sondern auch Futterbauflächen verstanden. Dadurch soll auch eine bessere Abgrenzung von Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten erreicht werden.

Ebenfalls von Bedeutung sind Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes, welche sich auf das Bauen außerhalb der Bauzone beziehen. In Zukunft sollen durchgehende Zweckänderungen von bestehenden Bauten außerhalb der Bauzone in zwei besonderen Fällen erlaubt sein: nämlich, wenn es um die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs geht, und zweitens, wenn diese Bauten und Anlagen auch im Interesse des Landschaftsschutzes, d.h. vornehmlich des Schutzes des Landschaftsbildes, erhalten werden sollten. Zweckänderungen zur Schaffung von Zweit- und Ferienwohnungen sollen gemäß Vorschlag der Kommission in beschränktem Maße zugelassen werden (*Expertenkommission* 1989). Dahinter steht einerseits die Idee, daß es gerade auch in alpinen Regionen aus Sicht einer haushälterischen Nutzung des Bodens zweckmäßiger ist, ungenutzte Gebäude innerhalb und teilweise auch außerhalb der heutigen Bauzonen einer neuen Nutzung zuzuführen anstelle des Baus neuer Ferienwohnungen und -häuser. Andererseits soll damit namentlich für alpine Streusiedlungsgebiete, für die die raumplanerische Philosophie der Nutzungstrennung in vielen Fällen ernsthafte Probleme verursachte, und wo man im Hinblick auf das prioritäre Ziel der Erhaltung der Besiedlung u.U. gewisse Abstriche bei raumplanerischen Grundsätzen in Kauf nehmen könnte, Flexibilität gewonnen werden. Aufgrund erster Reaktionen in der Öffentlichkeit ist allerdings anzunehmen, daß im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Kommissionsvorschläge betreffend Bauen außerhalb der Bauzone stark umstritten sein werden. Die Gefahr der Durchlöcherung eines Grundprinzips der Raumplanung, der Trennung zwischen Bau- und Nicht-Baugebiet, wird von verschiedenen Kreisen als zu groß eingestuft.

Diese wenigen Bemerkungen zu Maßnahmen zur Steigerung der Naturraumpotentialnutzung mögen in Anbe-

tracht des beschränkten zur Verfügung stehenden Raumes genügen. Abschließend sei aber noch auf das wichtige Problem hingewiesen, daß die *ökologische Treffsicherheit* dieser Maßnahmen häufig ungenügend ist. D.h. insbesondere, daß nicht selten ökologisch unerwünschte Nebenwirkungen auftreten (der Bau von Waldstraßen fördert z.B. die Zersiedlungstendenzen, oder die Subventionen in der Landwirtschaftspolitik fördern die Intensivierung der Bodennutzung).

5. Maßnahmen zur Verminderung der Naturraumpotentialnutzung und Förderung extensiver Nutzungen im Alpenraum

5.1 Umweltschutz i.e.S. (Immissionsschutz)

Wie bei der Darlegung der Umweltprobleme in Abschnitt 3 soll auch hier im Bereich der Immissionsproblematik nur auf die Luftverschmutzung eingegangen werden. Dort wurde erwähnt, daß aus Sicht des Alpenraumes folgende Maßnahmen prioritär sind:

- die Durchsetzung der generellen Luftreinhaltemaßnahmen (z.B. Emissionsvorschriften für Autos)
- eine zweckmäßige Transitpolitik
- geeignete Maßnahmen beim touristisch bedingten Verkehr

Hier soll aber nur auf die alpenraumspezifischen Maßnahmen, d.h. auf die beiden letzten Punkte, eingegangen werden.

Transitpolitik

Der alpenquerende Verkehr steht momentan in der Schweiz weit oben auf der politischen Agenda. Dabei steht vor allem der Güterverkehr im Zentrum der Diskussion. Auch wenn die Schweiz dank der 28 t-Limite für LKW nicht in demselben Ausmaß wie z.B. Österreich mit Schwerverkehr belastet ist (siehe Abschnitt 2.2), so besteht doch großer Grund zur Sorge angesichts der Druckversuche der EG zur Aufhebung der Gewichtslimite und angesichts des ungeheuren Wachstumspotentials im Schwerverkehr nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem EG-Binnenmarkt. Zum heutigen Zeitpunkt scheint es undenkbar, daß in der Schweiz die 40 t-Limite übernommen wird oder ein 40 t-Korridor eingerichtet würde, weil in unserer direkten Demokratie solche Forderungen in Volksabstimmungen zweifellos scheitern würden. Die Schweiz setzt sich mit Nachdruck für die Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene ein, wozu auch verschiedene neue Eisenbahn-Alpentransversalen (NEAT) im Gespräch sind. Noch ist fraglich, ob die schweizerische Rechnung aufgehen wird, ob sich die EG mit einer NEAT, für die doch mehrere Jahre Bauzeit veranschlagt werden, abfinden werden. Im übrigen darf nicht verschwiegen werden, daß auch eine NEAT mit Umweltproblemen, insbesondere Landschaftseingriffen, gekoppelt ist.

Umweltschutzanstrengungen im Bereich des touristisch bedingten Verkehrs

Der schweizerische Alpenraum kann im Vergleich mit ausländischen Alpenterräumen als relativ gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen gelten. Zum einen existiert eine große Zahl von Eisenbahnlinien, die häufig nicht von

den Schweizerischen Bundesbahnen, sondern von Privatbahngesellschaften betrieben werden. Zum anderen verfügen wir über ein feingliedriges Buslinienetz im Alpenraum. Die Eisenbahnlinien stammen allerdings größtenteils noch aus dem vergangenen Jahrhundert. Wenn auch bei Bahn und Bus im Alpenraum Anstrengungen zur Verbesserung des Angebots unternommen werden, so muß man dennoch zur Kenntnis nehmen, daß in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg die Investitionen im Straßenbau um ein Vielfaches höher waren. Auch in der Schweiz wickelt sich heute die überwiegende Menge des Zubringerverkehrs zu den Tourismusorten im Alpenraum durch den motorisierten Individualverkehr ab.

In jüngerer Zeit konnte man einige Aktivitäten *innerhalb* von Tourismusorten feststellen. Zunächst sei auf die acht autofreien Tourismusorte hingewiesen. Es ist zwar zuzugestehen, daß diese Orte nicht erst seit kurzem autofrei sind; einige waren aus topographischen Gründen nicht mit Straßen erschlossen worden. Diese Orte haben sich aber zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen (Gemeinschaft autofreier Schweizer Tourismusorte GAST) und beginnen ihr umweltpolitisch gutes Image zunehmend werbemäßig auszunützen. Es kann davon ausgegangen werden, daß in der heutigen Zeit das Prädikat „autofrei“ auch wirtschaftlich ein Vorteil ist.

Ferner bemühen sich viele Tourismusorte um die Reduktion des Privatverkehrs in den Siedlungen. Tourismusstationen, die während der Saison Gratisbusse im Einsatz haben, sind keine Seltenheit mehr. Verschiedene Orte versuchen auch in der Parkraumpolitik aktiv zu werden.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz

Der Schweizerische Nationalpark

Begonnen werden soll im Bereich der Maßnahmen von Natur- und Landschaftsschutz mit einer eher außergewöhnlichen Maßnahme, die aber gleichsam als Beginn des schweizerischen Natur- und Landschaftsschutzes bezeichnet werden kann. Vor 77 Jahren, im Jahre 1914, ist im Kanton Graubünden der Schweizerische Nationalpark — der bislang einzige — geschaffen worden (*Schweizerischer Bund für Naturschutz* 1989 a). Es handelt sich um das erste große *Totalreservat* Europas (Fläche: 170 km² oder 0,4 % der Landesfläche von 41.300 km²). Mit dem Schweizerischen Nationalpark soll nicht eine alpine Kulturlandschaft geschützt und erhalten werden — es sind also insbesondere keine Maßnahmen zur Behebung oder Verhinderung von Unternutzungen von Natur und Landschaft vorgesehen —, sondern es soll eine alpine Landschaft möglichst sich selbst überlassen werden. Die Gegend um den Ofenpaß im Südosten des Kantons Graubünden war anfangs dieses Jahrhunderts keine unberührte Landschaft. Jahrhundertlang wurden die Wälder und die Tierwelt ge- und übernutzt. Daß gerade in dieser Gegend der Schweizerische Nationalpark gegründet wurde, lag daran, daß das Gebiet praktisch unbewohnt war und der größte Landbesitzer — die Gemeinde Zernez — zu Verhandlungen bereit war. Noch heute ist die Landschaft des Nationalparks weit von einem natürlichen Gleichgewichtszustand entfernt.

In institutioneller Hinsicht ist auf die enge Kooperation

zwischen einer privaten Umweltorganisation und dem Staat hinzuweisen. Der Schweizerische Bund für Naturschutz wurde vor 82 Jahren eigens als Unterstützungsverein gegründet. Er schloß die Pachtverträge mit den Gemeinden ab. 1911 erklärte sich der Staat zur Übernahme der Pachtzinsen bereit. Jahrzehntlang kam aber der Naturschutzbund — aus privaten Spendengeldern — für Aufsicht, Unterhalt und Verwaltung auf. Erst seit dem Erlaß des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden im Jahre 1980 übernahm der Staat auch diese Kosten, wobei sich der Naturschutzbund nach wie vor mit jährlich 1 Franken pro Mitglied an den Kosten beteiligt.

Gegenwärtig wird in der Schweiz eine Diskussion über einen zweiten Nationalpark geführt. Im Hinblick auf das 700-Jahre-Jubiläum der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1991 schlägt eine Parlamentskommission einen Nationalpark vor, der allerdings nicht als Kopie des ersten ein Naturreservat sein soll. Vielmehr soll in den Walliser Alpen (Aletschhorn-Bietschhorn-Gebiet) eine traditionelle Kulturlandschaft mit ihrer alpwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden, was einerseits die Subventionierung landschaftspflegerischer Maßnahmen und andererseits die Verhinderung störender Erschließungen touristischer, wasserwirtschaftlicher Art etc. bedingt. Auf landschaftsschutzpolitisch progressive Weise sollen die Ziele nicht mit herkömmlichen Ge- und Verboten, sondern auf der Grundlage von freiwilligen Verträgen mit den Grundbesitzern und Bewirtschaftern, d.h. mit einem Anreizsystem erreicht werden (*Neue Zürcher Zeitung* Nr. 275/1989, 25).

Nationalparks bergen immer die Gefahr in sich, als Alibi mißbraucht zu werden, um andernorts weiter die Landschaft zu zerstören und in den naturschützerischen Bestrebungen nachzulassen. Welche diesbezüglichen Maßnahmen finden im übrigen schweizerischen Alpenraum Anwendung?

Explizite Natur-/Landschaftsschutzpolitik des Staates

Kernelement des Natur- und Landschaftsschutzes des Bundes bildet das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, das mit der Revision vom 19. Juni 1987 wesentliche neue Instrumente erhielt (insbesondere sind Art. 18a–c zu beachten). Dieses Gesetz betrifft allerdings nicht nur den Alpenraum. Es sieht folgende Elemente im *Biotopschutz* vor:

- Der Bund bestimmt Biotop von nationaler Bedeutung und legt Schutzziele fest
- Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten mit Feldgehölzen, Hecken etc.
- Grundeigentümer oder Bewirtschafter werden für Nutzungseinschränkungen und Leistungen ohne wirtschaftlichen Ertrag entschädigt
- Der Bund trägt bei Biotopen von nationaler Bedeutung den überwiegenden Teil, bei Biotopen von regionaler bis lokaler Bedeutung bis gegen die Hälfte der Kosten
- Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone und deren Gesamtbelastung durch den Biotopschutz.

Damit Bundesgelder angesprochen werden können, müssen die Kantone über eigene Anschlußgesetze verfügen. Ausdruck für den schweizerischen Föderalismus ist, daß diese kantonalen Maßnahmen sehr vielfältig sind, wobei sich einige Kantone besonders aktiv hervortun und andere noch einen großen Rückstand aufweisen. Hier können nicht sämtliche kantonalen Ansätze vorgestellt werden. Es sei aber auf eine aktuelle und sehr umfangreiche Studie verwiesen (*Schweizerischer Bauernverband/Schweizerischer Bund für Naturschutz* 1989), die einen ausgezeichneten Überblick über diese Aktivitäten bietet.

Nach wie vor besteht aber im *Biotopschutz* ein beträchtliches Defizit; die Umsetzung des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetzes ist erst im Anlaufen. Einerseits ist gesamtschweizerisch — alpenraumbezogene Daten konnten leider nicht eruiert werden — die Fläche an naturnaher Landschaft noch zu gering (verschiedene Studien, z.B. *Hampicke* 1987, *Broggi/Schlegel* 1989 geben als Mindest-Zielwert ca. 12 % an, während gegenwärtig in der Schweiz nur 7 % vorliegen). Zudem handelt es sich um isolierte Flächen; es ist dringend für Vernetzung, generell für zweckmäßige räumliche Konzepte zu sorgen.

Ferner ist der *ästhetische Landschaftsschutz* noch völlig ungenügend, er hat im Vergleich zum Biotopschutz ein noch weit geringeres Gewicht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Schweiz ein — bereits weiter oben kurz erwähntes — Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (mit 155 Objekten) besitzt, das übrigens auf private Initiative hin (Schweizerischer Bund für Naturschutz, Schweizerischer Heimatschutz, Schweizer Alpen-Club) entstanden ist und vom Bund später übernommen wurde. Dieses Inventar hat aber leider nur die Bedeutung einer verwaltungsweisenden Richtlinie für den *Bund*, d.h. der Bund — nicht aber die Kantone und Gemeinden — darf bei seinen Planungen und Aktivitäten solche Landschaften nur beeinträchtigen, wenn „bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen“ (*Eidgenössisches Departement des Innern* 1977, 21).

Landwirtschaftspolitik

Im Bereich der Landwirtschaftspolitik gibt es neben den vielen Intensivierungsanreizen verschiedene Rechtsbestimmungen zugunsten von Natur- und Landschaftsschutz (z.B. Gewässerschutzbestimmungen). Wir möchten uns hier aber auf eine Maßnahme beschränken, die speziell den Alpenraum betrifft. In Abschnitt 4.2. wurden u.a. die Direktzahlungen in der Landwirtschaftspolitik als Maßnahmen zur Steigerung der Naturraumpotentialnutzung vorgestellt. Eine jener Direktzahlungen kann jedoch als eigentliche Naturschutzmaßnahme bezeichnet werden. Die *Bewirtschaftungsbeiträge* (Flächen- und Sömmerungsbeiträge, die an Landwirte für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen sowie für die Nutzung von Alp-/Sömmerungsbetrieben ausbezahlt werden) werden gemäß Art. 7 der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. Juni 1980 für *schützenswerte Streuflächen* und *Trockenstandorte* nur

ausgerichtet, wenn der charakteristische Pflanzenbestand erhalten wird. Sie werden deshalb auch gelegentlich *Bewirtschaftungsbeiträge* für „Ökoflächen“ genannt.

Gegenwärtig prüft eine Expertenkommission im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die vermehrte Anwendung von Direktzahlungen. Dabei wird von gewissen Kreisen erwogen, das Gewicht solcher ökologisch motivierter Direktzahlungen zu erhöhen, nicht nur im Alpenraum, sondern in der gesamten Schweiz. Über die Ergebnisse der Expertenabklärungen und die politischen Konsequenzen kann allerdings zum heutigen Zeitpunkt noch keine gültige Aussage gemacht werden.

Tourismuspolitik

Grundlage der schweizerischen Tourismuspolitik bildet das Schweizerische Tourismuskonzept (*Beratende Kommission* 1979). Dem Umweltbereich wurde innerhalb dieses Konzeptes sowohl auf der Ziel- als auch auf der Strategieebene recht hohes Gewicht beigemessen. Das Schweizerische Tourismuskonzept bildete den Anstoß für die Erarbeitung und Überarbeitung zahlreicher touristischer Leitbilder und Konzepte auf kantonaler, regionaler und kommunaler Stufe. Auch wenn gegen diese Studien, besonders bezüglich ihrer Umsetzung in der touristischen Praxis, zahlreiche und gewichtige Vorbehalte anzubringen sind, muß ihnen doch zugebilligt werden, daß sie zu einer stärkeren Gewichtung von ökologischen und sozio-kulturellen Zielen in der Tourismuspolitik beigetragen haben.

Ein Kernstück der schweizerischen Tourismuspolitik für den Alpenraum bildet die Konzessions- und Bewilligungspolitik für touristische Transportanlagen. Gestützt auf die Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen vom 8. September 1978, deren Wortlaut den Zielen und Strategien des Schweizerischen Tourismuskonzeptes Rechnung trägt, besitzt der Bund in diesem Bereich weitgehende Kompetenzen. Eine Analyse der erteilten und abgelehnten Konzessionen zeigt, daß dem Schutz der Landschaft in den letzten Jahren Bedeutung zugemessen wurde; Projekte in Gebieten ohne überdurchschnittliche Standortvorteile, im Hochgebirge und in Schutzgebieten wurden im allgemeinen abgelehnt (*Schweizerischer Fremdenverkehrsverband* 1987). Durch den Bau von Erweiterungs- oder Ersatzanlagen finden jedoch unter dem Titel des „qualitativen Wachstums“ scheinend ein Weiterausbau der Transportkapazitäten und eine vermehrte Entwicklung hin zu Verbundsystemen statt.

Raumplanung

1987 wurde vom Bundesrat der Bericht über den Stand und die Entwicklung der Bodennutzung und Besiedlung in der Schweiz (Raumplanungsbericht) veröffentlicht (*Schweizerischer Bundesrat* 1987). Darin wird bemängelt, daß der Vollzug der Raumplanung in der Schweiz noch unbefriedigend ist. Als ein Schwerpunkt wurde festgehalten, daß die Raumplanung in Zukunft ihre Mittel stärker zur Erhaltung der natürlichen Umwelt einsetzen muß. Als Folge des Raumplanungsberichtes wurde 1989 ein Realisierungsprogramm veröffentlicht (*Schweizerischer Bundesrat* 1989). Darin werden als wichtige Maßnahmen die Erarbeitung von Grundlagen über Zustand

und Zukunft der Landschaft und die Formulierung eines Konzeptes zur Verstärkung der Anliegen des Landschaftsschutzes beim Vollzug raumwirksamer Tätigkeiten von Bund und Kantonen gefordert. Dieses Landschaftsschutzkonzept, welches sich auf die gesamte Schweiz und nicht allein auf den Alpenraum beziehen wird, sollte bis 1994 vorliegen. Besonderes Gewicht wird Strategien zum Arten- und Biotopschutz, zur Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion der Landschaft und zur Landschaftsgestaltung beigemessen. Die Wirkung eines solchen Landschaftsschutzkonzeptes — wie auch anderer Konzepte und Sachpläne — darf allerdings nicht überschätzt werden.

Die in Abschnitt 4 bei den Maßnahmen zur Steigerung der Nutzung bzw. Verhinderung der Unternutzung von Natur und Landschaft beschriebenen raumplanerischen Maßnahmen könnten teilweise hier erneut erwähnt werden. Die gesetzliche Verankerung landwirtschaftlicher Vorrangflächen beispielsweise, als deren Hauptzweck die Existenzsicherung der Landwirtschaft bezeichnet wurde, dient natürlich auch bis zu einem gewissen Grade dem Landschaftsschutz, indem Freiflächen vor Überbauung geschützt werden. Oder die vorgeschlagene Lockerung der Bedingungen für das Bauen außerhalb der Bauzone kann der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen, wenn dadurch alte Bausubstanz erhalten werden kann und wenn nicht einer verstärkten Zersiedlung der Landschaft Vorschub geleistet wird.

Im Zusammenhang mit Phänomenen der Übernutzung im schweizerischen Alpenraum muß im Maßnahmenbereich Raumplanung auch auf die Ferienwohnungen hingewiesen werden. In der Schweiz zählt man rund 250.000 Ferienwohnungen mit rund 1 Mio. Betten, welche zum überwiegenden Teil in alpinen Regionen liegen (*Schweizerischer Fremdenverkehrsverband* 1985). Die Zahl der Ferienwohnungen wird in Zukunft weiter zunehmen. Es erstaunt deshalb nicht, daß die Probleme dieser flächenextensiven Nutzungsform — Ferienwohnungen sind im Jahr lediglich während 55 Tagen voll ausgelastet — seit einiger Zeit intensiv diskutiert werden. An diesen Diskussionen beteiligen sich insbesondere Vertreter des Tourismus, der Raumplanung, des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes und natürlich die betroffene Bevölkerung in den Tourismusregionen. Im Problembereich der Ferienwohnungen werden insbesondere folgende Maßnahmen diskutiert bzw. teilweise bereits praktiziert:

- stärkere steuerliche Belastung der Ferienwohnungen
- Anhebung der Kurtaxensätze für Ferienwohnungen
- Erstwohnungsanteilspläne, in welchen festgelegt wird, wo und in welchem Umfang Wohnungen nur als Erstwohnungen (für die einheimische Bevölkerung) genutzt werden dürfen (*Kohli* 1986)
- Festlegung des wünschbaren Endausbaus von Zweitwohnungen (in Etappen) durch die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Richt- und kommunalen Nutzungsplanung
- Bessere Nutzung des Ferienwohnungspotentials durch bessere Vermarktung der vermietbaren Ferienwohnungen.

Die mit den Ferienwohnungen zusammenhängenden Probleme sind sehr komplex und können nicht losgelöst

von denjenigen des Tourismus insgesamt in unserer Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft gelöst werden.

Wasserwirtschaftspolitik

Trotz verschiedener Bestimmungen im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, die die Rücksichtnahme auf und die Güterabwägung mit dem Natur- und Landschaftsschutz verlangen (insbesondere Art. 22) und trotz der seit Erlaß des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 geltenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Nutzung des schweizerischen Wasserkraftpotentials so weit fortgeschritten, daß die mögliche Erhöhung der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen durch Ausbauten, Umbauten sowie Erweiterungen und Neubauten auf nur noch 10 % geschätzt wird (*Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband* 1987). In dieser Situation ist es nicht verwunderlich, daß namentlich neue Stauseen im Alpengebiet auf großen Widerstand stoßen — allerdings nicht unbedingt in den direkt betroffenen Alpenregionen, die wie in Abschnitt 2.3. erwähnt, ein großes wirtschaftliches Interesse an der Wasserkraftnutzung haben. Es erstaunt denn auch nicht, daß der Vorschlag eines „Landschaftsrappens“ (*Schweizerische Greina-Stiftung* 1987) nun sogar im Bundesparlament im Rahmen der Beratungen zu einer Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ernsthaft diskutiert wird. Der Landschaftsrappen-Vorschlag sieht eine Abgabe von höchstens 1 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität vor. Damit solle der Bund einen Fonds für Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften einrichten, in denen Wasserkraftwerke geplant sind, sowie zur Sicherung angemessener Restwassermengen. Der Vorschlag ist als *Anreizsystem* gedacht, d.h. die über die Gewässerhoheit verfügenden Kantone und Gemeinden sollen gegen Ausgleichsbeiträge *freiwillig* entsprechende Landschaften unter Schutz stellen. Als Alternative wurde die Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Steuermitteln vorgeschlagen. Die parlamentarischen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen, und es kann noch nicht über das Ergebnis berichtet werden.

Natur- und Landschaftsschutzaktivitäten von nicht-staatlichen Organisationen im Alpenraum

Nach diesem Überblick über verschiedene Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, bei denen hauptsächlich der Bund der Träger ist bzw. — bei den Maßnahmenvorschlägen — sein soll, sei abschließend noch auf die Tätigkeit privater Organisationen eingegangen. Wir haben bereits beim Schweizerischen Nationalpark gesehen, daß daran der Schweizerische Bund für Naturschutz maßgeblich mitbeteiligt ist und auch wesentlich zur Entstehung beigetragen hat. Überhaupt muß die Pionierrolle dieser Organisationen gewürdigt werden, die häufig im Sinne einer Initialzündung durch die Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung den Weg für staatliches Engagement vorbereiten. Hier können die Aktivitäten solcher Organisationen nicht umfassend dargestellt werden. Wir treffen erstens eine Auswahl in bezug auf die Organisationen, indem wir einerseits nochmals intensiver auf den Schweizerischen Bund für Naturschutz zurückkommen,

dann auf die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege eingehen und abschließend die Umweltschutzaktivitäten des Schweizer Alpen-Clubs darlegen. Zweitens können inhaltlich nur exemplarisch einige uns wichtig und interessant erscheinende Tätigkeiten kurz angeschnitten werden.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz ist in der ganzen Schweiz an 500 Naturschutzgebieten beteiligt. Diese umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 500 km² (1,2 % der Landesfläche). Die Beteiligung besteht in Eigentum, in Dienstbarkeits-, Pacht- und anderen Verträgen oder in bloßer finanzieller Unterstützung. Das größte — und auch erste — Schutzgebiet ist der weiter oben beschriebene Schweizerische Nationalpark. Es gibt aber auch sehr viele kleinere Gebiete: Seeufer, Kleinseen, Bäche, Kiesgruben, Brachflächen, Trockenwiesen etc. (*Schweizerischer Bund für Naturschutz* 1989 b). Verschiedene dieser Naturschutzgebiete liegen im Alpenraum, neben dem Nationalpark z.B. das Naturreservat Aletschwald (Fläche: 256 ha) beim Aletschgletscher im Kanton Wallis, wo auch ein Naturschutzzentrum betrieben wird, in dem verschiedenste Bildungsaktivitäten durchgeführt werden; oder z.B. das Naturschutzgebiet Hinteres Lauterbrunnental mit 26 km² Fläche, das kein Totalreservat sein, sondern in dem die traditionelle Kulturlandschaft erhalten werden soll, etc.

Eine weitere wichtige Institution stellt die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege dar. Von ihr möchten wir ein konkretes Projekt vorstellen, dessen Weiterentwicklung weiter oben bereits zur Sprache kam. Im Gebiet, wo gegenwärtig ein zweiter Nationalpark im Gespräch ist — im Aletschhorn-Bietschhorn-Gebiet im Kanton Wallis — haben bereits im Jahre 1986 die Stiftung für Landschaftsschutz und der Oberwalliser Naturschutzbund auf der einen Seite mit drei Gemeinden des Baltschiedertales auf der andern Seite einen Vertrag zur Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes geschlossen. Mit dem Vertrag verpflichteten sich die Gemeinden für 20 Jahre zum Schutz des rund 40 km² großen Bergtales, insbesondere zum Verzicht auf Wasserkraftnutzung und auf Erschließung mit Bahnen, Straßen, Helikopterlandeplätzen, wobei aber die traditionelle Bewirtschaftung erhalten bzw. nicht eingeschränkt werden sollte. Sie erhalten dafür eine — im Vergleich zum Nutzungsverzicht geringe — einmalige Ausgleichszahlung von 0,3 Mio. Franken aus einer privaten Stiftung (*Neue Zürcher Zeitung* Nr. 165/1986, 27).

Abschließend sei nun noch auf die Umweltschutzaktivitäten des Schweizer Alpen-Clubs eingegangen. Dieser ist zwar keine Umweltorganisation, sondern primär eine Tourismusorganisation, indem er im ganzen schweizerischen Alpenraum Clubhütten betreibt und damit eine wichtige Infrastruktur für den alpinen Tourismus bereitstellt (*Leupi/Vatter* 1989). Dennoch konnte sich der Schweizer Alpen-Club umweltpolitischen Forderungen nicht entziehen. 1963 schuf er eine permanente Kommission zum Schutz der Gebirgswelt, und er hat einen halbamtlichen Beauftragten für den Schutz der Gebirgswelt angestellt (bei insgesamt nur 6 Angestellten für 75.000 Mjtglieder). Neben den Umweltschutzaktivitäten nach innen (Abfall-, Abwasserprobleme in Clubhütten, Umwelterziehung bei den Mitgliedern etc.) wirkt er auch

nach außen. Der Schweizer Alpen-Club hat die Beschwerdelegitimation im Sinne der Bundesgesetze über den Natur- und Heimatschutz und über den Umweltschutz. Er hat also die Möglichkeit, bei umwelt- und landschaftsgefährdenden Projekten Einsprache zu erheben. Wie wir weiter oben gesehen haben, war er auch an der Entstehung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung beteiligt.

6. Schlußfolgerungen

Es ist schwierig, eine Bilanz zum Stand von Raumordnung und Umweltschutz im schweizerischen Alpenraum zu ziehen, weil wir insgesamt eben doch nur bruchstückhaft über die Umweltsituation informiert sind, weil die Einschätzung der vorhandenen Informationen nicht immer objektiv, werturteilsfrei möglich ist, und weil auch die politischen Umweltziele nicht immer genügend klar sind, damit darauf bezogen Zielerreichungskontrollen durchgeführt werden könnten. Dennoch kann man sich nicht vor der Erkenntnis verschließen, daß im schweizerischen Alpenraum verschiedene umweltpolitisch bedenkliche Entwicklungen nach wie vor weitergehen. Es sind häufig schleichende Veränderungen, viele geringfügige Schritte, die jeder für sich kaum wahrgenommen werden, in ihrer Gesamtheit jedoch gravierend sind.

Auf der anderen Seite haben wir gesehen, daß verschiedene politische Maßnahmen — z.T. erst seit kürzerer Zeit — bestehen, um diesen Problemen entgegenzuwirken. Es muß aber zur Kenntnis genommen werden, daß zwar viele bedeutende Maßnahmen zur Behebung oder Verhinderung von Unternutzungen des Naturraumpotentials (insbesondere Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft) bestehen, daß aber Maßnahmen zur Korrektur oder Verhinderung von Übernutzungen noch ein sehr geringes Gewicht haben. Insbesondere beim Natur- und Landschaftsschutz stößt man natürlich auf ein schwerwiegendes Problem: von entsprechenden Maßnahmen sind traditionell oder ehemals wirtschaftsschwache Alpenregionen besonders stark betroffen, so daß gegen solche Maßnahmen regionalpolitische Abwehrreflexe entstehen. In diesem Punkt muß ernsthaft geprüft werden, ob nicht die Mittellandbewohner, namentlich die Agglomerationen, die die Hauptnutznier der alpinen Umweltgüter sind, an den Nutzungsverzichtskosten beteiligt werden müßten und könnten, um die negativen regionalwirtschaftlichen Auswirkungen zu mildern. Neue innovative Umweltschutzstrategien müssen entworfen werden, die dazu geeignet sind, daß Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz im Alpenraum überhaupt durchsetzbar werden, und damit nicht ländlich-periphere Regionen überproportional belastet werden (vgl. dazu *Wachter* 1990). Verschiedene geschilderte Maßnahmen (z.B. der „Landschaftsrappen“, die Direktzahlungen für „Ökoflächen“ in der Landwirtschaft) weisen bereits in diese Richtung.

7. Literatur

- Altermatt, B.* (1981): Verteilungswirkungen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Zürich
- Bätzing, W.* (1984): Die Alpen — Naturbearbeitung und Umweltzerstörung. Frankfurt am Main

Bätzing, W. (1988): Ökologische Labilität und Stabilität der alpinen Kulturlandschaft. Fachbeiträge zur Schweizerischen MAB-Information, Nr. 27, Bern

Beratende Kommission für Fremdenverkehr des Bundesrates 1979: Das Schweizerische Tourismuskonzept. Bern

Broggi, M.F.; Schlegel, H. (1989): Mindestbedarf an naturnahen Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. Liebefeld-Bern

Brugger, E.A.; Frey, R.L. (1985): Regionalpolitik Schweiz. Bern

Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz 1982: Trokenstandorte und Bewirtschaftungsbeiträge. Bern

Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz: Wald in der Schweiz — Zahlen und Kenngrößen (Ausgabe 1988). Bern

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft/Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft 1989: Sanasilva-Waldschadenbericht. Bern, Birmensdorf

Eidgenössisches Departement des Innern 1977: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Bern

Elsasser, H.; Leibundgut, H. (1987): Von der Berggebietspolitik zur Regionalpolitik. In: Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie Nr. 2/87, S. 65—73, Frankfurt am Main

Expertenkommission für die Revision des Raumplanungsgesetzes: Bericht vom 16. Jänner 1989. Bern

Frei, E. (1980): Topographie. In: Landwirtschaft heute. Bern

Frey, R.L. (1985): Regionalpolitik — eine Evaluation. Bern

Gruner, E.; Junker, B. (1978): Bürger, Staat und Politik in der Schweiz. Basel

Grünig, A.; Vetterli, L.; Wildi, O. (1986): Die Hoch- und Übergangsmoore der Schweiz. Berichte der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen Nr. 281, Birmensdorf

Güller, P. (1986): Regionale Entwicklungsförderung im Schweizerischen Berggebiet. Zürich

Hampicke, U. (1987): Ökologische Vorgaben für die Agrarökonomie. Reporte des Internationalen Instituts für Umwelt und Gesellschaft (IIUG), Nr. 87—10. Berlin

Koepfel, H.-D.; Zeh, W. (1988): Verlust naturnaher Landschaften. In: Raumplanung Nr. 1/88, S. 4—8. Bern

Kohli, E. (1986): Der Erstwohnungsanteilplan „Gsteiger Modell“. In: Raumplanung Nr. 1/86, S. 9—10. Bern

Leupi, D.; Vatter, A. (1989): Tourismuspolitik schweizerischer Umweltschutzorganisationen (Lizentiatsarbeit Universität Bern). Bern

Moll, W.H.L. (1978): Taschenbuch für Umweltschutz (Bd. I). Darmstadt

Neue Zürcher Zeitung Nr. 165/1987, S. 27 (Ein Landschaftsschutzgebiet im Baltschiedertal). Zürich

Neue Zürcher Zeitung Nr. 261/1989, S. 21 (Das Waldsterben aus heutiger Sicht), Zürich

Neue Zürcher Zeitung Nr. 275/1989, S. 25 (Vom Nationalpark zum Modell einer Kulturlandschaft?). Zürich

Schweizerische Greina-Stiftung 1987: Greina und der Landschaftsrappen. Zürich

Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Bund für Naturschutz 1989: Bericht der Arbeitsgruppe Lebensräume. Brugg, Basel

Schweizerischer Bundesrat 1984: Sechster Landwirtschaftsbericht. Bern

Schweizerischer Bundesrat 1986: Luftreinhalte-Konzept. Bern

Schweizerischer Bundesrat 1987: Raumplanungsbericht. Bern

Schweizerischer Bundesrat 1989: Bericht über Maßnahmen zur Raumordnungspolitik. Bern

Schweizerischer Bund für Naturschutz 1988: Schweizer Naturschutz Nr. 7/88 (Sonderheft „Lebensraum Alpen“). Basel

Schweizerischer Bund für Naturschutz 1989 a: Schweizer Naturschutz Nr. 2/89 (Sonderheft zum 75-Jahre-Jubiläum des Schweizerischen Nationalparks). Basel

Schweizerischer Bund für Naturschutz 1989 b: Schweizer Naturschutz Nr. 5/89 (Sonderheft über die 500 Naturschutzgebiete des Naturschutzbundes). Basel

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband 1985: Zweitwohnungen. Bern

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband 1987: Transportanlagen. Bern

Schweizerischer Fremdenverkehrsverband, Bundesamt für Statistik, Schweizer Hotelier-Verein, Schweizer Wirteverband, Schweizerische Verkehrszentrale (Hrsg.): Schweizer Tourismus in Zahlen (Ausgabe 1989). Bern

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband 1987: Der mögliche Beitrag der Wasserkraft an die Elektrizitätsversorgung der Schweiz. Baden

Stiglbauer, K. (1989): Europäische Integrationsvorgänge und die räumliche Entwicklung Österreichs — eine prognostische Skizze. In: Geographica Helvetica Nr. 4/89, S. 180—186. Zürich

Tschurtschenthaler, P. (1986): Das Landschaftsproblem im Fremdenverkehr. Bern, Stuttgart

Verein Schweizerischer Elektrizitätswerke: Strom-Tatsachen (Ausgabe 1988). Zürich

Wachter, D. (1990): Externe Effekte, Umweltschutz und regionale Disparitäten — Begründung und Ausgestaltungsmöglichkeiten einer umweltbezogenen internalisierungsorientierten Regionalpolitik. (Dissertation Universität Zürich), Zürich (erscheint im Herbst 1990)

Wolkinger, F.; Plank, S. (1981): Les pelouses sèches. Strasbourg

World Wildlife Fund 1988: Panda Nr. 3/88. Zürich

Gesetzliche Erlasse

Bundesbeschluss über Beiträge an außerordentliche Maßnahmen gegen Waldschäden vom 4. Mai 1984

Bundesbeschluss über außerordentliche Maßnahmen zur Wald-erhaltung vom 23. Juni 1988

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966

Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden vom 19. Dezember 1980

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Oktober 1971

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974

Bundesgesetz über Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet vom 21. März 1969

Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Entwurf gemäß bundesrätlicher Botschaft vom 29. Juni 1988)

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. Juni 1980

Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen vom 8. September 1978

Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 9. Juni 1975

Bätzing Werner
Oberassistent am Geographischen
Institut der Universität Bern

Berggebiets- und Umweltschutzpolitik in den italienischen Alpen

1. Das Berggebiet und die Alpen in Italien
2. Die italienische Berggesetzgebung
3. Umweltschutzpolitik in Italien und in den italienischen Alpen
4. Zentrale Probleme im italienischen Umweltschutz
5. Naturschutzgebiete in Italien und in den italienischen Alpen
6. Neue Perspektiven im italienischen Umweltschutz
7. Literatur

Obwohl die italienischen Alpen fast ein Drittel der Fläche des gesamten Alpenraums umfassen, sind sie im deutschen Sprachraum — mit Ausnahme von Südtirol — noch weitgehend unbekannt. Und im Bereich der Raumplanung und des Umweltschutzes ist dieses Nicht-Wissen besonders stark ausgeprägt: Man weiß zwar, daß es in Italien eine spezifische, aber nicht sehr effektive Berggebietspolitik gibt und daß es trotz zweier großer Nationalparks in den italienischen Alpen um einen wirksamen Umweltschutz recht schlecht bestellt ist, aber detailliertere Kenntnisse und Erfahrungen liegen meist nicht vor. Dies hat drei Ursachen: Erstens fehlen persönliche Beziehungen zum italienischen Berggebiet und zu seinen Vertretern sowie zu Umweltschutzgruppen, Institutionen, Persönlichkeiten usw. weitgehend, zweitens gibt es fast keine einschlägigen Publikationen dazu in deutscher Sprache, und drittens stellt die italienische Politik (einschließlich Berggebiets- und Umweltschutzpolitik) eine äußerst komplizierte Angelegenheit dar, die selbst Italiener nur mit Mühe verstehen, so daß Ausländer hier besondere Schwierigkeiten vorfinden.

Aus diesem Grund möchte dieser Artikel eine Übersicht über die Berggebiets- und Umweltschutzpolitik in den italienischen Alpen geben und damit zugleich auch in die Besonderheit der italienischen Verhältnisse einführen. Inhaltliche Basis der Darstellung ist dabei die Erkenntnis, daß Umweltschutz nicht sektoral, sondern nur im Zusammenhang mit der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Alpen und v.a. der Berggebietspolitik des italienischen Staates auf eine sinnvolle Weise dargestellt werden kann.

Dieser Artikel möchte die Kenntnisse über unseren südlichen Nachbarn verbessern und damit eine Zusammenarbeit erleichtern, die auf wirtschaftlicher (EG-Binnenmarkt) und politischer Ebene (Konferenz der Umweltminister des Alpenraums in Berchtesgaden) bereits begonnen hat und die mit der „Alpen-Konvention“ auch zu seinem verbesserten Umweltschutz führen soll (Danz 1989 a/b), die aber einer breiten Beteiligung der Bevölkerung bedarf, damit sie sich wirklich positiv entfalten kann.

1. Das Berggebiet und die Alpen in Italien

Obwohl das Berggebiet in Italien eine sehr große Fläche einnimmt (siehe Tab. 1), besitzt es keinen großen Stellenwert im Rahmen der italienischen Politik, u. zw. aus zwei Gründen: Zum einen wird das Problem der Berggebiete durch das wesentlich größere Mezzogiorno-Problem überlagert, wobei die politische Gewichtung sehr eindeutig ausfällt (das Berggebiet erhielt im Jahre 1986 145 Mia. Lire an staatlichen Zuschüssen, der Mezzogiorno dagegen 120.000 Mia. Lire). Zum anderen leben im Berggebiet nur 18 % der italienischen Bevölkerung, was im Kontext einer Politik, die sich sehr stark am potentiellen Wählerstimmenreservoir orientiert, einen wichtigen negativen Faktor darstellt.

Das italienische Berggebiet setzt sich zusammen aus den Alpen („montagna alpina“), dem Apennin und den Gebirgen Inselitaliens und ist relativ gleichmäßig über das gesamte Land verteilt. Es gibt keine Verwaltungsregion ohne Berggebietsanteil, und alle Gunsträume (Ebe-

nen und Becken) sind von Bergen umgeben oder liegen direkt an ihrem Rande.

Das gesamte italienische Berggebiet weist eine relativ hohe ökologische Labilität auf, die sich auf die beiden Faktoren Geologie (leicht erodierbares Gestein) und Klima (häufige Starkniederschläge nach langen Trockenzeiten) gründet, wobei der Vulkanismus eine zusätzliche Gefährdung darstellt. Daher kommt es hier häufig zu Naturkatastrophen, und zahlreiche „frane“ (italienische Sammelbezeichnung für Bodenzerstörung von Rinnen-erosion bis hin zu badland-Bildung) sind charakteristisch für das Berggebiet. In der italienischen Umweltschutzdiskussion wird daher — im Gegensatz zur Diskussion bei uns — der „Schutz“ der Natur („tutela“) von vornherein doppelt verstanden, nämlich als Schutz der Natur vor dem Menschen und als Schutz des Menschen vor Naturgefährdungen und Naturkatastrophen. Trotz dieser allgegenwärtigen Bedrohungen der städtischen Ballungsräume durch Naturkatastrophen aus den benachbarten Berggebieten hat sich in Italien bis heute kaum ein wirkliches Umweltbewußtsein herausgebildet. Dafür dürfte es drei Gründe geben:

1. Seit dem Römischen Reich, also seit über 2.000 Jahren, wird ganz Italien intensiv vom Menschen genutzt, so daß Landschaften mit „wilder unberührter Natur“ fehlen und auch aus der kollektiven Erinnerung verschwunden sind. Damit fehlt eine der klassischen Voraussetzungen für den Naturschutz im 20. Jahrhundert.
2. Das ideale Naturbild im Kontext der mediterranen und v.a. der italienischen Kultur stellt der „Garten“ dar, also die vom Menschen gepflegte und gestaltete Natur, während die unberührte Natur dagegen nur als gefährlich und bedrohlich gilt. Diese Naturbewertung prägt noch heute breite Bevölkerungskreise Italiens.
3. Die konkreten Erfahrungen im Umgang mit Natur widersprechen einem spontanen Umweltschutzempfinden: Dort, wo sich der Mensch aus der Natur zurückzieht und seine Nutzung aufgibt, entstehen in Italien meist nur artenarme Vegetationseinheiten (Macchia) anstelle des standortgemäßen Steineichenwaldes, und die Naturgefahren (Brände, Hochwasser, Bodenerosion) nehmen zu — die sich selbst überlassene Natur macht dem Menschen zu Recht Angst.

Die Umweltschutzbewegung, die erst relativ spät in Italien entsteht, bleibt daher fast bis heute ein „städtisches“ Phänomen, und der klassische Widerspruch zwischen städtischem Umweltbewußtsein und ländlicher Totalopposition dagegen prägt lange Zeit die italienische Gesellschaft. Dies ist der Hintergrund dafür, daß es in den italienischen Alpen — für uns kaum vorstellbar — bis in die jüngste Zeit hinein keine Umweltgruppen gab, so daß die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA bis März 1992 — mit Ausnahme von Südtirol — nicht vertreten war, weil eine entsprechende Partnerorganisation auf italienischer Seite fehlte. Erst in allerjüngster Zeit, d.h. seit etwa 3, 4 Jahren, zeichnete sich hier langsam eine Änderung ab (Entstehung von Umweltgruppen wie „Mountain Wilderness“, „S.O.S. Dolomiti“ u.a.).

Während die Alpengebiete bei uns als relativ unberührte und noch relativ wenig zerstörte Landschaft gelten, wer-

den sie aus italienischer Sicht ganz anders bewertet: Die wirklich unzerstörten Gebirgsregionen Italiens liegen in Sardinien, Sizilien und Süditalien, die italienischen Alpen sind dagegen — nach italienischen Maßstäben — schon sehr stark für den Tourismus erschlossen. Daher erhalten die Alpen, die in Italien knapp ein Drittel der Fläche des gesamten Berggebietes ausmachen, auch bloß eine etwas unterdurchschnittliche staatliche Förderung (siehe Tabelle 1).

Damit gibt es zwei sehr unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe: Nimmt man den gesamten Alpenraum als Basis, dann sind die italienischen Alpen derjenige Alpenraum, der vom Massentourismus bislang noch am wenigsten berührt und zerstört wurde und der die besten Voraussetzungen für die Ausweisung von großräumigen Schutzgebieten bietet. Nimmt man dagegen Italien als Basis, dann gelten die italienischen Alpen als bereits stark zerstört und liegt der Schwerpunkt eines Engagements für großräumige Schutzzonen in Süditalien. Diese unterschiedlichen nationalen Gewichtungen gilt es von deutscher Seite aus in den Diskussionen mit italienischen Kollegen zu beachten.

Tabelle 1: Das Berggebiet („zona montana“) in Italien am 31.12.1988 (nach MDXXXV/1989, Nr. 3, S. 34 und Nr. 8—9, S. 34)

	Berggemeinden („comuni montani“)		„comunità montane“	Fläche des Berggebietes („superficie montana“)		Bevölkerung des Berggebietes („popolazione montana“)		Staatliche Finanzmittel und Finanzschlüssel für die Berggebiete	
	Zahl	% aller Gemeind.		Zahl [⊙]	km ²	% der Fläche	Zahl	% der Bevölkerung	
Italien gesamt	4.187	52 %	337	163.142 km ²	54 %	10,5 Mill.	18 %	145 Mia. Lire (1986) 157 Mia. Lire (1987) 169 Mia. Lire (1988)	182 Mia. Lire (1989) 196 Mia. Lire (1990) 210 Mia. Lire (1991)
davon Berggebiet im italienischen Alpenraum:									
Piemonte	531	44 %	45	13.164 km ²	52 %	662.224	15 %	7,6 %	Piemonte
Valle d'Aosta [⊙]	74	100 %	8	3.255 km ²	99,8 %	80.229	70 %	1,6 %	Valle d'Aosta
Lombardia	543	35 %	30	10.324 km ²	43 %	1.176.753	13 %	9,3 %	Lombardia
Trentino – Südtirol:									
– Trento	223	100 %	11	6.217 km ²	100 %	445.382	100 %	1,4 %	– Trento
– Südtirol	116	100 %	7	7.400 km ²	100 %	436.604	100 %	1,6 %	– Südtirol
Veneto	158	27 %	18	5.876 km ²	32 %	386.085	9 %	3,9 %	Veneto
Friuli – Venezia G.	105	50 %	10	4.474 km ²	57 %	182.133	15 %	2,4 %	Friuli – Venezia G.
Italien. Alpen gesamt [⊙] (ohne Ligurien [⊙])	1.750	44 %	129	50.710 km ²	55 %	3.369.410	17 %	27,8 %	* Italienische Alpen
Anteil des Alpenraums (ohne Ligurien) am gesamten italienischen Berggebiet									
				42 % der Berggemeinden					
				38 % der comunità montane					
				31 % der Berggebietsfläche					
				32 % der Berggebietsbevölkerung					
				28 % der Finanzmittel für das Berggebiet					
								Alpenfläche insgesamt: 180.000 km ²	
								italienische Alpen: 28 % der Fläche	

Anmerkungen für Fußnoten Tabelle 1

- [⊙] Ohne Sizilien, das zwar 185 Berggemeinden aufweist, aber die Institution der comunità montana abgeschafft hat.
- [⊙] Die Stadt Aosta selbst wird nur teilweise dem Berggebiet zugerechnet, und die Einwohner des Stadtzentrums gelten nicht als Bergbevölkerung.
- [⊙] Die Abgrenzung Alpen-Apennin beim Übergang Ligurische Alpen—Ligurischer Apennin macht Schwierigkeiten, weil die geographische Grenze der Alpen hier umstritten ist und weil die italienischen Statistiken meist nur das Berggebiet allgemein aufführen. In dieser Aufstellung wurde das Gebiet Ligu-

Ein weiteres wichtiges Faktum, das leicht übersehen wird, gilt es zu berücksichtigen: In den italienischen Alpen gibt es — mit Ausnahme der zwei kleinen Autonomen Regionen Valle d'Aosta und Trentino—Südtirol — keine „alpinen“ Verwaltungsstrukturen wie z.B. das Wallis oder Tirol, deren politische Schwerpunkte im Alpenraum selbst liegen. Obwohl die Alpen in den sechs oberitalienischen Regionen eine Fläche von 55 % einnehmen, leben hier nur 17 % der Bevölkerung — die wirtschaftlichen und politischen Zentren sind Turin, Mailand, Verona, Udine, und der Alpenraum gilt bloß als strukturschwache Randregion, die von den Städten der Tiefenebene her total dominiert wird.

Nach dem Zweiten Weltkrieg galten die italienischen Alpen als das klassische Beispiel für Abwanderung und flächenhafte Entsedlung einer Gebirgsregion auf Grund unüberwindbarer Strukturprobleme. Seit 1971 zeichnet sich zwar in der Statistik eine leichte Trendumkehr ab (leichter Bevölkerungszuwachs), die aber durchwegs auf die positive Entwicklung von einigen Alpenrandgemeinden und inneralpiner (Touristen)Zentren zurückzuführen ist, während die Bevölkerung der ländlichen

riens außer Acht gelassen, weil die Ligurischen Alpen zum größeren Teil zu Piemont gehören und weil andererseits im piemontesischen Berggebiet (Provinzen: Cuneo, Asti, Alessandria) Apenningebiete enthalten sind. Ganz grob dürfte die Apennin-Fläche in Piemont der Alpen-Fläche in Ligurien entsprechen, daher diese Aufgliederung.

- [⊙] Finanzmittel für das Berggebiet im Jahr 1989, die über die Regionen an die comunità montane ausgezahlt werden.
- [⊙] Die Prozentangaben dieser Zeile beziehen sich auf den Alpenanteil der genannten sechs oberitalienischen Regionen.

Kleinsiedlungen fast überall in den italienischen Alpen weiterhin drastisch abnimmt (diese bei uns meist unbekanntes Verhältnisse habe ich in *Bätzing* 1988 und 1990 detailliert analysiert). Daher steht bei allen italienischen Diskussionen immer wieder die Frage im Mittelpunkt, wie der weitere Rückgang der ländlichen Bevölkerung — d.h. die totale Entvölkerung — verhindert werden könnte und wie eine gewisse Mindestsiedlungsdichte zu garantieren wäre — also Fragen, die sich in der Schweiz oder Österreich ganz anders stellen. Völlig entsiedelte Gebirgsräume sind in Italien keine Fiktion mehr: Das Gebiet der Valgrande zwischen Domodossola und Lago Maggiore (als staatliche „Riserve naturali della Valgrande e del Monte Mottac“ geschützt) gilt derzeit als die größte „wilderness area“ Italiens.

Mit diesem starken Bevölkerungsrückgang sind wirtschaftliche und ökologische Probleme eng verknüpft. Große Flächen ehemaligen Kulturlandes fallen brach und verwildern, wodurch sie jeder Nutzung entzogen werden. Stellt man diese Flächen unter strengen Naturschutz, blockiert man jede wirtschaftliche Entwicklung im Berggebiet und handelt sich darüberhinaus noch erhebliche ökologische Probleme ein (Rückgang der Artenvielfalt der Vegetation, zunehmende Bodenerosion, Hochwasser- und Brandgefahren). Andererseits kommen wirtschaftliche Impulse für die italienischen Alpen häufig von außerhalb, sind meist überdimensioniert und den lokalen Verhältnissen nicht angepaßt und nehmen auf die labile ökologische Situation vor Ort keinerlei Rücksicht — Wirtschaft und Umweltschutz gelten daher im Berggebiet als unüberwindbare Gegensätze.

2. Die italienische Berggesetzgebung

Mit der italienischen Einigung im Jahr 1861 beginnt die moderne Entwicklung Italiens, die aber dem Berggebiet lange Zeit kaum Aufmerksamkeit schenkt. Unter Mussolini kommt es zwar zu einer Reihe von staatlichen Interventionen in den Alpen und im Apennin, aber eine eigentliche Berggebietspolitik entsteht erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Das Gesetz Nr. 991 vom 25.7.1952, das das „Berggebiet“ („territorio montano“ oder „zona montana“) definiert und das bis heute gültig ist, spielt dabei eine zentrale Rolle. Hierin wird eine Gemeinde durch drei Faktoren als „Berggemeinde“ klassifiziert:

1. Mindestens 80 % des Gemeindegebietes müssen über 600 m Seehöhe liegen,
2. Die Höhendifferenz auf dem Gemeindegebiet muß mindestens 600 m betragen,
3. Die Gemeindesteuern dürfen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Das Berggebiet setzt sich dann aus der Fläche aller Berggemeinden zusammen, es wird also durch topographische und wirtschaftliche Faktoren bestimmt. Später wird diese eindeutige Klassifikation durch die Einführung von Gemeinden, bei denen nur ein Teil ihrer Fläche zum Berggebiet gehört („comuni parzialmente montani“), erheblich verunklärt, weil die Grenze des Berggebietes jetzt nicht mehr mit der Gemeindegrenze identisch ist, sondern oft mitten durch eine Siedlung hindurch gelegt wird. Von den 4.187 Berggemeinden sind heute 673 (in den italienischen Alpen: 101) auf diese Weise geteilt.

Dadurch entstehen unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Auswertung der amtlichen Statistiken, weil der ISTAT seine Daten nur auf Gemeindeebene publiziert, so daß die geteilten Gemeinden nicht erfaßt werden können: Es ist daher unmöglich, auf der Basis der normalen italienischen Statistiken den Alpenraum statistisch zu erfassen! Weil die Berggebiete im zentralistisch organisierten Italien zu wenig Gewicht besitzen, gründet man 1953 in Rom als staatliche Organisation die UNCEM, die „Unione Nazionale Comuni ed Enti Montani“, also die Union aller Berggemeinden und aller mit Berggebietsfragen befaßten Institutionen und Körperschaften, die seitdem die Interessen des Berggebiets auf der nationalen Ebene vertritt.

Mit dem Gesetz Nr. 1102 vom 3.12.1971 beginnt die jüngste Epoche der italienischen Berggebietspolitik: Auf der Basis des Gesetzes Nr. 991/1952 wird eine neue Struktur geschaffen (genauer: eine bereits seit Mussolini bestehende Struktur aufgewertet), nämlich die sog. „Comunità Montana“, die durchschnittlich etwa 10–12 Berggemeinden zu einer Verwaltungseinheit zusammenfaßt, der die Aufgabe übertragen wird, die Entwicklung des Berggebietes als planerische Basisorganisation in die Hand zu nehmen (in verschiedenen Punkten mit der schweizerischen IHG-Region vergleichbar). Zu diesem Zweck wird jeder Comunità Montana die Erarbeitung eines Entwicklungsplanes („piano di sviluppo economico-sociale“) mit 5-jähriger Laufzeit aufgetragen (siehe dazu *Bätzing* 1988). Diese umfangreichen Studien, die oft 500–1.000 Seiten umfassen, liegen inzwischen flächendeckend für das Berggebiet vor (als „graue Literatur“) und bilden eine äußerst wertvolle Quelle für regionale Analysen. Sie wurden bisher aber in der wissenschaftlichen Literatur noch kaum ausgewertet.

Leider stehen die großen Aufgaben der Comunità Montane im krassen Widerspruch zu ihren Finanzmitteln. Sie erhalten vom italienischen Staat jedes Jahr eine bestimmte Summe (siehe Tabelle 1, letzte Spalte), die aber im Prinzip nur ihren Verwaltungsaufwand deckt und die keine größeren Projekte und Initiativen zuläßt. Über die juristische Konstruktion der Comunità Montana und ihre Aufgaben gibt es in Italien eine endlose Diskussion, auf die hier nur verwiesen werden kann (Ufficio Comunità Montane 1976).

Dieses neue und bis heute gültige Berggesetz tritt zufälligerweise zu einer Zeit in Kraft, in der in Italien die „Regionen“ (regione als Verwaltungseinheit, die von ihrer Größe her teilweise den Bundesländern oder Kantonen entspricht) im Rahmen der „Regionalisierung“ des Staates aufgewertet werden, indem der Staat in Rom gewisse staatliche Aufgaben an sie delegiert. Dabei kommt es aber häufig zu Problemen, weil die Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Staat und Region nicht eindeutig festgelegt werden. Von dieser Regionalisierung wird auch die UNCEM betroffen, die daraufhin ihren Namen (Unione Nazionale Comuni, Comunità, Enti Montani) und ihre Struktur ändert (Aufbau von regionalen „delegazioni“ neben der Zentrale in Rom).

Wie zahlreiche andere Gesetze Italiens seit der Regionalisierung (1971) ist auch das Gesetz Nr. 1102/1971 ein sog. „Mantelgesetz“ („legge quadro“), das nur einen juristischen Rahmen darstellt, der von den Regionen

jeweils konkretisiert werden muß (vermittels regionaler Gesetze und Dekrete). Da jede der 20 Regionen diese Konkretionen bzw. Umsetzungen auf ihre eigene Weise angeht, wird die politische Landschaft Italiens nach 1971 ziemlich unübersichtlich. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß sich italienische Wissenschaftler normalerweise ebenfalls nur auf „ihre“ Regionen beziehen und sich scheuen, über die Region eines Kollegen Aussagen zu machen, so daß es keine synthetischen oder gar vergleichenden Darstellungen gibt. Daher kommt der Studie des E.R.S.A.L. (1987) eine sehr große Bedeutung zu, in der die Berggebietspolitik der einzelnen Regionen, die Anteil an den italienischen Alpen haben, vergleichend dargestellt wird.

Bei der regionalen „Anwendung“ des Gesetzes 1102 kommt es zu erheblichen Unterschieden: Während die Regionen mit Normalstatut (Ligurien, Piemont, Lombardei, Venetien) den Comunità Montane einen großen Stellenwert einräumen, torpedieren die Regionen mit Autonomiestatut (Valle d'Aosta, Südtirol—Trentino, Friaul—Julisch Venetien) diese Institution, weil sie dadurch eine Schwächung ihrer Autonomie befürchten. Sie gründen zwar die Comunità Montane wie vom Gesetz 1102 vorgeschrieben, geben ihnen dann aber so geringe Kompetenzen, daß sie nur ein Schattendasein führen. Am weitesten ging dabei in Italien die Autonome Region Sizilien, die die Comunità Montane auf regionaler Ebene wieder aufhob.

Nach dem großen Entwurf des Gesetzes Nr. 1102/1971 trat die italienische Berggebietspolitik jahrzehntelang auf der Stelle, ohne die unzähligen und großen Probleme in den italienischen Alpen konstruktiv einer Lösung zuzuführen: Auf Grund der italienischen Verwaltungsstruktur besitzen die direkt betroffenen Institutionen (außer in den Autonomen Regionen) — Gemeinde, Comunità Montana, Provinz — keine Finanzmittel und keine politische Kompetenz, um „von unten her“ Lösungen zu erarbeiten; und Staat und Regionen sind meist zu sehr in Koalitionspolitik verstrickt und durch Regierungskrisen blockiert, um sich um diese Dinge zu kümmern. Erst im Zusammenhang mit dem näherrückenden Europäischen Binnenmarkt und den immer schärfer werdenden Problemen gibt es in jüngster Zeit eine Strukturänderung: Am 12. Mai 1989 wurde der „Comitato di Consulenza per l'analisi dei problemi economici, sociali ed istituzionali riguardanti i territori di montagna e le loro popolazioni“ (beratende Kommission zur Analyse der ökonomischen, sozialen und institutionellen Probleme des Berggebietes und der Bergbevölkerung) bei der „Presidenza del Consiglio dei Ministri“ (Präsidium des Ministerrates) in Rom gegründet, dessen Aufgabe offiziell darin besteht, die italienische Regierung bei der Berggebietspolitik zu beraten und neue Gesetzesentwürfe vorzuschlagen. Damit besitzt das Berggebiet zum erstenmal in der italienischen Geschichte eine direkte Interessenvertretung in Rom auf höchster Ebene, aber es muß sich erst noch zeigen, ob daraus wirklich positive politische Impulse erwachsen.

3. Umweltschutzpolitik in Italien und in den italienischen Alpen

Wie in anderen Staaten, die Anteil am Alpenraum haben,

bildet auch in Italien ein Forstgesetz den Vorläufer einer modernen Umweltschutzpolitik. Schon seit 1862 vorbereitet, wurde das erste staatliche Forstgesetz als Gesetz Nr. 3917 aber erst im Jahr 1877 in Kraft gesetzt. Damit wurde nicht nur der Wald gegen Rodung und Vernichtung geschützt, sondern auch die gesetzliche Grundlage für umfangreiche staatliche Regenerationsarbeiten im Berggebiet geschaffen (großflächige Wiederaufforstungen in Verbindung mit Wildbachverbauungen und ingenieurbioökologischer Sanierung erodierter Berghänge, durchgeführt durch die staatliche Forstverwaltung). Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurde dieses Instrumentarium wesentlich erweitert (1912 Einrichtung der sog. „bacini montani“) und dann unter Mussolini auf eine neue und breitere gesetzliche Grundlage gestellt (Gesetz Nr. 3267/1923: Riordinamento e riforma della legislazione in materia di boschi e territori montani).

Diese äußerst aufwendigen und umfangreichen Sanierungsmaßnahmen, die heute sehr modern wirken, weil sie nicht linienhaft, sondern flächenhaft dachten und handelten (siehe dazu *Bätzing* 1990), wurden von großen propagandistischen Aktionen begleitet, die in breiten Bevölkerungskreisen eine Sensibilität gegenüber Bodenzerstörung und einem gestörten Wasserhaushalt wecken sollten. Der „Touring Club Italiano“ richtete vor dem Ersten Weltkrieg eine „Commissione di propaganda per il bosco e per il pascolo“ ein und gab eine Reihe von Broschüren mit hoher Auflage heraus (1911: „Il bosco, il pascolo, il monte“, 1. Aufl. 100.000 Ex.; 1912: „Il bosco contro il torrente“, 1. Aufl. 130.000 Ex.), die die staatlichen Sanierungsmaßnahmen im Berggebiet begründeten und in ihren positiven Auswirkungen ausführlich beschrieben. Von heute her gesehen könnte man dies als früheste Aktion für eine Umwelt-Sensibilisierung der italienischen Bevölkerung bezeichnen.

Unter Mussolini wurden diese Sanierungsmaßnahmen noch einmal erheblich ausgeweitet, so daß zahlreiche Alpengemeinden davon direkt profitierten. Da diese Programme aber zentral erarbeitet und den betroffenen Gemeinden verordnet wurden, und da Mussolini gleichzeitig zahlreiche historische Selbstverwaltungsrechte im Alpenraum außer Kraft setzte, wuchs das Mißtrauen und die Ablehnung der Bevölkerung gegen alle zentralistischen Programme. Davon wurden auch die beiden Nationalparks betroffen, die in dieser Zeit in den italienischen Alpen „von oben her“ verordnet wurden. Der bis heute ausgeprägte Widerspruch zwischen einer staatlich-zentralistischen Umweltschutzpolitik und einem entschiedenen lokalen-regionalen Widerstand dagegen (im Geiste einer regionalen Autonomie und Selbstbehauptung) ist ohne diese Erfahrungen der Mussolini-Zeit nicht zu verstehen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde lange Zeit mit dem Mussolini'schen Instrumentarium der Berggebietspolitik und -sanierung weitergearbeitet. Im Jahr 1971 kam dann mit dem neuen Berggesetz und der Regionalisierung der große Bruch, der seitdem eine sinnvolle Umweltschutzpolitik weitgehend verunmöglicht: Der Umweltschutz als staatliche Aufgabe wurde den neugeschaffenen Regionen zugewiesen, die finanziell und strukturell davon völlig überfordert waren und sind, und Umweltschutz als lokale bzw. kommunale Aufgabe wurde den Comunità

Montane übertragen, die dazu ebenfalls keine geeigneten Mittel besitzen. Damit wurden die strukturellen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß seitdem Umweltschutz in Italien nur mehr (bürokratisch) verwaltet, aber nicht aktiv gestaltet werden kann! Und als Skandal muß darüberhinaus bezeichnet werden, daß im Rahmen der politischen Regionalisierung Italiens die dezentralen staatlichen Forstverwaltungen, die die Sanierungsmaßnahmen im Berggebiet durchgeführt hatten, ersatzlos aufgelöst wurden (siehe dazu *Bätzing* 1990) — die Situation nach 1971 stellt sich im Bereich des Umweltschutzes in vielen Punkten noch schlechter als vorher dar.

In den 80er Jahren gibt es dann erhebliche Aktivitäten im Bereich des staatlichen Umweltschutzes: Am 4. August 1983 wird ein nationaler Umweltminister ernannt („Ministro all'Ecologia“), aber er verfügt weder über ein entsprechendes Ministerium, noch über die notwendigen Finanzmittel (siehe dazu das aufschlußreiche Interview von *Giuliano* 1986) — wieder wird eine politische Struktur geschaffen, die auf den ersten Blick einen guten Eindruck macht, die aber von vornherein so angelegt ist, daß Umweltschutz nur als Alibi betrieben werden kann.

Im August 1985 tritt dann — selbst für viele Politiker überraschend und mitten im „ferragosto“, dem italienischen Urlaubsmonat — das Gesetz Nr. 431, das berühmte „Galasso-Gesetz“, in Kraft. Es handelt sich dabei um ein äußerst weitreichendes Umweltschutzgesetz, das theoretisch europaweit als Vorbild wirken könnte, wenn es nicht gravierende Strukturängel aufwiese. Mit diesem Gesetz werden unter Naturschutz gestellt und damit vor Veränderung und Bebauung geschützt (siehe dazu *Guerra* 1987, *Bätzing* 1988):

- alle Meeresküsten Italiens auf einer Breite von 300 m
- alle Fluß- und Seeränder Italiens auf einer Breite von 150 bzw. 300 m
- alle Berggebiete über 1.200 m (Apennin) bzw. 1.600 m (Alpen) Seehöhe
- alle Parchi Nazionali und Parchi Regionali
- alle Gletscher
- alle Wälder
- alle Feuchtgebiete
- alle italienischen Vulkane
- alle Gebiete mit archäologischer Bedeutung

Es liegt auf der Hand, daß ein so weitreichendes Umweltschutzgesetz in Italien eine Farce bleiben muß, weil kaum eine politische Instanz die Umsetzung wirklich ernst nimmt. Und darüberhinaus gibt es eine Reihe von internen Widersprüchen, weil dieses Gesetz lediglich kategorisch *alle* Änderungen verbietet, so daß selbst ökologisch sehr erwünschte landwirtschaftliche Strukturverbesserungen oder sinnvolle Alpmeliorationen dadurch verhindert werden. Die Nichtbeachtung dieses Gesetzes wird durch diese Widersprüche stark vorangetrieben.

Die Durchsetzung und Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird vom Gesetzgeber wieder den Regionen übertragen (die damit wieder einmal völlig überfordert sind), wobei das römische Parlament die Auflage erteilt, für alle vom Galasso-Gesetz betroffenen Gebiete sog. „piani paesistici“ (detaillierte Landschaftsschutzpläne) bis Ende 1986 zu erarbeiten. Die wütenden Proteste der Betroffenen (v.a. der Berggemeinden und der Comunità Monta-

ne) prägen für einige Jahre (der vorgegebene Termin der Fertigstellung der piani paesistici erwies sich natürlich als völlig illusionär) die Umweltschutzdiskussion im Berggebiet — die alten Gräben zwischen einem zentralistisch verordneten Umweltschutz und einer dezentralen Opposition gegen staatliche Bevormundung rissen wieder voll auf.

Obwohl die geforderten Landschaftsschutzpläne eigentlich kein schlechtes Instrumentarium darstellen, wird die Art und Weise ihrer Ausarbeitung zu einer Farce. *Ivan Grotto*, zuständiger „Assessore“ der Provinzregierung Turin berichtete auf dem 23. Nationalkongreß über Berggebietsfragen am 30.9.1987 darüber (Atti 23/1987, deutsche Übersetzung in: *Bätzing/Grotto* 1989): „Die Region Piemont übertrug die Erarbeitung der piani paesistici an die einzelnen „comprensori“ (kleinere Verwaltungseinheiten unterhalb der Provinzebene); dabei wurden zwei grundsätzliche Fehler gemacht: Erstens wurde die Erarbeitung der einzelnen Teilpläne auf dem üblichen Verwaltungsweg an die comprensori delegiert, ohne für eine einheitliche Konzeption, Methodologie oder Inhaltlichkeit zu sorgen, so daß das Ergebnis — der aus den einzelnen Teillandschaftsplänen der comprensori bloß zusammengesetzte „Landschaftsschutzplan Piemont“ inhomogen und unzusammenhängend ausgefallen ist. Zweitens wurde bei der Erarbeitung dieser Teillandschaftspläne durch die einzelnen comprensori kein Kontakt mit den betroffenen Institutionen an der Basis (Gemeinde, Comunità Montana) aufgenommen, die anschließend mit dem fertigen Ergebnis konfrontiert wurden, dem sie sich dann zu beugen hatten.“ Und drittens könnte man noch hinzufügen, daß diese Landschaftsschutzpläne von denselben Planungsspezialisten erarbeitet wurden, die auch schon alle anderen, gesetzlich geforderten Pläne (Wirtschafts-, Verkehrspläne usw. siehe *Bätzing* 1988) erarbeitet hatten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß diese neuen Landschaftsschutzpläne für einen wirklichen Umweltschutz nicht taugen.

4. Zentrale Probleme im italienischen Umweltschutz

Die zentralen Probleme im italienischen Umweltschutz sind folgende:

- Umweltschutz wird von Rom aus zentralistisch und bürokratisch dekretiert, ohne sich um die konkrete Umsetzung und die konkreten Konsequenzen vor Ort zu kümmern, wobei lokale Positionen/Interessen nicht einmal zur Kenntnis genommen werden;
- Der Bereich des staatlichen Umweltschutzes wurde den Regionen übertragen, die damit in ihren gegenwärtigen Strukturen völlig überfordert sind;
- Umweltschutz wird „von oben her“ rein „vinkolistisch“ dekretiert (ital. „vincolo“ = Nutzungseinstellung/-behinderung), d.h. als bloße *Verhinderung* menschlicher Aktivitäten, wobei „der Staat“ die wirtschaftlichen Einbußen der Betroffenen durch keinerlei Ausgleichszahlungen kompensiert, was sie als persönliche Benachteiligung erleben (der Begriff „vinkolistisch“ ist einer der wichtigsten Begriffe der italienischen Umweltdiskussion);
- Umweltschutz wird auf bürokratische Weise rein sektoral betrieben, d.h. ohne jeden Bezug zur wirtschaftlichen, sozialen, Verkehrsentwicklung usw.;

— Zahlreiche unklare Kompetenzzuständigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staat, Region, Provinz, Comunità Montana und Gemeinde wirken sich im Bereich des Umweltschutzes ganz besonders negativ aus, weil dies derjenige politische Sektor mit der schwächsten Lobby ist.

Diese Widersprüche wirken sich auch auf die italienische Umweltschutzbewegung aus, die „eternamente diviso fra regionalisti e statalisti“ (*Lombardo* 1986), also „ewig zerstritten“ ist zwischen solchen, die Umweltschutz 'von oben', und solchen die ihn 'von unten her' durchsetzen wollen, und in der der Graben zwischen Gruppen, die Umweltschutz gesetzlich verankern wollen, und solchen, die darin gerade einen grundsätzlichen Fehler sehen, stark ausgeprägt ist.

Die Schwäche der italienischen Umweltschutzbewegung rührt aber auch daher, daß sie nicht nur mit dem Widerstand der Wirtschaftskreise, der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden und der Bauern konfrontiert sind (deren Opposition gegen einen rein vinkolistischen Umweltschutz ganz besonders heftig ist), sondern daß ihr mit den „Jägern“ (cacciatori) auch eine Art „Volksbewegung“ gegenübersteht, die jeden Umweltschutz heftig bekämpft, weil er als Einschränkung der persönlichen Freiheit (Ausübung der Jagdleidenschaft) erlebt wird. Es spricht für die zunehmende Stärke der italienischen Umweltbewegung, daß sie diesen Konflikt aktiv angeht (Referendum gegen die Jagd) und darüber eine Bewußtseinsänderung breiter Bevölkerungskreise zu erreichen sucht.

Die gegenwärtige italienische Diskussion ist aber für uns nicht verständlich, wenn man nicht die zwei folgenden Entwicklungen kennt, die immer wieder sehr kontrovers thematisiert werden: Im Gegensatz zu uns gibt es in den italienischen Gebirgsregionen große Gebiete, die menschenleer werden und aus denen fast jede menschliche Nutzung verschwindet. Zu Beginn wurde bereits darauf hingewiesen, daß die biologischen Sukzessionsprozesse, die hier ablaufen, oft die Gefährdung durch Naturkatastrophen vergrößern. Die sog. „faunistische Sukzession“ (*Bätzing* 1990) gibt dabei zu besonderer Sorge Anlaß: In großen Teilen Piemonts und Liguriens haben sich die früher fast ausgerotteten Wildschweine wieder stark vermehrt und zerstören durch ihre nächtliche Wühl-tätigkeit die letzten landwirtschaftlichen Kulturen so stark, daß das Thema „Wildschweine“ auf jeder Umwelt- und Berggebietstagung heftig diskutiert wird. Weiterhin werden in den großen, fast menschenleeren Gebirgsräumen ausgesetzte Haushunde heimisch, die sich zu Rudeln verwildeter Hunde zusammenschließen und die die letzten Alpherden bedrohen — fast in jedem Sommer gibt es in der Tagespresse Schlagzeilen über Schaffherden, die von solchen Hunden in den Abgrund gehetzt wurden (z.B. in den Cottischen Alpen/Piemont). In den Abruzzen hat diese Entwicklung dazu geführt, daß bei den letzten freilebenden Wolfsrudeln schon hin und wieder verwilderte Hunde die Funktion des Leittieres übernommen haben, weil sie im Umgang mit Menschen weniger Angst haben und „intelligenter“ sind. Solche Entwicklungen stellen in Italien sehr ernsthafte Probleme dar und erschweren jede Verbindung zwischen Umweltschutz und Landwirtschaft, wie sie sich bei uns schon teilweise herausgebildet hat.

5. Naturschutzgebiete in Italien und in den italienischen Alpen

In Italien stehen derzeit 9000 km², also etwa 3 % der Fläche, unter Naturschutz (sog. „aree protette“). Davon entfallen 3.320 km² auf die fünf Nationalparks („parchi nazionali“) unter staatlicher Verwaltung (Gran Paradiso und Stelvio in den Alpen, Abruzzo und Calabria im Apennin und Circeo am Mittelmeer), die übrigen Gebiete sind auf regionaler und kommunaler Ebene geschützt. Tabelle 2 zeigt die verwirrende Klassifikation der Naturschutzgebiete in Italien; ein landesweiter Überblick wird dadurch erschwert, daß ein einheitliches Nationalparkgesetz für Italien fehlt (es ist seit 1964 in der parlamentarischen Diskussion und soll jetzt im Jahre 1990 als nationales „legge quadro“ für die „aree protette“ verabschiedet werden) und daß die einzelnen Regionen sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen für ihre regionalen Schutzgebiete erlassen haben. Auch wenn man die Definition für Naturschutzgebiet sehr weit faßt, hat Italien noch lange nicht das 1970 im „Programma Economico Nazionale“ beschlossene Ziel, 10 % der Landesfläche unter Schutz zu stellen, erreicht.

Seit Jahren wird über die Errichtung von neuen Nationalparks diskutiert, wobei konkret acht Gebiete genannt werden (*Lombardo* 1988): Seealpen, Dolomiti Bellunesi und Alpi Tarvisiane (Friaul) in den Alpen, Delta Padano (Po-Delta), Monti Sibillini und Pollino im Apennin und Aetna (Sizilien) und Gennargentu (Sardinien) in den Gebirgen Inselitaliens. Derzeit befindet sich drei neue Nationalparks in der Realisierungsphase (Pollino, Dolomiti Bellunesi, Monti Sibillini — in letzterem sind heftige Konflikte zwischen Staat, Region und Gemeinden ausgebrochen), und der neue Umweltminister Giorgio Ruffolo plant bereits fünf weitere Nationalparks (davon nur einer in den Alpen: Valgrande ossolano) und 13 aree protette, womit dann fast 6 % des italienischen Territoriums unter Naturschutz ständen, aber die Umweltschutzverbände sind diesen Aktivitäten gegenüber derzeit ziemlich skeptisch, weil sie bloß „formale“ Naturschutzgebiete befürchten (italienischer Ausdruck: „parchi di carta“) anstelle einer ernsthaften Umweltpolitik (*Giuliano* 1990).

Ein zentrales Problem bei den beiden im Alpenraum seit langem existierenden Nationalparks — Gran Paradiso und Stelvio — besteht darin, daß große Teilflächen in den Autonomen Regionen Valle d'Aosta bzw. Südtirol-Trentino liegen: Da die beiden Nationalparkverwaltungen direkt der Regierung in Rom unterstehen (seit kurzem dem Umweltminister, früher der staatlichen Forstverwaltung), besteht die Möglichkeit, daß die Zentralregierung sich vermittels der Nationalparkverwaltungen in die inneren Angelegenheiten der beiden Autonomen Regionen einmischen kann, um so Druck auf mißliebige regionale Beschlüsse oder Entwicklungen auszuüben — eine Möglichkeit, die offenbar immer wieder genutzt wurde und die eine sinnvolle und effektive Nationalparkpolitik weitgehend verhindert hat. Das zweite fundamentale Problem besteht darin, daß die jeweiligen Nationalparkverwaltungen bis heute mit so geringen Finanzmitteln ausgestattet wurden, daß die Nationalparks nur mit Mühe verwaltet werden konnten und keine Möglichkeit für die Realisierung eines wirklichen Umweltschutzes bestand.

Parco Nazionale del Gran Paradiso: Dieser älteste Natio-

Tabelle 2: Klassifikation der Naturschutzgebiete in Italien (nach Parchi Nazionali d'Italia 1988 und Regione Piemonte 1979)

Bezeichnung	Verwaltungsebene	Schutzziel	Auflagen / Gestaltung
Parco Nazionale	Staat	Erhaltung von großen naturnahen Landschaften bzw. Naturlandschaften von nationaler Bedeutung	Ein nationales Rahmengesetz fehlt, die Nutzungsaufgaben werden jeweils durch ein Einzelgesetz geregelt
Parco Naturale	Region	Erhaltung von naturnahen Landschaften mittlerer Größe, die die Grenzen einer Region nicht überschreiten	Naturschutz in enger Verbindung mit einer dem Schutzziel angepaßten land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie einem angepaßten Tourismus; beides soll dabei ausdrücklich aufgewertet werden
Parco Suburbano oder Area attrezzata	Region	Sicherung von Naherholungsgebieten für städtische Bevölkerung in landschaftlich schöner Umgebung	Der Naturschutz ist hier den menschlichen Bedürfnissen untergeordnet, allerdings sollen sich Naherholung, kulturelle Aktivitäten usw. in Respekt gegenüber der Natur abspielen
Parco Urbano	Region, Kommune	„grüne Lunge der Großstadt“	Gestaltung wie Botanische Gärten und städtische Parkgebiete mit Einzelschutz von Naturobjekten
Riserve naturali	Staat oder Region	Naturschutz für meist kleinere Gebiete, teilweise nur für ein einziges Biotop	
R.n. integrale	--	--	strenger Naturschutz, menschliche Eingriffe und Präsenz nur zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt
R.n. orientata	--	--	Naturschutz in enger Verbindung mit angepaßter Land- und Forstwirtschaft
R.n. speciale	--	kulturhistorische Schutzgebiete mit enger Symbiose Natur – Kultur	Dem Charakter dieser Gebiete (prähistorische Plätze, historische Siedlungen, „Sacri Monti“ u.ä.) entsprechend kein strenger Naturschutz
Rifugi e Oasi faunistiche	Region, aber v.a. Kommune	Verbot der Jagd	Der Naturschutz auf der untersten Ebene besteht v.a. im Jagdverbot, manchmal begleitet durch weitere Schutzmaßnahmen

nalpark Italiens wurde am 3.12.1922 auf dem Gebiet des ehemaligen königlichen Jagdgebietes „Riserva reale di caccia del Gran Paradiso“ gegründet und umfaßt heute — nach der Erweiterung vom 2.2.1979 — ein Gebiet von 72.000 ha, vom dem eine gute Hälfte in der Autonomen Region Valle d'Aosta (Valli di Rhêmes, Savaranche, Cogne) und eine knappe Hälfte in der Region Piemont (Valli di Locana e Soana) liegt. Im Südwesten grenzt er an den französischen „Parc National de la Vanoise“, so daß zentrale Teile der Grajischen Alpen grenzüberschreitend unter Naturschutz stehen. Die ursprüngliche „Commissione reale per il parco“ (königliche Nationalpark-Kommission) wurde 1934 durch die Faschisten aufgelöst, und der Park wurde der staatlichen Forstverwaltung unterstellt, wobei infolge von Mißwirtschaft der Park fast ruiniert wurde (z.B. Reduzierung der Steinböcke von 4.000 auf 419 Köpfe im Jahr 1945). Nach 1945 blieb diese Verwaltungsstruktur erhalten, und zahlreiche heftige Konflikte zwischen dem Zentralstaat und der Parkverwaltung auf der einen Seite und der Autonomen Region und den betroffenen Regionen auf der anderen Seite prägen seitdem die Situation. Typisch ist auch, daß die jüngsten und umfangreichsten wissenschaftlichen Analysen nicht von Italienern, sondern von Franzosen vorgenommen wurden (Sonderheft der „Revue de Géographie alpin“, Grenoble LXXIII/1985, Heft 1—2, 212 S.)

Parco Nazionale dello Stelvio: Dieser 1935 durch die faschistische Regierung eröffnete Nationalpark umfaßte ursprünglich ein Gebiet von 96.000 ha im Bereich der

Ortlergruppe. Im Jahr 1977 wurde er nach Südwesten und Westen um 38.000 ha ausgeweitet, u.a. um Anschluß an den Schweizerischen Nationalpark herzustellen (gemeinsame Grenze im Gebiet der Gemeinde Livigno). Zusätzlich grenzen an dieses Gebiet die regionalen Naturparks Brenta-Adamello (Trento) und Adamello (Lombardei), so hier insgesamt 250.000 ha zusammenhängender Fläche grenzüberschreitend geschützt sind. Damit handelt es sich um das größte Naturschutzgebiet im gesamten Alpenraum. Der Stelvio-Nationalpark liegt heute zu 41 % in Südtirol, zu 14 % im Trentino und zu 45 % in der Lombardei (Provinzen Sondrio und Brescia). Im Nationalparkgebiet oder direkt an seinem Rand liegen 24 Ortschaften mit 60.000 Einwohnern; diese Grenzziehung war und ist Ursache für zahllose Probleme zwischen Staat/Nationalparkverwaltung und Autonomen Region/Gemeinden, die hier noch heftiger und kontroverser als beim Gran Paradiso-Nationalpark ausgetragen wurden bzw. werden (regionale Dekrete und Gesetze gegen staatliche Verfügungen). Dies ist der Grund, weshalb die beiden Nationalparks der italienischen Alpen nur mit erheblichen Einschränkungen internationalen Kriterien gerecht werden.

Regionale Naturschutzgebiete: Die Ausweisung von regionalen Naturschutzgebieten ist eine junge Angelegenheit, die erst Mitte der 70er Jahre begonnen hat und die heute noch eine erhebliche Dynamik aufweist — die Region Lombardei z.B. hat erst im Herbst 1989 einen Betrag von 5 Mia. Lire für die Ausweisung von neuen

„Parchi Naturali“ in den lombardischen Alpen zur Verfügung gestellt. Allerdings geht es auf der regionalen Ebene weniger um einen strengen Naturschutz, als vielmehr um eine breite Zielpalette (Naturschutz in Verbindung mit Tourismusförderung und Wirtschaftsimpulsen für strukturschwache Alpenregionen), was sich daran zeigt, daß die Regionen nur sehr wenige „Riserve naturali integrali“ (sehr strenge Schutzauflagen, siehe Tab. 2), sondern v.a. „Parchi naturali“ ausweisen.

Auf Grund der „Regionalisierung“ ist es heute nur schwer möglich, die diesbezügliche Situation in den sieben Regionen, die Anteil am italienischen Alpenraum



In der UN-Liste eingestuft als:
 ■ „Nationalpark“ (Kategorie II)
 ■ „Geschützte Landschaft“ (Kategorie V)
 □ Noch nicht eingestuft oder zu klein
Fläche:
 ○ < 10.000 ha
 ⊕ > 10.000 ha

haben, darzustellen. Man erhält als Ausländer oft den Eindruck, als würde man sich in Italien systematisch darum bemühen, wichtige Problemlösungen (in allen Bereichen, nicht nur im Umweltschutz) durch Schaffung von „unübersichtlichen Verhältnissen“ zu unterlaufen bzw. unübersichtliche Verhältnisse zu benötigen, um dann „typisch italienische“ Problemlösungen entwickeln zu können.

Anstelle einer Gesamtdarstellung aller 7 Regionen soll hier nur die aktuelle Bandbreite und die „Musterregion“ kurz skizziert werden: Den negativen Extremfall im Alpenraum bildet die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, die bis 1986 noch keinen einzigen regionalen Naturpark ausgewiesen hatte; die „Musterregion“ ist

Piemont, was derzeit 54 regionale Naturschutzgebiete der verschiedenen Klassifikationen besitzt (10 weitere sind in Diskussion). Basis dafür ist das regionale Gesetz Nr. 43 aus dem Jahre 1975 „Norme per la istituzione dei parchi e delle riserve naturali“, das als Rahmengesetz fungiert. Jedes einzelne geschützte Gebiet benötigt darüberhinaus aber ein eigenes Gesetz („legge specifico“) und einen speziellen Naturschutzplan („piano specifico“), der die jeweiligen Regeln und Verbote genau festlegt (Mindestbestandteile dabei: Grenzen des Naturschutzgebietes/Klassifikation/Dauer der Unterstellung/Verwaltungsstruktur/vinkulistische Normen und Verbote/Sanktionen). So sinnvoll solche Festlegungen sein können, so irrelevant werden sie, wenn sie lediglich bürokratisch festgelegt und verordnet werden; zugleich wird mit diesem sehr differenzierten Instrumentarium auf der regionalen Ebene eine gewisse Unübersichtlichkeit geschaffen, indem die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Naturschutzgebieten gleicher Klassifikation erschwert wird.

Die durch regionale Gesetze geschützten Gebiete machen 4,8 % des piemontesischen Territoriums aus; rechnet man die durch staatliches Gesetz geschützten Gebiete hinzu (piemontesischer Anteil am Gran Paradiso-Nationalpark und die staatlich verwalteten „Riserve naturali della Valgrande e del Monte Mottac“), dann erhöht sich diese Zahl auf 6,2 % bzw. 160.000 ha. Von dieser Fläche liegen 70 % im Berggebiet, d.h. v.a. in den piemontesischen Alpen, weil im piemontesischen Apennin einzig der „Parco Naturale Capanne di Marcarolo“ (11.800 ha) liegt.

Das größte regional geschützte Gebiet ist der „Parco Naturale Argentera“ in den zentralen Seealpen mit 26.000 ha. Er geht letztlich zurück auf ein großes königliches Jagdgebiet mit fast identischen Strukturen wie am Gran Paradiso (Jagdverbot für die Einheimischen, umfangreiche Infrastruktur mit Gebäuden und Wegen u.a.). Mit der Verlegung der Staatsgrenze zwischen Italien und Frankreich auf die Seealpen-Wasserscheide im Jahre 1947 fiel etwa die Hälfte dieses Gebietes an Frankreich. Die Idee eines internationalen, grenzüberschreitenden Seealpen-Nationalparks, die schon 1947 entstand, konnte sich aber nicht durchsetzen, weil der Widerstand der Bevölkerung sehr groß war und weil hier vom staatlichen Energiekonzert ENEL große Wasserkraftanlagen geplant waren. Daher wurden auf beiden Seiten der Grenze vorerst nur Jagdbannbezirke (Riserve di Caccia) ausgeschieden. Erst als auf italienischer Seite die Hochspeicheranlagen fertig waren und auf französischer Seite die Skiretortenstationen Isola 2000 und Auron eröffnet waren, erfolgte die Ausweisung zum „Parc national du Mercantour“ (1979) und zum „Parco naturale dell'Argentera“ (1980). Lange Zeit bestand die Idee, den regionalen „Parco naturale“ auf der italienischen Seite zum „Parco Nazionale“ aufzuwerten, aber inzwischen haben alle beteiligten Kräfte (auf Grund der Streitigkeiten in den beiden alpinen Nationalparks) davon Abstand genommen: Im Jahr 1987 wurde offiziell der „atto di gemellaggio“ zwischen den beiden Parkverwaltungen unterzeichnet, der im gesamten unter Schutz gestellten Gebiet auf beiden Seiten der Grenze gleiche Naturschutzprinzipien und Pflegegrundsätze vereinbart,

und seitdem besteht auf italienischer Seite die Auffassung, daß man im regionalen Rahmen hier besser Umweltschutz betreiben könne als im staatlichen Rahmen.

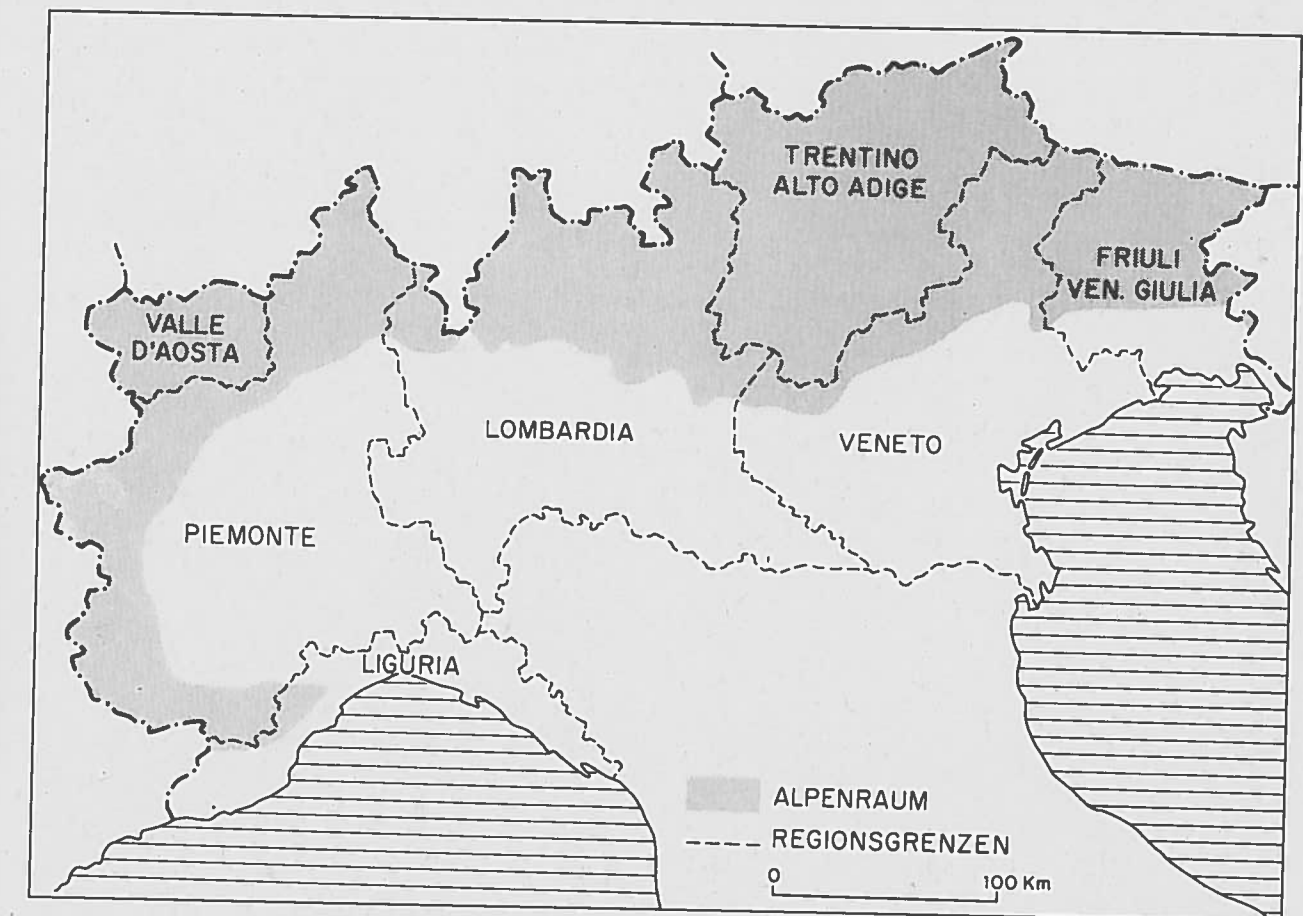
6. Neue Perspektiven im italienischen Umweltschutz

Das lange Zeit festgefügte System des italienischen Umweltschutzes ist in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten aus in Bewegung gekommen:

1. Auf der umweltpolitischen Ebene entwickelte die 1982 in der Autonomen Region Südtirol-Trentino gegründete „Alternative Liste fürs Andere Südtirol/Lista alternativa per l'altro Sudtirolo“ bald wichtige Impulse für ganz Italien: Ursprünglich v.a. mit der Zielsetzung gegründet, die festgefahrenen und immer starrer werdenden Fronten zwischen der deutschen und der italienischen Bevölkerungsgruppe und den sie vertretenden Parteien zugunsten eines konstruktiven Miteinanders und einer gemeinsamen Arbeit an den zentralen Problemen Südtirols abzubauen, entwickelte diese Gruppe das politische Konzept, das Engagement für Umweltschutz und dasjenige für regionale Autonomie inhaltlich eng zu verbinden. Dabei bezog sie sich anfangs stark auf die politischen Erfahrungen der bundesdeutschen Ökologiebewegung, distanzierte sich dann aber im Lauf der Zeit immer deutlicher von der Entwicklung der „Grünen“ und erarbeitete ein Programm, das der italienischen Situation Rechnung trug. Und für italienische Verhältnisse stellte dieses Südtiroler Programm einen qualitativen Entwicklungssprung dar, indem sich damit der Umweltschutz zum erstenmal aus dem Ghetto des reinen Umweltschutzes herausbewegte und durch die Verbindung mit dem Problemfeld der regionalen Autonomie — also dem in Italien allgegenwärtigen Mißtrauen gegenüber staatlicher Bevormundung und der Forderung nach einem größeren Handlungsspielraum dagegen — breitere Bevölkerungskreise v.a. auch auf dem Land erreichen konnte. Damit war die politische Basis für eine enge Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen (ländlichen) Autonomiegruppen und den (städtischen) Umweltgruppen gelegt, die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre in Italien für erhebliche politische Bewegung sorgte. Und diese Entwicklung betrifft den italienischen Alpenraum stark, weil hier seit langem fast überall regionale oder lokale Autonomiegruppen zu finden sind. Der Journalist Walter Giuliano bezeichnete die Provinz Cuneo in Piemont als Musterbeispiel für diese neue Entwicklung, weil die Allianz zwischen der okzitanischen Bewegung (in den Cottischen, See- und Ligurischen Alpen) und Umweltgruppen im Jahr 1985 zu einem ersten Abgeordneten im Provinzparlament geführt hat (was vorher undenkbar gewesen wäre — Giuliano 1985). Eine Person wie der perfekt zweisprachige Südtiroler Alexander Langer, der in der Zeitschrift ALP „auf Grund der Originalität seiner Ideen und Vorschläge als die herausragendste Persönlichkeit des grünen Archipels in Italien“ bezeichnet wird (Giuliano 1985) und der derzeit für die „Alternative Liste fürs Andere Südtirol“ im Europaparlament sitzt, verkörpert dabei als Vermittler zwischen dem deutschsprachigen und dem italienischen Raum die Hoffnung, daß ein zusammenwachsendes Europa dem Umweltschutz wichtige Impulse geben könnte.

2. Während die italienische Landwirtschaft lange Zeit einer der heftigsten Gegner des Umweltschutzes war, zeichnete sich in diesem Bereich seit der Mitte der 80er Jahre eine qualitative Änderung ab. Dies wird äußerlich schon daran deutlich, daß der „piano agricolo nazionale“ (der staatliche Landwirtschaftsplan) aus dem Jahr 1985 das Thema Umwelt noch nicht kannte, daß aber die Neubearbeitung für 1990 einen Teilbereich „Riequilibrio territoriale e difesa dell'ambiente“ enthalten wird (Bella 1989). Seit etwa 1985 mehren sich in Italien allmählich Tagungen und Kongresse, auf denen Landwirtschaftsorganisationen ökologische Probleme thematisieren und die Bedeutung einer ökologisch angepaßten Art der landwirtschaftlichen Produktion herausstellen (z.B. der Nationalkongreß der „Confcoltivatori“ 1985 in Spoleto: „Per un migliore governo delle risorse agricole, ambientali e territoriali“ — siehe dazu ALP 12/1986). Auch wenn dies oft Absichtserklärungen bleiben (Italien ist ja berühmt für die Vielfalt wichtiger Kongresse mit sehr guten Schlußresultaten, die aber nie realisiert werden), so verändern sich dadurch doch allmählich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine „alternative“ Landwirtschaftsproduktion (im weiteren Sinne, Stichworte: Qualitätsproduktion, Endverarbeitung, umweltgerechte Form der Produktion, Direktvermarktung u.ä.), die zuvor in Italien keinerlei Realisierungs- bzw. Marktchance besaß. Damit zerfällt auch in Italien langsam der Fundamentalwiderspruch zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz und entsteht die materielle Voraussetzung für eine spezifische Allianz zwischen (ökologisch angepaßter) Landwirtschaft und (nicht-vinkolistischem) Umweltschutz. Die Abschlußerklärung des von der lombardischen E.R.S.A.L. organisierten Kongresses „L'agricoltura nella Montagna alpina“ vom 1.–2. Juni 1989 (abgedruckt in MO XXXV/1989, Nr. 8–9) macht deutlich, wie weit sich diese Position bereits entwickelt hat; gefordert wird eine Landwirtschaft im Alpenraum, bei der Produktion, Umweltschutz und Sozialbedeutung gleichermaßen gewährleistet sein müssen und die sich an umweltgerechten Produktionsweisen, Qualitätsprodukten, Endverarbeitung, neuen Vermarktungsstrukturen u.ä., orientiert; weiterhin wird gefordert, die Landwirtschaft bewußt und systematisch in „progetti intersettoriali“ und in eine „programmazione integrata“ (Wirtschaftssektionen-übergreifende Projekte und Programme im Dreieck Ökonomie-Ökologie-sozio-kulturelle Dimension) miteinzubeziehen und dabei v.a. endogene Potentiale („sviluppo endogeno“) aufzuwerten, wofür eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum notwendig sei, die sich auf italienischer Seite auf eine Selbstverwaltung („autogoverno“) der Alpengebiete stützen müsse.

3. Die italienische Berggebietspolitik entwickelt ebenfalls seit etwa 1985 neue Ideen und Konzepte, die als Kernpunkt von einer neuen Verbindung von „sviluppo delle zone montane e tutela dell'ambiente“ — so auch der programmatische Titel des 23. Nationalkongresses im Jahr 1987 — (wirtschaftliche Entwicklung und Umweltschutz) ausgehen, also wirtschaftliche Impulse (die im italienischen Berggebiet dringend erforderlich sind, um die Entsiedlung zu verhindern) an das Kriterium der Umweltverträglichkeit bzw. der verantwortlichen Nut-



zung und Pflege der natürlichen Ressourcen zu binden. Das aktuelle Stichwort dafür lautet derzeit „sinergia e non solo equilibrio tra sviluppo e salvaguardia dell'ambiente“ (MO XXXV/1989, Nr. 10, also: Synergie und nicht bloß Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Erhaltung der Umwelt) (was dies inhaltlich bedeuten kann, siehe Bätzing 1988 und Bätzing/Grotto 1989). Dabei gibt es derzeit zwei politische Strategien: Ivan Grotto aus Turin hat sich zum Sprecher einer Entwicklung auf der Grundlage einer engeren Zusammenarbeit/Aufwertung der „kleinen Organisationen“ (Gemeinden, Comunità Montane, Provinzen), also „von unten her“, gemacht (siehe Bätzing/Grotto 1989 mit der Übersetzung seiner programmatischen Gedanken), während der Präsident der UNCEM, Edoardo Martinengo, auf die Zusammenarbeit mit hohen staatlichen Institutionen setzt (Martinengo 1988 a/b, 1989). Gemeinsam ist beiden aber die Betonung eines „approccio globale e integrato allo sviluppo“ (integrierte Berggebietspolitik mit Berücksichtigung der Vernetzungen zwischen Ökonomie-Ökologie-sozio-kultureller Dimension) auf der Grundlage einer Stärkung der endogenen Potentiale bei einer weitgehenden Selbstgestaltung und -bestimmung der betroffenen Alpenregionen („auto-organizzazione dello sviluppo“ — UNCEM 1989). Dies sind zugleich die zentralen Stichworte für das „nuovo scenario per la montagna degli anni '90“ (neues Konzept für die Berggebietspolitik der 90er Jahre), das die UNCEM derzeit erarbeitet. Damit ist auch von dieser Seite her der frühere Gegensatz zum Umweltschutz wenigstens teilweise auf-

gelöst und entwickelt sich die Voraussetzung für eine neue Zusammenarbeit.

Mit diesen drei jüngsten Entwicklungen hat sich der gesamte Bereich der Berggebiets- und Umweltschutzpolitik in Italien erheblich verändert, und es scheint sich hier eine Entwicklung abzuzeichnen, die sich derjenigen der anderen Staaten, die Anteil am Alpenraum haben, annähert — wenigstens was die Grundsätze der Berggebiets- und Umweltschutzpolitik betrifft. Damit entsteht zugleich die materielle Basis für eine grenzenüberschreitende gemeinsame Politik für den gesamten Alpenraum in der Form der „Alpen-Konvention“ (Danz 1989b, Bätzing 1990a/b). Allerdings ist es dorthin — v.a. von italienischer Seite — noch ein weiter Weg.

7. Literatur

- L'Agricoltura nella Montagna Alpina — Documento finale del Convegno ERSAL di Milano; in: MO XXXV/1989, Nr. 8–9, S. 13–14
- Atti dei Convegni Nazionali sui Problemi della Montagna, Torino 1964 ff.
- Bd. 18/1982: „Parchi e riserve naturali in Montagna“, 443 S.
- Bd. 21/1985: „Cooperazione, associazionismo e idee nuove per lo sviluppo della montagna“, 258 S.
- Bd. 22/1986: „Montagna e Protezione civile“, 272 S.
- Bd. 23/1987: „Sviluppo delle zone montane e tutela dell'ambiente“, 292 S.
- Bätzing, W. (1988): Die unbewältigte Gegenwart als Zerfall einer traditionsträchtigen Alpenregion — sozio-kulturelle und ökonomische Probleme der Valle Stura di Demonte

- (Piemont) und Perspektiven für ihre Zukunftsorientierung; Bern, 357 S. (= Geographica Bernensia P 17)
- Bätzing, W./I. Grotto** (1989): Wirtschaftliche Entwicklung und/oder Umweltschutz? Aktuelle Probleme der Raumplanung in den italienischen Alpen; in: Geographica Helvetica 44, Nr. 2, S. 63–71
- Bätzing, W.** (1990): Welche Zukunft für strukturschwache, nicht-touristische Alpentäler? Eine geographische Mikroanalyse des Neraissatals in den Cottischen Alpen (Prov. Cuneo/Piemont/Italien); Bern ca. 350 S. (Geographica Bernensia)
- Bätzing, W.** (1990a): Entwicklungsprobleme strukturschwacher Alpenregionen — grundsätzliche Überlegungen im Kontext der aktuellen Diskussion um eine internationale „Alpen-Konvention“ auf dem Hintergrund einer exemplarischen Analyse der Valle Stura di Demonte (Südpiemont); in: DISP (Zürich) Nr. 100
- Bätzing, W.** (1990b): Die aktuellen Probleme im Alpenraum und die Frage einer staatenübergreifenden „Alpen-Konvention“; erscheint im Tagungsband „Alpenraum — Herausforderung und Verpflichtung für Europa“, hrsg. Hanns-Seidel-Stiftung; Stuttgart
- Bella, M.** (1989): Il nuovo piano agricolo nazionale — indirizzi ed obiettivi; in: MO XXXV, Nr. 4, S. 15–18
- Berni, P.** (1989): Sviluppo economico e difesa dell'ambiente in montagna; in: MO XXXV, Nr. 6, S. 17–19
- Danz, W.** (1989a): Umweltpolitik im Alpenraum — Ergebnisse der internationalen Konferenz am 24.–25.6.1988 in Lindau; München, 527 S. (= CIPRA-Schriften, Bd. 5)
- Danz, W.** (1989b): Leitbild für eine Alpenkonvention; Vaduz, 90 S. (= CIPRA Kleine Schriften, Heft 5)
- E.R.S.A.L.** (1987): Rapporto sulla montagna alpina — analisi e raffronti nel campo legislativo, istituzionale, programmatico e di iniziative esistenti nel Arco Alpino con particolare riferimento all'agricoltura; Milano, 827 S.
- Guerra, R.** (1987): Pianificare il territorio per tutelare l'ambiente — a due anni dall'entrata in vigore della „legge Galasso“; in: PP 17, S. 2–5
- Giuliano, W.** (1985): I Verdi e la montagna; in: ALP Nr. 6, S. 12–19
- Giuliano, W.** (1986): La Montagna a palazzo — Intervista al Ministro Zanone; in: ALP Nr. 12, S. 34–37
- Giuliano, W.** (1990): No ai parchi di carta — una legge quadro subito, ma seria politica delle aree protette; in: ALP Nr. 58, S. 10–12
- Lombardo, S.** (1986): Otto parchi in cerca d'autore; in: RM Nr. 72, S. 44–51
- Martinengo, E.** (1988a): Cooperazione interregionale alpina tra stati nazionali ed Europa; in: MO XXXIV, Nr. 2, S. 23–28
- Martinengo, E.** (1988b): La Montagna e i suoi problemi - un impegno per lo stato e per le regioni; in: MO XXXIV, Nr. 3, S. 13–19
- Martinengo, E.** (1989): La Montagna verso il 1992 — a un passo dall'Europa con molti problemi; in: MO XXXV, Nr. 4, S. 13–14
- Martinengo, E.** (1990): Die Probleme des italienischen Alpenraumes und die Berggebietspolitik des italienischen Staates. In: Bätzing, W. u. P. Messerli (Hrsg.): Die Alpen im Europa der neunziger Jahre (= Geographica Bernensia P 22), Bern, S. 205–229.
- Moisio, R.** (1987): Bisogna investire nei parchi — intervista a Mario Fazio, Presidente di Italia Nostra; in: PP Nr. 17, S. 8–9
- La Montagna** (1987): La Montagna — un protagonista nell'Italia degli anni '90 (Atti del Convegno, Sondrio 1986); Milano, 227 S.
- I Parchi Nazionali d'Italia** (1988); Novara, 112 S.
- Piazzoni, G.** (1974): Economia Montana — La nuova legislazione statale e regionale; Bolgona, 926 S.
- Piazzoni, G.** (1978): Economia Montana — aggiornamento legislazione statale e regionale 1974–78; Bologna, 344 S.
- Pisoni, F.** (1989): Solo presenze agricole vere e produttive possono salvare la montagna; in: MO XXXV, Nr. 7, S. 23–24
- Pratesi, F.** (1987): Parchi nazionali e zone protette d'Italia; Aosta, 318 S.
- Rapporto** (1988): Rapporto sulla situazione economico-sociale nelle zone alpine, hrsg. CIPDA, coordinatore della ricerca: E. Martinengo; Milano, 3 Bände mit zus. 521 S.
- Regione Piemonte** (1979): Carta dei boschi e dei parchi; Torino, 16 S. + Karte im Maßstab 1:300.000
- Tassi, F.** (1985): Aree protette d'Italia; Novara, 240 S.
- Ufficio Comunità Montane della Regione Piemonte** (1976): Il contributo delle Comunità Montane in Italia allo sviluppo dell'agricoltura di montagna; Torino, 178 S. (= documenti delle regione Piemonte Nr. 10)
- UNCEM** (1989): Mozione finale della IV assemblea UNCCEM 4.–5.10.1989 a Torino; in: MO XXXV, Nr. 10, S. 6–10
- Zeitschriften:**
- ALP: ALP — vita e avventura in montagna, Torino 1985 ff. (Monatszeitschrift)
- MO: Montagna Oggi (Titel bis 1987: Il Montanaro d'Italia) — Monatszeitschrift der UNCCEM, Torino 1965 ff.
- PP: Piemonte Parchi — Zeitschrift der Regione Piemonte, Servizio Parchi Naturali, Torino 1984 ff.
- RM: Rivista della Montagna — periodico di alpinismo, sci, escursionismo e cultura alpina; Torino 1970 ff.

Broggi Mario F.
Präsident der Internationalen
Alpenschutzkommission (CIPRA)
Vaduz

Auswirkungen des technischen Wintersports auf unsere Natur

1. Vorstellung der Bühne, wo alles stattfindet
2. Zur Mobilität
3. Schipisten und Aufstiegshilfen
4. Vom Spitzensport und Schneienlassen
5. Einige Thesen zum Thema
6. Der Alpenraum als Vertreter einer ökologischen Wende für Europa?
7. Schluß
8. Literatur

Dies ist ein umweltpolitischer Werkstattbericht mit Eindrücken zum Referatsthema unter Berücksichtigung von 6 Jahren CIPRA-Präsidentschaft. Das heißt, daß das Dargelegte bruchstückhaft, nicht abgerundet, nicht umfassend sein will, es ist das, was mich derzeit bewegt. Es ist allerdings zur Thematik kaum möglich, Rezepte für konkrete, einzelne Probleme mit diesem Beitrag zu vermitteln. Es ist aber vielleicht möglich, das selbst Gedachte zu bestätigen, zu verstärken und als eigenes Empfinden zu unterstreichen. Die vorgetragenen Thesen in diesem Beitrag basieren hinsichtlich der umweltpolitischen Schritte auf der Beobachtung der Aktivitäten im Alpenraum. Bewußt werden als weitere Vorbedingung die 40 % strukturschwachen Gebiete im Alpenbogen nicht behandelt, sie liegen vor allem in Italien und Frankreich, sondern die 60 %, wo wir die hohen Wintersportkonzentrationen besitzen und die vorwiegend in den deutschsprachigen Alpenländern und wenigen Zentren auf der Südabdachung der Alpen liegen.

1. Vorstellung der Bühne, wo alles stattfindet

Die Bühne, wo sich alles abspielt, ist der rund 1200 km lange Alpenbogen, ein Raum mit einer Ausdehnung von 190.000 km², an dem etwa die Schweiz mit 25.000 km², Österreich mit 60.000 km² und Italien mit ca. 55.000 km² beteiligt sind.

Hier leben rund 7,5 Mio. Menschen, was einer eher niedrigen Bevölkerungsdichte von 36 Einwohnern pro km² entspricht, und so schwach ist auch häufig ihr Einfluß auf die nationalen Politiken zu werten. Rom, Bonn, Paris liegen weit weg von den Alpen bzw. haben häufig auch viele andere Probleme wie im Falle Italiens wirtschaftspolitisch mit dem Süden oder im Bereich der Umwelt mit der Adria. Diesen wenigen ständigen Einwohnern stehen aber rund 120 Mio. Touristen pro Jahr gegenüber — nämlich 75 Mio. Tages- und Wochenendausflügler und 45 Mio. Urlauber, die auf über 13.000 Aufstiegshilfen sowie 40.000 Schipisten vor allem im Winter ihre Freizeit verbringen. Diese imposanten Zahlen sagen noch nicht viel über die konkreten Auswirkungen auf den Alpenraum aus. Der große Unterschied der Belastungen zwischen Flach- und Bergland liegt vorerst einmal darin, daß sich in hohen Lagen, bedingt durch die rauen Klimabedingungen, vieles irreversibel auswirken kann, was durch die Standortgunst weiter unten noch heilen könnte. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß dort, wo „oben“ eingegriffen wird, es „unten“ durchschlagen kann. Gemeint sind damit die teils hausgemachten Naturkatastrophen im Bereiche der Unterlieger durch die Dichte an menschlichen Eingriffen weiter oben. In der EG laufen derzeitige heftige umweltpolitische Diskussionen auf dem Agrarsektor. Es wird dort rund 10–15 % an ökologischem Ausgleich in den landwirtschaftlichen Gunstlagen gefordert. Würden wir derartige Prozentanteile an naturnahen Flächen, die in den Gunstlagen teils bereits weit unterschritten sind, auf den Alpenbogen als Zielvorgabe übertragen, so wäre der Kollaps der Natur in den höheren Lagen gewiß, die 5 wichtigsten Autotunnels und die 400 Höhenstraßen und Pässe wären nicht mehr befahrbar. Es dürften dort nämlich naturnahe Anteile von 50 und mehr Prozenten unabdingbar sein. Wir dürfen demgemäß Flach- und Hügellandverhältnisse nie mit alpinen Lagen

vergleichen. Alpen und die Ebenen des Alpenvorlandes sind deshalb in ihren Ursachen und Auswirkungen nicht vergleichbar.

Der Einstieg zum Wintersport soll mit etwas begonnen werden, das vordergründig mit dem Beitragsthema scheinbar wenig zu tun hat, nämlich mit dem Phänomen der Mobilität.

2. Zur Mobilität

Die Überquerung der Alpen war vor nicht allzulanger Zeit ein Abenteuer. Man erzählt sich in der Familie des Schreibenden, daß der Ur-Ur-Großvater von Albiolo, einem kleinen Ort zwischen Como und Varese hart entlang der Schweizer Grenze, zu Fuß zur Saisonierarbeit über den Gotthard nach Basel kam. Der Urgroßvater, der dann in Basel auf Dauer blieb, benutzte bereits die Postkutsche. Die unterschiedlichen Fahrpreise drückten sich damals nicht im Reisekomfort in der Kutsche aus, sondern die billiger Reisenden mußten in steilen Partien zuerst aussteigen und fallweise die Kutsche mitstoßen. Damals, um 1880, überquerten jährlich rund 50.000 Menschen diesen Alpenpaß. 1980 waren es 10 Mio. Personen auf der Straße und weitere 6 Mio. auf dem Schienenweg, zudem werden 12 Mio. Gütertonnen auf dem Schienen-Transit am Gotthard abgewickelt.

Auf den Alpentransit-Strecken werden heute alljährlich etwa 70 Millionen Tonnen Güter verschoben, davon mehr als die Hälfte auf der Straße. Bis zur Jahrtausendwende sollen es eigengesetzlich weitere 40 % mehr sein. Die Horrorzahlen vom Brenner, wo im Sommer täglich 50.000 PKW und LKW passieren, machen im Jahreschnitt etwa

9.500 Tonnen Kohlenmonoxid
8.000 Tonnen Stickoxid
2.200 Tonnen Kohlenwasserstoffe
180 Tonnen Ruß
7.300 Tonnen Blei aus und als winterliche „Würze“ werden
40–80 Tonnen Streusalz pro Saison und Kilometer hier hinterlassen.

Vergessen wir wiederum nicht die Bühne, wo sich dies alles auswirkt, dies ist die alpine Landschaft mit dem für uns überlebenswichtigen Bergwald. Trotz günstiger klimatischer Bedingungen der Jahre 1987 und 1988 hat sich der Gesundheitszustand des Bergwaldes nach den neuesten Schadensstatistiken in den Hochlagen kaum erholt. Das ist zwar bekannt, wird aber als Dauerbrenner mit der Zeit lästig und gerne verdrängt. Es wird hier die Mobilität als Wurzel des Übels betont, weil wohl weit mehr als die Hälfte aller alpinen Probleme direkt und indirekt damit zu tun haben. Das Schicksal unserer Landschaften hängt wesentlich von dieser Mobilität ab und davon, wie hoch wir diesbezüglich noch unsere Ansprüche hinaufschrauben. Ein schöner Teil dieser Mobilität ist nämlich Freizeitmobilität.

Dies soll hier an drei konkreten Beispielen aus dem Nahbereich meines Wohnortes dargelegt werden, jedermann kann sich die entsprechenden Beispiele anderswo selbst ausmalen:

Beispiel A:

Der Walensee in der Schweiz war lange als „Qualensee“

bekannt, weil sich hier sehr lange ein Stau zwischen der Millionen-Agglomeration von Zürich und dem Bündnerland vor allem an den Wochenenden und in der Ferienzeit ergab. Mit hohem Aufwand an Tunnelbauten und bei großem Energiebedarf für den Betrieb wurde hier die Vierspurigkeit geschaffen. Bereits während des Ausbaus der Engstelle wurden am Flumserberg, einem Schiort östlich des Walensees, neue Seilbahnkonzessionen eingereicht, dies mit der Begründung, daß nach der Eröffnung der Walensee-Autobahn der Zustrom der Schifahrer zunehmen werde, weshalb auch die Aufnahmefähigkeit im Gebiet erhöht werden müsse.

Beispiel B:

Die CIPRA diskutierte im ersten Jahr meiner Präsidentschaft 1984 in Chur, ob der „sanfte Tourismus“ ein Schlagwort oder aber eine Chance sei. Wir fanden damals im Rahmen des Exkursionsprogrammes ein alternatives Hotel namens Ucliva in Waltensburg im Bündnerland, welches auch jetzt noch eine Fabelaustattung zwischen 90–95 % kennt und zu den Ideen des „sanften Tourismus“ steht und sie auch konsequent durchzieht. Wir besuchten damals aber auch Obersaxen, wo uns der Kurdirektor stolz erklärte, daß sein Ferienort sich auf einen „angepaßten“ Tourismus beschränke und an keinen Kapazitätserweiterungen interessiert sei. Zürich kam inzwischen nach dem Abbau des Flaschenhalses am Walensee um rund eine halbe Autofahrstunde näher an Obersaxen heran, und damit unweigerlich in den Zürcher Sog. Es ist fraglich, wie lange die schmalen Straßen auf die Sonnenterrasse noch verbleiben, weitere Schilfte und Farmen von Zweitwohnungen, ehemals verpönt, breiten sich hier jedenfalls zusehends aus. Der angepaßte, vernünftige Tourismus kam eigendynamisch in den Sog der Mobilität und die einst hehren Ziele drohen unterzugehen.

Beispiel C:

Vom Prättigau vor Klosters soll eine Bahn bis ins Unterengadin führen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit des Autoverlades berücksichtigt. Der Schweizer Nationalrat hieß Ende 1986 den Bundesbeitrag von einer halben Milliarde Franken gut. Auch in einer Volksabstimmung im Kanton Graubünden wurde das Projekt gutgeheißen. Warum stimmten aber die Prättigauer und die Unterengadiner als direkt Berührte in der Volksabstimmung gegen das Projekt? Darf man aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes überhaupt gegen eine Förderung des öffentlichen Verkehrs sein? Im Grundsatz wohl kaum, ob aber diese Form einer „rollenden Straße“ der Umwelt wirklich nützt? Es handelt sich dabei nämlich um ein verkapptes Straßenbauprojekt, wird doch zusätzlicher Autoverkehr ins Prättigau und das Unterengadin bis zur anachronistischen Schnaps- und Parfumstation Samnaun, aber auch in das Münstertal — sowie zum Samnauner Zwilling Livigno — ins Südtiroler Vinschgau geschleust. Man rechnet mit jährlich 300.000 Autos, die durch den Tunnel kommen sollen. Lediglich im Tunnel laufen die Motoren der Autos nicht. Mehr Gäste verstärken zudem den Druck auf die bisher erstaunlich intakt gebliebene Talschaft des Unterengadins. Einer Lemming-Wanderung gleich soll die Blechlawine des Mas-

sentourismus sich hier nun ergeben. Das Beispiel macht augenscheinlich, daß mit Verkehrskonzepten von gestern die Probleme von heute nicht gelöst werden. Die Außenstrukturen eines Kantons und der Bund waren hier maßgebender als die Betroffenen, die man zum „Glück“ zwingen will. Unsere Umweltpolitik krankt nicht nur an Entscheidungsschwäche, meinte treffend ein Journalist zu diesem Fall, sondern es fehlt auch an Folgerichtigkeit.

Wer Straßen sät, erntet Verkehr. Der positive Umfahrungeffekt mit dem Ambergtunnel für Feldkirch in Vorarlberg wurde beispielsweise innert drei Jahren durch den Mehrverkehr wieder kompensiert, der gleiche Effekt durch den Bau der Nationalstraße N 13 im St. Galler Rheintal, der für Vaduz im Fürstentum Liechtenstein vorerstein spürbare Entlastung erbrachte, wurde in sieben Jahren wieder aufgefrischt.

An diesen Beispielen dargestellt, dürfte die CIPRA-Position des „ja, aber“ auch zu neuen Eisenbahntransversalen besser verstanden werden. Wenn ein jährliches 5-Prozent-Wachstum beim Gütertransport in den letzten 20 Jahren eigengesetzlich fortgesetzt wird, so werden im Jahre 2020 bereits zehn Eisenbahn-Alpentransversalen gebraucht, im Jahre 2040 müßten 20 Transversalen die Alpen wie einen Emmentalerkäse durchlöchern, wobei die erste Alpentransversale wohl nicht vor dem Jahre 2010 in Betrieb genommen werden kann.

Also auch ein an sich positives Umsteigen auf die Bahn, vorausgesetzt die flankierenden Maßnahmen würden greifen, löst das Mobilitätsdilemma noch nicht. Der „Klick-Effekt“ muß im Kopf stattfinden, Fragen nach dem Sinn des Lebens, ob es richtig ist, kurzfristig einer Bedürfnis-Befriedigung mit Güteranhäufungen nachzurenennen, müssen gesellschaftspolitisch vehementer als bisher gestellt werden.

Die CIPRA forderte deshalb u.a. dazu auf, den Freizeitwert im Wohnumfeld der großen europäischen Verdichtungsräume zu verbessern, um damit vor allem den Kurzzeittourismus zu reduzieren. Die CIPRA will vermehrt in die Informationspolitik vor Ort, z.B. im Ruhrgebiet oder in den Niederlanden, einsteigen, um dort die Bevölkerung über die Auswirkungen der Mobilität in den Alpen zu informieren.

Das Transitaufkommen wie auch der hausgemachte Verkehr müssen eingebremst werden. Die CIPRA unterstützt deshalb die österreichische Bundesregierung und das Land Tirol in ihren Bemühungen betr. Nachfahrverbot und weiteren Schritten, wie sie die Schweiz mit der Tonnagebegrenzung bereits kennt. Wir waren erschüttert, wie unbelastet von der Alpenproblematik sich der deutsche Verkehrsminister äußerte und in Form einer „Kanonenbootpolitik“ den Alpenländern drohte und damit die Bestrebungen seines Kollegen Umweltminister konterkarierte. Wir merken hierbei, daß die Bundesrepublik Deutschland nur 2,8 % ihrer Staatsfläche in den Alpen besitzt. In der Umweltpolitik kommt es auch auf die Zeichensprache für den Weg in die richtige Richtung an. Wenn die deutsche Bundesregierung als letzter europäischer Staat immer noch die „freie Fahrt für freie Bürger“ zuläßt und mit schwachen Argumenten verteidigt — im übrigen eine falsch verstandene Freiheit in der ökologischen Krise —, so ist das in der Symbolik verheerend.

Nur mit einer „Katalysatormentalität“ alleine, mit dem Glauben an die alleinseligmachende Technik, liegen wir nicht richtig und können so auch die großen anstehenden Umweltprobleme nicht lösen.

3. Schipisten und Aufstiegshilfen

Zu diesem Thema müßte einiges an Aussagen über den Bodenhaushalt dargelegt werden — wir halten hier nur kurz fest, daß

- durch veränderte kleinklimatische Verhältnisse auf Freiflächen und Schneisen der Aufbau der Schneedecke und die Dauer der Schneebedeckung eine andere ist als im Wald,
- die maschinelle Verdichtung des Schnees die Schmelze um 1–2 Wochen verzögert,
- durch geringere Isolationswirkung des verdichteten Schnees der Boden früher gefriert,
- das Schmelzwasser dann nicht versickert und abfließt, das Erosionsrisiko steigt, sich mechanische Schäden an der Vegetation durch Pistenfahrzeuge und Schikanten ergeben,
- es vieles weitere an komplexen Zusammenhängen zu berücksichtigen gälte, wie dies beispielsweise aus dem Umweltplan 2000 des Deutschen Schiverbandes selbstkritisch nachzulesen und in Konsequenz auch in 54 % aller Schiabfahrten in Bayern folgerichtig als erhebliche Bodenerosionen festzustellen ist (Neue Zürcher Zeitung vom 6.11.1989).

Schipisten sind aber keine Umwelterstörer, meinte der umweltpolitische Sprecher des Bundesverbandes des österreichischen Kur- und Fremdenverkehrswesens kategorisch, weil nur 0,8 % Österreichs und nur 0,4 % der von Wäldern bewachsenen Flächen (rund 22.000 ha inkl. Aufstiegshilfen) überhaupt von Schipisten berührt sind (Süddeutsche Zeitung vom 2.12.1986). Dies tönt marginal und scheinbar überzeugend. Im Wiener „Kurier“ vom 30. September 1989 ist zudem von den Seilbahnunternehmern als „neuen Umweltaposteln“ die Rede. Die großen österreichischen Seilbahnunternehmen bezeichneten sich anlässlich ihrer Tagung vom September 1989 in Lech als „Naturschützer und Umweltpfleger par excellence“. Der neue schonende Pistenbau erlaube in kürzester Zeit den vorhergehenden Zustand wieder herzustellen, ja zu verbessern. Das Geheimnis liegt nach dieser Zeitungsmeldung u.a. in einem Abfallprodukt der Penicillinherstellung und soll bereits europaweit vertrieben und eingesetzt werden. D.h. es wird gedüngt, es wird fettgrün, die schützenswerten Magerstandorte verschwinden und ähnlich der Altlasten in Deponien sind diese Flächen langfristig und dauernd zu unterhalten, um Erosionen zu verhindern. Dies heißt in der PR-Sprache der Seilbahnindustrie: „Grüne Alpen im Sommer, gesunde Wälder und eine reicher werdende alpine Flora belegen, daß die österreichische Seilbahnwirtschaft das Thema Umweltschutz ernst nimmt“ (Neue Zürcher Zeitung vom 7.12.1989). Der Worthülse gibt es gerade in der Tourismusbranche sehr viele. So ist beispielsweise das „quantitative“ Wachstum im Wintertourismus heute verpönt, man spricht jetzt vom „qualitativen“. Neuerschließungen gibt es kaum mehr, jetzt ist von „Erweiterungen“ und „Abrundungen“ die Rede. Wer spricht da noch zusätzlich von der Anfahrt in die Schi-

gebiete, vom Ausbau der Infrastrukturen durch den Ersatz des Zweier- zum Vierer-Sesselliftes? Wer spricht von den weiteren Parkplätzen, den weiteren Feriensiedlungen, den nötigen weiteren Entsorgungseinrichtungen in der womöglich letzten Au des Tales, wer spricht vom eigendynamischen Landschaftsverbrauch, von der weiteren Versiegelung und den erheblichen Immissionsbelastungen?

„Wir Papierhelden werden langsam müde, weil wir uns heiser bellen, aber die Karawane weiterzieht“, meinte 1987 resignierend der schweizerische Tourismus-Papst, Professor Jost Krippendorf. Er ist heute Ökologie-Professor in Bern und hat offensichtlich genug von harmonischen Tourismus-Leitbildern, die ob ihres ausgewogenen Inhaltes und der hehren Ziele wegen von Natur- und Umweltschutzorganisationen stammen könnten, aber kaum wo umgesetzt werden, während die härter gewordenen Marktverhältnisse eine „Flucht nach vorne“ und damit rein kurzfristig orientiertes weiteres quantitatives Wachstum fördern. Das Wettrüsten aus Konkurrenzgründen wird so weiter angeheizt, die Eskalation mit der Technisierung der Landschaft geht weiter.

4. Vom Spitzensport und vom Schneienlassen

Der Sport ist ein bedeutender wirtschaftlicher und politischer Machtfaktor in unserer Gesellschaft. Kein Politiker, der sich nicht gerne mit einem Spitzensportler in der Öffentlichkeit nach seiner Rückkehr vom Siegen zeigt (in Klammern gesagt, würde kaum ein Nobelpreisträger und damit „Gehirnakrobat“ ähnlichen Applaus empfangen wie die Tombas, Klammers). Spitzensport hebt offensichtlich das Wir-Gefühl, wir sind wer. Spitzensportler werden zum Aushängeschild der Nation, nicht nur im Osten Europas. Ob das Knie von Zurbriggen hält, fragt sich bang die Schweiz; wenn Boris Becker wieder zuschlägt, werden spontan die lange vorgeplanten Fernsehsendungen aus dem Programm gekippt.

Der Wintersport findet bekanntlich im Freien statt, er ist auf eine annehmbare Umweltqualität angewiesen, die er seinerseits beeinflusst. — Er muß hinnehmen, daß seine Ansprüche mit anderen berechtigten Nutzungsansprüchen konkurrieren. Viele potentielle Nutzer können ebenso auf gesellschaftlich anerkannte Ziele verweisen. Der Eigenwert der Natur an sich muß von Sozialethikern, Theologen, Psychologen wie von uns allen mehr betont werden.

Gerade der alpine Schisport, mit der damit verbundenen Nachfrage nach Pisten und Bahnen, stößt zusehends an Grenzen der ökologischen Belastung. Der Pistenbau zählt heute nicht mehr zum natürlichen Angebot, sondern wird künstlich hergerichtet. Hindernisse werden aus Sicherheitsgründen wegplaniert, wobei diese Form der Gefahrllosigkeit zu hinterfragen wäre, weil sie teils durch höhere Fahrtgeschwindigkeiten wieder aufgehoben wird.

Wir unterliegen offenbar auch einem gewissen „Zwang der Machbarkeit“, wobei sich die Bedürfnisse jeweils nach dem Grad der Technologie ausrichten.

Ein überladener Schiweltcup-Rennkalender zwingt heute die Veranstalter, in Schneemangelzeiten die Pisten mit chemischen Mitteln zu präparieren und führt seit einigen

Jahren zum vermehrten Einsatz von künstlicher Schnee-Erzeugung. Nach zwei schneearmen Frühwintern in den Jahren 1984 und 1985 werden auch über den Spitzensport hinaus zunehmend Schnee-Erzeugungsanlagen eingesetzt, um so allfällige Umsatzeinbußen zu verhindern. In Europa sollen 400 Anlagen in Betrieb sein, im Alpenbogen mehr als 150 Anlagen, allein 50 davon in Südtirol. Man bezweckt damit:

- eine Verlängerung der Schisaison,
- eine verbesserte Schneeunterlage zu Beginn der Saison sowie an kritischen Stellen (sog. Grundbeschneigung) sowie
- eine gesicherte Talfahrt bis zu den Autoparkplätzen.

Man erreicht aber auch:

- einen Mehrverbrauch an Energie,
- einen großen Wasserbedarf in Mangelzeiten, was zum Austrocknen von Bächen führen kann,
- allfällige nächtliche Lärmimmissionen, u.a. auch eine Störung der Tierwelt,
- noch wenig bekannte Langzeit-Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation (z.B. erhöhter Wasserabfluß bei der Schneeschmelze),
- eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den größeren und kleineren Schistationen,
- einen weiteren Antrieb der Wachstumsspirale im Fremdenverkehr.

Bis heute bestehen kaum wo verbindliche Regelungen für den Einsatz von Schnee-Erzeugungsanlagen. Die Grundsätze des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunternehmen zum Einsatz von Schneeanlagen, verabschiedet am 11. September 1986, sind wie die Bündner Richtlinien des Departements des Innern und der Volkswirtschaft vom Mai 1986, bereits wieder überholt. Beide lehnten damals eine Beschneigung ganzer Pisten ab, die Bündner Richtlinie ist unter dem Druck des Faktischen bereits revidiert worden. Jetzt soll neu jeder Region eine flächige Beschneigung zugebilligt werden. Auch diese Zuweisung dürfte bereits durch einige Gemeindeabstimmungen „pro Schneekanone“ wieder wackeln.

Die CIPRA sah durchaus eine kleine Nische des Einsatzes von Schneekanonen, z.B. für stark beanspruchte Engpässe oder für die Beseitigung von Gefahrenquellen. Dennoch lehnte sie in Kenntnis, daß derartige Fälle schwer eingrenzbar sind bzw. die Sache dann eine Eigendynamik erfährt, den Schneekanoneneinsatz bereits im Winter 1985/86 grundsätzlich ab. Der Zug scheint zwischenzeitlich im Alpenbogen für einen zahlreichen, ja maßlosen Einsatz von Schnee-Erzeugungsanlagen abgefahren zu sein.

Sestriere im Südwesten von Turin hat mit 450 eingerichteten Schneekanonen (Kostenpunkt 20 Milliarden Lire) mit einer gigantischen Publizitätskampagne „den Schnee erfunden“ (à Sestriere, on a inventé la neige); in Lech am Arlberg soll die beschneite Fläche von 33 auf 70 ha verdoppelt werden. Gibt es da schon aus Konkurrenzgründen noch Zurückhaltung bei den anderen Schistationen?

Schneekanonen sind nach der Meinung der CIPRA ein weiterer Versuch, die Umwelt den übertriebenen

Ansprüchen des Menschen unterzuordnen, statt die Ansprüche des Menschen der Umwelt anzupassen. Die Ablehnung der Schnee-Erzeugungsanlagen ist deshalb grundsätzlicher Art und will sich weniger auf einzelne, beispielsweise bodenphysikalische und vegetationsökologische Daten abstützen. Auf das Gesamtsystem wirkt sich der Einsatz von Schneekanonen letztlich belastend aus, weil mehr Schifahrer mehr Verkehr bringen, höhere Transportkapazitäten bei Bahnen und Liften fordern, was breitere und noch mehr planierte Pisten nach sich zieht. Aus diesem Teufelskreis kann man sich nicht mit technischen Einzelmaßnahmen befreien. Es gilt vielmehr, die von der Natur gesetzten Grenzen zu respektieren und auf den Schisport als bald Ganzjahressport zu verzichten (und hierzu gehört auch die Perversität Sommer-Gletscher-Schilauflauf, dies angesichts der hohen Bedeutung der Gletscher für die Wasser-Reinhaltung).

Mit dieser Ablehnung grundsätzlicher Art vergrämte die CIPRA viele Seilbahnbetreiber und vor allem die Schnee-Erzeugungsanlagen-Hersteller. Es war der bis anhin eskalierendste Bereich im Rahmen der CIPRA-Arbeit — von Prozeßandrohung, über Aussagen eines Gesinnungsterrors des White-Peace-Programms der CIPRA, welche die Existenzbasis der Alpenbewohner vernichte, bis zum Versuch der Darstellung, daß der CIPRA-Präsident ja selbst solche Anlagen projektiere, letzteres war aus dem Südtiroler Landtag im Jahre 1986 zu hören.

Ich ziehe mit den Worten Krippendorfs zum Thema Aufstiegshilfen und Schnee-Erzeugungsanlagen das Fazit:

„Wie die Erfahrung zeigt, wird die Seilbahnwirtschaft niemals freiwillig das tun, was im gesamten Interesse liegt. Es bedarf der Ordnungspolitik, und diese muß einschneidender als bisher werden, wenn weitere irreversible Schäden, vor allem auch an unserer Umwelt, vermieden werden sollen. Wer Umwelt- und Sozialverantwortlichkeit als Wertmaßstäbe für sich beansprucht, muß ja sagen zu entsprechenden Lenkungsmaßnahmen.“ Zum Thema Schneekanonen erlaube ich mir, einen weiteren Vordenker in der Person des Davoser Fremdenverkehrsdirektors zu zitieren: „Mit Schneekanonen wird der Tourismus einmal mehr ein Eigengoal schießen. Jeder braucht das Schlagwort vom qualitativen Tourismus und handelt unter dem Druck kurzfristiger Sachzwänge doch nicht danach. Schneekanonen haben etwas mit der Moral im Tourismus zu tun. Wenn wir heute nicht die Größe haben, uns zu beschränken, finde ich das fatal (Zitat vom 21.3.1988 in einem Interview mit dem Zürcher Tagesanzeiger).“

5. Einige Thesen zum Thema

Für eine Tourismus-Entwicklung im Einklang mit Mensch und Natur sind darum u.a. folgende Schlüsse zu ziehen:

- eine verbindliche quantitative Festlegung von Ausbauzielen und damit Belastungsgrenzen für Tourismusregionen für die Dauer einer Menschengeneration, wobei den Gemeinden und Regionen Analyse und Planungsmethoden zur Verfügung zu stellen sind. Die geeigneten Indikationen lassen sich aus den Bereichen Boden, Wasser und Luft ermitteln.

- Klare Auflagen für die Bewilligung neuer und für die Erhöhung der Förderleistung bestehender touristischer Transportanlagen, wobei sämtliche Ausbauten einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterliegen haben.
Es sei hier auf die ersten diesbezüglichen bekannten Bestimmungen im schweizerischen Umweltschutzgesetz als Weg in die richtige Richtung verwiesen, wonach gemäß einschlägiger UVP-Verordnung für Luftseilbahnen und Schilifte eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erstellt werden muß, wenn neue Geländekammern oder Schigebiete zusammengeschlossen werden sollen, ebenso sind Terrainveränderungen von mehr als 2000 m² UVP-pflichtig, gleich wie Beschneigungsanlagen, wenn sie mehr als 5 ha beschneien wollen.
- Eine zurückhaltende Erschließungspolitik unter strikter Beachtung der Ausbauziele soll auch ganz bewußt kurzzeitig auftretende Engpässe bei den Transporteinrichtungen oder bei anderen Infrastrukturen in Kauf nehmen (der Vorarlberger Bezirkshauptmann von Bludenz meinte kürzlich zu den Grenzen eines Ausbaus der Schigebiete: „Wenn ich ins Fußballstadion gehe, ist auch einmal ausverkauft“).
- Auch die bestehenden Schipisten sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wobei je nach Ergebnis dieser Prüfung es nötig sein wird, ein Sanierungs- oder aber ein Rückbauprogramm einzuleiten. Dieser Punkt dürfte gerade auch in Südtirol seine besondere Bedeutung haben, dies im Wissen, daß von den etwas mehr als 2500 ha Schipisten etwa 30 % durch Erdverschiebungen mit Neuansaat entstanden sind und ein weiteres Drittel sich oberhalb der Waldgrenze befindet.
- Der Sommertourismus in den Alpen sowie neue Formen des Fremdenverkehrs außerhalb der Alpen, welche keine nennenswerten zusätzlichen Umweltbelastungen mit sich bringen, sind gezielter als bisher zu fördern. Was auf der Nordseeinsel Sylt als Reizklima ganzjährig mit Erfolg verkauft wird, müßte auch für die Alpen vermehrt anwendbar sein. Es gilt auch vermehrt das „dritte“ Alter zu berücksichtigen, welches den Spitzen im Sommer und Winter ausweichen kann. Alles außerhalb des Pisten-Schisportes darf als „intelligenterer“ Urlaub bezeichnet werden, weil man sich beispielsweise beim Wandern intensiver anhand von Karten, Natur- und Kulturführer mit der Urlaubslandschaft auseinandersetzt. Dies ist eine Voraussetzung für einen anzustrebenden angepaßteren Tourismus im Alpenbogen.
- Überlegungen für einen innerregionalen Wirtschafts- und Finanzausgleich (beispielsweise mit dem Ausgleichsfonds von 1980 in der Montafon-Studie vorgeschlagen, wobei für weniger begünstigte Gemeinden Ausgleichszahlungen vorgesehen, aber nicht umgesetzt wurden) gewinnen im Zuge der Wasserkraftausbau-Debatte in der Schweiz wieder an Bedeutung. Sie wären sinngemäß auch für die touristischen Anlagen von Bedeutung.
- Bis anhin intakt gebliebene Landschaften müssen als solche als Ruhezonen erhalten werden. Größere Eingriffe für den Tourismus, d.h. beispielsweise eine mechanische Erschließung, sind dort strikte abzulehnen.

- Auf Planierungen und Geländekorrekturen beim Bau von Transportanlagen und bei der Anlage von Schipisten ist im Grundsatz zu verzichten. Oberhalb der Waldgrenze sind sie grundsätzlich auszuschließen.
- Wintersport-Großereignisse (z.B. Olympische Spiele, Weltmeisterschaften) sind im Alpenraum auf bestehenden Anlagen abzuwickeln, neue Gebiete und starke Ausbauten sind auszuschließen.
- Der Schneekanoneneinsatz ist für flächige Beschneigungen zu untersagen, desgleichen ist Helikopter-Skiing im ganzen Alpenraum abzuschaffen, neue Gletscherschigebiete sind strikte zu verhindern, die Auflösung bestehender zu überprüfen.
- Auf finanzielle Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch die öffentliche Hand ist zu verzichten, insbesondere ist jeder Mitteleinsatz für die Finanzierung von „Vorwärtsstrategien“, für die Deckung von Defiziten und Vermeidung von Konkursen zu verhindern. In Härtefällen ist der Einsatz von öffentlichen Mitteln im Sinne der Liquidation von Anlagen und zum Abbau von Überkapazitäten als Gesundheitschumpfung zu prüfen. Es könnte damit ein eigentliches „Alpenrecycling“ begonnen werden, um mit den Worten Kripendorfs zu sprechen.

Sind solche Aussagen wirklich unrealistisch und nur Vision? Was hier ausgedrückt wird, spricht nicht gegen den Tourismus im Alpenraum, wir brauchen ihn existentiell. Wir brauchen aber einen Tourismus im Einklang mit Mensch und Natur und der ist heute auf mehr als der Hälfte des Alpenbogens kaum gewährleistet. Wir haben zwar noch Forschungsdefizite, diese sind aber für das Handeln nicht relevant, es herrscht an Umsetzungsdefiziten. Wir sind von einer Trendwende in diesem tagtäglichen Handeln noch sehr weit weg. Bis heute ist die wirtschaftliche Wertschöpfung das Maß der Dinge, die negativen Auswirkungen auf die Landschaft wie die Soziokultur der Bevölkerung sind nicht zu übersehen. Wie kann man diese unternehmerische Eigendynamik in den Griff bekommen? Eine Möglichkeit ist es, die Sachzwänge über die Wettbewerbsverzerrungen zu entflechten. Dies wird durch qualitativen grenzüberschreitend gültigen Umwelt-Mindeststandard in allen Alpenstaaten erreicht. Seit 1987 vertritt deshalb die CIPRA das scheinbar unmögliche, sie setzt sich für eine Alpenkonvention ein.

6. Der Alpenraum als Vorreiter einer ökologischen Wende für Europa?

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Staaten hat sich die Konvention als Instrument verbindlicher Vereinbarungen bewährt. Im Bereich der Umweltpolitik sind als Beispiele für solche multilaterale Verträge zu nennen: Die Helsinki-Konvention zum Schutz der Ostsee, das Washingtoner Artenschutzabkommen oder die Genfer Konvention zur Luftreinhaltung. Es liegt deshalb nahe, die gemeinsamen Probleme der Alpenstaaten und Alpenländer im Rahmen einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention einer gemeinsamen Lösung zuzuführen.

Völkerrechtlich verbindliche Verträge sind erforderlich, weil es eine gemeinsame Politik zur Lösung der Probleme derzeit weder für den Alpenraum noch insgesamt für die europäischen Berggebiete gibt. Deshalb hat das Prä-

sidium der CIPRA bereits im Frühjahr 1987 beschlossen, Vorarbeiten für ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen zur Rettung der Natur- und Kulturwerte im Alpenraum zu leisten. Zunächst wurde eine Bestandsaufnahme der bisherigen Umweltpolitik im Alpenraum mit grenzüberschreitendem Bezug unternommen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme — eine Bilanz der Erfolge und Mißerfolge der bisherigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Alpenraum mit dem Schwerpunkt Umweltpolitik — hat die CIPRA 1988 in Lindau präsentiert und in Band 5 der CIPRA-Schriften publiziert.

Die Bilanzergebnisse sind in allen Fachbereichen alarmierend. So wurden die vor 10 und mehr Jahren beschlossenen Ziele — z.B. in Leitbildern ausgedrückt — bisher überwiegend nicht erreicht. Auch in den kommenden 10 Jahren werden diese Ziele — der Umfrage zufolge — unter Status-quo-Bedingungen voraussichtlich überwiegend nicht erreicht werden. Deshalb wird zur besseren Erfüllung der Ziele ein hoher bis sehr hoher zusätzlicher Handlungsbedarf festgestellt. Aus den 170 Antworten der mehr als 300 befragten Regierungsstellen, Verbände und Experten ergab sich, daß der dringlichste Handlungsbedarf in den Bereichen Naturschutz, Verkehrsfragen und Raumordnung gesehen wird.

Daraufhin haben die Teilnehmer der internationalen Konferenz „Umweltpolitik im Alpenraum“ in Lindau und ein ad-hoc gebildeter „Liechtensteiner-Kreis“ — Experten aus Regierungen, Hochschulen und Verbänden der Alpenländer, von Europarat und Europäischen Gemeinschaften — 1988 CIPRA und IUCN beauftragt, rasch den Entwurf einer Alpenkonvention zu erarbeiten, der dann zum Gegenstand von Beratungen einer internationalen Konferenz gemacht werden sollte. Als erste Stufe dieser Arbeiten legte die CIPRA im Oktober 1989 ihr „Leitbild für eine Alpenkonvention“ vor. Der vom nationalen CIPRA-Komitee der Bundesrepublik Deutschland erarbeitete Entwurf des Leitbildes war ebenfalls Gegenstand eines alpenweiten Anhörungsverfahrens. Mehr als 100 Regierungsstellen, Verbände und Experten haben sich dazu geäußert. Der Entwurf hat daraufhin wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfahren und wurde Anfang Oktober 1989 in die erste Alpen-Umwelt-Ministerkonferenz von Berchtesgaden als Materialien für eine Alpenkonvention eingebracht.

Von den sieben Alpenstaaten waren an dieser Konferenz zwar nur drei durch ihre Minister repräsentiert. Ist dies als Zeichen mangelnden Engagements und Interesses zu werten? Mit großer Skepsis verfolgten wir die Vorbereitungen der Konferenz. Das, was herauskam, war das, was in einem halben Jahr an Vorbereitungszeit möglich war. Es wurde eine Rahmenkonvention vereinbart, die innert zwei Jahren auszuarbeiten ist. Sie hält das Prozedere und die Organisation der Konvention fest.

Dies ist mit einem Hausneubau zu vergleichen, wo die äußere Hülle erstellt ist. Jetzt gilt es, die einzelnen Zimmer auszustaffieren. Die CIPRA hat vorgeschlagen, parallel zur Vorbereitung der Rahmenkonvention die Themen Verkehr, Tourismus mit Raumplanung, Naturschutz und Berglandwirtschaft vordringlich anzupacken und dies in sogenannten Protokollen zu bearbeiten. Eine Gruppe hoher Beamter hat die Arbeit aufgenommen, die

CIPRA soll gemäß Beschluß von Berchtesgaden in der Kommission vertreten sein.

Für uns gilt es für die Konvention gewisse Umwelt-Mindeststandards in den einzelnen Sachgebieten festzuschreiben. Diese sollen u.a. auch zur Wettbewerbsentzerrung beitragen. Als Beispiel wäre zu nennen: Gemäß Berggesetz ist Heliskiing in Frankreich verboten. Heliskiing wird aber im Aostatal stark betrieben. Französische Touristen lassen sich so an der italienisch-französischen Grenze im Montblanc-Massiv absetzen und fahren zu den französischen Schistationen ab. Die Touristenkreise von Frankreich verlangen nun eine Aufhebung des Heliskiing-Verbotes. Der französische Umweltminister Brice Lalonde drängt nun seinen schweizerischen und italienischen Kollegen ebenfalls, diese Aktivitäten zu unterbinden, die CIPRA schließt sich dieser Meinung an.

7. Schluß

Der Alpenraum ist ein besonders extremes und labiles Ökosystem, in dem sich Fehler im Naturumgang schneller als anderswo als wirkliche Fehler, nämlich als Naturkatastrophen, herausstellen. Es ist daher kein Zufall, daß man hier früher als anderswo ökologische Fakten und Überlegungen in das politische Handeln einbeziehen muß.

Es ist inskünftig vermehrt auf die endogenen Kräfte in den Talschaften wie auch auf eine steigende Sensibilität der Leute aus den Ballungsräumen zu hoffen. Es könnte dann allerdings sein, daß überlastete Räume im Alpenraum einen Attraktivitätsverlust erleiden, wie es Professor Meurer, Universität Eichstätt, etwa für das Grödnertal gemäß seinen Umweltanalysen annimmt. Dieser Kipfeffekt wäre für einige Alpentäler ökonomisch verheerend. Mit der Alpenkonvention und in der europäischen Alpenregion zeichnet sich vielleicht aber auch exemplarisch und programmatisch eine gewisse politische und ökonomische Regionalisierung in Europa ab, die Vorbild und Vorstufe für weitere ähnliche Strukturen werden könnten. Der Alpenraum sollte so eine Vorreiterrolle für die ökologische Wende in Europa spielen. Das am Alpenraum zu entwickelnde Modell könnte bedeuten, daß jede europäische Region im Kontext der europäischen Arbeitsteilung gewisse Funktionen für Europa übernimmt und eine gewisse regionale Autonomie für Teile ihrer Wirtschaft erhält, in einem Europa der Regionen. Dies wäre ein Gegenpol zur Konzeption des EG-Binnenmarktes 1993, das uns sonst als Damoklesschwert für die Umwelt erscheint.

8. Literatur

- Bätzing, W., in Druck: Die aktuellen Probleme des Alpenraums und die Frage einer staatenübergreifenden „Alpen-Konvention“, in Druck, Referat für Hanns-Seidel-Stiftung, Wildbad-Kreuth.
- Broggi, M.F.; G. Willi, (1989): Beschneigungsanlagen im Widerstreit der Interessen, CIPRA Kleine Schriften Nr. 3, 48 S. (wird 1992 neu überarbeitet!).
- Danz, W. (1989): Leitbild für eine Alpenkonvention, CIPRA Kleine Schriften Nr. 5, 87 S.
- Danz, W. (1989): Umweltpolitik im Alpenraum, CIPRA Schriften, Band 5, 528 S.

CIPRA/Internationale Alpenschutz-Kommission (1985): Sanfter Tourismus: Schlagwort oder Chance für den Alpenraum? CIPRA Schriften, Band 1, 341 S.

CIPRA/Internationale Alpenschutz-Kommission (1989): Neue Alpentransversalen — Erlösung oder neue Belastung für den Alpenraum? CIPRA Schriften, Band 6, 222 S.

Krippendorf, J. (1987): Seilbahnwirtschaft und Umwelt im Spannungsfeld, Referat zur Tagung vom 23.6.87 in Bern, Schweiz. Fremdenverkehrsverband SFV.

Kronbichler, A.: Schipistenbegrünung — Pistenzustand, Gefahren und Probleme, Verbesserungsmöglichkeiten und Pflege, 35 S., Reischach/Bruneck/Südtirol — Italien.

Meurer, M. (1988): Vergleichende Analysen touristisch beding-

ter Belastungen des Naturhaushaltes im Südtiroler Grödner- und Villnöss-Tal, in: Geographische Rundschau, 10/1988, S. 28—38.

Mosimann, T. (1986): Skitourismus und Umweltbelastung im Hochgebirge, in: Geographische Rundschau 6/1986, S. 303—311.

Schlegel, H. (1987): Entwicklung im Alpenraum. Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz, Band 8, 123 S.

Überarbeitetes Manuskript einer Vortragsreise nach Algund (8.11.1989), Brixen (9.11.1989) und St. Lorenzen/Pustertal (10.11.1989), veranstaltet durch den Südtiroler Alpenverein und den Dachverband für Natur- und Umweltschutz, Bozen.

HaBlacher Peter

Leiter der Fachabteilung
Raumplanung/Naturschutz
des Oesterreichischen Alpenvereins
Innsbruck

**Die Alpenkonvention:
Worthülse oder Chance für den Alpenraum?**

Einige Bemerkungen über Stand, Inhalt und Probleme

Anhang

Schlußtext für die Unterzeichnung des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen“
(Alpenkonvention) am 7.11.1991 in Salzburg

Am 7. November 1991 unterzeichneten sechs Alpenstaaten (alphabetisch: Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Italienische Republik, Fürstentum Liechtenstein, Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der 2. Alpenkonferenz in Salzburg das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (= Alpenkonvention). Slowenien konnte aus staatsrechtlichen Gründen das Rahmenvertragswerk vorläufig noch nicht unterzeichnen. Um den Inhalt der 14 Artikel hatten die Vertreter der Staaten nunmehr seit der Resolution der Umweltminister von Berchtesgaden (1989) zur Erarbeitung der Alpenkonvention zwei Jahre lang unter dem Vorsitz der Republik Österreich gerungen.

Die *Rahmenkonvention* (siehe Vertragstext!) formuliert die Ziele und die Maßnahmen zu deren Erreichung, regelt die Verfahren der Zusammenarbeit und stellt eine weitere Absichtserklärung zum Schutz und zur umweltverträglichen Entwicklung des Alpenraumes dar.

Die Meinungen über Abschluß und Inhalt der Rahmenkonvention gehen auseinander. Auf der einen Seite wird gewürdigt, daß sich die Delegationen aus allen Alpenstaaten (inkl. EG) zumindest mit diesem Thema befassen, die Probleme und Erfahrungen austauschen und sich bereit erklären, die einzelnen Sachbereiche in sogenannten *Protokollen* näher zu behandeln. Auf der anderen Seite befürchten Natur- und Umweltschutzorganisationen, daß die Rahmenkonvention und die für die Umsetzung bestimmten Protokolle aufgrund des festgelegten Konsensbeschlußprinzips nach dem *Motto des kleinsten gemeinsamen Nenners* „zahnlos“ zu verkommen drohen. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf die Erfolglosigkeit der Mittelmeeranrainer-Konferenz verwiesen werden, die trotz des dramatisch schlechten Zustandes des Mittelmeeres kaum einen einzigen klaren Beschluß gefaßt hat, weil schon gar nichts in das Konzept nationaler Interessen paßt. Auch die Tatsache, daß im Bereich der allgemeinen Verpflichtungen neben der ausgewogenen Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten und ihrer alpinen Regionen (um die Verankerung letzterer mußte übrigens lange gerungen werden!) schließlich auch die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft miteinbezogen worden sind, läßt zumindest einen *begründeten Verdacht hinsichtlich der möglicherweise bevorstehenden Außendominanz der inneralpinen Regionen* bei den künftigen Verhandlungen zu. Zudem muß in diesem Zusammenhang noch bezüglich der Zusammensetzung beispielsweise der Nationalen Arbeitsgruppe Österreichs für die Alpenkonvention angemerkt werden, daß nur ganz wenige der Mitglieder aus Dienststellen direkt aus dem Alpenraum kommen (3 von 25). In dieser *österreichischen Arbeitsgruppe* sind die NGOs (nichtstaatliche Natur- und Umweltschutzorganisationen) durch je einen Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz und des Oesterreichischen Alpenvereins vertreten. Neben den Delegierten der einzelnen Ministerien, Bundeskanzleramt, Verbindungsstelle der Bundesländer sind mit Beginn der Verhandlungen der Protokolle (Herbst 1991) auch die Sozialpartner (Bundeswirtschaftskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirt-

schaftskammern, Arbeiterkammer, Industriellenvereinigung, Österreichischer Gewerkschaftsbund) eingebunden.

Aus der Sicht der internationalen NGOs (IUCN, CIPRA) ist es zu bedauern, daß sie auf internationaler Ebene gemäß der in Salzburg beschlossenen Rahmenkonvention sowohl bei der Zusammenarbeit als auch bei der Teilnahme an der Alpenkonferenz auf den Good-will der Vertragsparteien angewiesen sind (Art. 4, Abs. 3 bzw. Art. 5, Abs. 4). Bei Alpenkonferenzen wird einschlägig tätigen internationalen nichtstaatlichen Organisationen im Falle ihrer Zulassung jedoch nur der Beobachterstatus zubilligt. Diese Formel entspricht nicht mehr den neueren umweltrelevanten Vertragswerken, welche die Bedeutung der NGOs höher als bei diesem Vertragswerk ansetzen. Als Konsequenz für die österreichischen Natur- und Umweltschutzorganisationen gilt daher der Versuch, möglichst aktiv und sachlich in der österreichischen Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Im Gegensatz zu anderen internationalen Konventionen von Bedeutung besitzt die Alpenkonvention derzeit noch kein kontinuierlich arbeitendes *Konventionsbüro* als Motor für die weiteren Arbeiten, die Vollzugskontrolle und die Öffentlichkeitsarbeit. Im Zeitraum von 1989 bis 1991 wurden diese Arbeiten vom Vorsitzland Österreich wahrgenommen, in den Jahren 1992 bis 1993 wird das Frankreich sein. Inzwischen hat sich Bozen/Südtirol als „Mittler zwischen dem Nord- und Südalpenbereich“ um den Sitz des Konventionsbüros beworben. Frankreich hat sein Interesse an einem „Umwelt-Monitoring“ in Form eines Alpen-Observatoriums angekündigt.

Die „Substanz“ der Alpenkonvention soll in den jeweiligen Subarbeitsgruppen der *Protokolle* enthalten sein. Bereits in Berchtesgaden 1989 im Rahmen der 1. Alpenkonferenz wurden fünf Subarbeitsgruppen und deren Vorsitzländer festgesetzt:

1. *Naturschutz und Landschaftspflege* (Vorsitz: Bundesrepublik Deutschland; Stand: 4. Entwurf vom 1.9.1991);
2. *Verkehr* (Vorsitz: Schweiz; Stand: 5. bereinigter Entwurf vom Mai 1992);
3. *Land- und Forstwirtschaft sowie Schutz der Kulturlandschaft der Alpen* (Vorsitz: Italien; Stand: 1. Entwurf);
4. *Tourismus* (Vorsitz: Frankreich; Stand: 4. Entwurf);
5. *Raumplanung* (Vorsitz: Frankreich; Stand: 4. Entwurf vom Oktober 1991)

Die Behandlung des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist am weitesten fortgeschritten und befindet sich derzeit in den Alpenstaaten in der Vernehmlassung. Über den zeitlichen Ablauf der Unterzeichnung der oben erwähnten Protokolle gibt es durchaus unterschiedliche Vorstellungen. Eine Strategie verfolgt eine zeitliche Staffelung der Unterzeichnungen nach dem Verhandlungsfortschritt des jeweiligen Protokolls (z.B. Natur- und Landschaftspflege noch 1992 oder 1993, dann Berglandwirtschaft usw.). Eine andere Denkrichtung weist auf eine Präjudizierung der Protokolle durch das von der Bundesrepublik Deutschland als *leading-country* forcierte Protokoll „Natur- und Landschaftspflege“ hin und favorisiert die gleichzeitige Unterzeichnung inhaltlich abgestimmter und harmonisierter Proto-

kolle. Tatsächlich wird eine ganzheitliche Beurteilung der zu ergreifenden Maßnahmen erst nach der Vorlage aller Protokolle möglich sein. Die CIPRA warnt diesbezüglich bereits vor einer inhaltlichen Überfrachtung der Protokolle statt einer effizienten und knappen Konzentration auf grenzüberschreitende und alpenspezifische Regelungserfordernisse, die auch nicht in anderen Vertragswerken geregelt werden.

Anläßlich der 2. Alpenkonferenz 1991 in Salzburg wurden trotz der Schwierigkeiten mit den in Diskussion befindlichen Protokollen drei weitere Subarbeitsgruppen eingesetzt:

1. *Bergwald* (Vorsitz: Österreich)
Nach den Ankündigungen in der Österreichischen Nationalen Arbeitsgruppe vom 16. Dezember 1991 soll bis Februar 1992 ein erstes vorbereitendes Papier vorliegen, im Mai 1992 die konstituierende Sitzung der Subarbeitsgruppe erfolgen und im Herbst 1993 im Expertenbereich der Abschluß möglich sein.
2. *Bodenschutz* (Vorsitz: Bundesrepublik Deutschland)
Diese Subarbeitsgruppe wird im Mai 1992 mit der Arbeit beginnen.
3. *Energie* inkl. Wasserkraftnutzung (Vorsitz: Italien)

Es bleibt nur die Hoffnung, daß unter dem bestehenden Erfolgsdruck nicht die Qualität der Protokolle leiden wird.

Ganz wesentlich wird der Erfolg der Alpenkonvention in Zukunft von der *Erhöhung der Akzeptanz bei der Bevölkerung* abhängen. Dafür muß endlich eine *bessere gemeinsame Informations- und Medienpolitik* auf nationaler und internationaler Ebene einsetzen. Eine umfassende Werbung für das Instrument der Alpenkonvention ist unumgänglich. In der Mehrzahl der Alpenregionen, besonders in den romanisch-sprachigen Vertragsländern, ist die Alpenkonvention bis heute wenig oder gar nicht bekannt und die Berichterstattung gering und mäßig. Nur durch eine stärkere Durchdringung und Diskussion des Themas Alpenkonvention und ihrer Inhalte kann diese einen wirklich bedeutenden historischen Schritt auf dem Weg zu einem integrierten Lebensraum-Management in den Alpen darstellen.

Innerhalb der *Medienarbeit* geht es schwerpunktmäßig um

- ★ den Aufbau eines europaweiten Verteilers und die regelmäßige Bedienung aller wichtigen Journalisten bei Presse, Rundfunk und Fernsehen („Newsletter-Prinzip“);
- ★ die Herausgabe von Kurzinformationen an Presse, Rundfunk und Fernsehen zu einzelnen Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen der Alpenkonvention, möglichst verknüpft mit aktuellen Anlässen (Konferenzen, Katastrophen, usw.);
- ★ die Erläuterung einzelner Ziele, Grundsätze und Maßnahmen im Rahmen von Pressekonferenzen und Pressefahrten zu besonders bedrohten Punkten der Alpen bzw. wo innovative und zukunftsweisende Lösungsansätze präsentiert werden können;
- ★ die Auftragsvergabe an Experten zur Abfassung von Fachbeiträgen in den Printmedien bzw. zur Beratung von Funk- und Fernsehjournalisten für fachliche Berichterstattungen;

★ die Konzeption und der Druck einer allgemeinverständlichen Broschüre in den wichtigsten Alpensprachen mit Bildern und Graphiken zur Verdeutlichung der Ziele, Grundsätze und möglichen Maßnahmen einer völkerrechtlich verbindlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Fragen von Natur- und Umweltschutz sowie der Raumordnung im Alpenraum. Verteilung an alle wichtigen Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, den Verbänden und den Medien (Beispiel Schweiz: Herausgeber Geographisches Institut Universität Bern, Wissenschaftliche Begleitung Paul Messerli/Werner Bätzing: „Die Alpen. Eine Welt in Menschenhand. Im Blickpunkt: Die Alpenkonvention.“ Bern, Juni 1991).

Die einzelnen in den Protokollen vorgeschlagenen Maßnahmen sind schließlich aber nur umzusetzen, wenn die Akzeptanz *auch* der regionalen Entscheidungsträger und Meinungsbildner gegeben ist. In Österreich ist der Kenntnisstand über die Alpenkonvention und ihre Inhalte erschreckend gering. Die Berichterstattung über die in Salzburg stattgefundene 2. Alpenkonferenz im November 1991 ging über das übliche Ausmaß der Berichterstattung in den auflagenstarken Zeitungen nicht hinaus, die regionalen und lokalen Printmedien als Ansprechpartner der direkt betroffenen Bevölkerung hielten sich auffallend zurück. Übersichtliche und stimmungsmachende Hintergrundberichte mit Fachkompetenz fehlten völlig.

Deshalb ist eine langfristige *Informationskampagne* mit Informationsbroschüren, regelmäßigen Newsletters an Meinungsbildner, geeignete Ausstellungen für Vor-Ort-Präsentationen (für Natur- und Umweltschutzorganisationen, Schulen, Gemeindesäle, Nationalpark- und Naturschutzzentren, Bankausstellungsräume usw.), Tonbildschauen, Videocassetten, Schwerpunktveranstaltungen in ausgewählten Regionen usw. für einen Erfolg der Alpenkonvention unabdingbar notwendig. Nur so kann in den Regionen der Boden für mehr Verständnis zur Umsetzung der für manche Bevölkerungskreise restriktiv erscheinenden Maßnahmen bereitet werden. Gerade diese Arbeit erfordert viel Feingefühl und Psychologie.

Schließlich bedarf es zur Durchsetzung der abgestimmten Vorstellungen aus den Kreisen der Natur- und Umweltschutzorganisationen der besseren Kooperation und Mitwirkung der NGOs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch eine verstärkte Informationspolitik seitens der CIPRA und IUCN.

Die Alpenkonvention mit nunmehr 8 (!) in Ausarbeitung und Diskussion stehenden Protokollentwürfen ist erst am Beginn eines langen Weges, am Fuße eines hohen Berges angelangt. Die Meinungen über das *Procedere* und den zu erwartenden Erfolg sind heterogen und zwiespältig. Ein Erfolg ist aber schon dann gegeben, wenn zumindest kompetent und zukunftsorientiert über das weitere Schicksal des Lebensraumes Alpen geredet – und nicht zerredet – wird! Wie gesagt, wir stehen mit der Alpenkonvention am Beginn eines langen und steilen Weges, an der nächsten Wegkreuzung wird über die Richtigkeit und den Erfolg des einzuschlagenden Weges entschieden!

Literatur:

- Bätzing, W. (1990): Eine Alpenkonvention statt EG-Berggebietspolitik. In: Der Bund 141, Nr. 297 vom 19. Dezember 1990, S. 2.
- Bätzing, W. (1991): Die Alpenkonvention im Kreuzfeuer der Kritik. Zwischen nationaler Alltagspolitik und europäischer Vision. In: Neue Zürcher Zeitung vom 25. Oktober 1991.
- Blechner, I., M. Tiefenbach und H. Nowak, (1991): Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum. Arbeitsunterlage für die Erstellung eines Naturschutzprotokolls. Reports UBA-91-055. Wien, 91 S. + Lit., + Anh.
- Broggi, M.F. (1992): Alpenkonvention unterzeichnet. In: CIPRA-Info Nr. 25, S. 1-2.
- Danz, W. (1989): Alpenkonvention: Eckpfeiler einer Zukunftsstrategie für den Alpenraum. In: Alpenvereinsjahrbuch 1989, S. 247-258.
- Danz, W. (1989): Leitbild für eine Alpenkonvention. CIPRA-Kleine Schriften Bd. 5, 87 S.
- Danz, W. (1991): Alpenkonvention nimmt Gestalt an. In: Mitteilungen des DAV 43, H. 3, S. 190-192.
- Danz, W. (1991): Alpenkonvention: Das Protokoll Naturschutz- und Landschaftspflege. In: Mitteilungen des DAV 43, H. 5, S. 322 + 326.
- Danz, W. (1991): Alpenkonvention — Risiko oder Chance für den Alpenraum? In: Broggi, M.F. (Hrsg.): Gedenkschrift Wolf Jürgen Reith. Vermittler zwischen Forschung und Lehre für eine lebenswerte Umwelt. Schaan, S. 65-71.

Die Presse, 7. November 1991

„Die ersten Milchzähne sind schon da“ — Alpenkonvention wird heute unterzeichnet

Von Michael Lohmeyer

Wien/Salzburg. „Vielfach wird der Konvention vorgeworfen, sie sei zahnlos“, berichtet ein Mitglied der österreichischen Delegation, die — angeführt von Umweltministerin Ruth Feldgrill-Zankel — heute in Salzburg die Alpenkonvention unterzeichnet — gemeinsam mit ihren Ressortkollegen aus Deutschland, Liechtenstein, Schweiz, Frankreich und Italien. „Doch trifft das nicht den Kern der Sache. Die Konvention bietet den Rahmen, in dem verbindliche Protokolle abzuschließen sind. Die bilden dann sozusagen das Gebiß dieses Vertrages. Jetzt sind die ersten Milchzähne da.“

Auch Heinz Schreiber, Sektionschef im Umweltministerium, meint, „daß das nur ein erster Schritt sein kann. Aber man muß ihn setzen, um alle weiteren Schritte gehen zu können.“ Und Peter Haßbacher, Leiter der Abteilung Raumplanung und Naturschutz beim Oesterreichischen Alpenverein, beurteilt dies positiv. Zudem werde der Informationsfluß beschleunigt und „vielleicht ein Aufschaukelungs-Effekt in Richtung Ökologie erzeugt“.

„Allerdings darf diese Konvention keine leere Hülse bleiben“, fordert Haßbacher. „Die Nagelprobe wird die Verhandlung der einzelnen Protokolle sein.“ Diese sollen in den Bereichen Tourismus und Freizeit, Bodenschutz, Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und

- Geographisches Institut der Universität Bern — Hrsg. (1991): Die Alpen. Eine Welt in Menschenhand. Im Blickpunkt: Die Alpenkonvention. Bern, 72 S. (zu beziehen bei Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, CH-3000 Bern; kostenlos).
- Graze, E. (1991): Alpenkonvention. In: 152. Naturschutzbrief, 31. Jg., 4. Qu., (= Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark), S. 11.
- Lukschanderl, L. (1991): Alpenkonvention. In: Umweltschutz (= Österreichisches Magazin für Ökologie, Wirtschaft und Umwelttechnik), H. 10, S. 18-20.
- Nowak, H. (1991): Arbeitsgrundlagen zur Abgrenzung des österreichischen Alpenraumes. Umweltbundesamt Interne Berichte UBA-IB-299, Wien, 52 S. + Anh.
- Österreichische Raumordnungskonferenz — Hrsg. (1991): Integrierter Alpenschutz. Schriftenreihe der Österreichischen Raumordnungskonferenz, Nr. 87, 149 S.
- Partsch, K. u. K. Zaunberger, (1990/91): Alpenbericht. Sonthofen, 80 S.
- Stauffer, B. (1991): Alpenkonvention: von der Idee zum völkerrechtlichen Vertrag. In: Umweltschutz in der Schweiz (= Bulletin des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft), H. 4, S. 21-25.
- Stauffer, B. (1991): Wozu braucht es eine Alpenkonvention? In: Umweltschutz in der Schweiz H. 4, S. 25-26.
- Wyder, J. (1991): Alpenkonvention — Bedrohung oder Chance für das Berggebiet? In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 165 vom 19. Juli 1991, S. 19.

Landschaftspflege, Verkehr, Bevölkerung und Kultur, Wasserhaushalt, Bergwald, Energie und Abfallwirtschaft letztlich konkrete Beschränkungen formulieren.

Wie schwierig das ist, zeigt sich schon jetzt in den Verhandlungen zu den einzelnen Detailverträgen. „Beim Protokoll über Naturschutz und Landschaftspflege deutet sich schon jetzt an, daß zum Beispiel das Wirtschaftsministerium gegen die Auflistung der Eingriffskriterien Sturm läuft“, berichtet Haßbacher. Darin sei angeführt, welche Projekte unter welchen Umständen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien. Vom Finanzministerium höre man bloß stirnrunzelnd „Was kostet das?“ und außerdem werde mit den gleichen Worten nicht immer dasselbe gemeint.

„Und schließlich wird weggefeilt, was man nur wegfeilen kann“, erklärt Haßbacher und nennt ein Beispiel aus den Verhandlungen ums Tourismus-Protokoll: „Hieß es in einem frühen Entwurf noch ‚Ruhezone, die vor allem von Erschließung freizuhalten ist‘, so liest man nun nur noch den Terminus ‚Ruhezone‘. Völlig unklar ist, was eine Ruhezone ist.“

Der Gedanke, die Alpen zu schützen, ist nicht ganz neu: Schon im vorigen Jahrhundert haben sich Wissenschaftler über Erschließungsbegrenzungen den Kopf zerbrochen. Und in der Schweiz sollen sogar Naturbewegte um die Jahrhundertwende ihre Postulate für den Schutz dieser Region feierlich in eine Gletscherspalte versenkt haben.

Anhang

Dokumentation

**Übereinkommen zum Schutz der Alpen
(Alpenkonvention)**

*beschlossen anlässlich der 2. Alpenkonferenz
am 7. November 1991 in Salzburg*

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft —

im Bewußtsein, daß die Alpen einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichnete Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,

in der Erkenntnis, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch größte Bedeutung für außeralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege, in Anerkennung der Tatsache, daß die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

im Bewußtsein der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

in Kenntnis der Tatsache, daß die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmendem Maße gefährdet und daß Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,

in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen —

sind im Gefolge der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist.
- (2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach durch eine an die Republik Österreich als Verwahrer gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Teile ihres Hoheitsgebiets erstrecken, sofern dies für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Übereinkommens als erforderlich angesehen wird.
- (3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.
- (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:
 - a) Bevölkerung und Kultur — mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung,
 - b) Raumplanung — mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtgebietes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,
 - c) Luftreinhaltung — mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
 - d) Bodenschutz — mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
 - e) Wasserhaushalt — mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
 - f) Naturschutz und Landschaftspflege — mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließ-

lich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,

- g) Berglandwirtschaft — mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- h) Bergwald — mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
 - i) Tourismus und Freizeit — mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten,
 - j) Verkehr — mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,
 - k) Energie — mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern,
 - l) Abfallwirtschaft — mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

Artikel 3 Forschung und systematische Beobachtung

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- a) Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,
- b) gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
- c) Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.

Artikel 4 Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

- (1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind.
- (2) Die Vertragsparteien informieren einander zur größtmöglichen Berücksichtigung grenzüberschreitender und regionaler Erfordernisse über geplante, juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten mit internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen soweit erforderlich zusammen, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.
- (4) Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Maßnahmen.
- (5) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen im Informationsbereich gelten vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit. Vertraulich bezeichnete Informationen müssen als solche behandelt werden.

Artikel 5 Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

- (1) Die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind Gegenstand regelmäßig stattfindender Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz). Die erste Tagung der Alpenkonferenz wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine einvernehmlich zu bestimmende Vertragspartei einberufen.
- (2) Danach finden in der Regel alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz bei der Vertragspartei statt, die den Vorsitz führt. Vorsitz und Sitz wechseln nach jeder ordentlichen Tagung der Alpenkonferenz. Beides wird von der Alpenkonferenz festgelegt.
- (3) Die vorsitzführende Vertragspartei schlägt jeweils die Tagesordnung für die Tagung der Alpenkonferenz vor. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (4) Die Vertragsparteien übermitteln der Alpenkonferenz Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, getroffenen Maßnahmen, vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit.
- (5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, der Europarat sowie jeder europäische Staat können auf den Tagungen der Alpenkonferenz als Beobachter teilnehmen. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann außerdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen.

- (6) Eine außerordentliche Tagung der Alpenkonferenz findet statt, wenn sie von ihr beschlossen oder wenn es zwischen zwei Tagungen von einem Drittel der Vertragsparteien bei der vorsitzführenden Vertragspartei schriftlich beantragt wird.

Artikel 6 **Aufgaben der Alpenkonferenz**

Die Alpenkonferenz prüft auf ihren Tagungen die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und nimmt auf ihren Tagungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie beschließt Änderungen des Übereinkommens im Rahmen des Verfahrens des Artikels 10.
- b) Sie beschließt Protokolle und deren Anlagen sowie deren Änderungen im Rahmen des Verfahrens des Artikels 11.
- c) Sie beschließt ihre Geschäftsordnung.
- d) Sie trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.
- e) Sie beschließt die Einrichtung von zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Arbeitsgruppen.
- f) Sie nimmt die Auswertung wissenschaftlicher Informationen zur Kenntnis.
- g) Sie beschließt oder empfiehlt Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehenen Ziele, legt Form, Gegenstand und Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5 Absatz 4 vorzulegenden Informationen fest und nimmt diese Informationen sowie die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zur Kenntnis.
- h) Sie stellt die Durchführung der notwendigen Sekretariatsarbeiten sicher.

Artikel 7 **Beschlußfassung in der Alpenkonferenz**

- (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, faßt die Alpenkonferenz ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Sind hinsichtlich der in Artikel 6 lit. c), f) und g) genannten Aufgaben alle Bemühungen um eine Einstimmigkeit erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, so wird der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.
- (2) In der Alpenkonferenz hat jede Vertragspartei eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

Artikel 8 **Ständiger Ausschuß**

- (1) Ein ständiger Ausschuß der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, wird als ausführendes Organ eingerichtet.

- (2) Unterzeichnerstaaten, welche die Konvention noch nicht ratifiziert haben, haben in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Beobachterstatus. Dieser kann darüber hinaus jedem Alpenstaat, der diese Konvention noch nicht unterzeichnet hat, auf Antrag gewährt werden.
- (3) Der Ständige Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.
- (4) Der Ständige Ausschuß bestimmt außerdem über die Modalitäten der allfälligen Teilnahme von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen.
- (5) Die in der Alpenkonferenz vorsitzführende Vertragspartei stellt den Vorsitz im Ständigen Ausschuß.
- (6) Der Ständige Ausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) er sichtet die von den Vertragsparteien übermittelten Informationen gemäß Artikel 5, Absatz 4 zur Berichterstattung an die Alpenkonferenz,
 - b) er sammelt und bewertet Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und legt sie der Alpenkonferenz gemäß Artikel 6 zur Überprüfung vor,
 - c) er unterrichtet die Alpenkonferenz über die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - d) er bereitet inhaltlich die Tagungen der Alpenkonferenz vor und kann Tagesordnungspunkte sowie sonstige Maßnahmen betreffend die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle vorschlagen,
 - e) er setzt entsprechend Artikel 6, lit. e) Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit,
 - f) er überprüft und harmonisiert Inhalte von Protokollentwürfen unter ganzheitlichen Aspekten und schlägt sie der Alpenkonferenz vor,
 - g) er schlägt Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen und den Protokollen enthaltenen Ziele der Alpenkonferenz vor.
- (7) Die Beschlußfassung im Ständigen Ausschuß erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 9 **Sekretariat**

Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariates mit Einstimmigkeit beschließen.

Artikel 10 **Änderungen des Übereinkommens**

Jede Vertragspartei kann der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt. Die Änderungen des Übereinkommens treten gemäß Absatz (2), (3) und (4) des Artikels 12 in Kraft.

Artikel 11 **Protokolle und ihre Änderung**

- (1) Protokollentwürfe im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt.
- (2) Die von der Alpenkonferenz beschlossenen Protokolle werden anlässlich ihrer Tagungen oder danach beim Verwahrer unterzeichnet. Sie treten für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Für das Inkrafttreten eines Protokolls sind mindestens drei Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen erforderlich. Die betreffenden Urkunden werden bei der Republik Österreich als Verwahrer hinterlegt.
- (3) Soweit im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das Inkrafttreten und die Kündigung eines Protokolls die Artikel 10, 13 und 14 sinngemäß.
- (4) Für Änderungen der Protokolle gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3.

Artikel 12 **Unterzeichnung und Ratifizierung**

- (1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 7. November 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (3) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, nachdem drei Staaten ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung gemäß Absatz 2 ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 13 **Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 14 **Notifikationen**

- Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten
- a) jede Unterzeichnung,
 - b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde
 - c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 12
 - d) jede nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
 - e) jede nach Artikel 13 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Salzburg am 7. November 1991 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Für die Französische Republik:
Für die Italienische Republik:
Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:
Für das Fürstentum Liechtenstein:
Für die Republik Österreich:
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

Entwurf

**Mittelfristiges Arbeitskonzept
für den Natur- und Umweltschutz
und die alpine Raumordnung
im Oesterreichischen Alpenverein¹⁾**

¹⁾ Der vorliegende Entwurf wurde im Winter 1991/92 einer ausführlichen Begutachtung durch die Sektionen des Oesterreichischen Alpenvereins unterzogen. Nach Einarbeitung der Stellungnahmen wird das Arbeitsprogramm im Oktober 1992 der OeAV-Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.

Ein Blick zurück:

- 1927 — Verankerung des Naturschutzes in den Ver-
einssatzungen;
1978 — HV Bad Hofgastein:
Beschluß des Grundsatzprogrammes für
Naturschutz und Umweltplanung im Alpen-
raum;
1980/81 — Einrichtung der Fachabteilung Raumplan-
nung/Naturschutz in der Gesamtvereinslei-
tung;
1982 — HV Wels:
Beschluß des Langzeitprogrammes für
Natur- und Umweltschutz und alpine Raum-
ordnung im Oesterreichischen Alpenverein;
1990 — Arbeitstagung „Alpen in Not“ (Salzburg, April
1990) zur Erarbeitung handlungsorientierter
Strategien für die 90er Jahre.

Rückblickend kann der Oesterreichische Alpenverein in der Gesamtheit des Zusammenwirkens zwischen Sektionen, Landesverbänden und der Gesamtvereinsleitung feststellen, daß er als größter alpiner Verein Österreichs die Naturschutz- und Raumordnungspolitik im Alpenraum maßgeblich beeinflusst und insbesondere bei der

- o Realisierung von Nationalpark- und Schutzgebietsprojekten,
- o der Reduktion der alpinen Erschließungsdynamik vornehmlich im Bereich des Wintersports,
- o beim Aufzeigen von belastungsmindernden Nutzungsformen,
- o bei der Verankerung von dafür erforderlichen Regelungen in Naturschutz- und Raumordnungsgesetzen einzelner Bundesländer sowie
- o bei der Schärfung des Naturverständnisses sowohl vereinsintern als auch außerhalb mitgewirkt hat.

Alpine Raumordnungspolitik mit den Aufgaben

- o auf eine Konsolidierung des Fremdenverkehrsangebotes insbesondere in hochentwickelten Tourismuszentren einzuwirken,
- o Strategien zur Vermeidung und Unterbrechung der gefährlichen Wachstumsspirale und automatisierten Engpaßüberwindung der Tourismusinfrastrukturen zu entwickeln,
- o Alternativen zum technisierten Tourismus zu finden und
- o auf eine Festlegung von Endausbaugrenzen der touristischen, energiewirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Erschließung sowie der Erhaltung großräumiger naturnaher Räume als Ergänzung zu den intensiv genutzten Wirtschafts- und Erholungsräumen hinzu-
arbeiten,

kann heute in zunehmendem Maße nicht mehr am Alpenverein vorbei, sondern mit ihm als starke nicht-staatliche und parteiungebundene Natur- und Umweltschutzorganisation gemacht werden.

Diese positive und insgesamt erfreuliche Selbsteinschätzung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Naturschutzarbeit und die Funktion des Oesterreichischen Alpenvereins als „Anwalt des Berggebietes“

- o noch nicht vom Engagement und Einsatzwillen aller Sektionen und Mitglieder getragen wird,
- o die aktive Naturschutzarbeit in den Arbeitsgebieten der Sektionen trotz des hohen allgemeinen Sensibilitätsniveaus im konkreten Anlaßfall noch nachhinkt und in der Praxis nicht von allen mitgetragen wird,
- o die *Informationskanäle* sowohl von „oben“ (Gesamtverein) als auch umgekehrt von „unten“ (Sektionen) als Beitrag für ein effizientes Kommunikationsnetz noch nicht richtig funktionieren bzw. die Öffentlichkeitsarbeit zu wenig wirksam ist,
- o die *Arbeitsziele* im Natur- und Umweltschutz und der alpinen Raumordnung aufgrund des fehlenden *Ausbildungskonzeptes* und infolge fehlenden Personals insbesondere auf Landesebene sowie mangelhafter Zielvorgaben noch zu wenig definiert und aufeinander abgestimmt sind,
- o bisher *wichtige Problembereiche* des Alpenraumes (z.B. Verkehrsfragen) bzw. seiner Nutzung *ausgeklammert* wurden und
- o die *Strategien* eher noch durch ihren verhindernden als *gestaltenden* Charakter geprägt sind.

Mittelfristige Arbeitsschwerpunkte:

Für die nächsten 3–5 Jahre sollte sich folgedessen der Oesterreichische Alpenverein *mittelfristig* mit folgenden *Arbeitsschwerpunkten* befassen, um die Effizienz der Natur- und Umweltschutzaktivitäten sowie jener der alpinen Raumordnung zu verbessern:

- o *Verbesserung der Information und Kommunikation nach innen und außen*
- o *Verstärkung der Ausbildung auf der Basis eines Ausbildungskonzeptes*
- o *Definition der Verkehrspolitik des Alpenvereins*
- o *Stellungnahme zu den Trendsportarten*
- o *Intensivierung der Bemühungen für zweckmäßige Schutzgebietsausweisungen und die Mitwirkung für deren Management*
- o *Stärkung des Vereinsstatus im Natur- und Umweltrecht*
- o *Aufnahme neuer Kooperationsformen mit der ortsansässigen Bevölkerung im Berggebiet*

Verbesserung von Information und Kommunikation nach innen und nach außen

Das Ziel und die Akzeptanz eines wirksamen Naturschutzes ist nur durch einen gut funktionierenden *Informationsaustausch* zwischen den einzelnen Vereinsebenen bzw. innerhalb dieser durch eine entsprechende Vernetzung der Naturschutzanliegen mit anderen Interessengruppen erreichbar.

Maßnahmen:

- ★ Herausgabe einer periodisch erscheinenden Naturschutzinformationszeitung (2–4 Mal/Jahr) an Landesverbands- und Sektionsfunktionäre sowie später an interessierte Mitglieder (Forum für die Vereinsebenen zum Transfer von Nachrichten, Beschlüssen, Terminen, Aktivitätsberichten, Fachberichten, Anregungen . . .);
- ★ Bildung von Natur- und Umweltgruppen auf Sektions- und Landesebene;

- ★ verstärkte Informationsvernetzung mit allen Alpenvereinsaktivitäten;
- ★ Schaffung neuer Informations- und Kommunikationsstrukturen auf Sektions- und Landesebene wie zum Beispiel durch verstärkte Einbeziehung der hauptamtlichen Geschäftsführer in die Naturschutzarbeit;
- ★ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;

Verstärkung der Ausbildung auf der Basis eines Ausbildungskonzeptes

Die Ausbildung der Naturschutzwärter des Oesterreichischen Alpenvereins soll in Zukunft nach den Prinzipien der „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ und „*Lernen am aktuellen Beispiel*“ erfolgen. Neben der fachlichen Aus- und Weiterbildung ist dabei auf die *organisatorische Strategieentwicklung* und die Vernetzung mit allen anderen Alpenvereinsaktivitäten besonderer Wert zu legen.

Maßnahmen:

- ★ Ausarbeitung eines *Ausbildungskonzeptes* für den Bereich Natur- und Umweltschutz sowie alpine Raumordnung;
- ★ bis zum Vorliegen des Ausbildungskonzeptes:
 - Bestellung eines Ausbildungsteams
 - Ausschreibung von allgemein zugänglichen Fachkursen
 - jede(r) Naturschutzwart(in) besucht jährlich eine regional ausgeschriebene Seminartagung

Definition der Verkehrspolitik des Alpenvereins

Im Rahmen der alpinen Raumordnungspolitik hat der Oesterreichische Alpenverein mehrfach konkrete Aussagen zu einzelnen Elementen der Sachzwangskette der Erschließung und ihrer Belastung im Alpenraum gemacht (Aufstiegshilfen, Kraftwerksprojekte). Angesichts der Tatsache, daß die Alpentäler immer stärker vom Transit- und Urlauberverkehr belastet werden, ist es höchste Zeit, daß der Alpenverein auch zu den Verkehrsproblemen Stellung bezieht, Lösungsvorschläge ausarbeitet und Maßnahmen für sein eigenes Mobilitätsverhalten beschließt.

Maßnahmen:

- ★ Ausarbeitung eines *Maßnahmenkataloges* für ein *problembewußtes Mobilitätsverhalten* mit dem Ziel einer möglichst hohen Selbstbindung der Sektionen und Mitglieder (nach Möglichkeit im Gleichschritt mit anderen Organisationen);
- ★ Erarbeitung von *Lösungsvorschlägen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs* (Urlauber- und Tagesausflugsverkehr) in den Alpen und *Umsetzung von Modellbeispielen* (autofreie Täler, Schutzgebiete, stärkere Gewichtung der öffentlichen Verkehrsmittel . . .);
- ★ *regelmäßige Stellungnahme* des Alpenvereins zu den brennenden Problemen der alpinen Verkehrsproblematik (z.B. Transitverkehr).

Stellungnahme zu den Trendsportarten

In den letzten Jahren sind zu den traditionell ausgeübten alpinen Freiraumaktivitäten wie Bergwandern, Klettern,

Winterschilauf, Tourenggehen, Radeln, Paddelbootfahren eine ganze Reihe sogenannter „Trendsportarten“ hinzugekommen wie z.B. Schisurfen, Monoskiing, Schitrekking, Hochgeschwindigkeitsfahren, Figeln, Schisafari, Heliskiing, Schibobfahren, Hundeschlittenfahren, Loipenlanglauf, Schiwandern, Eisklettern, Sommerschilauf, Grasschilauf, Trekking, Saumpferdwandern, Sportklettern, Paragleiten, Drachenfliegen, Bergradeln, Orientierungslauf, Joggen, Crosslauf, Berglauf, Survivaltour, Pilztour, Heilkräutertour, Rafting, Surfen, Golf. Sowohl durch ihre Konzentrationstendenzen als auch die generelle Ausweitung der Naturraumnutzung kommt es vermehrt zu Konfliktsituationen mit anderen Nutzungsinteressen. Zur vorbeugenden Konfliktminderung sollte der Oesterreichische Alpenverein durch Verhaltensregeln und entsprechende Lösungsvorschläge reagieren.

Maßnahmen:

- ★ Ausarbeitung von Verhaltensregeln für die Mitglieder und die breite Öffentlichkeit (publiziert in OeAV-„Mitteilungen“ und handlichen Merkblättern);
- ★ Ausarbeitung von Vorschlägen und Lösungen zur Lenkung und Belastungsreduktion an Politik und Behörden;
- ★ Zusammenarbeit mit Hochschulinstituten bei Grundlagenarbeiten und -erhebungen;
- ★ Vernetzung der Zusammenarbeit mit dem Alpinreferat und der Alpenvereinsjugend;
- ★ Stellungnahme zu Abgaben auf naturbelastende Tätigkeiten (z.B. „Naturschilling“)

Intensivierung der Bemühungen für zweckmäßige Schutzgebietsausweisungen und die Mitwirkung bei deren Management

Neben dem Ankauf von Grundstücken zählt der Flächenschutz noch immer zu den wirksamsten Instrumenten im alpinen Naturschutz. Insbesondere hat sich die Ausweisung von Ruhegebieten zur Trennung von intensiv genutzten Erschließungszonen und naturnah erhaltenen Erholungszonen in der Praxis bewährt. Darüberhinaus sollte sich der Alpenverein in Zukunft verstärkt auch um das Schutzgebietsmanagement kümmern.

Maßnahmen:

- ★ Intensivierung insbesondere von Ruhegebietenanträgen als Beitrag des Alpenvereins zur Flächensicherung (wie in Tirol, Salzburg bereits realisiert) und der Bemühungen zur
- ★ Verankerung des Ruhegebieteninstrumentes in den Naturschutz- und/oder Raumordnungsgesetzgebungen der übrigen Bundesländer als Beitrag zur Alpenkonvention (Beschlüßfassung November 1991 in Salzburg);
- ★ Übernahme von Planungs-, Betreuungs- und Managementaufgaben in Schutzgebieten (z.B. in Sektionsgebieten von Nationalparks, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Ruhegebieten, Naturparks, usw.) in Form eines „Patenschaftsvertrages“;
- ★ Übernahme von Vorarbeiten für beispielhafte Biotopverbundsysteme (mit Finanzierung der erforderlichen Forschungsaufträge)

Stärkung des Vereinsstatus im Natur- und Umweltschutzrecht

Das Staatsversagen im Umweltschutz, die Tendenz zur partizipativen Verfahrensgestaltung im Umweltrecht und die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigen, daß die Entwicklung des Umweltrechts auch in Österreich eine Aufwertung der Natur- und Umweltverbände mit sich bringen wird. Auf diese Trends muß sich der Oesterreichische Alpenverein einstellen.

Maßnahmen:

- ★ Vordringliche Bemühungen um die Realisierung der *Verbandsklage* als Anwaltsfunktion der Verbände für Natur- und Umwelt;
- ★ Verankerung des Oesterreichischen Alpenvereins in Naturschutz- und Raumordnungsbeiräten von Ländern, Regionen und Gemeinden;
- ★ Sicherstellung einer ausreichenden Rechtsvertretung im Umwelt- und Verfahrensrecht;

Aufnahme neuer Kooperationsformen mit der ortsansässigen Bevölkerung im Berggebiet

Alpenferne Sektionen besinnen sich der langen Geschichte ihrer Arbeitsgebiete und suchen verstärkten Kontakt zu den Bergbauern und den Berggemeinden durch die Aufnahme neuer Kooperationsformen.

Maßnahmen:

- ★ Abschluß *freier vertraglicher Vereinbarungen* („Vertragsnaturschutz“) zwischen Alpenvereinssektionen und Bergbauern für Bewirtschaftungsk Kooperationen, Abgeltungen von Naturschutzverzicht, besonderen Bewirtschaftungsformen, Pflege- und Schutzkosten;
- ★ Entwicklung von Kooperationsformen zwischen Alpenverein sowie Gemeinden und Regionen zur Förderung des sanften Tourismus auf der Basis eines integrativen Gesamtkonzeptes.

Auszeichnungen

für Funktionäre, Sektionen und Landesverbände des Oesterreichischen Alpenvereines

Die Arbeit im Natur- und Umweltschutz ist schwierig, wird oft von engagierten und allein gelassenen Initiativen, Vereinen und Einzelpersonen getragen und bleibt noch öfter unbedankt.

Die Politik hat in den letzten Jahren zunehmend erkannt, welche Leistungen diese Gruppen und Persönlichkeiten für die Öffentlichkeit zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt erbringen. Zu feierlichen Anlässen werden sie für ihren Einsatz, die Ideen und die erreichten Ziele geehrt.

In den Jahren 1980 bis 1991 (Stand 31.3.) wurden auch eine Reihe von Sektionen, Funktionären und Mitarbeitern des Oesterreichischen Alpenvereins für ihre Leistungen geehrt. Die Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des OeAV hat zu Jahresbeginn 1990 eine Umfrage bei den Landesverbänden, Sektionen, Landesnaturschutzreferenten und Naturschutzwarten der Sektionen sowie beim Ausschuß für Natur- und Umweltschutz des OeAV zur Nennung jener Sektionen und Personen durchgeführt, die in den achtziger Jahren einen Preis in Anerkennung ihrer Verdienste auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes erhielten. Aufgrund der Rückantworten konnten wir folgende *Ehrenliste* zusammenstellen:

- 1980 Johann *Teibinger* (Sektion Gratkorn-Gratwein): Dank und Anerkennung zum Schutz der Natur, Erhaltung der Umwelt durch die Bergwacht;
- 1981 Herwig *Gräbner*, Herr *Weißensteiner* und Viktor *Lang* (alle Sektion Spittal/Drau) sowie Helmut *Hartl* (Sektion Klagenfurt): Goldener „Panda“ des WWF um die Rettung der Nockberge/Kärnten (jetzt Nationalpark Nockberge);
- 1982 Hans-Czettel-Preis an die Sektion *St. Peter/Au* für die „Entrümpelung und Rückführung der Mayr-Lacke in einen naturnahen Zustand“;
- 1983 Wolfgang *Retter* (Sektion Lienz/Osttirol): „Konrad-Lorenz-Preis für Umweltschutz als Staatspreis des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für hervorragende Leistungen zum Schutz bedrohter Kultur- und Naturlandschaften von nationaler Bedeutung“;
- 1984 Ernst *Seidel* (Sektion Linz): Silbernes Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich u.a. für besondere Verdienste als Mitglied des Landesbeirates für Naturschutz des Landes Oberösterreich;
- 1985 Umweltschutzpreis 1985 des Landes Oberösterreich an die *AV-Jugend Molln/Steyrtal* für „Leistungen auf dem Gebiet der allgemeinen Umweltvorsorge, Bewußtseinsbildung und Umwelterziehung“;
- 1986 Franz *Maier* (Sektion Molln): Umweltschutzpreis des Landes Oberösterreich für „Leistungen auf dem Gebiet der allgemeinen Umweltvorsorge, Bewußtseinsbildung und Umwelterziehung“;
- Hartmut *Heidinger* (Alpenvereinsjugend Steiermark): Umweltschutzpreis des Landes Steiermark für den „Umweltkalender 1986“;

Louis *Oberwalder* (1. Vorsitzender des Oesterreichischen Alpenvereins):

Van Tienhoven-Preis für das Jahr 1986 für überragende Verdienste um den Naturparkgedanken;

- 1987 Herwig *Gräbner* und Viktor *Lang* (beide Sektion Spittal/Drau): „Dank und Anerkennung“ durch Herrn Landesrat Max Rauscher von der Kärntner Landesregierung wegen der Rettung der Nockberge;
- Gerda und Helmut *Erhart* (Weg- und Hüttenwarte des Zweiges Badgastein): „Blühender Zweig“ (Naturschutzpreis des Zweiges Badgastein) für die vorbildliche Säuberungsaktion rund um den Reedsee;
5. Verlängerung des Europadiploms für die Krimmler Wasserfälle durch den Europarat (Arbeitsgebiet der Sektion *Warnsdorf/Krimml*): Oesterreichischer Alpenverein – *Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz* (gemeinsam mit dem Zukunftskollegium Nationalpark Hohe Tauern Neukirchen am Großvenediger): 2. Preis Salzburger Natur- und Umweltschutzpreis 1987 (Kategorie Gruppen) für die Planung und Errichtung des Gletscherweges „Obersulzbachtal“ in engster Zusammenarbeit; Veröffentlichung einer Broschüre über diesen Weg im Rahmen der OeAV-Serie „Naturkundlicher Führer zum Nationalpark Hohe Tauern“;
- Peter *Haßbacher* (Leiter der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins): Binding-Preis-Anerkennungsgabe (Vaduz/Liechtenstein) in Würdigung seines unermüdlchen Einsatzes für einen länderübergreifenden Nationalpark Hohe Tauern und für das Aufzeigen von Entwicklungsalternativen im Berggebiet;
- 1988 Franz *Hamminger* (Sektion Kirchdorf/Krems): Umweltschutzpreis des Landes Oberösterreich für die Renaturierung eines Feuchtbiotops;
- Die *oberösterreichischen Umweltbaustellen* des Alpenvereines im Almgebiet der Feichtau (Sengengebirge) wurden aus über 100 Bewerbungen am „Ersten Österreichischen Markt der Jugendinitiativen zum Thema Umwelt“ (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) mit einem dritten Preis prämiert.
- 1989 ÖGV-Jugendgruppe (Projektleitung Andreas Jurenda): Umweltschutzpreis des Landes Niederösterreich – 1. Platz in der Allg. Klasse für das Projekt Landschaftserhaltung Peilstein;
- Herwig *Gräbner* (Sektion Spittal/Drau): Naturschutz-Ehrennadel der Kärntner Krone und des Landeshauptmannes für die Rettung der Kleinfragant;
- Sektion *Wienerland*: Hans-Czettel-Preis, Niederösterreichischer Umweltschutzpreis;
- Kurt *Huber* von der Sektion Vorarlberg/Bezirk

Bregenz erhielt das Verdienstzeichen des Landes Vorarlberg um den Aufbau der Vorarlberger Naturwacht;

Peter *Haßbacher* (Leiter der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins):

Konrad-Lorenz-Preis für Umweltschutz 1989 als Staatspreis des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für „Besondere Leistungen zum Schutz der Alpen als Natur- und Lebensraum“;

- 1990 *Landesjugendführung Niederösterreich* des Oesterreichischen Alpenvereins: Hans-Czettel-Preis für die „Umweltbaustelle Gamsstein“;

Nachtrag:

- 1991 Badener Umweltschutzpreis 1991 an den Oesterreichischen Alpenverein – *Zweig Baden* in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiet des Umweltschutzes;

Auszeichnung des *Landesverbandes Kärnten* für die Erhaltung wertvollster Naturlandschaften durch ein Anerkennungsdekret an der Internationalen Tourismusbehörde (ITB) in Berlin durch den Arbeitskreis „Tourismus mit Einsicht“;

Umweltschutzpreis des Landes Kärnten für den *Landesverband Kärnten* des Oesterreichischen Alpenvereins für das vielschichtige und aktive Engagement im Bereich Nationalpark Hohe Tauern, Schutzankäufe, Sanierung der alpinen Schutzhütten und die Öffentlichkeitsarbeit;

Ehrenpreis 1991 der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) für den Oesterreichischen Alpenverein, Referat Hütten und Wege, für Forschungsarbeiten im Bereich der Abwasserreinigung im Gebirge.

Keine Garantie auf Vollständigkeit!

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins — Serie: Alpine Raumordnung
Schriftleitung: Peter HaBlacher (Oesterreichischer Alpenverein,
Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz)

- Nr. 1: *HaBlacher, P. u. C. Lanegger*: Österreichisches Gletscherbachinventar. Innsbruck, 1988; 33 Seiten, 2 Karten und 177 Datenblätter.
- Nr. 2: Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“. (Nationalpark Hohe Tauern — Region Oberes Mölltal: Heiligenblut) Mit Beiträgen von J. Kuscher, G. Gärtner, A. Draxl, P. HaBlacher, H. Wagner, H. Hartl, H. Franz, A. Cernusca, W. Burhenne, Th. Hunziker, P. Wörnle, H. Kremser, W. Reichelt, G. Gelb, W. Jansche. Innsbruck, 1989; 144 Seiten.
- Nr. 3: *HaBlacher, P.* (Red.): Sanfter Tourismus — Theorie und Praxis. Markierungen für die weitere Diskussion. Beiträge von I. Mose, A. Draxl und P. HaBlacher. Innsbruck, 1989; 148 Seiten.
- Nr. 4: *Tagungsbericht Symposium „Alpen in Not“*. Ziele und Strategien für einen handlungsorientierten Natur- und Umweltschutz des Alpenvereins für die 90er. Eine Arbeitstagung des Oesterreichischen Alpenvereins gemeinsam mit dem Deutschen Alpenverein und dem Alpenverein Südtirol (20.—22. April 1990 Kongreßhaus Salzburg). Beiträge von Chr. Smekal, H. Guggenbichler, H. Röhle, H. Katschthaler, W. Retter, W. Bätzing, H. Jungmeier, L. Oberwalder, B. Zedrosser, A. Desatz, P. Heiselmayer. Innsbruck, 1990; 68 Seiten.
- Nr. 5: *HaBlacher, P.* (Red.): *Die Alpen im Mittelpunkt. Einige Beiträge zum 10jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des OeAV (1981—1991)*. Beiträge von K. Weber, P. HaBlacher, F. Maier, G. Benedikter, H. Elsasser und D. Wachter, W. Bätzing und M.F. Broggi. Innsbruck, 1991, 104 S.

Bibliographie
zum Thema „Alpen“

(Auswahl)

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung* — Hrsg. (1986): Die Alpen als Lebens-, Erholungs- und Durchgangsraum. Vortragsveranstaltung der Akademie am 12. Dezember 1985 in München. Arbeitsmaterial der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Nr. 108, Hannover, 78 S. (mit Beiträgen von R. Thoss, K. Ruppert, H. Barnick, H. Leibundgut u. A. Dick).
- Arbeitsgemeinschaft Alpenländer* (1986): Schutzgebiete im Arbeitsgebiet der ARGE ALP. Erläuterungen zur Karte der Schutzgebiete. Beschluß der Konferenz der Regierungschefs vom 21. Juni 1985. Innsbruck, 43 S. + 1 Karte.
- Bätzing, W.* (1991): Die Alpen: Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 286 S.
- Bätzing, W. u. P. Messerli*, — Hrsg. (1991): Die Alpen im Europa der neunziger Jahre. *Geographica Bernensia* P 22; Bern: Geographisches Institut Bern, Hallerstraße 12, CH-3012 Bern; 315 S.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen* — Hrsg. (1988): Der Bayerische Alpenraum. Situation — Belastungen — Maßnahmen (Teil 1); Gefährdung von Mensch und Umwelt im Alpenraum (Teil 2); und weitere Unterlagen in einer Sammelmappe. München.
- Benedikter, G.* — Red. (1990): Tagungsbericht „Alpen in Not“. Ziele und Strategien für einen handlungsorientierten Natur- und Umweltschutz des Alpenvereins für die 90er. Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins — Serie: Alpine Raumordnung Nr. 4, Innsbruck, 68 S.
- Blechner, J. et al.* (1991): Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege im österreichischen Alpenraum. Arbeitsunterlage für die Erstellung eines Naturschutzprotokolls. Umweltbundesamt Reports UBA-91-055, Wien, 91 S. + Anh.
- Brugger, E.A., G. Furrer, B. Messerli u. P. Messerli* — Hrsg. (1984): Umbruch im Berggebiet. Die Entwicklung des schweizerischen Berggebietes zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit aus ökonomischer und ökologischer Sicht. Bern—Stuttgart: Verlag Paul Haupt, 1097 S.
- Eidg. Oberforstinspektorat* (1978): Wachstumsprozesse des Schitourismus und Belastung der Landschaft. Bern, 81 S.
- Europäische Raumordnungsministerkonferenz/Komitee der Hohen Beamten* (1978): Seminar über Probleme der Belastung und der Raumplanung im Berggebiet, insbesondere in den Alpen. Seminarbericht Grindelwald (Schweiz) vom 13.—16. Juni 1978. Bern/Wien.
- Teil I: Beiträge zur Abklärung von Grundsatzfragen der Belastung und der Belastbarkeit im Alpenraum, 74 S. + Anh.
Teil II: Analyse von Belastungen; 43 S.
- Geographisches Institut der Universität Bern* — Hrsg. (1991): Die Alpen. Eine Welt in Menschenhand. Im Brennpunkt: Die Alpenkonvention. Bern, 73 S. (Bezugsquelle: EDMZ, CH-3000 Bern).
- Greenpeace Österreich* — Hrsg. (1991): Alptraum Alpenraum. Greenpeace Magazin VI/91 (= Heftthema); Wien, S. 1—19.
- Guerin, J.-P.* (1984): l'aménagement de la montagne, politiques, discours et productions d'espaces dans les Alpes du Nord. Editions Ophrys, 467 S.
- Haimayer, P.* — Hrsg. (1988): Probleme des ländlichen Raumes im Hochgebirge. Ergebnisse einer Tagung der Kontaktgruppe französischer und deutscher Geographen vom 18.—20. September 1988 in Innsbruck (= Innsbrucker Geographische Studien Bd. 16), Innsbruck, 358 S.
- Haßbacher, P.* (1992): Alpine Ruheazonen — Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, CIPRA Kleine Schriften Nr. 4; Vaduz, 80 S. (Bezugsquelle: Internationale Alpenschutzkommission — CIPRA, Heiligkreuz 52, FL-9490 Vaduz).
- Messerli, P.* (1989): Mensch und Natur im alpinen Lebensraum. Risiken, Chancen, Perspektiven. Zentrale Erkenntnisse aus dem schweizerischen MAB-Programm. Bern—Stuttgart: Verlag Paul Haupt, 368 S.
- Nake-Mann, B.* — Red. (1987): Referate, Materialien und Resolution „Münchener Erklärung zum Alpenschutz“ der Münchener Alpenschutzkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung (19.—21. November 1986). Bonn, 328 S.
- Oesterreichischer Alpenverein* — Hrsg. (1982): Lebensraum Alpen. Tagungsbericht Alpenvereinssymposium des OeAV, DAV und AVS am 5.—7. März 1981 in Hall in Tirol; Innsbruck, 181 S.
- Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz — ARGE Umwelterziehung* — Hrsg. (1991): ALP ACTION Sondernummer, Umwelterziehung Nr. 3 (= Heftthema). Wien, 28 S.
- Österreichische Raumordnungskonferenz* — Hrsg. (1991): Integrierter Alpenschutz. Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) (Teil A); 4. ÖROK-Enquete vom 20.6.1990 (Teil B) mit Beiträgen von F. Schindegger, H. Elsasser, E. U. v. Weizsäcker, F. Vranitzky, W. Bätzing und H. Knoflacher. Wien, 149 S.
- Partsch, K.* — Hrsg. (1990): Alpenbericht. Sonthofen, 80 S. (Alpen- und Europabüro Karl Partsch, Sudetenstraße 17, D-8972 Sonthofen).
- Popp, D.* (1990): Alpenprogramm. BUNDpositionen Nr. 20; Bonn, 27 S.
- Schlegel, H.* (1987): Entwicklung im Alpenraum. Erhaltung und Bewirtschaftung der regionalen Ressourcen im ländlichen Raum. Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein Bd. 8; Bezugsquelle: Landesforstamt Liechtenstein, FL-9490 Vaduz; 122 S.
- The Alps. 25th International Geographical Congress. Gift book dedicated to the participants of the 25th International Geographical Congress, Paris — Alps, August 1984, pp. 237—262.